Sensburg
J. publ. G.
953 f
Fiche

00

Conservatorium
des
Staats Ministeriums
des
Finanzen

3

Beyträge
zu
Purificirung
der Artikel 14. und 16.
der
deutschen Bundes-Acte,

verbunden mit drey andern in mittelbarer Berührung stehenden und mehrere landständische Consessen dermal beschäftigende Gegenstände.

Von

C. P. Frhr. v. Sensburg,
Großherzoglich Badischem Staats-Rath.

Min. d. Innern

Karlsruhe,
in der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1821.

G. u. 220.

BI[illegible]ECA
M[illegible]SIS

Inhalt.

Seite.

Welche Hindernisse stehen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den deutschen Bundesstaaten entgegen? und wie sind sie zu heben, damit der Art. 16. der deutschen Bundes=Acte in Erfüllung kommen kann? . 1

Entwurf einer Gemeinde=Ordnung. In Mitbeziehung auf die standes= und grundherrlichen Rechts=Verhältnisse. Mit Erläuterungen über die wichtigern Bestandtheile derselben. 65

Instructions=Entwurf für Gemeinden, Gemeinds=Vorsteher u. Gemeinds=Rechner. In Beziehung auf das Gemeinds=Rechnungswesen. 171

Ueber die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, auch Rechtspolizey genannt. Mit einem Verordnungs=Entwurf und einigen Erläuterungen desselben. . 225

Seite.
Entwurf für eine umfassende und gleichheitliche Bestimmung der standes- u. grundherrlichen Rechtsverhältnisse. Mit Erläuterungen über die einzelnen Vorschläge. . 257

Ueber Kriegslasten, deren Beurkundung und Ausgleichung. . . . 321

Welche

Welche Hindernisse
stehen der
bürgerlichen Verbesserung
der
Juden
in den
deutschen Bundesstaaten
entgegen?

und wie sind sie zu heben, damit der Art. 16. der deutschen Bundes-Acte in Erfüllung kommen kann?

Sol super omnimodas spargit sua lumina gentes
Sæpe premente Deo fert Deus alter opem.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einleitung.

Ich schreibe nicht aus zahlreichen Deductionen für- und gegen die Juden, ich schreibe nicht von Amtswegen, ich schreibe, was mir das Compendium meiner Handbibliothek — betitelt: Erfahrung — an Handen gibt, und was Unpartheilichkeit über einen Gegenstand, den der sogenannte Zeitgeist, wie manchen Andern, auf zwey Extremen herumtreibt, zu schreiben gebietet.

In dem einen Bundesstaate erschienen schon lang vor Entstehung des deutschen

Bundes, Edikte, wodurch der Jude in allen bürgerlichen Verhältnissen — in allen Abgaben an den Staat dem Christen gleichgestellt wurde; in dem Andern hielt man solche Begünstigungen für übereilt, und übertrieben, und Haß gegen die Juden faßte noch tiefere Wurzeln.

Weder das Eine, weder das Andere ist zu loben.

Das jüdische Volk, wenn schon in aller Welt zerstreut, und gedrückt, hat gleichwohl noch Bruchstücke seiner Urnationalität behauptet, die es noch gleichsam wie eine Familie im Glauben und Handeln zusammenhalten; und in so weit hat es noch immer Anspruch auf Achtung.

Aber eben dieser Gemeingeist der Juden ist es auch, welcher sie an die — mit dem schlichten bürgerlichen Leben und Weben unvereinbarliche Vorurtheile, an gewisse Talmu-

distische Albernheiten beynahe so fest, wie an die Tafeln Moses gekettet hält, und die Scheidewand, zwischen berechtigten Ortsbürgern, und geduldeten Ortsjuden, anstatt daß solche nach Wort und Geist des Art. 16. der deutschen Bundesacte fallen sollte, gleichsam erneuert und verstärkt. Der Jude sollte allerdings nicht mehr nach altreichsstädtischer Manier geneckt und geplagt werden, der lebendige Jude sollte nicht gleich einem vierfüßigen Thiere mit Leibzoll, und der todte Jude nicht mit Begräbnißzoll belegt werden; der Jude sollte überhaupt keine Abgabe mehr entrichten, die er bloß darum entrichten muß, weil er Jude ist, der Jude sollte auch deßwegen, weil er Jude ist, von bürgerlichen Rechten und Nutzungen nicht ausgeschlossen bleiben.

Allein! auch das Billige und Humane ist oft bedingt, und da kann das Bedingte nicht in Erfüllung gehen, bevor den Bedingungen vollständig entsprochen ist.

Die natürliche Bedingung der bürgerlichen Verbesserung der Juden ist: daß sie sich vorerst physisch, politisch, und moralisch bessern; sie können aber dermal um so muth- und vertrauensvoller an das Werk dreyfacher Besserung gehen, als jeder Staat, wo einmal Juden sind, Pflicht und Interesse hat, zu derselben auf direct- und indirectem Wege mitzuwirken, damit der Jude dem Staat weniger schädlich sey, und weil im Geiste der deutschen Bundesacte diese vorbereitende Maßregel zu liegen scheint.

Man muß aber in die Hindernisse, welche die Civilisation der Juden erschwerten, tiefer eindringen, und dann mit Umsicht und Ernst die Mittel aufsuchen, wodurch sie beseitigt werden können; man muß, so weit es thunlich ist, von Staatswegen eingreifen, und so weit es nöthig ist, auch durchgreifen, denn nichts ist schwerer zu bekämpfen, als religiöse Vorurtheile, und veraltete Abnei-

gungen, die auf entgegengesetzten Interessen beruhen.

Söhne des würgenden Herodes machen die Arbeit freilich leichter: Sie wollen das Volk Israels zum zweyten Male durch die magern und heißen Wüsten führen, und es da ohne Gnade und Barmherzigkeit in Hitze und Hunger verschmachten lassen.

Solche Sauromaten verdienen, daß ihnen die Begleitung dieses Zuges übertragen werde; da die kultivirte Menschheit sie entbehren kann.

Ich löse mein Thema in drey Abschnitte auf. Der erste enthält die Hindernisse, welche der Civilisation der Juden, und ihrer Gleichstellung mit den Christen entgegen stehen.

Der Zweyte umfaßt die Mittel für Beseitigung dieser Hindernisse.

Der Dritte giebt Materialien zu einem bedingten Gleichstellungs-Edict, mit einigen Erläuterungen, begründet auf die wesentlichen Elemente der vordern zwey Abschnitte.

I. Abschnitt.

Hindernisse, welche der Civilisation der Juden und der politischen Gleichstellung mit den christlichen Ortsbürgern im Wege stehen.

Erstes Hinderniß.

Abgaben, welche den Juden als Juden, außer den Staats- und Orts-Lasten, die er mit dem christlichen Bürger tragen soll, noch besonders obliegen.

Diese besondere Abgaben sind von zweyerley Gattung:

a) religiöse,
b) politische.

Zu a) religiöse.

Zu den religiösen gehören die Abgaben, womit die Erfordernisse des jüdischen Kirchenre-

giments, Gottesdienstes, Unterrichts, und der jüdischen Armen-Anstalten bestritten werden.

Zu b) politische.

Die politischen beziehen sich zum Theil wieder auf Corporations-Bedürfnisse der Juden unter sich, zum Theil auf ihre unmittelbare und mittelbare Ortsherrschaften.

Zur ersten Klasse gehören die jüdischen Gemeinds-Distrikts- und Central-Schulden.

Zur zweyten Klasse gehören:

Judenschutzgelder, Judensazgelder, Synagog-Concessionsgelder — Neujahrgelder — Pferdsgelder — Leibzoll — Begräbnißzoll — Stichzungen — Zuckerhüte rc.

Wie ist es möglich, daß minder bemittelte Juden (und diese machen doch überall die Mehrzahl) neben diesen großen Lasten auch noch die der christlichen Orts- oder Schuzbürger — oder neben diesen auch noch jene tragen sollen?

Mit der allgemeinen Aufklärung, und mit den allgemein gestiegenen Bedürfnissen sind die Actien des jüdischen Nothhandels sehr gesunken.

Noch vor ungefähr 40 Jahren hat der Orientalische Wiz, welcher sich in dem — nach dem Babylonischen Exil übrig gebliebenen Stamm Juda, einigermaßen fortgepflanzt hat, über die

Simplicität des christlichen Landmanns die entschiedne Oberhand gehabt; dieser zahlte, ohne es zu wissen, Zinsen von wucherischen Zinsen, er zahlte noch obendrein die scheinbare Nachsicht, welche der Jude mit ihm hatte, mit allerley Gattungen von Produkten.

Das mehr Hören, mehr Lesen, mehr Zahlen, machte auch den christlichen Landmann aufmerksamer, klüger, und sparsamer; die Beyspiele sind jezt nicht mehr so selten, wo nicht der Christ, sondern der Jude der hintergangene Theil ist.

Auch der Geldhandel im Großen ist in den neuern Zeiten aus den speculativen Schranken der Einseitigkeit getreten; dadurch sind auch die Unterstützungen armer Juden durch ihre reiche Glaubensgenossen etwas sparsamer geworden.

Zweytes Hinderniß.

Die Rabbinate, und das zur Zeit noch uneingeschränkte talmudistische Studium.

Berührt wurde dieser Punkt schon in mehrern Schriften, aber doch nicht nach dem schädlichen Einfluß, den er auf die Civilisation der Juden hat, anschaulich genug dargestellt.

Die aufgeklärten Juden mögen die tückischen Lehren der ältern Talmudisten verbergen und verkleistern, wie sie wollen, sie mögen auch einige rein moralische Sätze daraus anführen, im Ganzen taugen sie nicht für ein gemeingeselliges Leben, für einen gleichheitlichen bürgerlichen Sinn und Verkehr zwischen Juden und Christen; kein Jude ist in allen diesen Beziehungen dem Staate lästiger und gefährlicher, als der Halbgelehrte, der zu wenig weiß, um Rabbiner zu werden, wie ein Rabbiner seyn soll, und auf der andern Seite zu wenig Vermögen hat, um dem Talmud allein obliegen, und sich des Handlens enthalten zu können.

Diese Janus-Klasse von Juden, halbseitig Gelehrte, halbseitig Nothhändler — ist in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft schon widrig, und wirkt noch fataler auf die jüdische Jugend.

Sie sucht neben ihrem unausgiebigen Nothhandel noch Unterricht in der talmudistischen Lehre zu geben, und bringt damit die jüdische Jugend um die Zeit, die sie zu einer rationellern, gedeihlichern, für eine der bürgerlichen Gesellschaft und ihrem künftigen Beruf angemessenere Ausbildung hätte verwenden können und sollen.

Ich könnte darüber Beyspiele aus bedeutenden Städten anführen, wenn ich Schamröthe erregen wollte.

Drittes Hinderniß.

Die Vermischung talmudistischer Gebote und Verbote mit den reinen mosaischen Gesez-Tafeln.

Ich spreche hier nicht von Juden, die weder Juden noch Christen sind, die weder Lasten der Juden weder Lasten der Christen tragen wollen, die sich des jüdischen Kirchenregiments, der jüdischen Bethäuser, und der jüdischen Ceremonie schämen, die in ihren größeren Handlungsgeschäften, in ihren Verbindungen mit großen Häusern sich eine Erhabenheit über das gemeine Volk Israels denken; ich spreche von Juden, welchen ihre Religion noch ist, was sie ihnen seyn soll, heilig und unverbrüchlich; ich setze hiebey auch nur Regierungen voraus, welche weit entfernt, die Juden von der reinen Lehre Moses abzuziehen, oder alttestamentliche Dogmen in's Lächerliche zu stellen, den reinen jüdischen Cultus wie den Christlichen, schützen, und

die Juden auch in die Rechte christlicher Orts- bürger einführen wollen.

Dagegen sollen diese den wucherlichen Klein- handel aufgeben, sich wie die christlichen Bür- ger des Ackerbaues befleißigen, Handwerke ler- nen, sich den Künsten und Wissenschaften wid- men, kurz, sich mit den Christen in ehrliche und redliche Erwerbsquellen theilen. Allein! die- ses schöne und humane Ideal liegt zur Zeit noch weit außer den Gränzen der Verwirkli- chung.

Schon die bisherige Erziehung des jüdischen Jünglings bis zur Zeit, wo er sein Glaubens- bekenntniß feyerlich ablegt, und beschwört, ist nicht für gröbere Feld-Arbeiten, und Handwer- ke; denn entweder lief er hinter einem mage- ren Stück Vieh, das zum oder vom Markte ge- trieben ward, oder er stand halb müßig in einer Handlungsboutique, während er den leichtern Theil der talmudistischen Grübeleyen studirte. — Auch ist die Lebensweise des gemeinen Juden in Speiß und Trank nicht für Entwicklung und Erhöhung der körperlichen Kräfte geeignet; da- her sind die Juden männlichen Geschlechts ge- wöhnlich blaß, und an Körper eben so schwach, wie im Geiste schüchtern.

Wichtiger sind aber noch die Bedenken in religiöser Hinsicht.

Der Jude soll am Sabbat und sonstigen Feyertägen nicht reiten, fahren, schreiben, ja nicht einmal ein Licht anzünden oder auslöschen, überhaupt gar nichts arbeiten.

Wes Raths nun, wenn einem jüdischen Amtsphysikus, einem jüdischen Wund- oder Hebarzt, ein dringender Legalfall am Sabbat vorkommt, oder sonst seine ärztliche Hülfe keinen Verzug leidet?

Was soll ein christlicher Bauer mit einem jüdischen Knecht machen, der in der Hälfte des Freytags und im vollen Samstag nicht ackern — nicht säen — schneiden — nicht auf- und abladen, dreschen — nicht aufspeichern darf? —

Was will der christliche Handwerksmann mit einem jüdischen Gesellen oder Lehrjungen machen, der dritthalb Tage hintereinander weder arbeiten noch sonst häusliche Geschäfte für den Meister verrichten darf? —

In Hinsicht der Nahrung ist der Uebelstand noch größer. Eben das, was die gewöhnliche Nahrung des Landmanns und des gemeinen Handwerkers ist — Schweinefleisch — Speck — soll der Jude nicht essen. Er soll überhaupt nur von geschechtetem und Koscher befundenem Rindviehe, und von diesem nur die vordere Vier-

tel genießen. Zur österlichen Zeit darf er nicht einmal von dem gewöhnlichen Brod essen.

Ein nahmhafter Artikel in der Landwirthschaft ist die Schweinszucht. Diesen müßte der maccobäische Landwirth entbehren. Er müßte ferner einen Christenknecht, oder eine Christenmagd halten, welche das Vieh über Samstag und Feyertägen füttert, tränkt, säubert u. s. w.

Halte man diese Bemerkungen nicht für übertrieben und engherzig — ganz gemeine Juden, die gar nicht studirt haben, und Juden, welche die 12 Talmudistischen Bände durchgeklascht haben, werden die Sache ganz so ansehen.

Viertes Hinderniß.

Widerwille der christlichen Ortsbürger und Handwerker gegen Theilnahme der Juden am Ackerbau und zünftigen Gewerbschaften.

Die berüchtigten Hep - Hep - Geschichten, die ernstlichen Untersuchungen, welche gegen diese zum Theil gewalthätige Bewegungen des Pöbels statt hatten, brachten manchen Veranlas-

sungs-Grund des Hasses und der versuchten Rache gegen die Juden zu Tage.

In manchen Städten kochte und sprudelte es gegen die speculativen Israeliten, weil sie den Handel mit Ellen- und Gewichtwaaren beynahe ausschließlich an sich gezogen, — und manchen dürftigen Staatsdiener mit Geldvorschüssen auf seine Besoldung noch auf einen höhern Grad von Dürftigkeit gebracht haben.

Auf dem platten Lande geschahen die Angriffe, weil die Juden beynahe die einzigen sind, die baares Geld haben, was zur Zeit ihr Acker, ihr Pflug — ihr Hammer — Dreyfuß ist.

Anderstwo der vielen Schuldklagen wegen, zur Zeit, wo die Zahlung so schwer hielt.

Wieder anderstwo des verderblichen Halbviehes wegen. — Ueberall führten die Untersuchungen auf das Resultat, daß das, hie und da mit Thätlichkeiten verbunden gewesene Hep-Hep-Geschrey keine revolutionäre Tendenz hatte, sondern nur der Ausbruch eines schon lang gährenden Hasses gegen die Juden war, und daß die Regierungen nur in soweit dabey compromittirt wurden, als aus mancher Rotte ein dumpfes Klagen über vorzügliche Begünstigungen der Juden hervorgieng.

Ackerbau und zünftige Professionen sind noch die einzigen Nahrungszweige, welche der Christ gegen den Juden voraus hatte, und womit jener gegen diesen noch einigermaasen sich revangiren konnte.

Man mag sich nun leicht vorstellen, welche Schwierigkeiten die Juden bey der gegen sie eingewurzelten Abneigung in dem Bestreben nach Landeigenthum, in dem Bestreben, ihre Söhne zu christlichen Meistern in die Lehre zu bringen, finden müssen. Bey dem besten Willen, und auch bey ernstlichern Einschreitungen der Regierung wird es nie an minder und mehr erheblichen Motiven der Erschwerung fehlen, man wird der Unvergrößerlichkeit des Frucht tragengenden Bodens die immer anwachsende Zahl der christlichen Ackersleute gegenüberstellen, man wird den in den jüdischen religiösen Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten die dermal schon unverhältnißmäßige Ueberzahl von Handwerkern als zweyten Verweigerungsgrund anreihen, und es läßt sich noch ein dritter Verweigerungsgrund denken, — aber mehr denken, als von dem verweigernden Theile aussprechen; dieser ist: die Frugalität der Juden verbunden mit einer nicht zu beugenden Unverdrossenheit in ihrem Geschäftsverkehr.

Der Christ berechnet sein Tagesbedürfniß und seinen Tageslohn nach einem Glas Wein

oder Branndtwein zum Frühstück — nach Suppe — Fleisch und Brod, nebst einem angemessenen Trunk zum Mittagsmahle — und Abends will er auch wieder gut genährt seyn. Der Jude lauft und rennt, oder harret, wenn's das Geschäft erfordert, den gaazen Tag mit einem Stück Brod und einem Knoblauch. Er läßt sich anfahren, schelten, rütteln und schütteln — kommt, wenn man's ihm im Spaß oder Ernst heißt, Morgen wieder, und setzt sein Bemühen fort, wenn er nur damit zu seinem Zwecke gelangt. Sein orientalischer Witz macht zugleich seine Antworten gewöhnlich so passend und gefällig, daß auch ein Judenfeind in dem Augenblick vergißt, daß er es sey; auch ist Verschwiegenheit dem Juden eigenthümlich.

Aus allem dem folgt, daß, wenn er einmal im Ackerbau und in zünftigen Gewerben mit dem Christen auf gleicher Linie steht, mit vorgedachten besondern Eigenschaften eine Superiorität erhalten dürfte, welche der verständlichere christliche Ortsbürger wohl jetzt schon berechnen kann, aber auch das Erschweren des Erwerbes darnach berechnen wird.

II. Abschnitt.

Mittel für Beseitigung dieser Hindernisse.

A. Mittel für das erste Hinderniß.

Dieses Hinderniß liegt in den Abgaben, womit der Jude belastet ist, nicht, weil er ein Staatsangehöriger, sondern weil er Jude ist.

Hier sind die Abgaben, welche dem Juden als Juden in religiöser Hinsicht obliegen, von jenen, womit er in politischer Hinsicht belastet ist, wohl zu unterscheiden. Muß der Jude bey seiner Gleichstellung mit den christlichen Ortsbürgern auch alle bürgerliche Lasten tragen, so kann ihn doch diese neue Belastung, wenn sie auch mit den bürgerlichen Nutzungen in einem nachtheiligen Verhältniß stünde, von den Abgaben, welche seine religiöse Verhältnisse fordern, nicht befreyen.

Die Christengemeinde geht das jüdische Kirchenregiment, der jüdische Gottesdienst, der jüdische Unterricht nichts an, — will die jüdische Gemeinde einen Rabbiner, einen talmudistischen Lehrer, einen Vorsinger, einen Schechter haben, will das gesammte jüdische Volk in einem Staat einen Centralvorstand, der ihr religiöses und auch ihr politisches Interesse schützt und leitet, haben, so muß sie die Kosten, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft zusammenschießen.

Was die Armenanstalten betrifft, so sind solche bey Juden, wie bey Christen gemischter Natur — sie ruhen zum Theil auf religiösem Impuls, zum Theil auf dem Gemeinds-Verbande. Einfacher und besser wäre es allerdings, wenn in Gemeinden, wo sich die Juden zum Ortsbürgerrecht eigenschaften, und solches auch mit Nutzen und Lasten erhalten haben, zwischen christlichen und jüdischen Armen kein Unterschied gemacht, wenn die Zuschüsse zu einer und derselben Anstalt geleistet, und alle Dürftige daraus unterstützt würden.

Allein! dabey kommt, wie bey und unter den drey christlichen Confessionen selbst viel auf die Reichlichkeit und Beschränkheit der Lokal- und Distrikts-Fonds an; überhaupt scheint mir die Beginnungszeit der politischen Gleichstellung

und die dermal noch bestehende Spannung nicht dazu geeignet zu seyn, einen Zwang von Staatswegen eintreten zu lassen, sondern eine Zeit lang abzuwarten, wie weit die Sache durch gütliche Einigungen reifen werde.

Bey den Abgaben, womit der Jude als Jude in politischer Hinsicht belastet ist, sind die Corporations-Lasten — nämlich die jüdischen Gemeinds-, Distrikts- und Centralschulden, wieder von den übrigen zu unterscheiden.

Die Schulden, welche bey einzelnen jüdischen Gemeinden, oder in Gemeinschaft mit andern, oder mit allen jüdischen Gemeinden eines Landes, seyen sie aus kirchlichen oder politischen Lebensverhältnissen erwachsen, müssen allerdings von denen, welchen sie bisher oblagen, durch besondere Umlagen gedeckt, und sobald es füglich geschehen kann, getilget werden — ich sage: sobald es füglich geschehen kann; — denn, bey der bürgerlichen Stellung, welche die Juden neben und unter den christlichen Ortsbürgern einnehmen sollen, sollte auch jede Einseitigkeit, jede Verschiedenheit, welche nicht durch die Religion bedingt ist, vertilgt werden, damit durch eine in äusserlichen Verhältnissen sich immer mehr verbreitende Gleichförmigkeit, auch die Gemüther sich immer mehr und mehr einander nähern. Die baldige Tilgung ist auch noch in

der weitern Betrachtung nothwendig, daß es sehr problematisch ist, ob die jüdische Gemeinde, welche unter gleichten Rechten, Vortheilen und Lasten mit der christlichen Gemeinde vereinigt werden soll, eben so von den bisherigen Schulden der christlichen Gemeinde, wie diese von denen der jüdischen Gemeinde frey bleiben könne. Die Bejahung dieser Frage hat viel für sich; sie hat aber gleichwohl auch manches gegen sich.

Die Gleichstellung in bürgerlichen Rechten und Nutzungen ist nicht Bedürfniß der christlichen, sondern der jüdischen Gemeinden. Die politischen Verhältnisse der Kinder Israels sollen dadurch verbessert werden, sie sollen dagegen an den bürgerlichen Lasten der christlichen Gemeinden Theil nehmen. Unter diese Lasten gehört nun auch die Tilgung der Gemeindsschulden, so weit sie nicht aus der Bürgermeisterey-Kasse bezahlt — sondern aus Umlagen auf die Ortsbürger entweder nach dem Allmendgenuß, oder nach dem Schatzungsfuße abgetragen werden müssen.

Trägt der neue jüdische Ortsbürger, seines Mitgenusses an Allmenden ungeachtet, nichts dazu bey, so fällt auf die christlichen Ortsbürger bey geschmälertem Allmendgenusse eine grössere Portion Gemeindsschulden.

Ein solches Mißverhältniß wäre auch wahrlich nicht dazu gemacht, Eintracht und Zuneigung zwischen christlichen und jüdischen Ortsbürgern zu pflanzen und zu pflegen.

Dann weiß ich auch nicht, mir recht zu erklären, warum, wenn ein Christensohn, in dem Ort A. gebohren und erzogen, in dem Ort B. als Bürger aufgenommen wird, mit Antretung der bürgerlichen Rechte und Lasten, auch an den Schulden der Gemeinde B., die vielleicht schon gemacht waren, ehe er gebohren war, mitzahlen muß — der Jude aber, welcher in die ortsbürgerliche Rechte ex nova gratia eintritt, frey bleiben soll?

Uebrigens ist hier der Ort nicht, mich über dieses Problem noch weiter zu verbreiten; ich berührte es nur, eines Theils um die Judenschaft aufmerksam zu machen, wie nothwendig und heilsam es sey, sich ihrer ausschließlichen Gemeinds- und Distriktsschulden, recht bald zu entledigen, um noch Kräfte zu haben, an den Schulden der Gemeinden, wo sie als gleich berechtigte Bürger eintreten, wenn es seyn muß, mittragen zu können; andern Theils um die Regierungen auf genaure Erwägung und Bestimmung dieser Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit aufmerksam zu machen.

Der schlimmste Punkt bleibt aber immer jene Gattung von Abgaben, welche der Jude als Jude an seine unmittelbare oder mittelbare Obrigkeit zu entrichen hat.

Ich muß hier vor dem Forum der Billigkeit den Sachwalter Israels machen.

Die gemüthliche Menschheit hat endlich ihre Rechte und Würde gegen die Unmenschlichkeit der Leibeigenschaft behauptet; warum soll der Jude, der — weil er noch am alten Testament mit einigen abergläubischen Zusätzen hängt, weil er den Messias, der schon vor 1820 Jahren gekommen ist, noch erwartet, deswegen aber nicht weniger Mensch ist, noch als Sclave behandelt werden? warum soll er für die Erlaubniß, den wahren Gott in der Synagoge anzubeten, für die Erlaubniß begraben zu werden — für die Erlaubniß, ein- und auszugehen — für die Erlaubniß, innerhalb einer freyen unmittelbaren Stadtmauer zu übernachten, Leibzoll, und wie die schändlichen Preßrubriken alle heißen, zahlen? Vielleicht wäre es mit dem Wucher, mit ausgespitzten Räncken und Schwänken jüdischer Händler und Mackler nicht so weit gekommen, wenn sie nicht, wie Waare, wie Thiere behandelt, und mit Abgaben, deren Mehrzahl nur auf unerlaubten Wegen zu erschwingen wären, belastet worden wären.

Wer die Juden haßt und verachtet, hätte auch keine Finanzspekulation mit ihnen machen sollen, hätte ihnen nicht Schutz geben sollen, um sie, und durch sie die Nachbarschaft zu quälen, und indirekt in Contribution zu setzen.

Ich bin aber weit entfernt, aus dieser Staats- und Finanz-Moral die Schlußfolge zu ziehen, daß der Jude von allen Abgaben, die er als Jude an seine mittel- oder unmittelbare Herrschaft zu leisten hatte, unbedingt befreyt werden müsse.

Ich verstehe darunter nur jene Abgaben, die schon ihren äussern Attributionen nach, verwerflich, die der Christ weder auf diese, weder auf eine analoge Weise zu leisten hat, und die der Jude ausschließlich darum, weil er Jude ist, leisten mußte.

In diese Kategorie gehören die oben angeführten, in diese gehören ferner die Stichzungen, Neujahrgelder, Kehrgelder, Pferdgelder, Zuckerhüte u. dgl.

Anderst verhält sich's mit der jüdischen Hauptabgabe — mit dem Judenschutzgeld.

Der Jude erhielt bey seiner Annahme einen Schutzbrief, den er theuer bezahlen mußte; dieser Schutzbrief mit der Taxe vertrat das Bür-

ger-Annahm- und Einzugsgeld; der Jude hatte alsdann noch ein jährliches Schutzgeld von 10, 20, 30 bis 40 fl. zu bezahlen.

Beynahe überall galt dieses jährliche Schutzgeld für alles und alles, für die eigentliche Steuer, für Gewerbs-Recognition für Herrschaftliche und Gemeindsfrohnden.

Das Judenschuzgeld, und das hie und da noch nebenbey bestehende Juden-Sazgeld kann, wenn aus der Gleichstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden mit jenen der Christen was Positives werden soll, ebenfalls nicht mehr erhoben werden; diese Abgabe muß nach dem Steuersystem eines jeden Bundesstaats in die analoge Prästationen, welche den Christen für Grundeigenthum, Häuser, Gewerbe, und etwa auch für Activkapitalien obliegen, verwandelt werden, gleichviel, ob der Jude hiernach mehr oder weniger zu zahlen hat; und damit wäre die Sache in unmittelbaren landesherrlichen Gebieten abgethan.

In standes- und grundherrlichen Gebieten ist sie freilich etwas schwieriger, weil hierin die Ansichten und Declarationen in verschiedenen Bundesstaaten verschieden sind.

Ein Bundesstaat hat die Judenschuzgelder gleich anderen vormaligen Reichs-, Kreis- und

Landes-Steuerrubriken an sich gezogen, ohne dafür ausdrücklich Entschädigung zu verheißen.

Ein anderer hat sie an sich gezogen, aber Entschädigung dafür verwilligt.

Ein Dritter hat sie den Standesherrn zur Hälfte, den Grundherrn ganz belassen.

Ein Vierter hat mit der neu eingeführten Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuer die Juden hierin wie die Christen behandelt, aber die Frage: ob, und welche Entschädigung die Standes- und Grundherren zu fodern haben, und von wem? auf die allgemeine, und definitive Berichtigung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse ausgesezt.

Da sich's hier um drey verschiedene Interessen handelt — um das Interesse der Standes- und Grundherren, die glauben, wenigstens in so weit, als das Judenschuzgeld auch die Gewerbsrecognition repräsentirte, eine Entschädigung wie für die übrigen ihnen entzogene Gewerbsrecognitionen ansprechen zu können — wie das Interesse der Juden, die wenigstens da, wo sie, wie die Christen besteuert werden, nicht auf eine zweyfache — auf die alte und neue Weise, besteuert seyn wollen — wie das Interesse des Staats, der des Juden wegen keine Ausnahme in seinem Steuersystem machen kann, aber eben deswegen von Standes- und Grund-

Herrn um Entschädigung angegangen wird — so glaube ich, daß der lezte Weg der natürlichste sey, um so mehr, als jede theilweise, jede interimistische Bestimmung nur zu neuen Rekursen, und übertriebenen Deductionen Anlaß geben würde.

Ich komme nun noch einmal auf die ihrer Nomenclatur nach verwerflichern jüdischen Abgaben zurück.

Ihr Entstehen schreibt sich unstreitig von dem seligen Reichsverbote, die für Reichs-, Kreis- und Landes-Bedürfnisse verwilligte Steuern zu erhöhen, und bey den vormaligen Reichsrittern von dem körperschaftlichen Immatriculations-Verhältniß, nach welchem die Patrimonialorte nicht dem Patrimonialherrn, sondern dem Ritter-Canton steuerten.

Man versuchte es also mit andern Belastungen unter verschiedenen Veranlassungen, unter verschiedenen Benennungen.

Von keinem Stande waren weniger gerichtliche Klagen zu befürchten, als von furchtsamen Juden; gegen keinen Stand konnten die Auflagen besser Wurzel fassen, als gegen Juden, welche in ewiger Bangigkeit für ihre örtliche Existenz duldeten, zwangweise Vergleiche unterschrieben — und unwillkührlich zahlten.

Alle diese Abgaben mögen nun wohl auf einem mehr als hundertjährigen Herkommen beruhen, sie mögen auch deswegen im Wege des gemeinen Civilrechts possessorisch für fortdaurend erkannt werden; allein! vor dem Richterstuhle des Staats- und Völker-Rechts, vor dem Forum des reinen Cosmopolitismus kann auch eine hundertjährige Observanz, ein schon in seinem Ursprung unheiliges Faktum nicht heilig sprechen; und wie werden solche inhumane Abgaben vor den Schranken der hohen Bundes-Versammlung, wenn diese sich einmal für die Purificirung des Art. 16. der deutschen Bundes-Acte öffnen werden, bestehen?

Ich behaupte (und ich wünsche, daß es nicht nothwendig seyn möge, in den Entwicklungen der Zukunft meine Behauptung erprobt zu sehen) ich behaupte, daß die bürgerliche Verbesserung der Juden, womit sich die Bundes-Versammlung beschäftigen soll, schlechterdings nicht zu Stande kommen könne, wenn der Jude neben den Staatslasten, die er nach Verhältniß seines steuerbaren Vermögens und Gewerbes gleich mit den Christen zu tragen hat, noch die aus dem Geiste der Verfolgung, und Verachtung hervorgegangene Auflagen für Juden, als solche, fortleisten müßte.

Die Juden (nach einer solchen Unterstellung) doppelt und dreyfach gedrückt würden nie so zu

Kräften kommen, daß sie jene Erwerbungen machen können, die sie doch machen müssen, um bürgerliche Gewerbe zu treiben, Ihr — durch Vermehrung der Lasten vermehrter Nothstand würde ihre Anlage zu Ueberlistungen, ihren Hang zum schädlichen Kleinhandel noch mehr schärfen, kurz! man würde die Juden nicht bürgerlich verbessern, sondern deren schlimme Attributen noch mehr verschlimmern.

Der Staatsverband, welcher das Interesse aller Staatsangehörigen, wessen überirrdischen Glaubens sie sind, mit gleicher Theilnahme umfaßt, sollte ein weiterer Grund seyn, nach der vom Wiener Congreß vorbescheidlich ausgesprochenen Gleichstellung der Juden in bürgerlichen Rechten und Lasten den fraglichen Verzicht zum Opfer zu bringen.

Ein solches Subsidium Charitativum würde noch mehr intensiven Werth haben, als die Charitativ-Subsidien zu Zeiten der deutschen Reichs-Verfassung, und die Kinder Israels werden den Segen Jehova's über die Häupter der gnädigsten und gnädigen Herrn Renuncianten erflehen.

B. Mittel für Beseitigung des zweyten Hindernisses.

Manchem braven Christen-Sohne wurde schon das Studiren auf hohen Schulen untersagt,

aber darum, daß tausend Juden-Söhne ihre besten Jahre mit dem Studium des Talmuds unter klatsch und knicks von Halbrabbinern dahin schlendern, ohne daß unter Tausenden kaum Einer sein volles Auskommen damit erhalten kann, darum bekümmern sich die Herren Räthe, welche die jüdische Cohorten in Sturm- und Eilmärschen in das Pantheon bürgerlicher Rechte einführen wollen, sehr selten: Sie dachten auch nicht daran, daß die Rebb Hirsch, und Rebb Schmuls, welche aus einem solchen Halbstudium entstehen, sich am wenigsten an eine rein deutsche Aussprache gewöhnen können, daß sie sogar ihre schlichten Glaubensgenossen, weil diese nicht wissen, was Talmud schreiben ordnen und wollen, wenn die Henne am Schabbas ein Ey legt, über die Achsel ansehen.

Es ist auch ein großes Vorurtheil der Juden, indem dieselbe glauben, niemand könne für die Verstorbene mit Kraft und Wirkung beten, als Rabbiner.

So befindet sich in mancher Hauptstadt eine ganze Klauß voll sogenannter Rabbiner, die vom Stifter berufen sind, für ihn zu beten, mit andern Worten: die die Hälfte des Tags ohne Gemüthlichkeit plerren; denen dabey nicht sowohl um die Seligkeit des Stifters, als um die ihnen zugut kommende Stiftung zu thun ist,

welche

welche die andere Hälfte mit schachern und schmusen gleich den gemeinsten jüdischen Nothhändlern dahin bringen.

So lang die Juden nicht blos in religiöser — sondern auch in bürgerlicher Hinsicht Juden waren und bleiben sollten, so lang der Jude nur in so weit die Aufmerksamkeit der Regierungen erregte, in wie weit es nothwendig war, den Contrakten zwischen Juden und Christen zur Sicherstellung der Letztern gewisse Formen, und amtliche Einwirkungen gesetzlich vorzuschreiben, oder dem Wucher der Juden Schranken zu setzen, so lang konnte es der Christenheit wohl gleichgültiger gewesen seyn, wie die Judenschaft ihre Kinder erziehe, ob es der auf jüdische Manier gelehrten Jünglinge und Männer mehr oder weniger gebe, ob sie mit der christlichen Jugend in der deutschen Sprache, im Lesen, Schreiben, Rechnen gleiche Schritte halten oder nicht.

Nun soll es aber mit dem Verhältniß der jüdischen Gemeinden zu den christlichen anderst werden. Die Juden sollen sich, gleich den Christen in der Mehrzahl mit Feldbau und zünftigen Gewerben ernähren; da muß nun das Talmudistenwesen, das dem geselligen bürgerlichen Leben ohnehin nicht entsprechende Rabbinatswesen, die vorzugsweise Anhänglichkeit an den verkrippelten Stamm Arons stark, sehr stark beschränkt werden.

Erstens sollten keine besondere jüdische Elementarschulen bestehen. Die jüdische Jugend sollte ihren Unterricht im deutschsprechen, lesen und schreiben, im Rechnen und auch in der allgemeinen Moral, welche Bekennern jeden Glaubens gleich eigen seyn muß, in den christlichen Elementarschulen mit den nämlichen Vortheilen und Lasten erhalten, wie die christlichen Kinder. Es verstehet sich aber auch, daß sie von Seite der Lehrer auf gleiche Art behandelt und gegen Neckereyen von christlichen Mitschülern geschützt werden.

Nur den Unterricht in dem positiven mosaischen Glauben, und etwa im hebräisch schreiben und lesen sollen sie entweder von ihren Eltern und Anverwandten, oder von einem besondern Lehrer empfangen.

Zweitens sollte kein jüdischer Jüngling sich dem höhern jüdischen Studium, womit sie sich die hebräische Sprache nach ihrem ganzen Umfang und in ihrer Reinheit eigen machen, in volle Kenntniß des alten Testaments, der Bücher Moses, und der Propheten und endlich der Talmudistischen Bücher gelangen wollen, ohne Staatsgenehmigung widmen dürfen, und diese Genehmigung sollte nur auf glaubhafte Zeugnisse des jüdischen Vorstandes, daß der Competent hinlängliche Geistes-Fähigkeiten, und dabey

ein so reichliches Vermögen zu hoffen habe, oder wirklich schon besitze, daß er seiner Zeit davon, ohne irgend einen Handel oder Gewerbe nebenher zu treiben, leben könne, — ertheilt werden.

Drittens sollte keiner mehr sich als Rabbiner geltend machen dürfen, der nicht der Judenschaft eines ganzen Landes, oder doch eines bedeutenden Theils desselben in dieser von der Regierung genehmigten Eigenschaft vorsteht.

Viertens sollten keine sogenannte Baacher's, (herumziehende Hauslehrer) die keine Landeseingebohrne sind, im Lande geduldet, viel weniger zum Unterricht jüdischer Jünglinge zugelassen werden. Bey strenger Befolgung dieser vierfachen Maßregel würden sich die Christen- und Juden-Söhne schon in ihrer zarten Jugend mehr aneinander gewöhnen, letztere würden durch den Verkehr in der Schule, und gelegenheitlich dessen auch ausser der Schule, statt des häuslichen hebräischen Kauterwelsch mehr im Falle seyn, erträglich deutsch im gewöhnlichen Tone zu sprechen. Die jüdischen Eltern gemeinen Schlags würden gleichsam gezwungen seyn, mehr auf die körperliche Reinlichkeit ihrer Kinder zu halten. Man würde in der Zahl erwachsener Juden nicht soviel blasse Gesichter, mit halbschriftgelehrten und halbwucherischen

Mienen, nicht so viele Müssiggänger — nicht so viele Feinde der reinen Moral, und des freyern Bürger-Lebens sehen. Die jüdischen Fonds würden nicht so viele Zinsgroschen für den momentanen Unterhalt solcher pharisäischen Talmudskrämer zu spenden haben, die jüdischen Orts- und Distrikts-Vorstände würden sich bald bescheiden, daß der Jude Jonas schlechtweg aber von reinmoralischem Gefühl belebt, und von einem redlichen Erwerbszweige genährt, bestimmter, herzlicher und Gott gefälliger beten, die Stifter früher in den Schoos Abrahams führen könne, als ein steifer, mit Afterreligiösen Vorurtheilen, — und mit Nahrungssorgen gleich geplagter Rebb Jonas, oder sogenannte Klausrabbiner.

Sind einmal die Gemeinden von solchem halbgelehrten Gesindel gereinigt, so wird es wohl keines Jahrhunderts mehr bedürfen, daß auch der jüdische Gottesdienst in christlicher Nationalsprache gehalten, und dem Zwecke — den er auch für das politisch-bürgerliche Leben hat — näher gebracht werde.

Jetzt beten, singen und schreyen unter Hundert gewiß acht und neunzig — und wissen nicht, ob sie um Rache, oder um Seegen des Himmels, ob sie für oder gegen ihre Mitmenschen beten, ob sie den Nachkömmlingen der

Zerstörer Jerusalems noch die Nachpe auf den Leib wünschen, oder ob sie nur duldende, theilnehmende und helfende Nächstenliebe in Worten aussprechen.

Wahr ist's: die Sprache charakterisirt die Nationalität, und diese giebt jener die Art eines ausschließlichen Privilegs. — Allein! die Juden bilden keine politische Nation mehr — sie gehören überall dem Staate an, in welchem sie ansässig sind, sie gehören überall dem Volke an, unter welchem und mit welchem sie Verkehr treiben — warum nun in der geistigen Berührung mit Gott, und in der körperlichen Berührung mit Menschen noch eine Sprache beibehalten, die sie selbst nicht, vielweniger christliche Menschen-Kinder verstehen?

Kommt einmal der Messias, den sie noch erwarten, und bringt ihnen die Thorschlüssel zur Universalweltherrschaft, und eine verbesserte und vermehrte Grammatik der hebräischen Sprache zum allgemeinen Gebrauch aller Lebenden — dann mögen die Blitze und Donnerschläge, unter welchen sie ihn erwarten, die dermaligen lebendigen Sprachen wieder vertilgen. Da er aber noch lang nicht kommen mag, da ihre bürgerliche Verbesserung noch auf ein langes Nichtkommen berechnet ist, so sollten sie auch auf die in der Sprache liegende Nationalität

so weit es wenigstens politisch nothwendig ist, Verzicht thun.

C. Mittel für Beseitigung des dritten Hindernisses.

Das zweyte Hinderniß betraf mehr das Subjekt — die jüdische Jugend, ihre dem bürgerlichen Leben nicht anpassende Erziehung und das Verderbliche der Rabbinate.

Das dritte Hinderniß ist mehr objektiv, und betrifft das Unheil, welches Rabbiner und Talmudisten in das Leben und Weben der Juden gebracht haben.

Sage man zu Gunsten der Juden, was man will, verheisse man ihnen von bürgerlichen Rechten, so viel man will; man wird auf dem Wege der Besserung und Verbesserung der Juden nicht weiter kommen, so lang die talmudistischen Afterdogmen, und disciplinarischen Gauckeleyen nicht von den reinen in dem alten Testament wörtlich und sinnlich begründeten Dogmen gesondert und als nicht verbindlich erklärt sind.

Ich habe aus einer gewissen Epoche meines Lebens die Ueberzeugung geschöpft, daß beynahe der ganze Inbegriff des dritten Hindernisses

rabbinatischer Schnick-Schnack sey, und es kam mir, so oft ich die Kränkung und Beschränkung der Juden in Speis und Trank, und die lächerliche Ausdehnung des schöpferischen Ruhetags bis zu gemessenen Spazierschritten mit dem Bedarf des bürgerlichen Lebens verglich, sehr wahrscheinlich vor, daß manche talmudistische Gebote und Verbote sogar absichtlich darauf angelegt worden seyen, die Juden, statt sie den Christen in redlichen, aber desto saueren Erwerbszweigen zu nähern, sie mehr und mehr von denselben und vom geselligen Zusammenleben mit denselben zu entfernen.

Wirft man aber von diesen zum Theil ausgemacht wahren, zum Theil wahrscheinlichen Dingen einen Blick auf die magern Resultate, welche der pariser Sanhedrin im Jahr 1806 unter dem scharfsinnigen und gewaltigen Napoleon gehabt hat; so muß man freilich sehr zweiflen, ob ein ähnlicher Versuch in irgend einem deutschen Bundesstaat von einem umfassenderen und entsprechenderen Erfolg seyn werde; allein! entweder der Versuch muß bessere Resultate herbeyführen, oder der Versicherungs-Stein Josuas, daß das aus Egypten gewanderte Israelitische Volk nie wieder werde verlassen werden, zerfällt in Staub als entgegengesetztes Kennzeichen seiner wirklichen Verfassung, seiner Unwürdig-

keit, in der deutschen Bundesacte vorbereitungsweise bedacht worden zu seyn.

Wir wollen aber zur Zeit gleichwohl nur zweiflen, nicht verzweiflen. Vielleicht führt ein Sanhedrin — nicht ganz nach subjectiven Formen von Jerusalem zusammengesetzt, also nicht eine spinnenfüsige Zusammensetzung von lauter speculativen, hartherzigen, weltscheuen, langbärtigen Schriftgelehrten und Schriftverdrehern, sondern von aufgeklärten Schriftverständigen und aus vernünftigern Vorstehern bedeutender jüdischen Gemeinden zu bessern Resultaten.

Ich verstehe unter aufgeklärten jüdischen Schriftgelehrten, Männer, welche vorurtheilfrey in den Geist der Symbole und Parabeln des alten Testaments eingedrungen, und in die individuelle Ueberzeugung übergegangen sind, daß dieselbe blos auf orientalische Sitten und Gebräuche, auf locale Bedürfnisse des bald dahin bald dorthin gewanderten Israelitischen Volks, auf Befriedigung dieses Volks, welches, ob es gleich das auserwählte war, doch ein um das andermal in Mißtrauen, Murren und Gährung — gegen Jehovas Allgüte, und Allmacht ausbrach, berechnet waren, und daß eine buchstäbliche Anwendung derselben auf politische und moralische Haltung und Handlungen mehr Blas-

phemie gegen Gottes-Wort und seine Werke, als gottgefällige Anpassung an dieselbe sey.

Das auserwählte israelitische Volk, welches der Herr der Heerschaaren durch besondere Verkündiger seines Willens geleitet hat, dieses selbstständige, gewaltige, ausschließlich mit Erkennung des wahren Gottes begnadigte, durch göttliche Wunder aller Art genährte — aber auch durch mancherley Gebote und Verbote in Glauben und Standhaftigkeit versuchte Volk ist nicht mehr — schon seit Tausenden und mehreren hundert Jahren nicht mehr — es gibt nur noch zerstreute Abkömmlinge von den nach der babylonischen Gefangenschaft entstandenen einzelnen Colonien, die, wenn sie mehr als geduldet, wenn sie politische Mitglieder der christlichen Völker seyn wollen, nicht rückwärts auf die ehemalig gelobten Lande, aus welchen sie vertrieben worden, sehen, nicht auf Sitten, Gebräuche und Disciplinar-Gesetze damaliger Zeiten halten dürfen, sondern mit Abstreifung dieses ein freyes bürgerliches Leben befleckende redliche und dauerhafte Betriebsamkeit hindernden Unraths sich als gereinigte Competenten für bürgerliche Volksthümlichkeit, Arbeitsamkeit und Theilhaftigkeit an Rechten, Vortheilen und Lasten darstellen müssen.

Vieles würde schon durch ein Synodrium geschehen, wenn die Gebote und Verbote in Beziehung auf Speiß und Trank niedergeschlagen würden, wenn für gleichgültig erachtet würde, ob das von Gott zur Nahrung des Menschen geschaffene Thier geschechtet, gestochen oder geschossen würde, — wenn nur jene Arbeiten am Sabbat und an Feyertagen untersagt blieben, die eine besondere körperliche Anstrengung erheischen — die den Gottesdienst stören, oder davon abhalten; alle übrigen von der täglichen Existenz und Subsidenz, — von einem Geschäftsberufe, wobey oft Gefahr auf Verzug haftet, unzertrennliche Handlungen des Körpers und des Geistes als erlaubt erklärt würden.

Mit solchen Resultaten, angereiht an die gegen das zweyte Hinderniß vorgeschlagenen Maßregeln — könnten die Regierungen zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden schon mehrere Schritte vorwärts gehen lassen, obgleich noch

D. Mittel für das vierte Hinderniß

gesucht und gefunden werden müssen.

Wenn ich auch voraussetze, daß meine Vorschläge zur Beseitigung des dritten Hindernisses

befolgt werden, daß in jedem Bundesstaat eine Zusammenkunft helldenkender und wohlwollender jüdischer Vorsteher statt finde, und daß ein solches Synedrium solche Resultate seiner Berathschlagungen liefere, wie sie seyn müssen, wenn die Juden nicht blos formelle Edictsbürger, sondern wirkliche und geachtete Ortsbürger werden sollen, — so ist doch noch das Hinderniß zu bekämpfen, welches in der — politisch betrachtet — nicht ganz unmotivirten Abneigung des christlichen Meisters und des christlichen Ackermannes gegen die Juden liegt. —

Was die zünftigen Gewerbe betrifft, mag es wohl noch eher angehen, daß, wenn die religiösen Hindernisse gehoben sind, und den christlichen Meistern ein sattlicheres Lehrgeld aus jüdischen Fonds gegeben wird, nach und nach sich jüdische Handwerksgesellen, und aus diesen sich jüdische Meister bilden werden, bey welchen es dann nicht mehr so schwer und kostspielig seyn dürfte, jüdische Lehrlinge unterzubringen; anders verhält sich's aber mit dem Ackerbau.

Es wird schon außer den Fällen, wo gerichtliche Zuerkennung an Zahlungsstatt eintritt, aus oberwähnten Ursachen schwer halten, bürgerliche Güter nach dem Bedarf unter die Judenschaft zu bringen. Damit ist es aber noch

nicht gethan, damit ist wohl der Weg gebahnt, aber noch nicht zurückgelegt. Der Jude muß, wenn der politische Zweck dabey erreicht werden soll, das erworbene Gut selbst bauen; dies muß schon Bedingung des Erwerbes seyn. Zum Ackerbau gehören physische Kräfte, die der Jude nach seiner bisherigen Erziehungs- und Lebensweise nicht hat, gehören vielseitige practische Kenntnisse und Erfahrungen, die der Jude noch weniger hat; hinzugefügt die Abgeneigtheit des Bauern, sich darüber mit schwächlichen Judenjünglingen abzugeben, erhebt sich ein neuer Berg, der überstiegen oder abgetragen werden muß.

Hier können nur die in mehreren Bundesstaaten so theilnehmend begründete — und so rühmlich fortschreitende landwirthschaftliche Institute und Vereine, und jüdische Unterstützungsfonds zur wechselseitigen Beyhülfe gezogen werden.

Mir wollte es schon lange nicht recht in den Kopf, daß man glaubte, der Schatz der practischen Feldweisheit könne nur in Hofwiel gesucht und gehoben werden; daß aber doch gerade die zweckmäßigste der von Fellenbergischen Einrichtungen, ein landwirthschaftliches Institut, wo Jünglinge, die sich die Feldkultur nach ihren höheren Gradationen eigen machen wollen,

nicht nur in den Hülfsmitteln, sondern auch in Entwicklung der physischen Kräfte geübt werden, noch keine Nachahmung gefunden habe.

Der Verbesserung der Landkultur im Allgemeinen steht nichts mehr entgegen, als das Vorurtheil des gemeinen Bauern, womit er darauf besteht, daß es nicht anderst und nicht besser gemacht werden könne, als wie es sein Vater, Großvater und Urgroßvater gemacht haben, und daß die Titus- und Manschetten-Bauern ideale Bauern seyen, deren Kunst sich nur in gesuchten — aber desto kostspieligeren — Seltenheiten zeige.

Diesem Vorurtheil kann nicht besser entgegnet werden, als wenn der Jüngling von alten Bauernregeln und bäuerischen Observanzen entfernt gehalten, schon den ersten practischen Unterricht nach Regeln, welche die Probe in Versuchen landwirthschaftlicher Vereine bestanden haben, erhalten wird.

Ich würde, aufrichtig zugestehen, auf die Idee eines solchen landwirthschaftlichen Erziehungs-Instituts ohne die Beschwerlichkeit, auch jüdischen Jünglingen die nöthigen Kenntnisse und Handgriffe vom Feldbau mit gleichzeitiger Entwicklung und Stärkung ihrer physischen Kräfte

beyzubringen, ohne gerade an gemeine christliche Ackerleute gebunden zu seyn, und ohne daß eine gleichzeitige, aber reinere religiöse Erziehung dabey vernächlaßigt werde, vielleicht nicht gekommen seye.

Ich weiß mich zwar auf der andern Seite wohl zu bescheiden, daß es nicht überall Fellenberge, nicht überall so gefaßte Beförderer der Feld-Cultur giebt, die ein Vermögen von 160,000 fl. in Grundstücke und Feldgeräthschaften zu bloßen Versuchen und Unterrichten stecken, — daß bey den dermaligen repräsentativen Verfassungen die Einnahmen und Ausgaben der Staats-Oekonomie streng budgetirt seyen, und der Antrag, ein derartiges landwirthschaftliches Erziehungs-Institut auf Staatsrechnung mit einem inländischen landwirthschaftlichen Verein zu verbinden, Schwierigkeiten finden dürfte, allein! ich halte weder das Eine noch das Andere zur Zeit für nothwendig.

Ich nahm mir zwar vor, in meiner ganzen Ausführung des badischen Staats, und der Einrichtung in demselben in keiner Beziehung weder zum abmahnenden, weder zum ermunternden Beispiele zu erwähnen; aber hier, wo es einem so wichtigen, als nützlichen Unternehmen gilt, muß ich doch des schönen landwirthschaftlichen Vereins erwähnen, der in der Stadt Ettlingen

seinen Wirkungs-Sitz, — und zu seinem Glück und Ruhme sich der allerhöchsten Wohlgewogenheit des Regenten Königlichen Hoheit zu erfreuen, und einen Prinzen des Haüses, Herrn Markgrafen Wilhelm Hoh. zum Präsidenten hat, Ministet und sonstige Staatsdiener ersten Ranges, sowohl nach den Staatsämtern, die sie begleiten, als nach ihrem lebendigen und belebenden Sinne für die Landwirthschafc in ihren Reihen und Gliedern zählt.

Diesem in anschaulicher Stufenfolge fortschreitenden und gedeihenden Verein — und den verehrlichen und hochachtbaren Mitgliedern desselben, bey welchen es in ihren häuslichen Verhältnissen keinen merklichen Unterschied macht, welche Procente sie von 50 bis 200 fl. ziehen, glaube ich, als gleichfallsiges Vereinglied eine Motion zu rechter Zeit zu machen, wenn ich sie auffordere, wenn ich sie dringend bitte, zur Errichtung eines solchen landwirthschaftlichen Instituts auf Actien thätig und freudig mitzuwirken.

Fürchtete ich nicht, zu weit von meinem eigentlichen Thema abzukommen, würde ich auch noch umständlicher zeigen, daß ein solch landwirthschaftliches Erziehungs-Institut in der beyläufigen Mitte der Distanz von der einen badi-

schen Universität zur andern den beyden Universitäten, und denen Candidaten der Staatswirthschaft sehr frommen würde.

Das Fach der Staatswirthschaft theilt sich in drey Hauptzweige, in die Staatswirthschaft im engern Sinne, (System in Einnahmen und Ausgaben) in das rationelle Staats-Finanzrechnungswesen — und operative Landwirthschaft. Die zwey ersten Zweige lassen sich wohl in den akademischen Hörsälen, welche die nöthige Breite und Tiefe haben, erreichen, — aber der letzte muß Luft und Wasser, Aecker, Wiesen und Weinberge von guter — mittel und schlechter Gattung, muß Schaff- und Zucht-Vieh, und alles, was zu Bestellung des Grund und Bodens nöthig ist, vor sich sehen, muß Anschauung vom Moment des Säens, Steckens und Pflanzens bis zum Moment der letzten Behandlungs- und Benutzungs-Weise haben — das ist die eigentliche praktische Vorlesung in diesem staatswirthschaftlichen Zweige, und jeder Akademiker vom staatswirthschaftlichen Fache sollte, wenn er auf der hohen Schule theoretisch gehört und gelernt hat, was er davon lernen konnte und mochte, wenigstens auf ein halbes Jahr sich in diesem landwirthschaftlichen Institut aufhalten, um als ein theoretisch und praktisch ausgebildeter Landwirth in das Vaterhaus zurück zu kehren, und

den

den våterlichen Acker mit seinen in neuern Proben und Erfahrungen begründeten Kenntnissen befruchten.

Nun auch ein paar besondere Worte zu Euch Israeliten im gelobten Lande — Baden genannt. — Betrachtet den Weg, der euch und euren Söhnen gebahnt werden soll, um nun die Hauptbedingung, unter welcher euch bürgerliche Rechte und Genüsse werden sollen, zu erfüllen, das ist in Selbstbestellung der Aecker, Wiesen und Weinberge bürgerliche Nahrung zu finden.

Eure Mamoniten müssen hier mit einem zweifachen Beyspiele vorangehen, sie müssen für die Schaffung eines solchen landwirthschaftlichen Instituts, wenigstens so weit es noch nothwendig seyn dürfte — eine angemessene Zahl Actien übernehmen, sie müssen, wenn es wirklich besteht, — auch Einige ihrer Söhne dem Ackerbau widmen, und zu dem Ende in dem landwirthschaftlichen Institut erziehen lassen, weil ihnen vorzüglich die Mittel zu Gebothe stehen, das nöthige Areal, worauf sich ihre unterrichtete Söhne dereinst umtreiben können, zu erwerben.

Die gemeinsame Sache der badischen Judenschaft und ihrer Organe, der jüdischen Orts- und Distrikts-Vorsteher ist es endlich, entweder

bestehende Fonds ausfindig zu machen, und so weit diese nicht hinreichen mögen, einen neuen Fond zu bilden, damit immer drey bis vier arme Juden-Söhne für den Betrag der Zinsen in das Institut aufgenommen werden können.

Die Juden gehören im Durchschnitt zur ärmern Klasse, — viele treiben den Nothhandel, weil sie nichts — oder doch nichts Gutes gelernt haben. — Diese Menschen haben das Geld nicht, um selbstständige Bauern zu werden, sie müssen also mit Knechtsdiensten anfangen — der Knecht muß so viel vom Feldbau verstehen, als der Feldeigenthümer, und gerade die armen Juden sind es, deren Umtrieben eine bürgerliche und moralisch bessere Richtung gegeben werden muß, wenn es mit der bürgerlichen Verbesserung der Juden den Regierungen Ernst seyn will, und wenn es dem Art. 16. der deutschen Bundesakte nicht an dem Haupt-Element seiner Ausführbarkeit gebrechen soll. —

III. Abschnitt.

Materialien zu einem allgemeinen Gesetze im deutschen Staaten — Staate, die bedingte bürgerliche Verbesserung der Juden betreffend, nebst einigen Erläuterungen.

Art. I.

Der Jude hat in dem Ort, wo er ansässig ist, und die bisher üblich gewesenen Abgaben, seiner Ansässigkeit wegen bezahlt hat, Anspruch auf Bürgerrecht, wenn er

1) ein Vermögen nachweisen kann, das dem gleich kömmt, was ein landeseingebohrner Christ haben muß, wenn er z. B. aus dem Ort A. gebürtig, in dem Ort B. bürgerlich angenommen werden will —

2) neben diesem Vermögen entweder ein zünftiges Handwerk erlernt, und die Zunftprobe

bestanden hat, oder sein Vermögen zum Theil aus so vielen Grundstücken besteht, daß er davon, ohne eine Art von Nothhandel nebenbey zu treiben, leben, zugleich aber nachweisen kann, daß er den Feldbau practisch erlernt habe.

Art. II.

Von vorstehenden Bedingungen sind jene Juden ausgenommen, die entweder einen offenen Laden mit förmlicher Buchhaltung führen, und ihre Waaren großen Theils aus Messen und ausgebreiteten Fabriken beziehen — oder sich über einen jährlichen Verkehr von wenigstens 12,000 fl. im Pferdshandel ausweisen können, oder die mit ihrem Vermögen Schuld- und Papier-Geschäfte im Großen treiben, und wenigstens mit 10,000 fl. Betriebs-Kapital in der Gewerbsteuer liegen.

Art. III.

Die Söhne eines in die ortsbürgerliche Rechte eingetretenen Juden werden in demselben Orte, wie die Söhne christlicher Ortsbürger in so weit behandelt, daß es nicht nöthig ist, ein bestimmtes Vermögen nachzuweisen, um als wirkliche Ortsbürger eingeschrieben zu werden. Sie müssen aber entweder Ackerbau, oder eine

zünftige Profession, oder einen Handel nach der Bezeichnung im Art. II. unabhängig von dem Heerde des Vaters oder eines Verwandten treiben.

Art. IV.

Juden, welche erst in Kraft dieser Verordnung die ortsbürgerlichen Rechte erhalten, zahlen das Einkaufsgeld eines Landeseingebohrnen, der aus seinem Geburtsort, in einen Andern, wo er das Bürgerrecht erhielt, überzieht.

Die Söhne und weitere Nachkömmlinge derselben sind frey vom Einkaufsgeld, und zahlen nur die Receptions-Taxe der ortseingebohrnen Bürger-Söhne an die Herrschaft, oder an die Gemeinde, wie dieses Gesetze und Herkommen bestimmen.

Art. V.

Nur Juden, welche nach Art. II. zu Ortsbürgern geeignet sind, können das Ortsbürgerrecht in einer andern Gemeinde bittlich nachsuchen

Die Vorbedingungen zu einem solchen Gesuche aber sind:

1) daß in der Gemeinde, wo der Jude ortsbürgerlich aufgenommen zu werden bittet, schon Juden-Familien ansässig sind.

2) daß, wenn in diesen Gemeinden Allmendgenüsse, worunter auch Bau- und Brennholz-Gaben verstanden werden, sind, der Bittsteller entweder für sich und seine Nachkommen darauf verzichte, oder ein 3procentiges Kapital des zu schätzenden einjährigen Betrags an die Gemeinds-Kasse zu entrichten hat.

[3) daß bey einer solchen an die Gemeinde zu richtenden alternativen Erklärung gleichwohl noch zwey Drittel der Ortsbürger für dessen Aufnahme stimmen müssen, welche Stimmen-Zahl auch in Gemeinden, wo keine Allmendgenüsse, oder bloße allgemeine Viehwaiden sind, erforderlich ist. —

4) daß, wenn der Jude, der überziehen will, eine zünftige Profession treibt, auch noch die Majorität der einschlägigen Zunft dafür stimme.

Der obersten Administrativ-Behörde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nach vorgängiger Untersuchung und unter Anführung der Beweggründe, ohne Rücksicht auf die Bedingung 3 und 4 Juden, welche nach Art. II. zu Ortsbürgern qualificirt, und nebst dem eines unbescholtenen Rufes sind, in eine andere Gemeinde

mit Ortsbürgerrecht, unter der Beschränkung sub 1 und 2 zu versetzen,

a) wenn die Juden in einer Stadt und sonstigen Gemeinde, wo sie wirklich ansässig sind, den größten Theil des Handels an sich gezogen haben, und wo deren auf diese Gemeinde eingeengte Fortpflanzung das gänzliche Verderben der christlichen Handwerker und Handwerksleute nach sich ziehen würde, in jener Gemeinde aber, wohin der supplicirende Jude ziehen will, das Gewerb, welches er treibt, nach Ermessen der obersten Administrativ-Behörde von diesen nachtheiligen Folgen nicht ist.

b) wenn dem Juden in einer Gemeinde, wo schon Juden wohnen, so viele ihm verhypothezirte Grundstücke an Zahlungsstatt richterlich zuerkannt worden, daß er sich mit dem Selbstbau derselben nähren, oder wenn diese dazu nicht hinreichen, noch so viel als dazu weiter erforderlich, — eigenthümlich an sich gebracht hat.

Art. VI.

Juden, welche keine der — Art. II. für das Ortsbürgerrecht bedungenen Qualificationen haben, und schon zu alt, oder zu arm sind,

um dazu noch zu gelangen, sind als Nothhändler zu betrachten, und als Orts-Einsassen, die keine ortsbürgerliche Rechte haben, zu behandeln.

Die Unverehligten können nur aus besondern erheblichen Gründen, und dann nur von der obersten Staatsbehörde die Erlaubniß zur Vereheligung erhalten.

Zur Klasse der Nothhändler sind auch zu rechnen Rabbiner, die nicht als solche mit Staatsgenehmigung angestellt sind, oder nicht ein fixes Einkommen von jährlichen 600 fl. haben; um so mehr andere jüdische Lehrer, deren Besoldung aus jüdischen Kassen diese Summe nicht erreicht.

Art. VII.

Um die Zahl der schädlichen Nothhändler zu vermindern, und auch die jüdischen Kassen nicht mit Unterstüzungen deren sie enthoben seyn könnten, zu beschweren; soll kein ausländischer Jude als Lehrer, Vorsinger, Schechter, oder Schreiber angenommen werden, wenn er nicht von der betreffenden auswärtigen Amtsbehörde die glaubhafte und schriftliche Zusage, daß er auch nach Verlauf von 10 Jahren noch in seine Geburts-Heymat zurückkehren kann, dem betreffenden inländischen

Amte vorlegt, und dieses auf den Grund eines solchen Documents seine temporäre Aufnahme verwilligt hat.

Art. VIII.

Der Jude, er mag Ortsbürger werden, oder Orts-Insaß bleiben, ist von allen Abgaben die er bisher an den Staat, oder an dessen subjicirte Dominien entrichtet hat, weil er Jude ist, befreyt.

In diese Kathegorie von Abgaben gehören: Schuzgeld, Sazgeld, Synagogengeld, Leibzoll, Begräbnißzoll, Kehrgeld, Pferdsgeld, Neujahrgeld, Stichzungen, Zuckerhüte rc.

Dagegen zahlt der Jude wie der Christ Güter- Häuser- und Gewerbsteuer, und welche Gattungen von allgemeinen Abgaben an den Staat zu entrichten sind; er trägt auch die Gemeinds-Lasten nach Gattung und Maaß wie die christlichen Ortsbürger und christlichen Insaßen, er ist, wie diese Frohndpflichtig.

Art. IX.

Ob, in wie weit, und von wem für Schuzgeld, und für Sazgeld, den Standes- und Grundherren Entschädigung zu leisten sey, wird bey der definitiven Regulirung ihrer Rechtsverhältnisse und ihrer noch unerörterten Ansprüche bestimmt werden.

Für jene jüdische Abgaben, die zu keiner Entschädigung geeignet befunden werden, wird den Standesherren gleichwohl jener Schulden-Antheil abgenommen, den sie bey der Revenüen- und Schuldentheilung solcher Gefälle wegen etwa übernommen haben.

Art. X.

Die Schulden, welche einzelnen jüdischen Gemeinden obliegen, bleiben auch ferner ihnen allein zu Last, sie mögen aus kirchlichen- oder aus bürgerlichen Lebensverhältnissen erwachsen seyn; sie sollen durch besondere Umlagen gedeckt, und so bald es füglich geschehen kann, getilgt werden.

Ebenso müssen die Erfordernisse ihres Kirchen-Regiments und ihres Gottesdienstes auf die bisherige Art und Weise gedeckt werden.

Dieß bleibt auch der Fall bey den Armen-Anstalten, so lang der Vereinigung und Generalisirung der Gemeinds- und Districts-Armen-Anstalten Widersprüche, oder sonstige Hindernisse im Wege stehen.

Art. XI.

Der Jude, welcher in einer Gemeinde die Ortsbürgerliche Rechte mit Vortheil und Lasten erhielt, ist auch schuldig, zu Tilgung der schon

bestehenden Gemeindsschulden beyzutragen, in so weit solche durch Umlagen nach dem Schäzungsfuße, oder nach dem Allmendgenusse getilgt werden, jedoch versteht sich dabey von selbst, daß jene Juden, welche nach Art. V. keinen Allmendgenuß haben, nur dazu, was nach dem Schazungsfuße umgelegt wird, beyzutragen schuldig seyen.

Nur noch einige Erläuterungen zu diesem Entwurf.

Ich glaube, derselbe sey so gestellt, daß er mit weniger Modifikation wohl für alle Bundesstaaten, wenigstens für die, welche ein auf Principien der Einfachheit gebautes Abgaben-System im allgemeinen, und insbesondere ein auf Principien der Gleichheit gebautes Steuer-System haben.

Die Art. I. und II. sind für die Purificirung jener Bedingungen, ohne welche eine bürgerliche Verbesserung der Juden, eine viel weiter um sich greifende Verschlimmerung der bürgerlichen Verhältnisse, und eine weiter um sich greifende Benachtheiligung der Moralität herbeygeführt würde.

Im Art. III. liegt der Vorschlag einer fürsorglichen Maßregel, daß die Söhne eines ortsbürgerlichen Juden nicht wieder Nothhändler werden und veranlaßt seyen, schon in den frühern Bildungs-Jahren der zum Ortsbürgerrecht erforderlichen Qualification obzuliegen.

Das Einkaufsgeld, wovon der Art. IV. spricht, finde ich in dem Betracht billig, weil der Jude, welcher das Ortsbürgerrecht mit Vortheil und Lasten dermal noch nicht hat, so wenig rechtlichen Anspruch darauf machen kann, als ein Bürgerssohn aus dem Orte A. auf das Bürgerrecht im Orte B. — daß er also, wie dieser das Einkaufsgeld, wo es herkommlich ist, zahlen muß; es auch der ex nova gratia et lege in die ortsbürgerliche Rechte eingetretene Jude zu entrichten schuldig sey.

Dem Art. V. liegt eine zweyfache Betrachtung zum Grunde.

Die christlichen Gemeinden werden ohnehin keine große Freude an der bürgerlichen Verbesserung der Juden haben, wie solche immer gesezlich ausgesprochen werden mag; um so mehr werden sich Gemeinden der Annahme fremder, wenn gleich inländischer Juden entgegen stemmen, in so fern die dabey voraus zu sehende Verweigerungs-Gründe nicht schon zum Vorher

gewürdigt, und schon im Gesetze selbst beseitiget werden.

Auf der andern Seite dachte ich mir doch die zwey Fälle, wo man die Annahme oder Nichtannahme nicht so ganz auf das Wollen oder Nichtwollen der Gemeinden aussetzen kann, bey dem ersten Falle tritt eine höhere ratio Status, und bey dem Zweyten ein großer Grad von Billigkeit ein, und eine besondere Veranlassung, den Juden für den Ackerbau zu beleben.

Den Art. VI. mögte ich gern allen Regierungen vorzüglich empfehlen. Derselbe scheint zwar nicht nach dem Bedürfniß des Naturmenschen und nach Postulaten der Moralität berechnet zu seyn; wenn man aber nichtpatentisirten Dienern, und auch patentisirten, die mit ihrer Besoldung Frau und Kinder nicht ernähren können, die Erlaubniß zur Vereheligung verweigert, warum nicht jüdischen Nothhändlern, die von Tag zu Tag nicht wissen, ob ihnen ihr Schnappsack, ihr Brillen- und Bändelkorb, oder ihre Kuhgeisel ein Stück Brod gewährt, die sich aber gleichwohl desto sorgloser zu List und Betrug rechtlicher Menschen vermehren.

In jenen Bundesstaaten, wo man mit Ertheilung der bürgerlichen Rechte an Juden, folglich auch mit Heiraths-Bewilligungen in Eil-

märschen vorgeschritten ist, liegen die Beyspiele von Uebelstand, in welchen die christlichen, und selbst auch die jüdischen Gemeinden versezt worden sind, klar zu Tage, auf dem deutschen linken Rheinufer am anschaulichsten.

Der Gegenstand des Art. VII. ist bisher mancher Polizey-Behörde entgangen.

Die Baachers, die Vorsinger, die Schechter schlichen sich ein, wurden von den jüdischen Gemeinden, oft nur von derselben Vorstehern ohne nähere Bestimmung der Zeit auf geradewohl angenommen, die Jahre, welche in den Gesetzen bestimmt sind, wie das Insaßen-Recht stillschweigend zu erhalten, die Jahre, welche in Verträgen mit Nachbarstaaten zu dem Ende bestimmt sind, daß nach deren Verfluße das Recht, in's Vaterland zurück zu kehren, für erloschen anzusehen sey, gehen dahin, dann hat man solche misserable Menschen auf dem Halse.

Für den Art. VIII. und IX. mögte genügen, was ich in den einschlägigen Stellen des zweyten Abschnittes darüber bemerkt habe; und ich glaube nicht zu irren, wenn ich bey Standes- und Grundherren noch ein zarteres Gefühl von Recht und Billigkeit in der Einstimmung voraussetze, als das Meinige im Niederschreiben dieser Sätze war.

Der Art. X. liegt in der Natur der religiösen Verhältnisse der Judenschaft.

Der Gegenstand des Art. XI. ist zwar problematisch, ich glaube aber doch, daß die Gründe für die Schuldigkeit zum Beytrage stärker sind, als die, welche für die Freyheit vom Beytrage sprechen.

Daß übrigens mancher Artikel zu günstigen Modifikationen geeignet ist, wenn die bürgerliche Verbesserung der Juden dem Grade von Genüglichkeit nahe gekommen seyn wird, versteht sich von selbst, so wie ich auch innigst überzeugt bin, daß ich, wenn auch hie und da formell scharf, doch materiell wahr, und unpartheyisch geschrieben habe, daß so geschrieben werden muß, wenn die Wahrheit überall eindringen — wenn eine Uebereinstimmung im Sinne der deutschen Bundesakte erfolgen — wenn die Novelle I. de humanitate et æquitate über das Caput Institutionum de praescriptione immemoriali den Prozeß durch alle Instanzen gewinnen soll, und wenn auf der andern Seite der Stamm Juda sein bürgerliches Heil nicht zum zweyten Male der Verweigerung eines Opfers zum Opfer bringen will.

Entwurf

einer

Gemeinde-Ordnung.

In Mitbeziehung

auf die

stande- u. grundherrlichen Rechts-Verhältnisse.

Mit Erläuterungen über die wichtigern Bestandtheile derselben.

Hic desunt vires, et sola probanda voluntas
Hic adsunt vires, sed deficit æqua voluntas
Hic diversa movent diversæ obstacula Classes
Hic semitam propriam valles montesque re-
clamant.

Einleitung.

Die durch die Mediatisation herbeygeführte neue Stellung vormaliger Gefreyten zu den Gemeinden und Gemeinde-Bedürfnissen; die repräsentative Verfassungen nnd die neuen Steuer-Systeme, nach welchen Manches, was vorher in Form und Materie schwankend und willkührlich war, nun systematisch berechnet und gefodert wird, heischen und gebieten auch wesentliche Umwandlungen in den Gemeinde-Verfassungen und Ordnungen.

Die wesentlichen Elemente dieses neuen Organismus sollen seyn:

Daß die Gemeinden der Fesseln der moralischen Minderjährigkeit, in welche sie das

steife römische Recht geschlagen, und in welchen sie eine eben so steife Observanz festgehalten hat, entlediget werden.

Daß die Gemeinden ihre Ortsvorsteher und Ausschüsse frey wählen, frey Bürger und Beysassen annehmen, oder deren Annahme verweigern können.

Daß den Gemeinden ihr Oekonomie- und Rechnungswesen überlassen bleibe.

Daß die Orts-Vorstände die Inventuren, Theilungen, Versteigerungen und Verweisungen bey Sterbfällen und Ganten besorgen sollen.

Daß die Gemeinden die Etate über ihre Bedürfnisse, welche aus der Gemeinde-Kasse nicht bestritten werden können, nach dem üblichen Steuerfuße ausschlagen, und dabey keines Orts- noch Markungsgenossen vergessen sollen.

Nicht alle schon als förmliches Gesez bestehende Commun-Ordnungen, und auch nicht

alle den landständischen Berathungen noch unterliegenden Entwürfe geben alle diese Rechte; allein das Summarium aller Gesetze und Gesezes-Entwürfe spricht sich für die Fülle dieser Rechte aus.

Es ist aber wohl noch einer analytischen Prüfung werth.

I) Ob alle Gemeinden, die nun einmal Gemeinden sind, nach ihrer geographischen Lage, nach ihren intellectuellen und finanziellen Kräften für solche ihren Wirkungskreis erweiternde und verherrlichende Commun-Ordnungen geeignet seyn?

II) Ob es überhaupt nicht räthlicher sey, die vermeintlichen Attributionen einer unseren Zeiten anpassenden Commun-Ordnung vorerst als einen Complex von Provisional-Verfügungen ausgehen zu lassen?

Eine Commun-Ordnung kann nicht bloß deßwegen gut heißen, weil sich die Regierung gewisser Aufsichts- und Bestätigungs-Rechte zur freyern und schnellern Bewegung

der Gemeinden in ihrem Corporations-Wesen begibt; sie muß auch gerecht gegen die einzelne dabey in Berührung kommende Interessen seyn, die Aufmerksamkeit darauf muß um so strenger seyn, je liberaler der Wirkungskreis der Gemeinden, die gewöhnlich ein entgegengesetztes Interesse haben, bestimmt werden will, sie muß den Stadt- und Landmann noch nehmen, wie er ist, und nicht wie er seyn soll, vielleicht auch nach den dermaligen Anstalten für bürgerliche Bildung nachhaltig werden wird.

Ich war 18 Jahre lang Referent in Commun-Angelegenheiten nach all ihren ökonomischen, polizeylichen und rechtlichen Verzweigungen; ich habe Erfahrungen gemacht, die sich bey den schon bestehenden neuen Commun-Ordnungen wenigstens zum Theil reproduciren werden — die Erfahrung! —

Daß, Gemeinden allzu vielen Spielraum lassen, den Gemeinden selbst eben so schädlich sey, als diese bis zur Anstellung eines Kuh-Hirten und bis zur Anweisung eines Sechskreuzer-Stücks beschränken. —

Daß bey dieser Gemeinde ein Theil der Ortsbürger und gerade für administrative Aemter der Brauchbarste, das Gemeinde-Gut als eine Allmend, worauf er allein sich zu begrasen habe, ansieht. — Bey jener Gemeinde der größere Theil für zuträglicher hält, zu rechter Zeit einen Wagen voll Dung auf den Acker zu führen, oder sich auf einem Markt ein schlechtes paar Schuhe zu kaufen, als sich mit Commun-Sachen abzugeben. Wieder bey einer andern Gemeinde ein Theil jenen Ortsvorstand für den wackersten hält, der schlecht wirthschaftet, schlechte Zähler Gemeingut drauf und drein ersteigern, und den Himmel für die Zahlung sorgen läßt. — Wieder bey einer andern Gemeinde, ein Theil, sobald er befolgen und leisten soll, was er zu befolgen und zu leisten hat, das schlechte Gewand leidenschaftlicher Denuncianten anzieht, sich und andern die Zeit mit Unterschriftensammeln verdirbt, und dieses Unwesen so lang treibt, bis es zu einer förmlichen Partheyen-Wuth anwächst.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß mancher Orts-Vorstand geneigter sey, für

ungebührliche Diäten, für Maulwurffänger, für unnöthiges Schießen, für Schmausereyen Geld auszugeben, als für Schullehrer und Hebammen, für Weg und Stege, für Wässerungs- und Entwässerungs-Anstalten.

Daß die Gemeinde-Rechnungen mit großen Kosten schlecht gestellt und abermal für große Kosten schlecht revidirt wurden, daß die Monite, nach ihrem pecuniarischen Werthe berechnet, der Bemänglungs-Gebühren nicht werth waren.

Eine Commun-Ordnung, welche alle interessirte Theile befriedigt — welche die Billigkeit mit dem entgegengesezten strengen Rechte in Einklang bringt, welche den Staat sichert, daß seine untergeordnete Staaten (Gemeinden) bey ausgedehnten persönlichen Rechten und bey einer freyen Verwaltung des Grundvermögens (was doch mittelbares Staatsvermögen ist) mehr gedeihen werden, eine Commun-Ordnung, welche in ihren wesentlichen Grundzügen auf alle Gemeinden — zu 20 wie zu 4 bis zu 800 bürgerlichen Familien, im Schwarzwald und Odenwald,

wie in der flachen Pfalz, auf rohe Holzmacher, Köhler=, Harzer=, Fischer= und Schifferleute, wie auf feine Städter und Quasistädter paßt, — eine Commun=Ordnung, welche das wollen und nichtkönnen, das können und nichtwollen unter ein gleichzweckmäßiges Verfahrungs=princip bringt, das ist ein Meisterstück, worauf jeder Staatsmann, der es zusammenkünstelt, stolz seyn kann.

Mögte mein in der ersten Abtheilung entwickelter und in der zweyten Abtheilung erläuterter Versuch einstweilen nur als eine Probe=Arbeit beachtet werden.

Kömmt Zeit kömmt Rath; die Zeit wird auch in den Bundesstaaten, wo schon definitive neue Commun=Ordnungen bestehen, noch Manches verbessern, modificiren, und vielleicht auch Manches, was von neuern Verhältnissen unabhängig ist, aufs Alte zurückführen.

Diese Wahrscheinlichkeit mögte auch wohl hinreichender Grund seyn, daß, wo noch keine förmliche Gesetze über das Commun=Wesen be=

stehen, vor der Hand nur mit provisorischen Bestimmungen eingeschritten werde — und das ist auch die eigentliche Tendenz meines Versuches.

Erste Abtheilung.

Wesentliche Elemente einer provisorischen Commun-Ordnung.

I. Abschnitt.

Von Gemeinden, als bürgerlichen Körperschaften überhaupt.

§. 1.

Jede Stadt, jeder Marktflecken, jedes Dorf, welche bisher eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinvermögen und mit Gemeinrechten ausmachten, bilden eine Gemeinde, und bestehen ferner als solche.

§. 2.

Auch jene bürgerliche Körperschaften, die sich ohne Gemeinvermögen zu einer Gemeinde bildeten, und alle Gemeindebedürfnisse durch Um-

lagen auf die einzelne Gemeindeangehörige bestreiten, oder die das Gemeingut unter die einzelne Angehörige mit der Verbindlichkeit alle Lasten zu tragen, schon lang vertheilt haben, können noch zur Zeit als solche bleiben.

Für die Zukunft aber darf sich keine Gemeinde mehr auf den alleinigen Zufluß von Umlagen gestalten, oder umstalten.

§. 3.

Die Vogteyen — das ist — eine aus mehreren kleinen Dörfern, Weilern, Zincken, und einzelnen Höfen bestehende Körperschaft — verbleiben gleichfalls in ihren bisherigen persönlichen und dinglichen Verhältnissen, bis entweder auf motivirtes Ansuchen einzelner Theile solcher Körperschaften, oder aus andern von der obersten Staatsbehörde gewürdigten Veranlassungen eine Aenderung verfügt wird.

§. 4.

Verbände mehrerer Gemeinden zu einzelnen gemeinnothwendigen und nützlichen Zwecken, z. B. zur Herstellung und Unterhaltung gewisser Vicinalstraßen, Brücken und Dohlen, Wasserableitungen ꝛc. verbleiben in ihrer Gemeinverbindlichkeit, wenn auch eine verbündete Gemeinde einem andern Bezirksamte zugetheilt wird.

§. 5.

Einzelne Höfe, Feldgüter, Weinberge, öde Plätze, Hütten und Bergwerke, Mühlen, Häuser, welche noch keiner Gemeinde zugetheilt sind, sollen einer Gemeinde mit des Eigenthümers und der Gemeinde Einwilligung einverleibt, und dabey, so weit es thunlich, auf Pfarr- und Schulsprengel, dem sie schon angehören, Rücksicht genommen werden.

In Ermanglung wechselseitiger Einwilligung ist die Einverleibung auf die gemeinpolizeyliche Obsicht zu beschränken, und dagegen hat kein Einspruch weder von der einen, weder von der andern Seite statt.

§. 6.

Seen und Waldungen, welche bisher keiner Ortsmarkung angehörten, und welche von der Ausdehnung sind, daß sie über mehrere Ortsmarkungen hinziehen, folglich deren Eintheilung in die verschiedene Ortsbänne und die Bestimmungen ihrer theilweisen Konkurrenz zu Staats- und Ortslasten vielen Schwierigkeiten unterworfen wären, bleiben in ihren bisherigen gesonderten Verhältnissen.

II. Abschnitt.

Verschiedenheit der Gemeinden, ihrer Vorsteher, Diener und deren Belohnung.

---

§. 7.

Nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen sind also die Gemeinden entweder Städte, oder Vogteyen, oder für sich bestehende Marktflecken und Dörfer.

§. 8.

Nur jene Städte sind in Beziehung auf besondere Vorzüge im Communwesen als Städte zu behandeln, die als solche einen höhern Anschlag in der Gewerbsteuer haben; Städte, welche vor oder nach Verkündigung der Gewerbsteuer-Ordnung gebeten haben, sie hierin den Dörfern gleich zu halten, und denen in ihrem Begehren willfahrt worden ist, sind auch im Communwesen den Dörfern gleich zu halten.

§. 9.

In Städten (nach vorstehender Beschränkung) heißt der erste bürgerliche Ortsvorsteher Oberbürgermeister, in den Vogteyen Gemeinbürgermeister, in dem zum Haupt-

vogteyort gehörigen Dörfern und Weilern Staabhalter, in den übrigen selbstständigen Gemeinden — Bürgermeister.

§. 10.

In den Städten heißt der gesammte Ortsvorstand Stadtrath, in den Vogteyen Gemeinderath — in den übrigen Gemeinden Gemeinderath. In Städten heißt der Rechner Rentmeister, der Actuar Stadtschreiber, in den Vogteyen heißt der Rechner Vogteyrechner, der Actuar Vogteyschreiber, in den übrigen Gemeinden Ortsrechner, Ortsschreiber.

§. 11.

Die Rentmeister sollen das Rechnungswesen methodisch erlernt haben, und sollen, wenn nicht wichtige Thatumstände ein anderes erheischen, das Amt lebenslänglich behalten.

Die Stadtschreiber sollen aus der Klasse geprüfter und wohlbestandener Scribenten genommen werden.

In den übrigen Gemeinden können die Schullehrer den Vogtey- und Ortsschreibereydienst übernehmen, wenn kein dafür geeignetes Subjekt unter der Bürgerschaft befindlich ist.

Hat aber ein Bürger so viel Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen, als zu die-

sem Amte erforderlich ist, und ist er unbescholtenen Rufes, so ist er schuldig, das Schreibereyamt wenigstens für drey Jahre zu übernehmen.

Nie und nirgend aber soll den Schullehrern eine Verrechnung übertragen werden.

§. 12.

Der Stadtrath soll aus 6 ordentlichen und 4 ausserordentlichen Mitgliedern bestehen; die ausserordentlichen Mitglieder besorgen die Executionen, Versteigerungen, das Wald- Bau- und Marktwesen; sie können den gewöhnlichen Rathssitzungen beywohnen, so oft sie was Umständliches über ihre Amtsverrichtungen vorzutragen haben, und sie müssen, wenn sie nicht unwillkührlich verhindert sind, beywohnen, so oft sie der Oberbürgermeister zur Sitzung rufen läßt.

In den Vogteyen bilden der Gemeinbürgermeister, die Staabhalter und noch ein aus dem Hauptvogteyorte zu wählender Bürger den Gemeinrath.

In den übrigen Gemeinden soll der Gemeinderath außer dem Bürgermeister aus 4 Mitgliedern bestehen.

In Gemeinden über 150 Ortsbürger können noch zwey außerordentliche Mitglieder für die bey Städten benannte Aemter gewählt werden,

und

und es hat des Beysizes wegen das nämliche von dort statt.

§. 13.

Das Amt des ersten Ortsvorstehers (einschließlich der Staabhalter in den Vogteyen) dauert 6 Jahre, wenn er nicht körperlicher oder erheblicher moralischer Gebrechen wegen früher entsezt oder entlassen werden muß, oder wenn er nicht, auch ohne Spezialuntersuchung dafür, daß er das Vertrauen der Gemeinde verloren habe, angesehen werden muß (§. 42.).

Das Amt der übrigen Ortsvorsteher dauert unter denselben Bedingungen 4 Jahre.

§. 14.

Die dermaligen Ortsvorsteher, gegen welche zur Zeit keine Beschuldigungen vorliegen, sind dafür, als ob sie im laufenden Jahre gewählt worden wären, anzusehen, und darnach ist die Zeit der Fortdauer ihres Amtes zu berechnen.

Nach Verlauf der ersten 4 Jahre a dato soll, damit einige, des Communwesens erfahrne im Rathe bleiben, nur die Hälfte der Rathsglieder austreten, und der individuelle Austritt durch Kuglung bestimmt werden.

§. 15.

Die Ortsvorsteher können nach Verlauf von 6 und resp. 4 Jahren wieder gewählt werden, und sie müssen das ihnen dadurch bezeigte Zu-

trauen der Gemeinde mit Beybehaltung des Amtes auf weitere resp. 6 u. 4 Jahre ehren, wenn sie zur Zeit der Wahl das 60te Lebensjahr noch nicht beschritten und auch nicht mehr als 4 unversorgte Kinder an ihrem Herde haben.

Sie sind aber in keinem Falle schuldig, das Amt zum Drittenmale fortzusezen.

§. 16.

In allen Stadt- und Dorfgemeinden soll ein bürgerlicher Ausschuß bestehen, welcher den Ortsvorstand in wichtigern GemeindeAngelegenheiten berathen, controlliren und unter Beobachtung gewisser Formen in Anklagsstand versezen kann, auch in gewissen Fällen als das Organ des Gesammtwillens der Bürgerschaft angesehen werden muß.

Der Ausschuß soll aus eben so viel Mitgliedern, als der Stadtrath und der Gemeinderath bestehen; derselbe wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der demselben in formeller Hinsicht ist, was der erste Vorsteher dem Stadtrath, dem Gemeinderath ist.

§. 17.

Diese bürgerliche Bevollmächtigung für Gemeindeangelegenheiten dauert 2 Jahre, sie darf aber nie abgelehnt werden, so oft solche auf

weitere 2 Jahre durch eine neue Wahl ausgesprochen ist.

§. 18.

Der Ortsvorstand bezieht der Regel nach keinen fixen Gehalt, doch ist er frey von Personaldiensten.

Der erste Ortsvorsteher ist in Friedenszeiten auch frey von Spannfrohnden für die Gemeinde; ein fixer Gehalt kann nur da für ihn bestimmt werden, wo die Gemeindekasse nach Bestreitung aller laufenden Ausgaben, ohne daß dafür eine Umlage auf einzelne Gemeindeangehörige gemacht worden, einen Ueberschuß hat, der sich in mehreren Jahren wenigstens annähernd gleich blieb.

Nach diesem Ueberschusse hat die Mittelpolizeystelle ein Fixum für den ersten Ortsvorstand zu ermessen und zu bestimmen.

Die Stadt- Vogtey- und Ortsschreiber beziehen nie ein Fixum, sondern für jede Sitzung in Gemeindeangelegenheiten und für die deßfallsige Ausfertigung, es mögen derer viel oder wenig seyn, erhält der Stadtschreiber 30 kr., der Vogtey- und Ortsschreiber 24 kr. für die Fertigungen in Privatangelegenheiten die regulativmäßige Gebühren — und für Geschäfte ausser Ort und Etter die regulativmäßige Diäten.

Die Rentmeister, die Vogtey- und Orts-

rechner sollen auf Tantiemen nach der Bruto-einnahme gesetzt werden, doch so, daß bey Rentmeistern das Minimum nicht unter 200 fl. und bey Vogtey- und Ortsrechnern nicht unter 60 fl. — das Maximum bey Rentmeistern nicht über 600 fl. und bey Vogtey- und Ortsrechnern nicht über 200 fl. gehen soll.

Gemeinden, wo alles, oder doch beynahe alles durch Umlagen bestritten werden muß, bleibt die Bestimmung der Belohnung ihres Rechners lediglich überlassen.

§. 19.

Die Communrechnungsrevision hat, wann die erste Revision aller zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinderechnungen vollendet ist, unter Berücksichtigung vorstehender Normen der Mittelpolizeystelle Vorschläge zu machen, wie hoch die Belohnung dieses und jenes Rechners für die Zukunft zu bestimmen sey, und die Mittelpolizeystelle hat solche, vorbehaltlich der Minderung oder Mehrung (jedoch innerhalb der Grenzen des Minimums und Maximums) zu dekretiren.

Je weniger Rückstände ein Rechner nachführt, desto liberaler soll dessen Belohnung ausgemessen werden.

III. Abschnitt.

Gemeindevermögen.

---

§. 20.

So wie Gemeinvermögen unerläßliche Bedingung künftiger Bildung einer Gemeinde ist (§. 2.) so ist auch wohlbedachte Erhaltung, und wohlberechnete Verwendung desselben der Grundpfeiler des steigenden Wohls aller Gemeinden.

Das Gemeindeeigenthum besteht:

1) Ueberall aus sogenannten Inventurstücken, nemlich: Löschgeräthschaften — Bau- und Meßgeräthschaften — aus Literalien, als Regierungs- und Anzeigeblättern und andern aus Gemeindemitteln angeschafften Schriften, aus Flur, Pfand- und Weisthumsbüchern.

2) beynahe überall aus Gemeindehäusern und Grundstücken.

3) großen Theils auch aus Waldungen, Obst- und Weidenbäumen.

4) bey manchen Gemeinden auch aus verzinslichen ActivKapitalien.

5) bey einigen auch aus nützlichen Holz- und Weiddienstbarkeiten ausserhalb dem Ortsbanne.

§. 21.

ad 1) Die sichere Aufbewahrung, die sorgfältige und reinliche Erhaltung der Inventarienstücke wird hiemit sämmtlichen Gemeinden zur besondern Obliegenheit gemacht, und es soll darüber Jahr für Jahr eine eben so genaue Revision statt haben, wie über die Gemeinderechnung selbst.

§. 22.

ad 2) Die Gemeindehäuser, die zum öffentlichen Dienst gehören, als: Rathhäuser — Pfarr- und Schulhäuser — Wacht- und Hirtenhäuser — bürgerliche Gefängnisse — Behälter für Löschgeräthschaften, gemeine Backöfen und Keltern sollen in dem Maße im guten Stande erhalten werden, daß der gewöhnliche Unterhalt nicht aus Nachlässigkeit, oder aus übel angebrachter Sparsamkeit verzögert, und durch solche Verzögerungen weit kostspieligere Reparationen nöthig werden.

Gebäude, die keinen direkten religiösen, oder polizeylichen Zweck haben, und einen Ertrag abwerfen, als: Gemeindehäuser mit Schildgerechtigkeit, Mühlen rc. sollen nicht auf Gemeinderechnung bewirthschaftet, sondern in Zeit- oder Erbbestand begeben werden.

§. 23.

Noch weniger dürfen Aecker und Weinberge auf Rechnung der Gemeindskasse gebaut, und

die Früchte für Rechnung der Gemeinde einge=heimßt werden.

Ueberhaupt ist die Aufspeicherung der Naturalien, welche eine Gemeinde zu beziehen hat, untersagt. Die Früchte sollen auf den Grund einer regelmäßigen Abschätzung öffentlich versteigert, und an den Meistbiethenden begeben werden.

§. 24.

Nur Steinbrüche, Torf= und Kießgruben, überhaupt solche Liegenschaften, wo auch Privateigenthum mitbefangen ist, oder mitbefangen werden kann, wo der Gebrauch leicht in Mißbrauch ausarten, die Ausbeute verringert, und verschlimmert — oder die Gemeinde in Regreß= und Entschädigungsklagen activ und passiv verwickelt werden kann, sollen auf Rechnung der Gemeindskasse verwaltet werden.

§. 25.

Bey allen Versteigerungen für die Gemeindekasse sind jene von Ersteigerungen ausgeschlossen, welche mit Schuldigkeiten von vorderen Ersteigerungen der Gemeindekasse noch verhaftet sind, oder die sonst mit Zahlungen an die Gemeindekasse, welche schon vor 2 Jahren verfallen waren, noch im Rückstande sind.

§. 26.

Die einzelne Allmendgenüsse können, wie sie dermal sind, fortbestehen, wenn nicht die

Gemeinde selbst, oder doch der Ortsvorstand im Einverständniß mit dem Ausschusse eine Abänderung zum Vortheile der Gemeindekasse für nothwendig erachtet, oder, wenn die Umlagen, die jeweils auf dem Allmendgenuß gemacht werden müssen (§. 62.) nicht wenigstens zu ⅟₃tel eingehen.

§. 27.

Bey Gemeinden, die noch mit Schulden belastet sind, soll bis zu vollzogener Tilgung derselben keine weitere Vertheilung gemeiner Grundstücke statt haben, auch nicht gegen Regulirung einer jährlichen Recognition, wovon die Gemeindekassen selten beziehen, was sie beziehen sollen.

Davon sind jedoch Vertheilungen gemeiner Waiden, welche die Einführung der Stallfütterung zum Zwecke haben, ausgenommen.

§. 28.

Die Vertheilung gemeiner Waiden soll aber, um den armen Bürger, der die Waide gewöhnlich nur mit einem Stück Rindvieh benutzen konnte, während der Reiche solche mit mehrern befahren hat, mit diesem nach gleichem Recht in gleichen Genuß zu sezen, nach Köpfen geschehen; ein nach vorderen — bloß factischen Vertheilungen berechnetes Herkommen anderer Art, soll keine Ausnahme von dieser Bestimmung be-

gründen; nur richterliche, lang in Rechtskraft erwachsene Bescheide, wohin im Breisgau auch die Regierungsdecrete in solchen polizeilichen Gegenständen gehörten, sind, wenn von einer andern Vertheilungsweise Rede seyn soll, zu berücksichtigen.

§. 29.

In Gemeinden des Schwarzwaldes und ähnlichen Gegenden, deren Feld fast durchgängig von der Beschaffenheit ist, daß es mit 4 bis 8 Stück Vieh bearbeitet werden muß, der unvermögliche Theil also, der weder so viel Schaffvieh, weder das dazu nöthige Dienstpersonal halten kann, außer Stande ist, den ihm zufallenden Antheil nur so zu benuzen, daß er im Verhältniß zu seinen vorigen Waidrecht nicht verschlimmert werde; soll die Frage: ob die gemeine Bewaidung aufzuheben, und eine Theilung des Waidareals vorzunehmen sey? nur von den obersten Staatsbehörden entschieden werden können.

Dabey soll es aber nicht sowohl darauf ankommen, ob die Mehrzahl der Waidgenossen für die Vertheilung gestimmt habe, als darauf: ob diejenigen, welche anerkannt den ihnen zufallenden Antheil umzutreiben unvermögend sind, wenigstens zu $\frac{2}{3}$tel in die Vertheilung willigten oder nicht.

§. 30.

ad 3) Die üblichen Gaben an Brennholz können in dem bisherigen Maaße, so lang der Waldbestand dieses Forstgerecht zuläßt, fortgereicht werden.

Das Bau- und Werkholz aber, soll wenigstens in jenen Gemeinden, die noch mit Schulden zu kämpfen haben, und zu deren vollständigen Tilgung neue Quellen eröffnet werden müssen, nur um $\frac{1}{6}$tel unter dem laufenden Preise an die Genußberechtigte abgegeben werden.

Wo aber das Bau- und Werkholz jetzt schon nicht anderst als um den laufenden Preis abgegeben wird, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 31.

Die Ortsvorsteher sollen auf Gemeingut so viele Obstbäume setzen, als nach der Regel einer guten Feld- und Obstkultur geschehen kann; sie sollen auch in der Auswahl guter Sorten den Privateigenthümern mit gutem Beyspiele vorgehen.

Die Feldschützen sollen gegen Beschädigungen und Entwendungen der auf Gemeingut gesetzten Bäume und deren Früchte ein besonderes wachsames Auge haben; jede Nachlässigkeit oder Partheylichkeit, die ihnen dabey zu Last fällt, soll sogleich mit derselben Entlassung bestraft werden.

§. 32.

ad 4) Activkapitalien, welche aus Ersparnissen erwachsen sind, sollen vor allem zu Abtragung verzinslicher Gemeindeschulden verwendet werden; hat die Gemeinde keine Schulden, sollen sie wieder auf Zinsen angelegt werden.

Activkapitalien, welche aus veräußertem Gemeindegut erwachsen sind, und abgetragen werden, wie auch Erlöße aus veräußertem Gemeindegut, die noch nicht zu Kapital angelegt sind, sollen für Erwerbungen nützlicher Realitäten verwendet werden.

Ist zur Zeit der Kapitalabtragung keine Gelegenheit dazu vorhanden, sollen sie wieder auf Zinsen unter dem Beding vierteljähriger Aufkündigung angelegt, und so die Zeit zu einer schicklichen und nützlichen Erwerbung abgewartet werden.

Kleine Activkapitalien, welche daher entstanden, daß die einzelnen Debenten ihre laufenden Schuldigkeiten an die Gemeindekasse nicht berichtigen konnten, und um nicht mit Exekutionen heimgesucht zu werden, verzinßliche Schuldscheine ausgestellt haben, können zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

§. 33.

ad 5) Wenn Gemeindebedürfnisse auf Allmendgenüsse ausgeschlagen werden, müssen auch

die nützlichen Dienstbarkeiten ausserhalb Orts und Etters, vorzüglich die Beholzigungsrechte in Anschlag gebracht werden.

IV. Abschnitt.

Einzelne Gemeindeangehörige.

---

§. 34.

Die Gemeindeangehörige sind entweder:

1) Ortsbürger, das ist: solche, welche an allen Gemeinderechten uud Vortheilen Theil haben, aber auch alle darauf bezügliche Lasten tragen müssen, oder

2) Hintersaßen, das ist: solche, die einen bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben, daselbst zünftige, oder andere erlaubte Gewerbe treiben können, aber nicht aller bürgerlichen Rechte und Vortheile ꝛc. theilhaftig sind, oder

3) Schirmsaßen, das ist: solche, welche keinen bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben, aber doch entweder vermög eines Staatsdienstes, oder vermög eines Gewerbes in örtlicher Verbindung stehen, oder

4) Marksaßen, das ist: solche, welche ihr Heimathsrecht anderstwo haben, auch anderstwo

wohnen, aber Güter in der Ortsmarkung, oder Häuser im Ort auf eine gesezmäßige Weise besitzen.

§. 35.

Zwischen dem vollen und nuzbaren Eigenthum, welch letzterm auch die Erbbeständer und Schupflehnmänner auf mehrere Generationen gleich zu achten sind, ist kein Unterschied.

§. 36.

Wo gewisse Rechte und Vortheile auf eine gewisse Zahl von Bürgern, oder auf gewisse bürgerliche Häuser und Hofraithen beschränkt sind, kann es zwar noch zur Zeit dabey sein Verbleiben haben; dies besondere Verhältniß, soll aber die Annahme mehrerer Bürger oder Hintersaßen in demselben Orte, wenn sie sich über ihre Nahrungsbefähigung, ohne jener Rechte und Vortheile zu genießen, ausweisen können, nicht hindern.

So soll auch die Bildung einer neuen Gemeinde von keiner gewissen Zahl Bürger, sondern nur von der Zulänglichkeit eines Gemeindevermögens, zu Bestreitung jährlicher Gemeindelasten, und von den persönlichen Eigenschaften derjenigen, die sich zu einer Gemeinde bilden wollen, abhangen.

§. 37.

Die Kinder eines verstorbenen Staatsdie-

ners bleiben Schirmsaßen in demselben Ort, wo ihr Vater das Zeitliche verlassen hat, sie behalten auch das Schirmsaßenrecht in all jenen Orten, wo ihr verlebter Vater vorhin des Staatsdienstes wegen gewohnt hat.

Kinder von Staatspensionärs haben vorzüglich ihr Schirmsaßenrecht in jenem Orte, wo ihr Vater in Pensionsstand versetzt worden ist.

Alle Kinder von Staatsdienern aber — diese mögen im Activ- oder im Pensionsstande gestorben seyn, haben in allen Gemeinden des Landes Anspruch auf Ortsbürgerrecht, in so fern sie das Vermögen haben, welches ein Bürgerskind haben muß, wenn es in einer andern Gemeinde als Ortsbürger angenommen werden will, oder wenn sie ein Gewerb erlernt haben, welches in der Gemeinde, wo sie bürgerlich aufgenommen werden wollen, hinlängliche Nahrung gewährt.

V. Abschnitt.

Gemeinderechte.

---

§. 38.

Die Gemeinden können in der Eigenschaft als bürgerliche Körperschaften alle Rechte aus-

üben, alle Verbindlichkeiten eingehen, welche auszuüben, und einzugehen, Privaten gestattet ist; sie bleiben zwar unter der Aufsicht des Staats, genießen aber sowohl zur Sicherheit derjenigen, welche Contrakte, oder sonstige Geschäfte mit ihnen machen, als zu ihrer eignen freyern Bewegung der Vorrechte der Minderjährigen nicht mehr; nur sind jene Handlungen, zu deren Gültigkeit nach Abschnitt X. die Mitwirkung des Bezirksamtes, oder einer höhern Staatsbehörde erforderlich ist, ungültig, wenn diese Mitwirkung umgangen, und jene Handlungen, welche, wenn sie zum Schluß gediehen sind, noch die amtliche oder eine höhere Genehmigung erheischen, so lang bis diese erfolgt ist, unverbindlich; und wenn sie gar nicht erfolgt, als nicht geschehen zu betrachten.

§. 39.

Der Gemeinde ist nicht erlaubt, ihren Mitcontrahenten auf den Fall der Nichtgenehmigung eine Entschädigung oder auch nur Vergütung baarer Auslagen zu verheißen, und diese sind solcher Verheißungen ungeachtet, nicht befugt, solche zu verlangen, wenn auch der Handel zwischen zwey Gemeinden geschehen seyn sollte.

§. 40.

Den Gemeinden steht die untere Verwaltung der Orts-, Feld-, Sicherheits-, Bau- und Feuerpolizey, die Benutzung und Verwaltung

des Gemeindevermögens — die Kirchen- und Sittenpolizey — die Verwaltung des Lokalstiftungsvermögens für Reiche und Arme, beyde unter leitender Mitwirkung der Ortspfarrer, und und unter genauer Würdigung der einer Religionsconfession ausschließlich angehörigen Fonds, — das Recht freyer Wahlen zu Ortsvorgesetzten und bürgerlichen Ausschüssen — das Recht zu erklären, daß dieses oder jenes Mitglied des Ortsvorstandes, oder des Ausschusses das Vertrauen der Bürgerschaft verloren habe, und darauf zu einer neuen Wahl zu schreiten; das Recht der Marktlosung — das Recht der Erkenn- und Gewährung — das Recht, Nichteingebohrne zu Bürger und Hintersaßen anzunehmen — das Recht, die Annahme zu versagen, jene Fälle ausgenommen, wo sich die Regierung das Recht, das Orts- Bürger- und Beysaßenrecht auch gegen den Willen der Gemeinde zu geben vorbehalten hat; das Recht, eigne Gemeindinsigel zu führen — das Recht, nach dem constatirten Bedürfniß Umlagen auf die einzelne Gemeindeangehörige zu machen — das Recht, Obsignationen, Inventuren, Abschäzungen, Versteigerungen, Theilungen — und Verweisungen bey Sterbfällen und Ganten, unter den §. 47. enthaltenen Beschränkungen vorzunehmen — das Recht, minderwichtige Streitigkeiten zu schlichten, geringe Geld- und Arreststrafen anzusetzen, endlich alle hier nicht benannte aber doch in

der

der Natur einer bürgerlichen Körperschaft liegenden Rechte.

§. 41.

Die Gemeinden üben ihre Rechte, und besorgen ihre Angelegenheiten entweder durch Gemeindebeschlüsse, welche aus virilen Abstimmungen der Bürgerschaft hervorgehen, oder durch den Ortsvorstand unter Mitwirkung und Einwilligung des bürgerlichen Ausschusses, oder durch den Ortsvorstand allein.

§. 42.

Virile Abstimmungen erheischen:

1) Die Wahlen zu Wahlmännern, von welchen ein landständischer Deputirte gewählt werden soll — die Wahlen zu Ortsvorstehern und bürgerlichen Bevollmächtigten (Ausschuß.)

2) Veräußerungen von Gemeingut.

3) Wesentliche Veränderungen in der Cultur (wenn z. B. Feld zu Wald; oder Wald zu Feld angelegt werden soll.)

4) Wesentliche Veränderung in Benutzung des Gemeindeeigenthums, wenn z. B. zum Genuß vertheilte Allmendstücke wieder zum Vortheile der Gemeindekasse verlehnt werden sollen und umgewandt.

5) Wenn Gemein- und Privateigenthum mit einer Zahl Schaafe zum Vortheil der Ge-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

meindekasse betrieben werden soll, wo ein solcher Schaaftrieb noch gar nicht, oder doch nicht in der beabsichteten Ausdehnung statt hatte.

6) Wenn Kapitalien aufgenommen werden wollen, die durch Umlagen auf die Bürgerschaft gedeckt werden sollen.

7) Wenn außerordentliche Verwendungen aus der Gemeindekasse geschehen sollen, wodurch jene Ausgaben, die sonst aus derselben bestritten wurden, daraus im laufenden, oder gar in mehrern Jahren nicht bestritten werden können, und durch Umlagen nachgeholfen werden müßte.

8) Uebernehmung neuer ständiger Ausgaben auf die Gemeindekasse.

9) Holzverkäufe, wodurch die jährlichen Holzgaben an die Bürgerschaft für allzeit, oder auch nur auf eine Zeitlang geschmälert werden.

10) Außerordentliche Fälle, wo die Staatsbehörde eine virile Abstimmung der Bürgerschaft für zweckmäßig erachtet und anordnet.

§. 43.

Der bürgerliche Ausschuß muß beygezogen und vernommen werden.

a) Bey Besetzung der niederen Gemeindedienste, als: Hirten, Feldschützen, Thorwächter ꝛc.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

b) Bey Activ- und Passivstreitigkeiten der Gemeinde, sowohl über die Vorfrage: ob der Rechtsweg zu ergreifen, als wenn die Sache wirklich im Rechtswege befangen ist.

c) Bey Verpfändung eines Gemeindeguts.

d) Bey Erwerbungen gegen lästige Bedingungen.

e) Bey Neubauten.

f) Bey allen Geldverleihen an Ortsvorstandsglieder, und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, und an ihre Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, wie auch bey Verleihungen an solche, die schon Schuldner der Gemeindekasse sind.

g) Bey Lieferungscontracten.

h) Bey Kapitalaufnahmen für die Gemeinde, wenn auch die Zinsen aus dem gewöhnlichen Einkommen bezahlt, und das Kapital selbst daraus rückbezahlt werden kann.

i) Bey Regulirung unständiger Gemeindedienste.

k) Bey gewöhnlichen und außergewöhnlichen Umlagen.

l) Bey Schuldentilgungsentwürfen.

m) Bey Abhör der Gemeinderechnungen (§. 69.)

n) Bey Verpachtungen, wenn eine öffentliche Versteigerung umgangen werden soll.

o) Bey Abgangsdecreturen über Schuldigkeiten an die Gemeindekassen.

p) Bey Annahme eines Ausländers zum Ortsbürger, oder Beysassen.

Der Ausschuß ist befugt, in eilenden Fällen von dem ersten Ortsvorsteher zu verlangen, daß er eine außergewöhnliche Rathssizung veranlasse.

§. 44.

Die Verwaltung der übrigen §. 42 und 43. nicht benannten Gemeinderechte gehört zum ausschließlichen Wirkungskreise des Stadt- und Gemeinderaths; jedoch in der Art, daß der erste Ortsvorsteher wieder einzelne Zweige davon ausschließlich zu besorgen hat.

§. 45.

Die ausschließliche Berechtigungen des ersten Ortsvorstehers sind:

1) Die Vollziehung dessen, was in die Orts- und Feldpolizey einschlägt, zu leiten.

2) Die Befehle der Staatsbehörden zu verkünden und zu vollziehen.

3) Bey allen außerordentlichen und mit Gefahr auf Verzug verbundenen Ereignissen dem Bezirksamte vorläufige schriftliche Anzeige zu machen.

4) Streitigkeiten, welche in den Städten nicht über 15, und in den übrigen Gemeinden

nicht über 10 fl. betragen, mit Vorbehalt der Berufung an das Bezirksamt, jedoch ohne Suspensiveffect zu entscheiden.

5) Kleine Polizeyfrevel und Unordnungen, deren Strafe nicht gesetzlich bestimmt ist, bis auf 2 fl. Geldstrafe, oder 24 stündige Einthürmung zu rügen.

6) Diejenigen Polizeyvergehen, worauf eine bestimmte Strafe gesezt ist, z. B. unrichtiges Gewicht bey Fleisch, Brod, Mehl ꝛc. zu bestrafen, wenn nicht ein Bezirksamt, oder ein besonderes landesherrliches Polizeyamt im Orte des Vergehens besteht.

7) Den Gemeinderath außer den zu gewöhnlichen Sizungen bestimmten Tagen zusammen zu berufen.

8) Den Gemeinderechner über den Stand seiner laufenden Rechnung, über den Stand der Gemeindekasse, über sein Benehmen in Beytreibung der Rückstände zu jeder Zeit, wo es ihm zweckmäßig scheint, zur urkundlichen Vorlage, oder mündlichen Auskunftsertheilung aufzufodern.

§. 46.

Keinem Ortsvorsteher ist erlaubt, für seine mittel oder unmittelbare Herrschaft Gefälle einzuziehen, noch weniger eine Gefällverrechnung zu haben.

Müssen Gefälle im Wege gesezlich gültiger Executionen eingezogen werden, so hat der Ortsvorsteher zwar diese, wie alle andere Executionen zu leiten, er darf sich aber mit dem Einzug selbst nicht befassen.

Welche von den dermaligen Ortsvorstehern dafür eine fixe Belohnung an Geld, Naturalien, oder Gütergenuß haben, mögen sich damit noch bis auf weitere Verfügung befassen.

§. 47.

In Städten, ohne Unterschied der Bürgerzahl, und in Gemeinden, die zum wenigsten 200 Ortsbürger haben, sollen dem gesammten Ortsvorstande auch die Obsignationen, Vermögensaufnahmen, Versteigerungen, Vertheilungen und Verweisungen in so weit überlassen seyn, als keine minderjährige, auch sonst keine Personen, wofür gesezliche Fürsorge des Staats eintreten muß, betheiligt sind.

Tritt aber dieser Fall ein, oder sind Kinder aus verschiedenen Ehen, ein zweyter Ehegatte, oder eine zweyte Ehegattin bey einer Erbschaft betheiligt, so kann mit der Versieglung und mit der Vermögensaufnahme der Anfang gemacht werden, es muß aber zu gleicher Zeit dem Bezirksamte die Anzeige gemacht werden, welches nach den Fähigkeiten des betreffenden Ortsvorstandes, die dem Amte am besten bekannt seyn müssen, zu bemessen hat, was an dem gan-

zen Geschäfte bis zur endlichen Verweisung dem Ortsvorstande, was dem Amtsrevisorat, oder dem, welcher für Gegenstände willkührlicher Gerichtsbarkeit durch ein besonderes organisches Gesez aufgestellt ist, oder aufgestellt werden wird, zu übertragen sey, wornach dann auch das Amt das Geeignete zu verfügen hat.

Dem Ortsvorstande in Gemeinden, die keine 200 Ortsbürger zählen, sind in der Regel nur die Versieglungen und Versteigerungen überlassen, es sey denn, daß der Ortsvorstand einer solchen Gemeinde sich auch der Inventur, Theilung und Verweisung auf seine Verantwortlichkeit für jede Benachtheiligung unterziehen will, und das Amt auf dieses Anerbieten die Legitimation ertheilt.

In den Vogteyen darf die Zahl der 200 Ortsbürger nicht aus allen zur Vogtey gehörigen Ortschaften, Weilern und Höfen zusammen gezählt werden.

VI. Abschnitt.

Wahlfähigkeit, Wählbarkeit, Formen, nach welchen die Bürgerschaft ihren Gesammtwillen zur Kenntniß der Behörde zu bringen hat — Formen der Geschäftsführung bey dem Ortsvorstande und Ausschuß.

---

§. 48.

Wahlfähig, das ist, berechtigt, eine Stimme bey Wahlen zu geben, sollen nicht bloß Bürger, sondern auch die §. 34. Nro. 2. bezeichneten Hintersassen seyn; ebenso bey andern Virilabstimmungen (jene, welche Allmendgenüsse betreffen, wenn sie diese nicht haben, ausgenommen).

Ausgenommen überhaupt sind jene Bürger und Hintersassen, welche 4 Jahre lang mit einer an die Gemeindekasse zu leistenden Zahlung im Rückstande sind, in so lang bis der Rückstand getilgt ist.

Wählbar aber, das ist, berechtigt, zu Ortsvorstehern und Ausschußgliedern gewählt zu werden, sind der Regel nach nur wirkliche Ortsbürger.

Ausgenommen unter diesen sind:

1) Minderjährige und welche noch unter Curatel stehen.

2) Diejenigen, welche wegen eines angeschuldigten Vergehens noch in einer gerichtlichen Untersuchung befangen, oder einer solchen unterliegen, ohne von aller Schuld freygesprochen zu seyn.

3) Diejenigen, welche in Konkurs verfallen sind.

4) Diejenigen, welche ohne durch einen besondern Unglücksfall betroffen worden zu seyn, der Gemeindekasse mit einem zweyjährigen Rückstande verhaftet sind, weswegen vor einem jeden Wahlakte solche Schuldner in Gegenwart der Wählenden vernehmlich abgelesen werden sollen.

Von dem Amte eines ersten Ortsvorstehers sind ausgeschlossen:

1) Diejenigen, welche ein Jahr lang verfallene Schuldigkeiten in die Gemeindekasse nicht berichtigt haben.

2) Alle Schild- und Straußwirthe, es sey dann nachgewiesen, daß kein anderer für dieses Amt geeigneter Bürger in der Gemeinde sey.

Diejenigen, welche in auf- und absteigender Linie und im ersten Grade der Seitenlinie, oder im ersten Grade der Schwägerschaft verwandt sind, können nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath seyn.

§. 49.

Wenn sich bey Wahlen nur eine relative Stimmenmehrheit ergiebt, so soll unter den Zweyen, welche die mehrste Stimmen haben, derjenige als gewählt erachtet werden, welcher gegen den andern in höherer Grundsteuer liegt.

§. 50.

Alle Gemeinden, die über 60 stimmfähige Einwohner haben, sollen für virile Abstimmungen, und besonders für Wahlen in Quartiere abgetheilt werden, und zwar, Gemeinden über 60 bis 120 in zwey — über 120 bis 180 in drey — über 180 in vier bis sechs Quartiere eingetheilt, und jedem Quartier jedesmal Tag und Stunde, wo es zur Abstimmung zu erscheinen hat, bestimmt werden.

Das Zudringen eines Quartiers, oder auch nur einiger Bewohner desselben zu einer ihm nicht bestimmten Zeit ist verboten, und jede Abstimmung ungültig, es sey dann, daß Einzelne besondere Ursachen ihres frühern oder spätern Erscheinens angeben, und der Ortsvorstand solche für erheblich erachtet.

§. 51.

Schriften fertigen und Unterschriften sammeln, um damit den Willen der Bürgerschaft zu erklären, und zu beurkunden, ist durchaus verboten.

Für jedes Quartier soll ein eignes Ausschußglied bestimmt werden, welchem die Stimmberechtigten jenes Quartiers ihren Wunsch, daß die Bürgerschaft über diese oder jene Angelegenheit zusammenberufen und vernommen werden möge, mündlich, aber nicht durch mehr, als höchstens 4 Bürger zu erkennen geben.

Die Ausschußglieder benehmen sich darüber in einer besondern Sitzung, falls aus mehrern Quartieren der nämliche Wunsch geäussert worden; diese bringen alsdann den präsumtiven Wunsch der Bürgerschaft zur Kenntniß des Ortsvorstandes, welcher zu ermessen hat, ob eine Zusammenberufung statt haben solle oder nicht, und im ersten Falle, wann solche statt haben solle.

Trift der Gegenstand ein Mitglied des Ortsvorstandes selbst, so versteht sichs, daß dieses bey der desfallsigen Berathung nicht gegenwärtig sein darf, und trifft solcher den ersten Ortsvorsteher, besonders, wenn eine Erklärung, daß dieser das Vertrauen der Gemeinde verloren habe, der Gegenstand der Zusammenberufung und der Abstimmung seyn soll; so leitet das älteste Mitglied des Stadt- oder Gemeinderaths diese Vorberathung, und wenn diese auf die Zusammenberufung ausfällt, auch die Art der virilen Abstimmung.

Schlägt der Ortsvorstand mit Zustimmung des Ausschusses die Zusammenberufung ab, so hat die Sache auf sich zu beruhen; ist aber der Ausschuß anderer Meynung, so kann dieser dem Bezirksamt die Sache mündlich vortragen; ein Rekurs vom amtlichen Bescheide an eine höhere Stelle hat in diesem Fall nicht statt, und die Ausschußglieder können auch keine Gebühren für den Gang zum Amte fodern, wenn deren Antrag verwerflich befunden worden ist.

Wenn sich bey der virilen Abstimmung ergibt, daß das, was als Meynung und Wille der Bürgerschaft angegeben worden, der Majorität Meynung und Wille nicht war, und nicht sey, so müssen diejenigen, welche den ersten Antrag auf die Zusammenberufung der Bürgerschaft bey den Ausschußglieder gemacht haben, die Gebühren für die zur virilen Abstimmung gehaltenen Rathssitzungen, wie, wenn solche in einer Privatsache gehalten worden wären, bezahlen.

§. 52.

Der Geschäftsgang bey dem Ortsvorstand und bey dem Ausschuße ist collegialisch, die Stimmenmehrheit entscheidet — bey einer Stimmengleichheit entscheidet im Rath der erste Ortsvorsteher, im Ausschuße der Obmann.

Der Ausschuß versammelt sich auf dem Rathhause an Tägen, wo gewöhnlich keine

Rathssitzungen sind; jede vorläufige Besprechungen in Wirthshäusern ist streng verboten.

§. 53.

Denunciationen von einzelnen Bürgern gegen Ortsvorsteher können von dem Bezirksamte nur dann angenommen und untersucht werden, wenn entweder eine schriftliche Beurkundung des Ausschußes, daß gegründete Veranlassung zur Denunciation vorhanden sey, der Denunciationsschrift beyliegt, oder, wenn die Denunciationen nur mündlich zum Protokoll gegeben werden wollen, diese Beurkundung zugleich vorgelegt, oder in Ermanglung solcher Beurkundung 50 fl. hinterlegt werden, welche als Strafe in die Ortsarmenkasse fallen, wenn nicht wenigstens ein Drittheil der Denunciationspunkte als erheblich und erwiesen anerkannt wird.

Eine mit der Denunciation angebrachte Perhorrescenz des Ausschusses, um von Hinterlegung der 50 fl. frey zu seyn, hat nicht statt.

§. 54.

Wann der Ausschuß selbst gegen den Ortsvorstand, oder gegen einzelne Glieder desselben denunciren zu müssen glaubt, soll darüber vordersamst eine vertrauliche Besprechung des Ausschußes mit dem Ortsvorstande zur wechselseitigen Belehrung statt haben; befriedigt diese den Ausschuß nicht, dann erst kann der Weg an das Bezirksamt eingeschlagen werden.

Es versteht sich aber dabey von selbst, daß diese vertrauliche Besprechung nur die Berichtigung schiefer Ansichten und übereilter Vermuthungen zum Zwecke haben kann, und daß Dienstgebrechen, oder gar Verbrechen, auf welchen eine gesetzliche Strafe haftet, dem Bezirksamte in keinem Fall verschwiegen bleiben dürfen.

VII. Abschnitt.

Gemeindelasten — schuldige Theilnahme an denselben.

---

§. 55.

Die Gemeindelasten theilen sich in gewöhnliche und aussergewöhnliche.

§. 56.

Zu den gewöhnlichen gehören:

a) die dem Staat zu leistende Abgaben von dem steuerbaren Gemeinvermögen.

b) alle Ausgaben, welche die Gemeindsverwaltung in kirchlicher, polizeylicher und ökonomischer Hinsicht erheischt.

c) Hand- und Spannfrohnden.

§. 57.

Alle Hand- und Spannfrohnden, welche eine gute polizeyliche und ökonomische Verwal-

tung erheischt, alle sonstige persönliche Dienste im Ort — z. B. Wachtdienste müssen von den Ortsbürgern und Ortsbeysaßen geleistet werden; jedem steht zwar frey auf seine Rechnung einen tauglichen Mann zu stellen, niemals aber dürfen Gemeinden solche auf Rechnung der Gemeindekasse in Accord geben, auch dann nicht, wenn etwa die Bürgerschaft, um diese Last von sich abzuwälzen, sich des ganzen, oder eines theilweisen Allmendgenusses begeben wollte.

§. 58.

Von persönlichen Diensten und Handfrohnden sind alle Schirm- und Marksaßen frey; die Standes- und Grundherrn sind auch von Spannfrohnden für die Gemeinde frey, wenn sie gleich ihre Güter mit eignem Vieh auf eigne Rechnung bauen lassen.

Derselben Erbbeständer aber müssen die Spannfrohnden wie jeder andere Bürger leisten.

§. 59.

Zu den übrigen gewöhnlichen Gemeindelasten sind die Schirm- und Marksaßen nur in so weit beyzutragen schuldig, als die Gegenstände, und die damit verbundene baare Auslagen derselben Interesse eben so direkt, wie das eines jeden bürgerlichen Haus- oder Gutsbesitzers, oder eines bürgerlichen Familienvaters betreffen.

Häuserbesitzer, sie mögen solche selbst be-

wohnen, oder durch ihre Bedienstete bewohnen lassen, oder in Miethe begeben, sind schuldig beyzutragen zu Lösch- und sonstigen ortspolizeylichen Sicherheisanstalten, so weit diese mit direkten baaren Auslagen verknüpft sind.

Güterbesitzer, sie mögen selbst die Güter bauen, oder in Bestand geben, sind schuldig zu den Kosten beyzutragen, die für Sezung und Unterhaltung der Mark- und Gewannsteine, für Feldschützen und Felduntergänger, für Unterhaltung der Wege und Stege (ausschließlich der Frohnden) verwendet werden.

Schirm- und Markfaßen, die ihre Kinder an dem auf Rechnung der Gemeinde gehenden Unterricht Theil nehmen lassen, sind schuldig, zu diesem Aufwand einen verhältnißmäßigen Beytrag zu leisten.

§. 60.

Damit aber doch für dergleichen auch im Ganzen nicht viel betragende Zuschüße nicht in jedem Jahr der Betrag der Ausgabe, und der Betrag des in so viele Parcellen zerfallenden aber fast immer veränderlichen Zuschusses berechnet, und jedem Beytragspflichtigen ein besonderer Ausweiß darüber zugestellt werden müssen; so soll in jeder Gemeinde ein 20jähriger Durchschnitt des Aufwandes für erstbemerkte, und etwa ganz analoge Orts- Feld- und Unterrichts-

anstalten

Anstalten gefertigt, so fort der mit dem gezogenen Radix im Verhältniß stehende Beytrag für Häuser nach den Häusersteuerkapitalien — für Güter nach den Grundsteuerkapitalien — für den Unterricht nach der schulmäßigen Kinderzahl berechnet, und die aus einer solchen Rechnungsoperation hervorgehende Rechnungsquote der Mittelpolizeystelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt — uud wenn sie einmal genehmigt sind, als fixe Beytragsschuldigkeit, die Gemeinden mögen alsdann mehr oder weniger dafür zu bestreiten haben, angesehen werden.

§. 61.

Reichen die gewöhnlichen Einnahmen der Gemeindekasse und die vorbemerkten Beyträge der Schirm- und Markſaßen nicht zu, die laufende Ausgaben zu bestreiten, so muß vor allem auf die Allmendgenüsse gegriffen werden.

§. 62.

In wie weit die einzelnen Allmendstücke ihren eignen Steueranschlag haben, und auch von den einzelnen Genossen versteuert werden, in so weit richtet sich die Umlage auf dieselbe nach eben diesem Anschlage; in so weit aber der Steueranschlag von der Gemeinde vertreten wird, z. B. bey Waldungen, Viehwaiden, soll der Genußwerth vom Ortsvorstande und Ausschusse, mit Zuziehung einiger des Objekts, und des Genußwerths besonders kundiger Bürger ein für

allemal abgeschätzt, und das darüber abzufassende Protokoll dem Bezirksamte zur Bestätigung vorgelegt werden; welcher Abschätzungs- und Bestätigungsact die Norm für alle künftige Umlagen auf Allmendgenüsse dienen soll.

Nur bey Viehwaiden soll die Ausnahme statt finden, daß der arbitrirte Genußwerth nicht nach Köpfen, sondern nach der Viehzahl, womit jeder Berechtigte die Waide benutzt, ausgeschlagen werden.

Bey Bau- und Werkholz, welches nicht periodisch, sondern nur nach dem jeweiligen Bedarf an Bürger unter dem laufenden Preise abgegeben wird, ist dafür etwas jährliches, und bestimmtes anzunehmen; wer diesen Anschlag zu hoch findet, dem steht es, um bey Umlagen deßwegen nicht angezogen zu werden, frey, auf diesen Vortheil zu verzichten, er kann aber, wenn einmal Verzicht darauf geleistet worden ist, nie wieder dazu gelangen.

§. 63.

Die Tendenz der Umlagen auf den Allmendgenuß ist keineswegs, den nicht gedeckten Bedarf der Gemeindekasse für laufende Ausgaben damit zu decken, das Deficit mag klein oder groß seyn, sondern Recht und Zweck dieser Umlagen ist nur, daß von den Allmendgenossen beygeschossen werde, was in die Gemeindekasse

unmittelbar geflossen wäre, wenn die Allmenden nicht zum bürgerlichen Genuß gegeben worden wären.

§. 64.

In so weit also die hiernach zu berechnende Umlage zu Deckung des Deficits auch nicht zureicht, muß das, was noch fehlt, auf die Ortsbürger, Ortsbeysaßen und Schirmsaßen, so weit letztere ein besteuertes Gewerb treiben, nach dem Grund-, Häuser- und Steuerkapital ausgeschlagen werden.

§. 65.

Zu den aussergewöhnlichen Gemeindelasten und Bedürfnissen gehören:

a) Kriegskosten.

b) solche Damm-, Fluß-, Weg- und Brückenbauten, welche nicht als jährlich wiederkehrend anzusehen sind, auch nicht blos durch Frohnden bewerkstelligt werden können, sondern artistische Leitung und einen größern baaren Aufwand erfodern.

c) Bewässerungen und Entwässerungen, überhaupt solche Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils, oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Markungsgenossen zu statten kommt.

Diese und andere ausserordentliche Verwendungen von gleicher Kathegorie müssen ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Einkommen der

Gemeindekasse und ihren wirklichen Stand von allen Gemeindeangehörigen nach der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer umgelegt werden.

Wo aber die Gemeindekasse Schulden frey ist, und nach Bestreitung aller gewöhnlichen Ausgaben noch einen solchen Ueberschuß hat, daß die Quoten der Ortsbürger und Hintersaßen damit vertreten werden können, soll diese Vertretung mit Staatsgenehmigung statt finden können.

VIII. Abschnitt.

Gemeinderechnungswesen.

---

§. 66.

Die Gemeinderechnungen dürfen in keiner andern Form, unter keine andere Einnahme- und Ausgabslegitimationen — unter keine andere Ausstandsliquidationen gestellt werden, als nach der neuen Rechnungsinstruktion, *) alle dieser Instruktion entgegenstehende ältere Gebräuche und Verfügungen sind aufgehoben.

§. 67.

Das Rechnungsjahr ist das Solarjahr.

---

*) Der Entwurf einer Rechnungsinstruktion befindet sich am Schluß dieser Abhandlung.

§. 68.

Die Rechnung des nächstverflossenen Jahrs muß längstens bis Ende May des nächstfolgenden Jahrs gestellt seyn; der Ortsrechner kann solche selbst stellen, oder durch wen er will, stellen lassen; er hat aber für die Folgen zu stehen, wenn Belege unter der Hand eines andern Rechnungsstellers entkommen, wie wenn solche durch des Rechners eigne Schuld entkämen.

§. 69.

Der Monat April jeden Jahrs ist dazu bestimmt, daß so wohl der Ortsvorstand, als der Ausschuß die Rechnung in einem auf dem Rathhause dafür zu bestimmenden wohl verschließbaren Zimmer bedächtlich durchgehen, und jedes Mitglied die Bemerkungen, die es etwa dabey zu machen hat, auf einen besondern Bogen niederschreibe.

Der Rechner hat darauf schriftlich zu antworten, und zwar so weit es thunlich, auf demselben Bogen.

Jene Ortsvorstands- und Ausschußglieder, welche nichts zu bemerken finden, müssen solches zusammen auf einem Bogen bemerken und mit ihrer Unterschrift beurkunden.

Diese Prüfung soll sich aber nicht darauf: ob der Rechner nach seiner Rechnungsinstruktion gehandelt, oder richtig gerechnet habe, beschrän-

ken — sie sollte sich auch darauf, wie die Gemeindehaushaltung zu verbessern — wie das Gemeindeeinkommen durch zweckmäßigere Benuzung des Gemeineigenthums zu erhöhen sey, ausdehnen.

Auch andern Bürgern ist erlaubt, die Rechnungen einzusehen, diese müssen aber das, was sie etwa dabey zu bemerken haben, dem Stadt- oder Ortsschreiber mündlich eröffnen, welche ihre Bemerkungen, so weit sie Berücksichtigungswerth sind, zu notiren, und diese Notaten zu jenen des Ortsvorstandes und Ausschußes zu legen hat.

§. 70.

Mit Ende des Monats April muß diese Art von Abhör vollendet seyn.

Mit Anfang des Monats May werden die Rechnungen an die besonders aufgestellte — und den polizeylichen Mittelstellen attachirte Communrechnungsrevision eingeschickt werden.

§. 71.

Die Communrechnungsrevision hat sich ebenfalls genau an ihre Instruktion — und sie hat besonders genau darauf zu halten, daß die Beantwortungen auf ihre Revisionsbemerkungen längstens in Zeit 4 Wochen vom Tage des Abgangs gerechnet, einkommen, sie wird, wie in der Instruktion, so auch hier dafür verantwort-

lich gemacht, daß mit dem ersten Dezember desselben Jahrs alle Gemeinderechnungen vom lezt verflossenen Jahr zur endlichen Receßerörterung, und andern der Gemeindeökonomie fürträglichen Entschließungen geeignet vorliegen.

§. 72.

Für die §. 65. benannte aussergewöhnliche Bedürfnisse und Beyträge, besonders aber für Kriegsleistungen sollen immer besondere Rechnungen — sey es durch den ordentlichen Gemeinderechner, oder durch einen andern geführt werden, und wenn auch die Quoten der Ortseinwohner durch die Gemeindekassen vertreten werden, so soll der Vertretungsbetrag in der eigentlichen Gemeinderechnung unter der dafür bestimmten Rubrik in Ausgabe, und in der Partikularrechnung unter der Rubrik: Zuschuß aus der Gemeindekasse in Einnahme und für den Zweck des Zuschusses wieder in Ausgabe gestellt werden.

§. 73.

Die Communrevisoren haben weder von den Gemeinden als Korporationen, weder von einzelnen Bürgern, weder vom Gemeinderechner eine Belohnung zu beziehen — sie haben sich mit der Besoldung, die sie aus der Staatskasse empfangen, zu begnügen.

IX. Abschnitt.

Kassen- und Bedürfnißetats.

---

§. 74.

Unter Kassenetats ist eine kurze aber verlässige Zusammenstellung der Resultate revidirter Jahrsrechnungen verstanden, also eine Darstellung der rectificirten Einnahmen und Ausgaben nach ihren instruktionsmäßigen Rubriken — des Activ- und Passivstandes nach dem Uebergewicht der Activen oder Passiven — eine Darstellung des Activ- oder Passivrezesses des Rechners — eine Darstellung der zur Sprache gekommenen Verbesserungsgegenstände in der Gemeindeökonomie.

§. 75.

Dieser Kassenetat muß in duplo gestellt werden; Einer zur Notiz des Bezirksamts, und Einer zur Notiz der Mittelpolizeystelle, damit Gemeinde und Rechner durch das Amt — und nöthigen Falls das Amt durch die Mittelstelle in Thätigkeit gesetzt werden kann, und alle, denen es zu wissen nöthig ist, von dem neusten Stande des Gemeindewesens unterrichtet seyen.

§. 76.

Bedürfnißetats sind alsdann aufzustellen:

a) wenn laufende Bedürfnisse, die aus der Gemeindekasse bestritten werden sollten, daraus nicht bestritten werden können, also entweder auf einen Zuschuß von Seite der Allmendgenossen (§. 61.) oder bey dessen Unzulänglichkeit, auch auf einen Zuschuß von sämmtlichen Ortseinwohnern nach der Grund- Häuser- und Gewerbsteuer gegriffen werden muß. (§. 64.)

b) wenn Zahlungen zu leisten sind, welche der Gemeindekasse gar nicht obliegen, aber doch an die Gemeinde als den moralischen Körper aller beytragspflichtigen Glieder gefodert werden; dahin gehören die §. 65. benannte und zur besondern Verrechnung geeignete Prästationen.

§. 77.

Diese zwey — sowohl nach ihren Objekten, als nach der Beytragspflichtigkeit so sehr verschiedene Bedürfnißetats können und dürfen nie mehr miteinander vermengt werden, am wenigsten, wenn der jährliche Beytrag der §. 61 und 62. benannter Schirmsaßen, Häuser- und Güterbesitzer fixirt ist, und als laufende Einnahme in den gewöhnlichen Jahrsrechnungen erscheint.

§. 78.

Wenn das Bedürfniß und der ausserordentliche Beytrag eine gemeinnützige Anstalt, die von nun an erst entsteht, betrifft, so ist der Etat in der Art aufzustellen, daß der Bedarf durch die Accorde, welche für die Anstalt gemacht werden, durch die Verdienst- und Diätenzettel und durch Quittungen über die von der Gemeindekasse etwa vorschußweise geleistete Zahlungen beurkundet, und die Summe des Bedarfs dadurch ausser Anstand gesetzt ist, daß alsdann eine namentliche Repartition dieser Summe nach den individuellen Steuerzetteln der Beytragspflichtigen folge.

Damit jedoch Bedürfnißetats dieser Gattung reiner, deutlicher und verläßiger gefertigt werden, und gleich von Hand in Hand zur Kenntniß und Genehmigung der Mittelstellen gelangen können, soll der Gemeinderechner und der Ortsvorstand die Urkunden des Bedarfs sammeln, und mittelst eines Begleitungsschreibens, an die Communrechnungsrevision zur methodischen Aufstellung des Bedürfniß- und Concurrenzetats, einsenden.

§. 79.

Bey Kriegsprästationen künftiger Zeit soll die nämliche Verfahrungsweise statt haben, nur

wird, um nicht gleiche gegründete und ungegründete Zweifel und Zahlungsverweigerungen, deren die bisherigen Prästationen noch unterliegen, herbey zu führen, den künftigen Partikularkriegskostenverrechnern zur besondern Pflicht gemacht, bey Naturallieferungen ein namentliches Register derjenigen zu führen, welche ihre Quote auch wirklich in Natura geliefert haben, damit, wenn zugleich Accorde für dieselbe Lieferung gemacht, und dafür Geld, entweder aus dem baaren Vorrath der Gemeindekasse, oder aus einem auf Credit der Gemeinde gemachten Anlehen, bezahlt wird, es in der Folge ausser aller Contestation sey, welche zu dem aus der Gemeindekasse gemachten Vorschuß, oder zur Verzinsung der Weiterabtragung des Kapitals beyzutragen haben, und welche nicht.

Zu gleichem Zwecke ist auch die spezielle Verwendung eines für Kriegsprästationen aufgenommenen Kapitals genau in der Partikularrechnung anzumerken.

§. 80.

Auch Forderungen für Kriegsprästationen in verflossenen Jahren, müssen von anderen Rechnungs- und Bedürfnißetats getrennt und in einem besondern Etat aufgestellt werden; soll ein Kapital abgetragen, oder auch nur der Jahrszins bezahlt werden, so muß die Zeit der Ka-

pitalaufnahme, und die Art der Verwendung genau nachgewiesen werden, da die Standes- und Grundherrn nur an den, nach der Mediatisation entstandenen Kriegsschulden und unter diesen nur an jenen wo sie ihren Antheil nicht gleich in Geld oder in Naturalien beygetragen haben, mit zu zahlen schuldig sind.

X. Abschnitt.

Bleibende Einwirkung der Staatsbehörden auf das Gemeindewesen.

---

§. 81.

Die Genehmigung des Bezirksamts ist erforderlich:

1) Wenn ein Mitglied des Gemeinderaths eine vorübergehende Renumeration, oder ein aussergewöhnliches Taggeld verlangt.

2) Wenn einem Mitglied des Gemeinderaths oder des Ausschusses eine, wenn auch illiquide, vielleicht auch inexigible Forderung der Gemeinde an dasselbe nachgelassen werden soll.

3) Wenn andern Gemeindeschuldnern exigible, aber doch nicht so liquide Forderungen der Gemeinde nachgelassen werden sollen.

4) Wenn ein Passivkapital aufgenommen, oder ein Activkapital aufgekündigt werden soll, um solches für laufende Ausgaben zu verwenden.

5) Wenn Einkünfte folgender Jahre voreмpfangen werden wollen.

6) Wenn Gemeindehäuser veräußert werden sollen.

§. 82.

Die Genehmigung der Mittelpolizeystelle ist erforderlich:

a) Bey Veräußerungen von Grundstücken, Gefällen und sonstigen nuzbaren Rechten.

b) Bey Belastungen der Gemeinden durch Passivübernahme von Renten, Zinsen, Gülten und anderem lästigen Eigenthum.

c) Bey Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Benuzung des Gemeindeeigenthums, wenn dadurch jährliche Umlagen zu Bestreitung der laufenden Bedürfnisse nothwendig werden, oder, wenn die Theilung anders als nach Köpfen geschehen soll, ohne daß ein rechtskräftiges Erkenntniß dafür spricht.

d) Bey Verminderung, oder Aufhebung bestehender Abgaben an die Gemeindekasse, z. B. der Burgerannahmsgelder, Beysaßengelder, Wachtgelder, Allmendzinsen ꝛc.

e) Bey Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden, welche Grundeigenthum oder dingliche Rechte betreffen und durch Vergleich beygelegt werden sollen.

f) Bey Neubauten, wenn die Kosten nicht im laufenden und in den nächstfolgenden zwey Jahren aus dem Einkommen der Gemeinde bezahlt werden können; kirchliche Baulichkeiten, welche der Gemeinde obliegen, ausgenommen.

§. 83.

Da es hiebey überall auf die Kräfte der Gemeindekasse, und auf ihren wirklichen Stand ankommt, so soll vor Fassung einer definitiven Entschließung die Communrechnungsrevision zum gutachtlichen Bericht aufgefordert werden.

§. 84.

Der Bestätigung und resp. Verwilligung der Regierung sind ferner vorbehalten:

1) Die Bildung oder Auflösung einer Gemeinde, die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer bürgerlichen Körperschaft.

2) Die Bemessung fixer Gehalte für die erste Ortsvorsteher, und den Tantiemen der Rechner.

3) Die Prüfung und Genehmigung der Umlagenetats.

4) Das Recht, gegen den Willen der Gemeinde zu Bürgern oder Hintersaßen anzunehmen:

α. Nichteingebohrne Manufacturisten, Fabrikanten und Handelsleute, welche ein Betriebskapital von 10000 fl. nachweisen können.

β. Nichteingebohrne Juden die sich mit dem Selbstbau des Grundeigenthums, welches sie in derselben Gemeinde besizen, nähren können und wollen.

γ. Väter unehelicher Kinder, die nur dadurch ihren nothdürftigen Unterhalt und Unterricht erhalten können, und die sonst der Gemeinde zu Last fallen würden.

Zweyte Abtheilung.

Erläuterungen über die wichtigen Bestandtheile des Entwurfes.

A) Allgemeine Bemerkungen.

Der Entwurf einer Communordnung, welche alle gegenwärtige Rechts- und Convenienzverhältnisse, die damit in Verbindung stehen, umfaßt und in geeignetem Maaße würdigt, ist ein weit beschwerlicheres Operat, als der Entwurf einer neuen Staatsverfassung.

Jeder Staat nährt und ehrt so viele für höhere Staatsverwaltungen theoretisch und practisch gebildete, für's Frommen und Beste des Allgemeinen beseelte Männer, daß man auf gedeihliche Resultate sicher rechnen kann.

Das

Das ist aber bey Gemeinden nicht so, unter den vielen Hindernissen ist das gewöhnlichste nnd das bedauerlichste, daß es an brauchbaren Subjecten fehlt.

Es kann auch bey Staatsverfassungen wegen allzugroßer Verschiedenheit der ob- und subjectiven Elemente nicht alles auf Alle passen, und deswegen werden die besten neuen Staatsverfassungen hier oder dort manchen localen Uebelstand herbeyführen, der bey der vorigen Verfassung nicht denkbar war.

Das hat aber im Ganzen und für's Ganze nichts zu sagen; die Wohlthätigkeit der neuen repräsentativen Verfassungen untergräbt mit ihren unzähligen Verzweigungen diese kleinen Uebel, und macht sie für das Gesammtvolk unfühlbar.

Bey Gemeindeverfassungen ist es wieder anders; ein einziger Mißgriff, eine einzige nicht für alle Gemeinden, oder nicht für alle Klassen der Gemeindeangehörigen passende Vorschrift, ein einziger Ommissions- oder Commissionsfehler in der Reihe dieser Vorschriften, kann eine ganze Gemeinde in Unordnung, Unruhe, vielleicht ganz in's Verderben bringen, kann eine Klasse gegen die andere in großen Nachtheil sezen, und gerechte Implorationen des Richteramts veranlassen.

Ich habe bey vielen Communordnungen den Fehler bemerkt, daß mehr auf das Formelle, (was nicht in das Gesez, sondern in die Instruction zu Vollziehung des Gesezes gehört), als auf gewisse neuere Rechtsverhältnisse, auf die neuere Stellung gewisser Häuser- und Güterbesitzer zu den Rechten und Bedürfnissen der Gemeinden, mehr auf einen freyern Spielraum der Gemeinden, als auf Vorsichtsmaasregeln gegen Mißbräuche, mehr auf Unterschied und Vorzüge der Städte gegen die übrigen Gemeinden, als auf Unterscheidung der Vorzüge und Rechte der Gemeindeangehörigen unter sich, mehr auf eine Erweiterung der Konkurrenz zu den Gemeindebedürfnissen, als auf Mittel diese Bedürfnisse zu vermindern, als auf Normen, wie diese Konkurrenz, nach Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, und der Genußantheile statt haben soll, Rücksicht genommen worden sey.

Ich meyne aber, daß mit einer freyern Bewegung der Gemeinden in ihren persönlichen und dinglichen Verhältnissen eine desto größere Wachsamkeit der Regierung erfoderlich sey:

1) Daß die Rechte eines Dritten nicht verlezt werden.

2) daß dem eigenmächtigen und gefährlichen Zusammenlaufen, Complotiren und Denunciren vorgebogen.

3) Daß das Gemeindevermögen nicht geschmälert, sondern erhöht, vor allem aber ausführbare Schuldentilgungsplane gemacht werden.

Es ist in mancher Ständeversammlung Jammer und Noth, wenn man von zwanzig Kreuzern Staatssteuer per hundert Gulden Steuerkapital nicht 1 kr. herabbutgetiren kann; aber daran, daß der arme Teufel zu den 20 kr. Staatssteuer noch 20 bis 80 kr. per hundert Gulden für Distrikts- und Gemeindsschulden zahlen muß, denkt man nicht immer mit gleicher Wärme und Theilnahme.

Von diesen Ansichten ging ich vorzüglich bey dem Entwurfe aus, wie solches die speciellen Erläuterungen zu jedem einzelnen Abschnitte des Entwurfes bestätigen werden.

B) Besondere Erläuterungen.

Zum Abschnitt I.

ad §. 1—4.

Am Bodensee, und im Schwarzwald gibt es der Vogteyen, wie solche §. 3. des Entwurfes definirt sind, noch viele; die vereinigten Dörfer und Weiler haben Gemeingut und Ge-

meinstiftungen, worauf die integrirende Theile gleiche Rechte haben, die einzelne Theile haben hie und da wieder Gemeingut, worauf die übrigen kein Recht haben.

Alle stehen in wichtigeren Angelegenheiten unter dem Hauptvogt; jeder Weiler hat aber auch für minder wichtige locale Angelegenheiten seinen eigenen Vorstand, darauf muß dann bey einer Gemeindeordnung Rücksicht genommen werden.

Kein Gemeindeverhältniß ist mißlicher, als wo alles und alles durch Umlagen bestritten werden muß.

Ich war oft Augenzeuge dieses Mißstandes; das Fodern, das Geben, das Verrechnen hüpft um die 5 Finger herum; es wird wenig, oft gar nichts darüber geschrieben, bis einer oder der andere nicht mehr geben kann, oder nicht mehr geben will, und dann hält es außerordentlich schwer, darüber zu verfügen; von Gemeingeist ist in solchen Orten gar keine Rede, weil die Glieder nicht vom Körper leben, sondern der Körper von den Gliedern.

Deswegen sollte nie eine Gemeinde ohne Gemeinvermögen gebildet werden.

Zum Abschnitt II.

ad §. 8 — 11.

In manchen Communordnungen ist zu viel Unterschied unter den Städten, und wieder zu viel Unterschied zwischen Städten und andern Gemeinden gemacht.

Manches Städtchen heißt noch Stadt, weil es von moosigen Ruinen uralter Schuzmauern um und um beschattet wird, oder weil dessen Urbewohner bey dem Herumwandlen deutscher Kaiser und Könige oft für einen kleinen Dienst mit großen Privilegien beschenkt worden sind.

Solche Städtchen stehen mit vielen Gemeinden, die Dörfer heißen, in einem so traurigen Contrast, daß sie mehr Mitleiden als Vorzüge verdienen.

Nicht alte Mauern und Wachtthürme, nicht alte, für die Gegenwart nicht mehr passende Privilegien, sondern intellectuelle Vorzüge, physische und geistige Regsamkeit für Fabriken, für ausgebreitete Handelsverbindungen; nicht die abstracte Seelenzahl, sondern die Größe des Betriebskapitals, der Grad von Gemein- und Privatwohlstand kann die Regierung bestimmen, gewisse Städte noch als solche zu würdigen, und darauf auch im Gemeindewesen Rücksicht zu

nehmen; ich habe in meinem Entwurfe einst-weil nur jene Städte ausgemerzt, die selbst verlangt haben, in der Gewerbsteuer, dem eigentlichen Symbol der Betriebsamkeit und des Wohlstandes den Dörfern gleichgehalten zu werden; ich glaube, daß man noch weiter gehen könnte.

Die kirchlichen Behörden und die Mecänate des öffentlichen Unterrichts haben sich schon oft beschwert, daß die Schullehrer durch Versehung des Ortsschreiberendienstes zu viel von ihrem eigentlichen Berufe zum Nachtheil der Schuljugend abgezogen würden, allein! man muß aus der Noth auch eine Tugend machen. Die Generation, welche dermal noch in der Kindheit ist, wird hoffentlich über diesen Mißstand nicht mehr zu klagen haben.

Aber darauf sollte fast bestanden werden, daß kein Schullehrer Einnehmer und Verrechner seyn solle.

Schullehrer sind gemeiniglich arme Leute und nicht selten schlechter, als nothdürftig bezahlt; wie schwer ist es diesen Menschen, den Versuchungen zu Uebergriffen auf Gemeindegelder zu widerstehen, unterliegen sie einmal dieser Versuchung, dann folgt ein Verbrechen auf das andere. Ich habe in meiner Amtsführung scheußliche Beyspiele davon erlebt, und sind sie

einmal entehrt und bestraft, können sie auch nicht wohl mehr Schullehrer seyn, wenn sie auch diesem Beruf mit allem Beyfall entsprochen haben.

Ich mögte hier auch noch gerne den Wink geben, daß Kaufleute nicht städtische Rentmeister seyn sollten, wenigstens so lang nicht, als andere befähigte und vertraute Subjecte dazu vorhanden sind.

ad §. 12.

In größern Städten müssen die ordentlichen Magistratsmitglieder Ansehen haben und behaupten: damit, und mit einer pünktlichen Besorgung der wichtigeren Stadtgeschäfte ist der unangenehme Executionsdienst, der kleinliche Dienst des Marktgelderhebens und der eben so oft in's kleinliche fallende Aufsichtsdienst nicht wohl vereinbarlich, dafür sollten also einige außerordentliche Mitglieder gewählt werden.

ad §. 13.

Der gemeine Stilus curiæ war bisher: daß in Denunciationssachen gegen den Vogt, Staabhalter, oder wie der erste Ortsvorsteher heißt, dieser, wenn nicht vollgültige Beweise gegen ihn stunden, nicht nur absolvirt wurde, sondern die Gemeinde mußte ihn als Vorstand behalten, und wenn sie auch viritim erklärte, daß sie kein Vertrauen zu ihm habe; die obrigkeitliche Ma-

nutenenz artete oft bis zu militärischen Execu-
tionen aus.

Oft war es freilich nur Leidenschaft, welche sich in einigen unruhigen Köpfen entspann und nach und nach sich auf die Majorität fortpflanzte; oft war es aber auch inneres Gefühl von der Eigennützigkeit, Partheylichkeit, Nachsichtigkeit, Untauglichkeit, ohne daß ein streng rechtlicher Beweis geführt, oder ohne daß es zu einer ernstlichen Untersuchung gebracht werden konnte; diesem Uebelstande hat schon mancher braver, wie mancher schlechter Bürger Arrest und Vergantung und manche Gemeinde ihre moralische und ökonomische Zerrüttung zuzuschreiben.

Ich meyne also, wenn die Gemeinde einmal erklärt, daß ihr Vorstand ihr Zutrauen verloren habe, sollte man mit ihm, seiner Ehre unbeschadet, abfahren, aber desto strengere Formen müssen vorgeschrieben eingehalten werden, Formen! welche verlässigen, daß derartige Erklärungen Sinn und Wille der Gemeinde sey, welche sichern, daß die Gemeinden selbst nicht das Opfer muthwilliger Denunciaten und unbesonnener Schwäzer werde.

ad §. 18 und 19.

Alle Rechner, deren Verrechnungsobjecte zu einem Tantiemenbezug geeignet sind, sollten auf Tantiemen gesezt werden, und das Bestreben, keine

Rückstände zu haben, und die, welche gleichwohl erwachsen sind, mit Nachdruck einzutreiben, sollte bey Bestimmung der Tantiemen allerdings berücksichtigt werden.

Zum Abschnitt III.

ad §. 26. und 27.

Der Rückgang mancher Gemeinde in ihrem Oekonomiewesen kann oft von einer unbedachten Vertheilung des Gemeindegutes unter die einzelnen Bürger, mit oder ohne Bedingung eines jährlichen Recognitionszinses herbeigeführt werden.

Mancher Ortsvorstand hat sich die Stimme durch geheimes Versprechen, gleich nach seiner Wahl Allmenden zu vertheilen, verschafft.

Fistula dulce sonat: die Bürger versprechen anfänglich gute und pünktliche Zahlung.

Fistula triste sonat: im dritten Jahr stockte die Zahlung schon, die Bürger sahen ihre Allmendstücke, besonders wenn sie etwas Mühe und Kosten darauf verwenden mußten, für ihr Eigenthum an, und zahlten langsamer, dann weniger, dann gar nichts mehr; Mir selbst kamen bey Gemeinderechnungsrevisionen solche Beyspiele vor, deßwegen halte ich den Beysatz wegen Flüßigkeit der Umlagen auf Allmenden,

und das Verbot einer weiteren Vertheilung, so lang Schulden vorhanden sind, für zweckmäßig.

ad §. 28. und 29.

Hier ein paar Worte zu landwirthschaftlichen Theoretikern, die nur bey ihrer Nachtlampe pflügen, säen und schneiden.

Es ist ganz wahr, magere Waiden taugen nicht viel, das Vieh verlauft und verhitzt sich beym Austreiben, und verliert die Hälfte Milch beym Eintreiben, das Vieh gedeiht bey Stallfütterungen ungleich mehr, ergo müssen die Viehwaiden aufgehoben, die Area unter die Waidgenossen vertheilt, und überall die Stallfütterung eingeführt werden: concedo et nego Consequentiam, circumstantia mutat Casum.

Die Theoretiker begehen hier den Fehler, wie andere, die, um auf den reinen Ertrag der Grundstücke zu kommen, ⅓tel für Culturkosten annehmen, und darauf unerbittlich bey homogenen und heterogenen Landestheilen fortraisoniren, fortkalkuliren.

Im Scharzwald baut kein Landmann um die Hälfte, wenn der Eigenthümer nicht noch das nöthige Schiff- und Geschirr dazu anschafft und unterhält, und das von Gott und Rechtswegen.

Welcher Contrast, wenn man am Rhein so gar schwächliche Weiber hinter dem Pfluge mit zwey schwachen Kühen bespannt, gehen sieht, und in dem Bann, im Fürstenbergischen drey Baumstarke Männer mit 6 bis 8 Pferden!!

Beynahe nur große und geschlossene Höfe können den für den Feldbau dort nöthigen Viehstand halten; was soll nun der Handwerksmann, der arme Bauer und Taglöhner, der diesen Viehstand nicht halten kann, der aber einiges Vieh haben muß, um Milch und Butter zu haben, mit einer Parcelle Allmend anfangen? diesem ist gemeine Waide unbedingter Bedarf, und da seine ganze phisische Existenz davon abhängt, so muß seine Stimme mehr gelten, als die der reichen Hofbauern, die oft deßwegen auf Vertheilung stimmen, weil sie zum voraus wissen, daß ihnen auch die Parcellen der Armen nicht entgehen können.

ad §. 32.

Die Ausstellung verzinslicher Schuldscheine für laufende, aber nicht berichtigte Schuldigkeiten ist ein gutes Mittel gegen böse Zähler, man darf es aber doch nicht zu häufig brauchen, sonst kommt zu wenig baares Geld in die Gemeindekasse; da aber, wenn, statt Schuldscheine auszustellen, baares Geld bezahlt worden wäre, dieses für gewöhnliche Ausgaben wieder ver-

wendet worden wäre, so hat dies auch statt, wenn die Schuldscheine nach ihrer Valuta ausgelößt werden.

Zum Abschnitt IV.

ad §. 34.

Schön und gut ist Gleichheit unter dem Gesetze, aber nicht schön und gut ist Gleichheit der Stände, und noch weniger Gleichheit unter gemeinen Ortseinwohnern.

Vors erste würde eine solche Gleichheit den Allmendgenuß ungemein schmälern, und diese Bedenklichkeit allein würde schon genügen, daß die Gemeinden, welche reichliche Allmenden haben, sich gegen diese transcendentale Gleichheit immer stemmen werden.

Es hat aber noch tiefer liegende, und weiter greifende Nachtheile, die vielleicht noch nicht ihrer Wichtigkeit nach beachtet worden sind.

1) würde eine solche Gleichheit das gewerbschaftliche Verhältniß zwischen Meister und Gesellen stören. —

Man ist, besonders in größern Städten oft in dem unangenehmen Fall, einen Maurer, einen Zimmergesell, wegen eines unerlaubten Umganges, und den Folgen desselben, als Hintersaß anzunehmen, und ist der Mensch sonst geschickt und fleißig, so helfen

die Meister selbst gerne, aber gewiß nicht so, wenn zwischen Bürger und Hintersaß kein Unterschied, wenn alles Bürger wäre, der bürgerliche Handwerkspursch würde sich von dem bürgerlichen Meister nicht mehr alles so sagen, nicht mehr gefallen lassen, er würde endlich ohne Vermögen, was gewöhnlich der Fall ist, selbst Bürger und Meister werden wollen.

2) Ist rücksichtlich des Vermögens, welches ein Nichteingebohrner haben muß, wenn er in einem andern Ort als Bürger oder nur als Hintersaß angenommen werden will, ein gesetzlicher und wohlweiser Unterschied; wird nun der subjektive Unterschied aufgehoben, so muß auch der Objektive des Vermögens aufgehoben werden; wird nun eine höhere, als die für Hintersaßen bestimmte Summe, angenommen, so könnte deßwegen mancher brave und arbeitsame Mensch, weil er nicht so viel Vermögen hat, nirgend mehr eine Aufnahme finden; und wird eine geringere, als die für Bürger bestimmt ist, angenommen, so würden, besonders die Städte mit Bürgern, die mit ihrem verhältnißmäßigen geringen Vermögen nicht bestehen können, überschwemmt werden.

Andere wollen noch eine Klasse mehr haben, die Ehrenbürger heißen soll, damit sollen besonders Staatsdiener und ihre Kinder betittelt werden; ich sehe aber nicht, zu was diese besondere Benennung führen soll, zuweilen ist auch die Aufführung eines Dienerkindes von der Art, daß das Prädicat Ehrenbürger nicht recht darauf paßt; lasse man sie in der Kategorie von Schirmsaßen, und bedenke sie um so mehr bey ihrem selbstständigen Heerde, weil es nicht in der Willkühr des Dieners liegt, da oder dort angestellt zu werden, oder in dem Ort, wo er einmal angestellt ist, zu bleiben, folglich das ganze Land ihm seyn müsse, was einem eingebohrnen Bürger so wohl sein Geburtsort, als andere Gemeinden, wo er sich niederlassen will, sind.

Zum Abschnitt V.

ad §. 38. nnd 39.

Ob es den Gemeinden vortheilhaft oder nachtheilig sey, wenn sie aus dem Stande moralischer Minderjährigkeit gezogen werden, gehört zu den dermaligen politischen Problemen.

Ich glaube, man könne die freyere Bewegung der Gemeinden auf alle Handlungen, womit kein uneinbringlicher Schaden, und kein Verlust eines Grundeigenthums derselben verbunden ist, ausdehnen, und nur die, womit

ein solcher Schaden oder Verlust in Verbindung ist, zur Staatseinwirkung oder Staatsgenehmigung vorbehalten.

Gehen doch ganz freye, aber eben so behutsame Menschen über wichtigere Gegenstände, welche ihre Existenz alteriren könnten, zu Rathe, warum soll eine solche Fürsorge für Gemeinden nicht fortbestehen?

ad §. 45. Nro. 4.

Ich habe die Geldstrafen, die der erste Ortsvorsteher soll ansetzen können, etwas höher, als bisher üblich war, gegriffen, weil doch leicht 10 fl. und 15 fl. für Sporteln, Zehrung und Versäumniß dahin sind, wenn deßwegen schon das nobile officium judicis implorirt werden muß; so nothwendig aber ist, auch bey noch kleineren Geldstrafen, den Rekurs an das Justizamt vorzubehalten, weil der Ortsvorsteher doch aus Dummheit, oder aus Leidenschaft schief erkennen kann, eben so nothwendig ist, diesem Rekurs keinen Suspensiveffekt zu geben, weil sonst der Sträfling die Sache muthwillig in die Länge ziehen, und die Authorität des Ortsvorstehers dabey leiden könnte; muß aber der Sträfling vorerst zahlen, danu wird er das Recurriren wohl unterlassen, wenn er nicht innigst überzeugt ist, daß ihm Unrecht geschehe.

ad §. 46.

Dieses Verboth ist von wichtigern und heilsamern Folgen, als man beym ersten Anblicke etwa glauben mag.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß manche Wahl nicht genehmigt worden, um einem andern, der entweder schon dafür, daß er dem Ortsherrn seine Gefälle mit Vorliebe und Strenge beitreibe, bekannt war, oder dieses vest und treulich zu thun, im Geheimen verheißen hat, den Staab in die Hand zu spielen, dabey leiden gewöhnlich die Gemeinde- und Stiftungskassen, noch mehr die Privatgläubiger, besonders, wenn der Abgabspflichtige sich der Vergantung nahet.

Darf der Ortsvorsteher nicht mehr Schaffner des durchlauchtigen und gnädigen Herrn seyn, darf er sich nicht einmal mit dem Gefälleneinzug direkt befassen, so wird es jenem wohl gleichgültiger werden, wen die Wahl treffe.

Daß die Ortsvorsteher mit solchen Nebendiensten zu viel Zeit verlieren, will ich gar nicht anführen.

ad §. 47.

Dieser Punkt gehört eigentlich in das Gesetz über die Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeiten.

Gut

Gut und heilsam aber ist der Inhalt überall, wo er der Gefräßigkeit der Strichvögeln, welche Erbschaften, nicht sowohl unter die Interessenten, als mit den Interessenten theilen, Einhalt thut; richtig ist, daß die Obsignationen, Inventuren und Versteigerungen oft eine Reihe von Tagsgebühren veranlassen, die weder dem Geschäft, weder dem Vermögen, um welches es sich handelt, angemessen sind, daß also einer erheblichen Landesbeschwerde schon dadurch einige Abhülfe verschafft sey, wenn an Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit dem bürgerlichen Ortsvorstande so viel, als seine intellectuelle Habilität vermag, übertragen werde; aber ich muß recht ernstlich wiederholen: nur so viel — sonst würde man das Uebel ärger machen, als es ist — die Handlung selbst würde zwar überall geschwinder vor sich gehen, überall weniger kosten, desto länger würden aber die Prozesse dauern, desto mehr würden diese kosten, wenn man hier eine Vermögensuntersuchung, eine Theilung wie die andere, einen Ortsvorstand wie den andern, eine Lokalität wie die andere für gleich geeignet ansehen wollte.

Wie viel Prozesse über Vermögensadministrationen, Theilungen und Verweisungen, durch literarische Geschäftsleute vollzogen, aber schlecht vollzogen, sind nur mir unter die Hände gekom-

men? die Regierung hat die allgemeine Pflicht, allen, die bey Vermögensadministrationen, Erbschaften und Ganten betheiligt sind, Recht und Beschleunigung zu gewähren, sie hat aber für das Interesse der Minderjährigen, besonders, wenn solches in Verhältnissen verschiedener Ehen und Eheberedungen verwickelt ist, ganz eigne Pflichten obervormundschaftlicher Fürsorge.

Diese Betrachtungen veranlaßten mich, die Linien der präsumtiven Habilität scharf zu ziehen, hiernach die Gränzen der Kompetenz für den Ortsvorstand dieser oder jener Kategorie zu bestimmen, und das Weitergehen dem Ermessen des Bezirksamts und der Gefahr des sich weiter wagenden Ortsvorstandes zu überlassen.

Zum Abschnitt VI.

ad §. 48.

Ich habe mich in meinen ehemaligen Dienstverhältnissen dieses Mittels, Gemeindeschuldnern nach verschiedenen Abstufungen von Activ- und Passivwahlen auszuschließen, mit sehr gutem Erfolg bedient, es nuzte mehr, als jede exekutive Maaßregel, nicht sowohl wegen des suspendirten persönlichen Rechts, als wegen der unangenehmen Oeffentlichkeit.

Wenn der erste Ortsvorsteher selbst in die Gemeindekasse schuldet, sind die Folgen gar zu widerlich.

Im Bruchsalischen wählte einst die Gemeinde N. N. einen verschuldeten Mann zum Ortsvorsteher.

Zur Erklärung über diesen Mißgriff aufgefordert, antworteten die ehrsamen Votanten: „Sie hätten lang genug Staabhalter gehabt, „welche die armen Leute wegen ersteigtem All„mendgenuß und sonstigen Kleinigkeiten quälten, „sie wollten nun einmal einen haben, der aus „eigner Erfahrung wisse, daß man nicht im„mer zahlen kann, wenn man soll."

ad §. 49.

In einigen Communordnungen ist es schon allgemeine Bedingung der Wählbarkeit, daß der erste Ortsvorsteher in der Klasse des höchstbesteuerten Drittheils, die übrigen Vorstandsglieder in der Klasse der höchstbesteuerten Hälfte seyen; ich habe mich aber, in Erwägung, daß auch unter den niedrigern Klassen brave und brauchbare Bürger seyn können, und daß nicht überall brauchbare Leute in Fülle zu Gebothe stehen, bloß auf den ersten Ortsvorsteher, und dabey nur auf den Fall einer relativen Stim-

menmehrheit beschränkt; Einer, der nur die relative Mehrheit für sich hat, hat die Vermuthung, daß er der Beste sey, bey weitem nicht in dem Grade für sich, als wie einer, der durch absolute Mehrheit gewählt ist, dort sollte also noch die höhere Besteuerung zwischen ihm, und dem, der nach ihm die relative Mehrheit hat, den Vorzug mit bestimmen.

ad §. 50. bis 53.

Hiermit wollte ich zwey Gattungen von Umtrieben vorbeugen, die einer allgemeinen Erfahrung nach, gewöhnlich mit Arglist und Gefahren, mit Lug und Betrug, auf Rechnung frommer und ruhiger Bürger verbunden sind, die Ruhe und Ordnung in der Gemeinde stören, Haus und Sitten verderbliche Saufgelagen in ihrem Gefolge haben, und schon unzählige Uebel muros inter et extra gestiftet haben.

Das irreguläre Zusammenlaufen und Zusammenstehen in Massen, womit man sich zur virilen Abstimmung vorbereiten, vorberathen will, verschiebt gewöhnlich schon den ersten Standpunkt, von welchem die Abstimmung ausgehen soll, besonders, wenn das Interesse des Gegenstandes, worüber gestimmt werden soll, relativ verschieden und vertheilt ist.

Die Erfahrung lehrt auch, daß bey einer zahlreichern Bürgerschaft die mehrsten Rathsstuben nicht Raum genug haben, alle Bürger auf einmal, und wenn sie sich auch noch so dicht zusammendrängen, zu fassen, daß schon dieses physischen Hindernisses wegen, Gestöße und Geräusche entstehen, wodurch die Ermahnungen und Erläuterungen, die oft bey Eröffnung des Acts nothwendig sind, von den Mehrsten nicht gehört, oder doch nicht recht verstanden werden, und daß auch, was noch schlimmer ist, der illegitime Sprecher dieß Gestöß, Gedräng und Gemurr benuzt, sich die unverschämteste Anmerkungen zu erlauben — Gespött und Gelächter zu erregen, welche den, der den Act leitet, auf die schändlichste Weise compromitiren und den Zweck seiner Anrede ganz vereiteln, das fatalste ist, daß es nach einer solchen unförmlichen Theilnahme oft schwer hält, nur die Urheber und erste Schreyer zu entdecken, vielmehr, wenn mit Ernst auf sie gefahndet werden will, der Lärm größer und der Zweck der Zusammenberufung desto mehr vereitelt werde.

Alles das ist mir so practisch wahr, daß ich, während ich dies niederschreibe, meyne, es ständen alle die Gruppen, die ich einst in ihrem Sausen und Brausen vor mir hin- und

herwogen sah — noch in ihrer ganzen Abscheu-lichkeit lebendig vor mir.

Es ist also keine leere Förmlichkeit, es ist wesentliche polizeyliche Maaßregel, daß alle Gemeinden, die über 60 Bürger stark sind, wenigstens zum Zwecke viriler Abstimmungen in mehrere Quartiere nach dem vorgeschlagenen Verhältniß der Bürgerzahl eingetheilt werden.

Ein andrer mit noch größern Gefahren verbundener Mißbrauch ist das Schriftverfassen, und Unterschriften sammeln, womit der Gesammtwille einer Gemeinde beurkundet werden will.

Die Initiative findet man gewöhnlich in den Dachstuben herumirrender Schreiber, denen der Vogt nicht zu Gefallen lebt, oder die unberufen in den Rechnungen herumblättern, um eine Denunciation anzuzettlen, die ihre Existenz auf einige Jahre fristet.

Zuweil aber sieht man dem Machwerk an, daß es unter den Händen sittlich und ökonomisch verdorbener Partheygänger entstanden, und bis zu wenigern, oder mehreren Unterschriften fort betrieben worden sey.

In einem und dem andern Falle werden gar oft ruhigere und partheylose Bürger zur

Unterschrift verführt, indem ihnen ein ganz anderer Gegenstand, als den die Schrift enthält, vorgelegen wird, der Namen anderer, die die Unterschrift verweigern, oder denen die Schrift gar nicht zu Gesicht gekommen, oder die nicht lesen noch schreiben können, fälschlich beygesetzt, wieder andere durch Drohungen, durch Verheißungen endlich zur Unterschrift hingezogen werden.

Die traurigen Resultate davon sind: Unruhe und Zwispalt in der Gemeinde, unbegründetes Mißtrauen gegen den Ortsvorstand, Verbrüderungen mit ähnlichen Parthеygängern benachbarter Gemeinden, zeitverderbliche Geschäfte auf den Rathhäusern, weitläufige Untersuchungen bey den Bezirksämtern, wobey man am Ende sogar des Kostenpunkts wegen in rechtlicher Verlegenheit ist.

Die Maaßregeln, welche ich dagegen an Handen gebe, stehen in Verbindung mit der Eintheilung in Quartiere, sie haben keineswegs die Tendenz der bürgerlichen Freyheit und den bürgerlichen Rechten zu nahe zu treten, nur Mißbrauchung derselben, Unruhen, Gefahren und Kostspieligkeiten soll vorgebogen werden — die Gemeinden sollen durch stillere und einfachere Formen verläßigt werden, daß das, was auf

ihren collectiven Namen gesagt und geschrieben wird, wirklich ihr Wunsch und Wille sey, und die Staatsbehörden sollen durch diese Formen verläßigt seyn, daß sie es mit unverdächtigen Organen der Gemeinde zu thun haben.

Vielleicht giebt es noch zweckmäßigere Maaßregeln, aber es ist wesentliches Bedürfniß, gegen diese Rath zu schaffen, mit scharfer polizeylicher Umsicht fest darauf zu halten.

ad §. 54.

Der Ausschuß soll mit dem Ortsvorstande in keiner andern Opposition seyn, als wo es das Gemeindewohl erheischt — alles persönliche, alles leidenschaftliche ist gegen den Zweck seiner Bevollmächtigung — er muß also, um das Vertrauen zu ihm selbst zu gründen, auch dann, wenn er glaubt, der Ortsvorstand wandle auf unrechtem Wege, sich durch eine vertrauliche Besprechung mehr Gewißheit, und wenn es noch Zeit, in der Sache selbst Abhülfe zu schaffen suchen.

Zum Abschnitt VII.

ad §. 57.

Zum Schlußsatze dieses §. wurde ich durch einen besondern Fall veranlaßt.

In einer ansehnlichen Stadt hatte die Bürgerschaft ehmals bedeutende Allmendgenüsse, mußten aber ihre Wacht- und Frohnddienste leisten, oder für ihre Rechnung leisten lassen; selbst zu wachen und zu frohnden behagte nicht, und ums Geld Wachten und Frohnden leisten zu lassen, wollte auch nicht mehr behagen; sie verzichtete endlich auf den Allmendgenuß — der Ertrag der Allmenden floß nun in die Stadtkasse, dagegen zahlte diese die Wachten und Frohnden, was eine jährliche Ausgabe von beyläufig 4000 fl. ist.

So lang es um die Stadtkasse gut stand, oder doch von Mitbürgern nichts für laufende städtische Bedürfnisse gefodert wurde, kam diese Convenienz oder Disconvenienz, wie man es nennen will, zu keiner offiziellen Sprache.

Als aber die Stadtkasse in größere Verlegenheit kam, als der Stadtrath Bedürfnißetats aufstellte, darin zwar den Allmendertrag getreulich in Einnahme, aber die 4000 fl. Wacht- und Frohndgelder in Ausgabe stellte, und sich damit gerechtfertigt und befugt glaubte, das Deficit auch auf die nichtbürgerliche Hauseigenthümer auszuschlagen, behaupteten diese rücksichtlich der fraglichen 4000 fl.: sobald die Stadtkasse in Nöthen sey, müßte der Allmendgenuß für

die einzelnen Bürger doch aufhören, ohne daß sie deßwegen von Wacht- und Frohnddienste liberirt seyen — hätten sie solche in natura fortgeleistet, oder auf ihre Rechnung leisten lassen, so hätte die Stadtkasse jährlich 4000 fl. weniger ausgegeben, diese 4000 fl. mit der Zahl der Jahre, in welcher sie bezahlt worden, multiplicirt, machte eine sehr bedeutende Summe.

Es ist hier der Platz nicht, in rechtliche Erörterungen einzugehen, auf allen Fall ist aber dieser Einwand dazu geeignet, um ähnliche Operationen zu untersagen, und die Vertheilung der Allmenden zu individuellen Genüssen einer höhern Cognition zu unterwerfen, was sich weiter unten noch mehr bestärken wird.

ad §. 58.

Ich weiß wohl, daß die Freyheit der Standes- und Grundherrn von Spannfrohnden, wenn sie ihre Güter mit eigenthumlichem Vieh auf eigne Rechnung bauen lassen, eine strengrechtliche Kritik nicht aushält; man muß aber bisweilen auch Convenienzgründe gelten lassen, und diese sind hier wirklich vorhanden.

Die Standes- und Grundherrn bauen ihre Beschwerde überall, wo ihre Güter mit den bürgerlichen gleich besteuert werden, vorzüglich dar-

auf, daß ihre Güter nicht den nämlichen Ertrag abwerfen, weil sie solche nicht wohl selbst bauen können; ich habe dieses Argument nie ganz erheblich erachtet, weil Minorenne, Abwesende, Hospitäler und sonstige fromme Körperschaften dieses auch nicht können, und doch sich keiner mindern Besteuerung zu erfreuen haben; aber eben deßwegen sollten die Standes- und Grundherren frey von Spannfrohnden bleiben, damit sie zum Selbstbau angefeuert werden, und ihre vermeyntliche Beschwerde auf eine indirecte Weise gehoben werden.

Auf derselben Ansicht ruht auch schon der indirecte Grund, ihre Beständer nicht frey zu belassen; zu diesem gesellt sich aber noch der directe Grund, daß der Beständer den zu Bestellung des Feldes nöthigen Viehstand, schon bey dem Pachtcontrakt berechnet, solchen nicht so wohl für den Eigenthumsherrn, als zu seinem eignen Nutzen hält, folglich in die persönliche Freyheit des Eigenthümers nicht einstehen kann.

So viel zu Vertheidigung meines Satzes, ich will aber denen die anderst denken, darum nicht gram seyn.

ad §. 59. und 60.

Hier könnte ein anderer Schröder ein neues Theatrum praetensionum et contradictionum

schreiben — und doch fand ich den Gegenstand weder in den Edicten über standes- und grundherrliche Verhältnisse, weder in den neuen Steuerordnungen, weder in den neuen Communordnungen gehörig gewürdigt.

Die Standes- und Grundherrn, und so auch Stiftungen, geistliche und weltliche Staatsdiener wollen nur dem Staat, aber nicht auch den Gemeinden steuerbar seyn, weil sie vorher nichts zu den Gemeindebedürfnissen beygetragen haben, und die Gründe die vorher für sie sprachen, factisch noch für sie sprechen.

Diese sind: Nur die Ortsbürger hätten Theil an Vortheilen und Rechten der bürgerlichen Körperschaft — aus ihrer Mitte wählten sie den Vorstand, sie leiteten das Gemeindewesen, bauten auf und reißten ein, sparten, verschwendeten, machten Schulden, verbesserten, verschlimmerten, ohne Schirm- und Marksaßen zu fragen, in ihren Händen seyen die zünftigen Gewerbe, die Gemeinden müssen also ihr Deficit aus den Mitteln der bürgerlichen Gemeindegliedern decken.

Die Gemeinden hingegen wollen alles, was durch die Gemeindekasse, und mit einem mäßigen Anschlage der Allmendgenüsse nicht gedeckt werden kann, nach der Grund-, Häuser- und

Gewerbsteuer ausgeschlagen wissen — Einige wollen sagar, daß des Allmendgenusses dabey nicht gedacht werde.

Die Communordnungen und andere Partikularverordnungen sind hierin so unbestimmt, als verschieden, durch diese scheinen die Schirm- und Marksaßen, durch jene die Gemeinden zu viel begünstigt zu seyn.

Der Zeitgeist duldet keine gehäßige Exemtionen mehr; allein! Billigkeit muß in allen Zeiten und über alle Zeiten regieren.

Es liegt doch wahrlich in der Natur eines Vereines, er heiße wie er wolle, daß nur bey gleichen Ansprüchen, Rechten und Vortheilen, die Beytragspflichtigkeit zum Bestand und Bedarf desselben gleich seyn könne.

Nach diesem Grundprincip können also die Schirm- und Marksaßen nicht so unbedingt für den ganzen Bedarf einer Gemeinde angezogen werden.

Es liegt aber eben so in der Natur eines Vereins, daß, wer von einer mehr, oder minder willkührlichen Anstalt Vortheil zieht, nach Verhältniß des sich auch auf ihn verbreitenden individuellen Vortheils zum Ganzen, zu dem

deßfallsigen Aufwand insbesondere beyzutragen schuldig sey, und daß, dieser Schuldigkeit sich entziehen wollen, eben so viel heiße, als auf Kosten anderer ruhig und sicher schlafen — und waidlich erndten wollen.

Damit hoffe ich, genüglich erläutert und begründet zu haben, warum das bisherige Fordern und das bisherige Verweigern in seiner Ausdehnung nicht rechtlich nicht billig war — warum der Hausbesitzer zu dieser, der Feldbesitzer zu jener, und der Familienvater wieder zu anderen Ausgaben, gleichviel, ob die Gemeindekasse deficit habe, oder keines habe, beytragen solle.

Allein! auch dieses Princip würde wieder auf einer andern Seite von schlimmerern Folgen seyn, als der gegenwärtige Wirrwarr, wenn darnach alle Jahr nur gerechnet, und jedem Markfaßen, der einen halben Morgen Acker besitzt, sein Contocurrent neu gemacht werden müßte.

Denke man sich bey einer Gemeinde in die andere nur 30 Schirm- und Marksassen, diesen mit einem Hause, jenen mit einem halben, einen andern mit 2- bis 20- und 50 Morgen, da Wiesen, dort Aecker, hier Waldungen nach verschiedenen Steueranschlägen, denke man sich

den möglichen Wechsel in dem Betrag der Ausgabe, wozu die Schirm- und Markfassen der nüzlichen Theilnahme wegen concurriren müssen, und denke man sich nun wie viele Specialetats jährlich gemacht werden müßten? denn, so unbedeutend auch die partiellen Beyträge seyn mögen, so klar ist doch das Recht jedes Beytragspflichtigen, vollständige Rechnung über sein Debet zu erhalten, und wäre dies auch nicht, wollte man ihn auf beliebige Einsicht der Gemeinderechnung verweisen, so müßten doch die Berechnungen wahr und klar auf dem Rathhause liegen, und die Resultate würden dieser Mühe und des Beyströmens der Contribuenten nicht werth seyn.

Diese Betrachtungen führten mich auf die Idee eines Aversums, was nur Einmal einer Berechnung und dann nur, wie jede Eigenthumsveränderung nur des Ab- und Zuschreibens in Beziehung auf diesen Beytrag bedarf, was aber auch bey den größeren Besizungen der Standes- und Grundherren selten der Fall seyn wird.

Das Resultat dieser Berechnung bliebe also die eiserne Basis künftiger Beyträge zu den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen und so würden sich Forderungen und Leistungen gegeneinander billig ausgleichen, ohne daß viel dabey gewonnen oder verloren werde.

ad §. 65.

Wenn dem Bürger in Tägen außergewöhnlichen Trübsals, alle Aussichten, Hülfe in der Gemeindekasse zu finden, verrammelt sind, wird ihm auch der Wohlstand der Gemeinde gleichgültig, er zahlt ungern, langsam, oder gar nicht, was er zur Gemeindekasse schuldig ist; das Gemeinwohl, es mag dem Gesammtstaat, oder den Kleinstaat eines bürgerlichen Vereins, oder irgend eine fromme Korporation betreffen, kann nur gedeihen, blühen und wachsen, wenn individuelles Interesse dabey geweckt und genährt wird; die gemüthliche Theilnahme muß, durch die Erwartung eines äußeren Vortheils, wenigstens einigermaaßen gereizt werden; das wird die Staats- und Moralphilosophie nicht anders machen, so lang Menschen Menschen sind.

Daß übrigens bey außergewöhnlichen Lasten gar keine Freiheit eintreten, und nur der Steuerfuß den Maaßstab der Concurrenz seyn kann, wird wohl weder a priori, weder a posteriori, bezweifelt werden.

Zum Abschnitt VIII.

Welche Rechte man den Gemeinden belassen, welche man denselben ex nova gratia verleihen, welche freyere Bewegung man denselben

vergönnen

vergönnen mag; das Gemeinderechnungswesen, der Spiegel, in welchem sich beynahe alle Resultate der guten und schlechten Tag- und Jahrswerke der Gemeinden, ihrer polizeylichen und ökonomischen Wirthschaft darstellen, kann der Staatswachsamkeit, der Staatsprüfung nicht nur nicht entzogen werden, sondern sie muß mehr geschärft, und auf Staatskosten besser systematisirt werden.

Die Hauptaxe, um welche sich das wohlthätige Wirken repräsentativer Verfassungen dreht, ist eine genaue Sichtung der Staatseinnahme und Staatsausgabe, diese mit jenen in ein Verhältniß zu bringen, welches eine progressive Minderung der Staatsschulden, und zugleich eine successive Minderung der übrigen Staatslasten gewährt, die Einsicht der Rechnung über die richtige Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Fonds.

Was sind nun die einzelnen Gemeinden anders, als die einzelnen Elemente des Staats, in deren Wohlstande das Wohl des Gesammtstaats einzig und allein bedingt ist.

Jede Gemeinde repräsentirt einen untergeordneten Staat, für dessen Erhaltung und gedeihliche Forschreitung die nämlichen Maaßregeln erforderlich sind, nur unter andern subjectiven Formationen.

Sey in einer Gemeinde Vorstand, Ausschuß, Deputirter, Rechner, Denunciant, oder Denunciat, wer es seyn kann und will, sie gehören eben zur Gemeinde, sie theilen sich gleich andern Bürgern in die Vortheile; dieß individuelle Interesse ist blendend und verführerisch. Es ist noch eine mit den subjectiven Gemeindeverhältnissen in keiner Verbindung stehende, an den individuellen Interessen nicht betheiligte, und nach dem nämlichen Maaßstabe für und gegen alle Gemeinden einschreitende Controll- und Revisionsanstalt nothwendig; kurz! das Rechnungswesen der Gemeinden erfordert die umfassendste und anhaltendste Aufmerksamkeit, über das Wie? muß ich wieder auf meine Erfahrung greifen, und auf den Grund derselben laut erklären, daß die bisherige Manipulation in Stellung und Abhör der Gemeinderechnungen bey dem großen Kostenaufwand ihren Zweck ganz verfehlt habe.

Schon die Stellung der Rechnungen war mit mancherley Unfug befleckt.

Hie und da wurden sie von ausländischen Auswürflingen gestellt, denen die Landesverfassung und die speciellen Rechnungsnormalen ganz unbekannt waren, die, anstatt die gemeinen Leute auf den rechten Weg zu führen, sie unter

allerhand schiefen Wendungen auf Abwege leiteten.

Gewöhnlich wurden solche von Amtsschreibern, oder Amtsrevisoratsgehülfen (Theilungscommissarien) gestellt, die, ehe sie eine Einnahms- oder Ausgabsposition in Zahlen aufstellten, Tåge, Wochen, Monate mit vergeblichem Zusammensuchen, Prüfen und Ordnen der Beylagen, mit mündlicher Besprechung des Rechners, zu Diäten in Rechnung brachten, und dabey doch die Stellung der Gemeinderechnungen nur als Nebensache, die sie in den, andern Geschäften entzogenen Stunden, zusammenschmierten, betrachten.

Dann mußte auch für die Blattgebühren des Abhörers, oder des Revidenten gesorgt werden; es wurden also Rubriken in Einnahme und Ausgabe aufgeführt, deren Object gar nicht in der Gemeinde existirt, z. B. Erlös aus holländer Holz, wo Gemeinden gar keine Waldungen hatten, Erlös aus Steinbrüchen und Fischwässern, wo weder Steinbrüche weder Fischwasser sind, und mit solchen langen und breiten Nullen ganze Bögen verschmiert.

Kritische Bemerkungen und Anleitungen zur Verbesserung des Gemeineinkommens waren ohnehin dieser Menschen Sache nicht.

Die Abhör, oder Revision ist in einem Lande dem Bezirksamtmann, in einem andern besondern, für die willkührliche Gerichtsbarkeit aufgestellten Amtsrevisoren übertragen.

Vorerst soll die Rechnung vor versammelter Gemeinde ad monendum monenda abgelesen werden; dieß artete in ein leeres Ceremoniel aus und gewährte den Beamten einen festlichen Tag.

Bey Untersuchungen gegen Gemeinderechner, Amtsschreiber und Amtsrevisoren, sezten mich gerade die Permissa, Commissa und Ommissa des Bezirksamtes selbst in die größten Verlegenheiten; für das Amt selbst war keine, Jahr für Jahr wieder einkehrende Controll.

Hie und da war ein eigner Generalkommunrechnungsrevisor angestellt, der nach seiner Laune bald aus diesem, bald aus jenem Landesbezirk sich einige Rechnungen kommen ließ, und scharf darauf los notaminirte — das war aber unzusammenhangendes Machwerk, welches weder bey den Aemtern, weder bey den Regierungen Eindruck machte, vielweniger systematische Verbesserungen herbeyführte.

Aus Uebertragung der Abhör an die Amtsrevisoren giengen noch größere Uebel hervor.

Manche sind für dieses Geschäft nicht theoretisch genug, manche nicht practisch genug gebildet, und sind der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in einem Amtsbezirke nur zu 12000 Seelen gerechnet, so viel, daß einige Amtsrevisoren nur um ihrer Blattgebühren wegen, sich mit der Abhör herumtummeln, ihren Helfershelfern auf das Wort glauben — Einige in der Verzweiflung über die Fülle der Geschäfte nur vom Tische wegarbeiten, worauf an der Thüre gewartet wird; die Gemeinderechnungen aber von drey bis zehn Jahren aufeinander geschichtet liegen — Vorsteher, Rechner und ihre Kinder darüber wegsterben, Rezesse ungiebig werden lassen u. s. w.

Ich will mit dieser Kritik nicht allen Diſtriktsämtern, Amtsschreibern und Amtsrevisoren zu nahe treten, aber ich will es mit tausend und tausend Gemeinderechnungen, die mir unter die Hand kamen, beweisen, daß in diesem Fache wenige inter beatos gehören.

Diese Intuition von Ort zu Ort, von einem Abhörer zum andern, von einem schlechten Operat zum andern führte mich in meinen vorigen Dienstverhältnissen zu dem Vorschlag, für Gemeinderechnungen und für Stiftungsrechnungen ein eigenes Revisionsbureau zu errichten — bey der vernünftigen Sparsamkeit, die dort re-

sidirte, wurde dieser Vorschlag doch genehmigt, vollzogen, und die wohlthätigen Folgen waren noch in den bald darauf gefolgten schweren Kriegsjahren fühlbar. —

Ich kann freylich nur Historiograph der in dem Umfang meiner 38jährigen Dienstzeit gesammelten Notitzen seyn, und auch nur davon schulgerecht abstrahiren; allein! ich bin meiner Sache doch so moralisch gewiß, daß ich mich zur öffentlichen Abbitte bereit erkläre, wenn man mich überführt, daß das Gemeinderechnungswesen anderstwo ohne ein solches revisorisches Institut, besser stehe, und gehe ein, der Fürst des Landes, wovon ich eben schrieb, hatte zu seinem Wahlspruch:

„Ist es dem Lande wohl,
„ist es dem Regenten wohl"
ich füge hinzu:
„Ist es den Gemeinden wohl,
„ist es dem Staate wohl;"
und
„ist das Gemeinderechnungswesen gut,
„so ist es der Gemeinde gut.
„Amen!!"

Zum Abschnitt IX.

ad §. 75.

Die Communrechnungsextracte, wie solche für die Kenntnißnahme der höhern Behörden

verordnet und verfertigt wurden, waren nichts als todte Buchstaben und Ziffern, eine reine mechanische Abschrift der Einnahm- und Ausgabsrubriken, die nicht einmal so viel Licht gaben, daß man nur klar hätte sehen können, ob die Rechnung abgehört sey, vielweniger, daß sie gründlich abgehört sey, sie waren nicht viel verläßiger als die Erndtelisten, nach und nach kamen sie in Abgang, und darüber werden wohl die Gemeinden nicht zu Grunde gehen.

Was höhern Stellen vorgelegt wird, muß hell, verläßig und dem Zwecke entsprechend seyn.

ad §. 76. und 77.

Daß die Bedürfnißetats, nach dem, wie sie bisher aufgestellt wurden, große Berichtigungen in formeller und materieller Hinsicht bedürfen, habe ich schon ad §. 59. gezeigt — und nachdem nun auch die Gradationen, nach welchen von einer Concurrenz zur andern geschritten werden muß, genauer und rechtlicher bezeichnet — nachdem die übertriebene Forderungen der Gemeinden und die übertriebene Verweigerungen der sogenannten Gefreyten auf einem Mittelwege conciliirt sind, und auch die Schwierigkeit im Geben und Erheben beseitigt ist — so ist auch die Frage: wann und wie Bedürfnißetats aufzustellen seyen, leicht beantwortet —

ad §. 78. und 79.

Wer Rechnungen, Forderungen und Forderungsetats für verflossene Kriegsiahre gesehen, und wem es sein Amt zur traurigen Obliegenheit gemacht hat, Licht in diese Obscuritätenkammer zu bringen, die fordernde und verweigerende Parthieen auf einen gewissen Punkt zu vereinigen, der wird diese vorsorgliche Maaßregeln für die Zukunft gewiß nicht überflüssig nicht unzweckmäßig finden.

Die vorgeschriebenen Nachweisungen für's Verflossene (die eigentlich nicht in ein stehendes Gesetz gehören) habe ich deßwegen beygefügt, um einer irrigen Deutung, als ob das Vergangene nicht auch regelmäßiger, als bisher geschehen, docirt werden müsse, vorzubeugen.

Wenn ein Standes- oder Grundherr zu Abtragung eines Passivkapitals, oder auch nur zu Zahlung verfallener Zinsen beytragen soll, so muß doch nachgewiesen seyn, daß das Kapital erst nach der Mediatisation aufgenommen worden sey, denn, was vor derselben einer Gemeinde oblag, berührt ihn ja gar nicht.

Wenn noch Forderungen von Lieferungsaccorden zu berichtigen sind, so muß die Zeit der Lieferung und die Species der Lieferung urkundlich benannt seyn, jene aus dem oben an-

gegebenen Grunde — diese, weil die Forderung vielleicht eine in Accord gegebene Lieferung betrifft, wozu der, an welchen nun Beytrag in Geld gefordert wird, seine Quote zur Zeit der Naturalablieferung schon in Natura beygetragen hat.

Suum cuique! die Gemeinden müssen haben, was ihnen gebührt, sie dürfen aber auch nichts fordern, was ihnen nicht gebührt, oder ihnen schon früher gut gethan ist.

Zum Abschnitt X.

Ich habe schon in der Einleitung, und gelegenheitlich in einzelnen Paragraphen Erläuterungen bemerkt: die subjective Verhältnisse eines bürgerlichen Vereins, die nahe Blutsverwandtschaften und Schwägerschaften, die gleichsam einen Verband in dem Verbande bilden — der in sehr vielen Gemeinden auch sehr fühlbare Mangel intellectueller Eigenschaft, die Gleichheit des individuellen Interesse, die alle gleich zu eigennützigen Mißgriffen verleiten kann — der besondere Rechtsstand derjenigen, die keine Gemeindeglieder sind, aber doch entweder ihres Amts, oder ihrer Besitzungen wegen derselben afficirt sind, erheischen bey dem besten Willen, den Gemeinden frey zu geben, was nur frey zu geben ist, daß der Regierung sich in gewis-

sen Fällen, wo der Gemeinde ein unwiederbringlicher, oder doch ein großer Schaden zugehen kann, sich Cognition und Genehmigung vorbehalte, daß sie sich auch in gewissen Fällen, wo Eigennutz verpaart mit Eigensinn, oder Vorurtheil sein Unwesen treiben könnte, die Bewilligung gegen den Willen der Gemeinde vorbehalte.

In die letzte Kategorie gehören die in §. 84. Nro. 4. Lit. α, β, γ, vorbehaltenen Fälle.

So viel die Annahme nicht eingebohrner Juden betrifft, beziehe ich mich auf meine besondere Abhandlung über die bürgerliche Verbesserung der Juden.

Instructions-Entwurf

für

Gemeinden, Gemeinds-Vorsteher und Gemeinds-Rechner.

In Beziehung

auf das

Gemeinds-Rechnungswesen.

Als Anhang

zum Communordnungs-Entwurfe.

Vorerinnerung.

Ich bitte, vor den vielen Formen, welche die Instruction in ihrem Innern von §. 1 bis 31. und in ihren Begleitern von Nro. I. bis VIII. mit sich führt, nicht zu erschrekken; ich bitte, mich keiner Inconsequenz zu beschuldigen, daß ich in der Vorrede zum Communordnungs-Entwurf kein so ganz ungetheiltes Vertrauen in das Können und Wollen bürgerlicher Aemterträger sezte, nun aber aus gemeinen Bürgern eine gewandte Zunft von Rechnungsmeistern bilden wolle.

Ich habe noch keine Compendien und keine Präparandenschulen für Bürger gesehen, die sie zu Ausfauten und Amtsrevisoren bilden, ich habe aber schon instructive Vorschriften und Tabellen gesehen, zum Theil selbst als ehemaliger Referent in Communsachen entworfen, welche in aufsteigender Linie mit der gegenwärtigen genau verwandt sind, ich habe Rechnungen dem hunderten nach gesehen, und selbst revidirt, die ganz nach solchen Instructionen gestellt waren, ich habe den Receß eines Stadtrechners, der

auf viele tausend Gulden lief, und äußerst verwickelt war, bloß durch die Schuld- und Quittungsbüchlein in's Reine gebracht.

Aller Anfang ist schwer, und dieses wird wohl auch hier der Fall seyn, aber auch nur der Anfang mag es seyn; ich kann mich zur Steuer der Wahrheit, und zum Lob und zur Ehre des geschickten und fleißigen Landamtsrevisors Rheinländer dahier auf die Gemeindsrechnungen seines Bezirkes beziehen, wo schon vieles nach gegenwärtigen Instructionen im Gange ist, und das Uebrige seiner Meynung nach allerdings auch in Gang gebracht werden kann und sollte.

Eine formell und materiell gut geführte Gemeindsrechnung ist die solideste Pfandurkunde für das beträchtliche mittelbare Staatsvermögen, der untrügliche Spiegel der moralisch- und ökonomischen Haltung eines bürgerlichen Vereins, und das lebendige Document einer guten Wirthschaftspolizey, so wie gute oder schlechte Straßen dem Wanderer andeuten, in welcher Rangklasse die Straßenpolizey in dem Lande stehe, in welchem er wandert.

I.

Instruction für Gemeinden.

§. 1.

Allgemeine Ermahnung.

Da sämmtlichen Gemeinden vermög der neuen Communordnung Rechte eingeräumt worden sind, die sie vorhin nicht hatten, und unter diesen die freyere Verwaltung ihres Gemeinvermögens eines der vorzüglichsten ist; so versieht man sich auch im Allgemeinen zu derselben, die Gesammtheit und die einzelnen Gemeindsangehörigen werden am Erhalten und Gedeihen des Gemeinvermögens so warmen Antheil nehmen, wie an Erhaltung und guter Verwaltung ihres eigenthümlichen Vermögens, sie werden, statt des den Gemeindskassen so nachtheiligen Vorurtheils — daß der Bürger wegen Schuldigkeiten in diese bürgerliche Kasse nicht verlegen seyn, viel weniger gepreßt werden sollte — stets bedenken, daß vom Wohlstande

der Gemeinde als eines bürgerlichen Vereins der Wohlstand der Einzelnen, und von einem guten Vermögensstande der Gemeindskasse Verminderung der Umlagen und anderer Lasten abhangen.

Die Gemeinden als Gemeinden sind demnach schuldig, alles genau zu befolgen, was von Ihnen für bessere Ordnung und Sicherung im Gemeindsrechnungswesen verlangt wird, und in folgenden §. §. 2 bis 6. näher bestimmt ist.

§. 2.

Wählung eines Gemeindsrechners.

Jeder wahlfähige Ortseinwohner soll, in Erwägung, daß eine gute und getreue Verwaltung des Gemeinvermögens auch auf das Interesse der Einzelnen wesentlichen Einfluß habe, sich zur besondern Pflicht machen, bey der Wahl eines Gemeindsrechners seine Stimme dem, den er für den brauchbarsten und würdigsten hält, zu geben.

§. 3.

Achtung für den Gemeindsrechner.

Da das Verrechnungsamt in einer Gemeinde mit vieler Mühe und Verantwortlichkeit verbunden ist, und die geringe Belohnung in Geld, nur durch ein erkenntliches und achtendes Benehmen von Seite der Mitbürger erhöht werden

kann,

kann, so soll der Gemeindsrechner überall den Rang nach dem ersten bürgerlichen Ortsvorsteher haben, jeder soll ihm mit Achtung begegnen, besonders, wo er in seinem Amte und vermög seines Amtes handelt.

§. 4.

Inventarium.

Da eine zweckmäßigere Stellung, und eine bessere Uebersicht der Gemeindsrechnung, vorzüglich von einem umfassenden und verläßigen Inventarium über das bewegliche und unbewegliche Gemeindsvermögen, und von einer geregelten Beziehung der Rechnung auf die betreffende Stellen des Inventars abhängt; demungeachtet aber die mehrsten Gemeinden eines ganz schiefen Argwohns wegen zur Fertigung eines solchen Inventars nicht zu vermögen waren, so wird anmit verfügt, daß in jeder Gemeinde ein Inventarium nach dem Formular (Nro. I.) gefertigt werden, und längstens am 1. July 1821 zu Stande gebracht seyn soll; widrigenfalls solches durch eine eigne Kommission auf Kosten der einzelnen Ortsbürger, die solches durch ihren Widerspruch verhinderten, gefertigt werden wird.

Drey Jahre lang können die Ab- und Zugänge in den dafür bestimmten zwey Feldern eingeschrieben, sofort das nämliche Inventar

mit diesen Zusätzen der Rechnung beygelegt werden, nach jedesmaligem Verlauf dreyer Jahre soll, wenn mehrere Veränderungen vorgefallen, das Inventarium nun gefertigt werden, damit es nicht durch zu viele Anmerkungen von Ab- und Zugängen zu stark verunstaltet sey.

Der Werth der Häuser, Güter, Waldungen und ständigen Grundgefälle ist nach dem Steueranschlag anzuführen. Bey den Mobilien bedarf es keines Werthsanschlags.

§. 5.

Schuld- und Quittungsbüchlein.

Alle Gemeindsangehörige, welche mit dem Rechner wegen Einnahmen und Ausgaben in Berührung kommen, müssen ein Schuld- und Quittungsbüchlein haben.

In dieses Büchlein schreibt der Rechner alle Schuldigkeiten jedes Einzelnen, und nummerirt solche von Nro. 1. bis z. B. 206 wenn so viele Schuldende da sind. Wenn der Schuldner alle, oder nur einzelne Schuldigkeiten berichtigt, bescheinigt der Rechner nebst der Quittung, die er dafür ausstellt, die Zahlung auch in dem Büchlein.

Diese Büchlein haben den dreyfachen Zweck 1) damit der Schuldner immer einen Stillschweigenden Mahner vor Augen habe, 2) damit die,

welche wirklich bezahlt, aber, was oft geschieht, die Quittung verlohren habrn, die Zahlung noch mit ihrem Büchlein erweisen können, 3) damit auch der Rechner sich auf das Büchlein beziehen könne, wenn Jemand behauptet: er habe bezahlt, aber die dafür erhaltene Quittung verloren. Ein Formular liegt (Nro. II.) bey.

Damit diese Büchlein sogleich und einförmig in Gang kommen, sollen solche, jedes zu 3 Bogen für's erstemal auf Gemeindskosten angeschafft, und an die Ortseinwohner abgegeben werden; die weitere Anschaffung ist alsdann die unnachsichtliche Obliegenheit jedes Einzelnen.

§. 6.

Vorräthe an Früchten und Baumaterialien.

Keiner Gemeinde ist erlaubt, Grunderzeugnisse, oder Grundgefälle für Rechnung der Gemeindskasse aufzuspeichern; diese müssen und sollen zur geeigneten Zeit gegen baares Geld versteigert werden; auch sollen keine Vorräthe von Baumaterialien angeschafft, sondern die jeweiligen Accorde dahin, daß der Steigerer solche anzuschaffen habe, gestellt werden.

Nur jenen Gemeinden, die eigenthümliche und zureichende Waldungen haben, soll gestattet

seyn, einen kleinen Vorrath von Borten und Latten für jeweilige kleine Reparationen zu unterhalten; damit soll sich aber der Gemeinderechner nicht befassen, sondern jenes Rathsglied, welches die Aufsicht über Gemeindsbaulichkeiten hat, eine kurze Rechnung über Empfang und Verwendung führen.

II.

Instruktion für den Gemeinderath.

---

§. 7.

Besondere Obliegenheit wegen des Inventariums.

Dem Gemeinderath liegt vorzüglich ob, das was §. 4. wegen Fertigung eines vollständigen Inventariums, und §. 5. wegen den einzelnen Schuld- und Quittungsbüchlein verordnet ist, pünktlichst zu vollziehen, indem beyde Einrichtungen zu den Hauptgrundlagen des neuen Gemeinderechnungswesens gehören.

§. 8.

Kassesturz.

Der Gemeinderath soll in jedem Rechnungsjahre wenigstens zweymal, ohne daß jedoch der Rechner wisse: wann? einen Kassensturz vornehmen, und bey dieser Gelegenheit sich auch verläßigen, ob die Einnahm- und Ausgabsbelege nach den §. 24. enthaltenen Bestimmungen geordnet und verwahrt seyen, ob die Kapitalien durch Unterpfänder gesichert, ob die Zinsen nicht über zwey Jahre im Ausstande seyen, ob dem Rechner in Beytreibung der Rückstände keine Fahrläßigkeit zu Last liege.

§. 9.

Legitimationen zu Einnahmen und Ausgaben.

Der Gemeinderath ertheilt die Legitimationen zu allen Einnahmen und Ausgaben; nur seine, und des Ausschusses Diäten und Tagsgebühren sind davon ausgenommen, und vom Bezirksamte zu decretiren.

§. 10.

Verantwortlichkeit.

Der Gemeinderath muß also jeden Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, wozu er

die Legitimation ertheilen soll, so genau prüfen, so streng verantwortlich er dafür ist.

§. 11.

Legitimationsformen.

Jede Anweisung zur Einnahme oder Ausgabe muß von dem ersten Ortsvorsteher, bey dessen Verhinderung oder Abwesenheit vom zweyten, dann von einem zweyten Rathsgliede, und vom Rathsschreiber unterzeichnet seyn; damit aber doch alle Rathsglieder Kenntniß von solchen Anweisungen haben, sollen alle ohne Ausnahme durch das Rathsprotokoll laufen, und jede Anweisung mit dem Nummer, den sie im Rathsprotokoll hat, bezeichnet seyn.

§. 12.

Versteigerung des Arbeitslohns.

Da die größte Willkühr sowohl im Fordern, als im Verwilligen, in den Zetteln der Handwerksleute liegt, so soll der Gemeinderath die gewöhnlich wiederkehrende Arbeiten, als: Maurer, Schreiner, Schlosser, Schmide, Sattler- und Wagnerarbeiten die Taglöhne eines Meisters, eines Gesellen, eines Jungen nach vorgängiger Einladung der betreffenden Zunft des Amtsbezirkes durch Versteigerung an die Wenigstnehmende auf mehrere Jahre begeben, so, daß bey Anweisungen einzelner

Verdienstzettel vorzüglich nur auf die richtige Bescheinigung der verwendeten Täge und auf die Uebereinstimmung der Ansäze mit den bestehenden Accorden zu sehen nöthig ist.

§. 13.

Maaßregel gegen Complotte.

Sollte bey dergleichen Versteigerungen ein heimliches Einverständniß unter den Zunftgenossen bemerklich seyn, so ist dem Bezirksamte die Anzeige davon zu machen, welches die Einleitung treffen wird, daß die Erlaubniß, auch Zunftgenossen eines andern Amtsbezirkes beyzuziehen, von der polizeylichen Mittelstelle ertheilt werde.

§. 14.

Zahlung durch Abrechnung.

Da die örtlichen Handwerksleute nicht selten mit Schuldigkeiten an die Gemeindskasse im Rückstande sind, so sollen, wo dies der Fall ist, ihre Verdienstzettel nicht anderst, als auf Zahlung durch Abrechnung angewiesen werden.

§. 15.

Gutes Beyspiel des Ortsvorstandes.

Die Glieder des Gemeinderaths sollen ihren Mitbürgern auch darin mit gutem Beyspiele

vorgehen, daß sie ihre eigne Schuldigkeiten in die Gemeindskasse auf den Verfalltag berichtigen, besonders wenn sie mit einem Kapital dahin verhaftet sind, mit den Zinsterminen — und nach der Kapitalaufkündigung mit dem Rückzahlungstermin richtig einhalten.

§. 16.

Unterstützung des Rechners.

Der Gemeinderath, besonders der erste Ortsvorsteher soll dem Gemeinderechner auf sein Anrufen gegen einzelne Schuldner alle in seiner Gewalt stehende — der Zeit und den häuslichen Verhältnissen des Schuldners angemessene Hülfe leisten, indem die Verantwortlichkeit, wenn Verlust und Schaden entsteht, und der Rechner sich ausweisen kann, daß er das Seinige in Zeiten gethan habe, auf den Gemeinderath fällt, wenn er von seiner Seite nicht eben so genügend nachweisen kann, daß er auf jeweiliges Anrufen des Rechners verfügt habe, was zu verfügen war; der Gemeinderath darf deßwegen dem Rechner nie ein schriftliches Zeugniß, daß er um Hülfe angerufen habe, wenn er wirklich angerufen hat, versagen.

§. 17.

Liquidation der Ausstände.

Im letzten Monat vor dem Rechnungsschlusse hat der Gemeinderath eine förmliche

Ausstandsliquidation auf den Grund des vom Rechner vorzulegenden Abrechnungsbuchs (§. 22.) vorzunehmen. Die Restanten werden nach der Nummer des Abrechnungsbuchs (von Nro. 1. angefangen) vorgeladen, mit dem Beysatz, ihr Schuld- und Quittungsbüchlein mitzubringen; dann werden die bezeichneten Ausstände eines Jeden mit seinem Büchlein verglichen. Wird gegen die factische Richtigkeit des Ausstandes nichts erinnert, so ist der Schuldner anzuhalten, seinen Ausstand noch vor gänzlichem Ablauf des Rechnungsjahrs zu tilgen. Macht Einer Einwendung gegen die Richtigkeit des Ansazes, was doch, wenn mit den Schuld- und Quittungsbüchlein der Ordnung nach verfahren wird, kaum denkbar ist, so ist der Gemeindsrechner, der ohnehin der Liquidation beywohnen muß, auf der Stelle darüber zu vernehmen, und so die Sache ins Reine zu bringen.

Will Einer mit seinem Ausstande Nachsicht in das künftige Rechnungsjahr, so hat der Gemeinderath darüber: ob die vom Schuldner dafür angegebene Gründe wahr, und erheblich seyen, den geeigneten Schluß: ob, und auf wie lang Nachsicht statt haben solle, zu fassen.

Ueber die ganze Liquidationsverhandlung muß ein vollständiges Protokoll geführt, und

seiner Zeit mit der gestellten Rechnung an die Communrechnungsrevision eingeschickt werden.

Der Gemeinderath soll, wenn um Nachsicht auf eine kurze oder längere Zeit gebeten wird, die Restanten nicht zu streng, aber auch nicht zu nachgiebig, überhaupt nicht nach Gunst und Willkühr, sondern jeden nach seinen häuslichen Verhältnissen, nach dem, wofür er in der Gemeinde bekannt ist, und besonders, in wie weit die Gemeindskasse bey einer längern Nachsicht gefährdet sey, oder selbst in Zahlungsverlegenheit kommen könne, behandlen.

§. 18.

Perioden zur Berichtigung der Rechnung.

Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß die Rechnung zu der in der Communordnung bestimmten Zeit gestellt, auf die oben daselbst bestimmte Weise der Gemeinde vorgelegt, und die Erinnerungen niedergeschrieben werden, daß die Rechnung in der gesetzlichen Zeit an die Communrechnungsrevision eingeschickt werde, daß die Revisionsnotaten in der bestimmten Zeit vom Rechner beantwortet werden, und die Beantwortungen wieder in der festgesetzten Zeit an die Rechnungsrevision gelangen.

III.

Instruktion für den Gemeinderechner.

§. 19.

Untersagte Geldvermengung.

Der Gemeinderechner darf seine eigne Habe nie mit Gemeindsgelder vermengen; Er ist eben so strafbar, wenn durch eine solche unerlaubte Vermischung mehr Geld in der Kasse befunden wird, als nach seinen Rechnungsbüchern nur da seyn sollte, wie wenn bedeutend weniger, als er haben sollte, vorhanden wäre; Er ist aber der Gemeinds Habe die nämliche Pünktlichkeit und Sorgfalt, wie der Seinigen schuldig.

§. 20.

Was der Rechner bey dem Dienstantritt zu thun hat.

Der neue Rechner muß sich mit der von seinem Vorgänger abgelegten letzten Rechnung, mit dem dazu gehörigen Ausstandsregister, und mit den Schlußerörterungen der Communrechnungsrevision genau bekannt machen, damit er wisse, was er einzunehmen, was, und wann er zu zahlen, was er besonders zu betreiben

habe, um nicht gleich nach dem Antritte seines Amtes einer Ungeschicktheit, oder Fahrläßigkeit beschuldigt zu werden.

§. 21.

Rechnungsbücher.

Jeder Gemeindsrechner muß, um mit Verläßigkeit und Leichtigkeit Rechnung stellen zu können, zwey Bücher führen, ein Tagebuch (Journal) und ein Abrechnungsbuch.

§. 22.

Abrechnungsbuch.

Das Abrechnungsbuch ist eigentlich ein Verzeichniß aller, welche in die Gemeindskasse zu zahlen haben, wie auch aller, die an die Gemeindskasse zu fordern haben.

Oben an wird der Name dessen, der in die Gemeindskasse schuldet, oder an dieselbe zu fordern hat, gesetzt, dann wird auf der einen halben Seite die Schuldigkeit, und auf der andern, was daran bezahlt worden ist, geschrieben. Hat einer an die Gemeindskasse zu zahlen, zugleich aber auch zu fordern, so kann die wechselseitige Schuldigkeit und die wechselseitige Zahlung durch Abrechnung, zugleich aufgetragen werden.

Wird die Schuldigkeit des Bürgers A.. bey Ganten oder Erbvertheilungen durch Ueberweisung auf den Erbsinteressenten B.., oder auf den Steigerer C.. übertragen, so wird in dem Abrechnungsbuche die Schuldigkeit des A. als durch Ueberweisung an B. oder C. geändert — bemerkt, sodann B. oder C. als Schuldner vermög Ueberweisung aufgetragen.

Was bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs an laufenden Schuldigkeiten nicht abgetragen wird, kommt in das Abrechnungsbuch des künftigen Jahrs als Ausstand vom vorigen Jahr in Ansatz.

Wenn auf Abrechnung bezahlt wird, muß neben der Bescheinigung im Abrechnungsbuche der Verdienst- oder der Diätenzettel selbst, als Belege zur Rechnung gleichfalls als durch Abrechnung bezahlt, vom Taglöhner, Handwerksmann, oder von dem, der auf Diäten abrechnet, quittirt werden, hingegen muß auch der Rechner die Schuldigkeit, worauf abgerechnet wird, noch besonders quittiren.

Wenn jemand für verschiedene Schuldigkeiten zusammen z. B. 50 fl. zu zahlen hat, und er macht eine Abschlagszahlung z. B. von 25 fl. so muß in dem Abrechnungsbuch bestimmt angemerkt werden, welche Schuldigkeit damit ganz,

oder zum Theil abgetragen sey; wie dabey zu verfahren sey, ist unter §. 26. Nro. 4. näher bestimmt.

Wenn ein Gemeindsrechner zugleich Gelde für die Herrschaft, oder für eine Stiftung einzuziehen hat, so muß er für die deßfallsigen Schuldigkeiten und Zahlungen ein eigenes Buch führen: damit aber Gemeindsrechner um so seltener mit dergleichen Rechnungen belästigt werden, so soll, wenn Zahlungen geschehen, ohne bestimmt zu sagen: für welche Schuldigkeiten, damit auf Schuldigkeiten an die Gemeindskasse abgerechnet werden.

Die Schuldner sollen in dem Abrechnungsbuche mit der nämlichen Nummer bezeichnet seyn, welche ihre Schuld- und Quittungsbüchlein haben, damit sowohl bey den einzelnen Zahlungen, als bey der jährlichen Ausständeverification das Nachschlagen, und das Geschäft selbst erleichtert werde.

Um all dieses mehr zu versinnlichen, liegen drey Abrechnungsbeyspiele unter Nro III an.

Der Rechner muß alle Sorgfalt anwenden, daß sein Abrechnungsbuch mit den Schuld- und Quittungsbüchlein der einzelnen Schuldner und Gläubiger übereinstimme, damit er bey der jährlichen Verification der Ausstände keiner Unrichtigkeit überführt werde, entweder, daß er geleistete Zahlungen in dem Büchlein nicht quittirt, oder, daß er die dort als bezahlt quittirte Schuldigkeiten in seinem Abrechnungsbuche noch als unberichtigt nachführe.

§. 23.

Tagebuch.

Das Tagebuch enthält alle Einnahmen und Ausgaben, wie solche den Tag hindurch auf einander folgen, ohne Unterschied, von wem, und wofür, an wen, und wofür; besser ist es aber doch, wenn die Einnahmen besonders, und die Ausgaben wieder besonders zusammengeschrieben werden.

Liefert ein Rechner dem andern einen Kassavorrath auf, so kommt es darauf an, ob es der ganze Vorrath, wie er es nach der revidirt und adjustirten Rechnung seyn soll, ist, oder nur ein Theil desselben; im ersten Falle kommt solcher bloß in das Tagebuch, im zweyten Falle kommt das, was noch einzuziehen ist, in das Abrechnungsbuch als Ausstand des abgegangenen Rechners.

Zahlt z. B. ein Rathsglied mit seinem Diätenzettel, oder ein Handwerksmann mit seinem Verdienstzettel, muß seine Schuldigkeit, so weit sie durch die Abrechnung bezahlt ist, unter die Einnahmen, und der Betrag der Diäten, des Verdienstzettels, unter die Ausgaben im Tagebuch eingetragen werden.

Das Tagebuch hat einen dreyfachen Zweck, 1) ist dasselbe das leitende Element bey den je-

weiligen Kassastürzen, und die natürlichste Probe der Redlichkeit und Pünktlichkeit des Rechners; 2) dient es zu derselben eignen Beruhigung, da er mit jedem Abend sehen kann, wie er mit seiner Kasse stehe, ob gerade so viel vorhanden sey, als nach zusammengerechnetem Betrag der Einahmen und Ausgaben vorhanden seyn soll, und, wenn etwa zu viel oder zu wenig da ist, er desto früher und leichter den Verstoß gut machen kann; 3) damit, wann ihm etwa von der Rechnungsrevision aus Versehen, oder Mißverständniß zu wenig als Activreceß, oder zu viel als Passivreceß gezogen werden wollte, er auf den Grund seines Tagebuchs, wenn er überzeugt ist, es recht geführt zu haben, erläuternde Gegenvorstellungen machen kann.

§. 24.

Verwahrung der Gelder und Rechnungsbücher.

Jeder Gemeindeverrechner muß eine wohlverschließbare, und für zwey Abtheilungen geräumige Kiste haben; in der einen Abtheilung verwahrt er das Geld, in der andern seine Rechnungsbücher, die Einnahm- und Ausgabsbelege mit den Umschlagsbögen; diese werden nach den Einnahm- und Ausgabsrubriken der Rechnung (§. 28.) überschrieben, und umschließen die darauf bezüglichen Belege.

§. 25.

§. 25.

Legitimationen zu Einnahmen und Ausgaben.

Der Rechner darf keine unständige Einnahme, keine unständige Ausgabe ohne schriftliche Anweisung von Seite des Gemeinderaths in Rechnung bringen; Einnahmen aus versteigerten oder verlehnten Sachen müssen noch mit dem Versteigerungs- oder Verlehnungsprotokoll belegt seyn, Ausgaben für Erwerbungen mit dem Kaufs- oder Tauschinstrument in beglaubter Abschrift.

Der Rechner darf kein Geld für die Gemeinde ohne Legitimation aufnehmen, keine Gemeindsgelder ohne urkundliche Pfandverschreibung ausleihen, kein heimbezahltes Activkapital anderst, als wozu er schriftlich legitimirt ist, verwenden: Er muß für jede Einnahme Quittung geben, für jede Ausgabe sich Quittung geben lassen; Verdienst- und Diätenzettel können blos mit den Worten: den Empfang bescheinigt, auf dem Verzeichniß selbst quittirt werden.

Um für andere besonders auszustellende Empfangsbescheinigungen eine Anleitung zu geben, folgen unter (Nro. IV.) einige Formulare.

§. 26.

Rechtsbelehrungen und Vorsichts-Maaßregeln.

Der Gemeindsrechner soll, um nachtheili Folgen zu entgehen, nachstehender Rechtsbelehrungen immer eingedenk seyn, und seine Maaßregeln darnach nehmen.

1) Wer etwas auf Termine zu zahlen hat und man quittirt ihm den dritten Termin, so wird vermuthet, daß der erste und zweyte Termin bezahlt sey, man soll also nie für einen neuen Termin quittiren ehe der vorige bezahlt ist.

2) Wer ein Kapital abzahlen und Zinsen davon stehen lassen will, ist damit abzuweisen; von jeder Zahlung müssen nach dem Gesetze zuerst die Zinsen abgerechnet werden, und der Rest wird am Kapital abgeschrieben.

3) Wenn Jemand mit verfallenen Schuldigkeiten im Rückstande ist, so muß seine Zahlung immer zuerst auf diese und nicht auf neuere Schuldigkeiten abgerechnet werden.

4) Sind mehrere Schuldigkeiten fällig, so daß man nicht weiß, an welcher die Zahlung abzurechnen sey, so wird solche zuerst an jener Schuld abgerechnet, welche in der Verzinsung die lästigste ist, dann an jener, welche mit Bürgen gedeckt ist, endlich an jener, welche durch Pfandurkunden gesichert ist. Sind es aber lau-

fende, noch zu keiner Verzinsung oder besonderer Deckung geeignete Schuldigkeiten, so stehts dem Rechner frey, welche Er dafür abschreiben und quittiren will.

5) Der Rechner soll sich in außergerichtlicher und wenn es nöthig, in gerichtlicher Verfolgung der Ausstände keine Saumsal zu Schulden kommen lassen, indem er bey ausbrechendem Gante für das, was verloren geht, verantwortlich ist, wenn er sich nicht genüglich ausweisen kann, daß er seine Schuldigkeit in vorgedachtem Maaße gethan habe, welche auch noch darin besteht, daß Er bey andaurender Zahlungsflüchtigkeit suchen müsse, eine gesetzliche Pfandurkunde für den Betrag der Schuld zu erhalten.

6) Da nur zweyjährige Zinsen dasselbe Vorzugsrecht, wie das durch eine Pfandurkunde gesicherte Kapital, haben, so muß der Rechner, sobald zweyjährige Zinsen im Rückstande sind, dem Gemeinderath die Anzeige machen, um die Legitimation zur Kapitalaufkündigung zu erhalten, widrigenfalls ist er dafür verantwortlich, wenn die Gemeinde die weiter verfallenden Zinsen ganz oder auch nur zum Theile verliert.

§. 27.

Rechnungs-Steller.

Der Gemeinderechner soll in der Regel seine Rechnung selbst stellen; will Er sie aber durch einen Andern stellen lassen, muß dieser ein In-

länder, und ein vom Bezirksamte im Rechnungswesen überhaupt, und in dieser Rechnungsinstruction besonders geprüfter Mann seyn, — da übrigens der Rechner für sein Amt bezahlt ist, so muß er die Rechnungsstellgebühren aus dem Seinigen bezahlen.

§. 28.

Rechnungs = Rubriken.

Die Rechnung wird nach den Einnahms- und Ausgabsrubriken, wie sie in den Beylagen (Nro. V. u. VI.) bezeichnet sind, und in der Ordnung, nach welcher sie daselbst gereyet sind, gestellt.

Die Einnahmsrubriken erhalten nach dem weitern Formular (Nro. VII.) vier Felder, und die Ausgabsrubriken nach (Nro. VIII.) drey Felder.

Die Nummer im vierten Felde verweist auf den Nummer im Liquidationsprotokoll des Gemeinderaths, (§. 17.) wodurch gleich kennbar wird, wie es mit dem Rest stehe; das ist die anschaulichste Controlle gegen den Rechner, und der geradeste Wegweiser für die Communrechnungsrevision.

Die Reste, welche bey den Ausgaben vorkommen, womit nämlich die Gemeindekasse ihren Gläubigern verhaftet ist, werden sich wohl beynahe überall mit der Bemerkung, daß die Kasse ein Deficit habe, erläutern lassen.

§. 29.

Linierte Stempelbögen.

Damit die Gemeindsrechnungen überall nach gleichem Schnitt und Form gestellt, der Rechnungssteller in seiner Arbeit erleichtert, und die Stempelgebühren als kleiner Ersaz für die Besoldungen der Communrevisoren und für die dem herrschaftlichen Aerar entgehende Revisionsgebühren überall gewiß, und gleich geleistet werden, soll bey jedem Communrechnungs-Revisionsbureau ein Depot von gestempelten nach obigen Vorschriften linierten und rubricirten Rechnungsbögen (§. 28.) seyn, und der beyläufige Bedarf von dem Gemeindsrechner auf Kosten der Gemeindskasse abgelangt werden, weswegen eine eigne Ausgabsrubrik dafür Nro. VI. eröffnet ist.

§. 30.

Besondere Bemerkungen zu den Einnahms = Rubriken.

Bei den Einnahmsrubriken ist noch zu bemerken:

1) Daß jene Gegenstände, die eine Gemeinde gar nicht besizt, z. B. wenn eine Gemeinde keine Waldungen hat, wenn einer Gemeinde die Unterhaltung des Faselviehes nicht obliegt, u. s. w. die Rubrik in der Rechnung ganz wezulassen sey, indem schon aus dem Inventarium ersichtlich ist, daß dafür nichts in

Einnahme, und nichts in Ausgabe zu verrechnen sey.

2) Daß die Rubriken für Tag und Nachtwächter, für Bothenlöhne, für andere Dienste im Orte, und auf der Markung die herkömmliche Frohnddienste nicht ausschließen, sondern nur solche Verrichtungen, die nicht wohl in der Frohnde geschehen können, befassen.

3) Daß die Ausgabsrubrik für Rechnungsstell- und Rechnungsrevisionsgebühr überall wegfalle, da der Rechner selbst überall seine Rechnung stellen, oder auf seine Kosten stellen lassen muß, und die Revision unentgeldlich besorgt wird, daß also dafür nur die zur Rechnung nöthigen Stempelbögen (§. 29.) in Aufrechnung gebracht werden können.

4) Daß die Rubrik Kriegskosten, wofür nach der Communordnung überall besondere Rechnung von einem besondern Rechner zu stellen ist, aus den gewöhnlichen Jahresrechnungen wegzulassen, und wenn doch für Kriegskosten Zahlungen aus der Gemeindskassen geschehen, diese nur als Vorschuß in der Art behandelt werden, daß der Vorschuß unter dieser Benennung in der gewöhnlichen Jahresrechnung in Ausgabe, und in der Kriegskostenrechnung als Vorschuß in Einnahme, und für Kriegskosten verwendet in Ausgabe, sodann seiner Zeit als Rükersaz in der gewöhnlichen Rechnung in Einnahme und in der Kriegskostenrechnung in Ausgabe gebracht werde.

5) Daß die einzelnen Einnahmen aus den einzelnen Theilen des unbeweglichen Gemeindseigenthums, und die einzelnen Ausgaben für dieselbe sich auf die desfallsige Nummern im Inventarium beziehen, damit man in demselben Augenblicke ermessen kann, wie Ertrag und Aufwand sich zum eingeschäzten Werthe derselben, und wie sich die Benuzungsweise überhaupt zum Activ- und Pasivstande der Gemeinde verhalte.

6) Daß der Rechner sein Rechnungsbuch, und die GemeindsIndividuen ihre Schuld- und Quittungsbüchlein vorgeschriebener massen halten, da diese die Grundlagen der Liquidationsprotokolle und diese eine Hauptgrundlage für die Rechnungsrevision ist

§. 31.

Richtige Einhaltung der Zeitperioden.

Der Gemeindsrechner muß die Zeitperioden, welche zur Rechnungsstellung, und so weiter bis zur endlichen Rezeßerörterung vorgeschrieben sind, so weit solche ihn betreffen, genau einhalten.

§. 32.

Kriegskosten-Rechnung.

Eine Instruction für Kriegskostenverrechner wird bey einer damit näher in Verbindung stehenden Veranlassung nachfolgen.

(Nro. I.)

Inven

über das bewegliche

Nro. der Position.		Activ-Kapitalien.		Passiv-Kapitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Kapitalien.				
	Activ				
	Passiv				
	II. Viehstand. . . .				
	Diese Rubrik hat nur bey jenen Gemeinden statt, welchen die Unterhaltung der Faseln obliegt.				
	III. Löschgeräthschaften .				
	a) Feuerspritzen . . .				
	b) Feuereymer . . .				
	c) Feuerleitern . . .				
	IV. Baumaterialien und Marktgeräthschaften .				
	V. Meßgeräthschaften . .				
	VI. Maaßgeräthschaften .				

tarium

Gemeinds-Vermögen.

Gewicht.			Maaß.			Stück.	im guten Zustande	im schlechten Zustande	Abgang	Zugang

Inven
über das unbewegliche

Nro. der Position.	
	I. Gebäude . . . . Hier werden alle Gemeindsgebäude aufgezählt und deren Steuerkapital in dem dafür bestimmten Feld aufgetragen; Gebäude, welche Steuerfrey sind, werden nach einem annäherenden Werth eingetragen.
	II. Güter.
	a) Allmenden zur Waide benuzt . . . .
	b) Allmenden zum bürgerlichen Genuß vertheilt.
	c) Aecker . . . .
	d) Wiesen . . . .
	e) Steinbrüche . . . . . .
	f) Fischwasser . . . . . .
	g) Obstbäume auf Allmenden . . . . Ueberall wird die Lage nach den Gewannen, in welcher die Güter liegen, das Morgenmaaß, und die Benuzungsweise genau bemerkt.
	III. Waldungen . . . . Ist das nämliche, wie bey Gütern zu beobachten.

tarium
Gemeinds-Vermögen.

Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Werth nach der Besteuerung.		Abgang.	Zugang.
			fl.	kr.		

(Nro. II.)

Auf der Außenseite der Decke wird geschrieben:

Schuld- und Quittungs-Büchlein
des Bürgers (oder Beysaßen)
N. N.

Auf dem ersten inneren Blatte u. s. w.:

Schuldigkeiten
des Bürgers (od. Beysaßen) N. N. in die Gemeindskasse.
Für das Jahr 1821.

Nun folgen die einzelnen Schuldigkeiten z. B.:

	fl.	kr.
1) Jahrszins von einem Kapital ad 400 fl. .	20	—
2) Für ersteigtes Allmendobst	3	24
3) Für Werkholz aus gemeinen Waldungen .	7	30
4) Für einen Feuereimer	1	20
Summa	32	14
Hieran den 24. Juny bezahlt Kapitalzins mit 24 fl. N. N. Gemeindsrechner.		
Ferner bezahlt den 6. July den Feuereymer mit 1 fl. 20 kr. N. N. Gemeindsrechner.		

(Nro. III.)

Abrechnungs-Buch.

Nro. 1. Ludwig Molzer, Rathsverwandter.

Schuldigkeit.	fl.	kr.
Ausstand vom vorigen Jahr	6	27
Ackerzins im Loch aus Nro. 6.	3	57
Grasgeld im Breiner aus Nro. 18. ..	5	6
Für 200 Wellen aus dem Bruchwald ...	6	12
Kapitalzins v. 27. Jul. 1820 bis dahin 1821 von 200 fl.	12	—
Umlage vom 17. July	—	30
Ihm baar gegeben auf Diäten, den 6. Sept.	8	—
	42	12

Zahlung daran.	fl.	kr.
Den 6. July baar	5	12
— 14. August dito	2	42
Mit Besoldung als Waldaufseher ..	12	—
Mit einem Diätenzettel v. 17. May 1821.	17	50
Mit einem weitern Diätenzettel vom 20. July 1821...	—	48
Den 12. Aug. 1821 zahlt baar....	1	21
	39	53
Rest hiernach 2 fl. 19 kr.		
Ludwig Molzer ist gestorben, dieser Ausstand aber seinem Sohn, Abrechnungs-Buch Nro. 2. laut Verweisung zugekommen, wird daher zu gut geschrieben mit	2	19
Rest demnach .	42	12
ø		

Abrechnungs-Buch.

Nro. 2. Heinrich Molzer.

Schuldigkeit.	fl.	kr.	Zahlung daran.	fl.	kr.
Bürgergeld	3	30	Den 12. Sept. 1821 baar	2	19
Feuereymer	1	20	Vergütung für ein in der Gemeindsfrohnd verunglücktes Pferd	30	—
Ausstand von seinem Vater Nro. 1. laut Verweisung . . .	2	19		32	19
	7	9	Hat demnach zugut auf künftige Abrechnung	25	10

(Nro. IV.)

Quittung
über

50 fl. 30 kr. Schreibe fünfzig Gulden dreyßig Kreuzer, welche Johann Renner von hier baar an mich bezahlt hat für 8 Klafter Holz aus Gemeinds-Waldungen, urkundlich meiner Unterschrift. Zeutern, den 25. Oct. 1820.

Quittung
für Kapitalzins.

Franz Baldauf von Carlsdorf zahlt mir heute von 400 fl. Kapital, welche er hiesiger Gemeinde schuldig ist, den Zins vom 1. März 1819 bis dahin 1820 mit 24 fl. den baaren Empfang bescheinige. Ubstatt, den 26. März 1820.

geschrieben
vier und zwanzig Gulden.

Gemeinds-Rechner
Mannhard.

Quittung

über ein bezahltes Kapital.

(Welche auf den Schuldschein geschrieben wird.)

Daß ich die ganze vorstehende Kapital-Summe mit sechshundert Gulden, über welche dieser Schuldschein ausgestellt worden ist, nebst Zins bis heute mit vier und zwanzig Gulden, zwölf Kreuzer vom Gemeinds-Verrechner Franz Hekler dahier baar empfangen habe bescheint. Malsch, den 1. Juny 1820.

Jacob Reichmann.

Quittung

für eine Abschlags-Zahlung.

Georg Bender von Iffetsheim zahlt an 20 fl. für ersteigtes Holz aus hiesigen Gemeinds-Waldungen abschläglich 10 fl. geschrieben zehn Gulden, worüber quitirt. Rastadt, den 1. August 1820.

Rentmeister
N. N.

(Nro. V.)

(Nro. V.)

Einnahms-Rubriken.

	fl.	kr.
A. In Beziehung auf die lezt abgehörte Rechnung.		
1) Kassevorrath . .		
2) Revisionszuschlagsposten		
3) Guthaben der Kassagläubiger . . .		
4) Rückstände von voriger Rechnung . . .		
B. Kapitalien und Kapital-Zinsen.		
1) Aufgenom̃ene Kapitalien		
2) Zinsen von Activkapitalien		
3) Heimbezahlte Activkapitalien . . .		
C. Verkaufte Fahrnisse .		
D. Nuzungen aus dem Viehstande, z. B.		
Dung vom Faselviehe .		
— aus Schäferey- und Schaafpferch .		
— aus Aeckerich . .		
E. Veräußerte Liegenschaften . . .		

	fl.	kr.	Anmerkung.
F. Nuzungen aus Liegenschaften.			Jedes einzelne Stück muß nach der Nummer, den es im Inventar hat, unter der Benennung nach der Gewann, und mit dem Namen dessen, der es im Bestande, oder den Ertrag ersteigt hat, aufgeführt werden.
1) Aus Häusern und sonstigen Gebäuden . .			
2) Aus Aeckern . .			
3) Aus Wiesen . .			
4) Aus sonstigen unvertheilten Allmenden . .			
5) Recognition von vertheilten Allmenden. . .			
6) Aus Allmendobst . .			
G. Ertrag aus Gemeinds-waldungen und andern Holztragenden Plätzen			
H. Gemeinds-Rechte.			
1) Bürger Einkaufsgeld .			
2) Bürger Einzugsgeld .			
3) Bürgereinschreibgeld .			
4) Hintersaßengeld . .			
5) Weg- Pflaster- u. Brükkengeld. . . .			
6) Standgeld von Jahr- u. Wochenmärkten .			
7) Waagegebühren . .			
8) Sonstige Octroigefälle .			
9) Strafen . . .			
10) Jagdverpachtung . .			
11) Umlagen			
a. auf Ortsbürger und Insaßen . . .			
b. auf andere Gemeindsangehörige (wo auch diese nach der Communordnung beytragen müssen). . . .			

(Nro. VI.)

Ausgabs-Rubriken.

	fl.	kr.
A. In Beziehung auf die lezt abgehörte Rechnung.		
1) Bevor des Rechners .		
2) Revisionsabschlagsposten		
3) Guthaben der Kassagläubiger. . . .		
B. Kapitalien und Kapitalzinsen.		
1) Heimbezahlte Passivkapitalien . . .		
2) Ausgeliehene Kapitalien		
3) Zinsen von Passivkapitalien		
C. Für erkaufte Fahrnisse. z. B. für Feuereymer u. s. w.		
D. Auf den Viehstand verwendet . . .		
E. Für erworbene Liegenschaften . . .		
F. Auf Liegenschaften verwendet und zwar:		
I. Für kirchliche Baulichkeiten und andere kirchliche		

	fl.	kr.
Bedürfnisse, deren Anschaffung und Unterhaltung der Gemeinde obliegen		
II. Für andere Gemeindsgebäude . . .		
1) Neubauten . .		
2) Laufende Unterhaltung .		
3) Augenscheinskosten, Bauüberschläge . .		
4) Handwerksverdienst .		
5) Feuerschau- u. Kaminfegerlohn . . .		
6) Brandkassageld . .		
7) Feuerlöschkosten . .		
III. Auf Feldeigenthum.		
1) Für Wege, Wegweiser, Brücken u. Pflaster .		
2) Für Haagsezen, Marksteine, Weg- und Feldmauern . . .		
3) Für Wässerung, Bachsäuberung, Schleisen u. Dämme . . .		
4) Für Vertreibung der dem Feldbau schädlichen Thiere		
5) Für Obstbaumpflanzung		
6) Für Feldschüzen. .		
7) Für Gränz- und Markungsbegehung . .		

	fl.	kr.
8) Recognitions- u. Pachtzinsnachlaß . .		
G. Für Wald und Holz.		
1) Waldanpflanzung .		
2) Forstgebühren u. Stammlosung . . .		
3) Holzmacherlohn . .		
H. Für Polizey- u. Sicherheitsanstalten.		
1) Tag- und Nachtwachten		
2) Oehl, Lichter, Pechkränze		
3) Seuchen . . .		
4) Wochen- und Jahrmarktkosten . . .		
5) Rüggebühren . .		
6) Industrieanstalten .		
7) Schul- und sonstige Visitationen . . .		
8) Hebammenkosten . .		
9) Freywillige Unterstützungen		
10) Gesezliche Unterstützungen		
11) Conscriptionskosten .		
12) Vorschuß auf Kriegskosten bis zu deren Repartition		
13) Abgang und Nachlaß .		
14) Besoldungen . .		
15) Diäten u. Tagsgebühren		
16) Taglöhne u. Bothenlöhne		

	fl.	kr.
17) Fuhrlöhne und Weggeld		
18) Bezirkskosten . .		
I. Wegen des Staatsverbandes.		
1) Steuerperäquationskosten		
2) Grund- und Häusersteuer		
3) Accis . . .		
4) Stempelpapier . .		
5) Papier zur Rechnungsstellung . . .		
6) Regierungs- u. Anzeigsblätter . . .		
7) Andere mit höherer Bewilligung angeschaffte Druckschriften . .		

(Nro. VII.)

Einnahmen.

Beylage.		Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand.	
Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Nro. VIII.)

A u s g a b e n.

Beylage.		Schuldigkeit.		Zahlung.		Rest.	
Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ueber

die Verwaltung

der

willkührlichen Gerichtsbarkeit,

auch

Rechtspolizey

genannt.

Mit einem Verordnungs-Entwurf und einigen Erläuterungen desselben.

Irascar, licet usque voces, mittasque, rogesque
Quid faciam? veniam dempturus fasque, nefasque.

Vorbemerkungen.

Ein weiser, wachsamer und strenger Fürst klagte oft und laut: Er könne aller seiner Diener Meister werden, nur der auf Inventuren und Theilungen herumflatterenden Schreiber und Substituten nicht.

Diese Klage ist nicht neu, nicht lokal, sie ist alt und allgemein; dabey hatte es aber auch überall sein Bewenden. Nirgend dachte man daran, das Uebel aus seinen Wurzeln zu heben, und aus den Wurzeln muß es gehoben werden, weil die ganze Verzweigung formell und materiell schlecht ist, weil es wirklich noch ein Problem ist, ob die sonderbare Zusammenstellung von Geschäften und die normale Weise, sie zu behandeln, die Handelnden verdorben, oder ob die Immoralität der Handlenden Verderbtheit in das Geschäft brachte.

Eine kurze historische und kritische Beleuchtung wird das Uebel und die Radikalmittel gegen dasselbe anschaulich machen.

Die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit wird in einem Staat von sogenannten Ausfauten, in einem Andern von sogenannten Amtssubstituten, in einem Andern von sogenannten Amtsrevisoren, wieder in einem Andern von sogenannten Notarien verwaltet.

Der Umfang ihrer Amts-Competenz ist so ungleich, wie ihre Benennung: da ist sie auf Inventuren, Theilungen und Verweisungen bey Ganten und Erbschaften beschränkt, dort ist sie auf Abhör der Gemeinds- Kirchen- und sonstigen Lokal-Rechnungen, auf Gantverhandlungen bis zum Ordnungs-Urtel, anderstwo sogar noch auf die Distrikts-Frohndschreiberey und auf allerley tabellarische Zusammenstellungen ausgedehnt; da soll der Mann, dem diese Dinge alle übertragen sind, alles mit eigner Kraft und Hand thun, anderstwo soll er alles durch Substitute, oder sogenannte Theilungs-Commissarien thun lassen, er soll nur deren Machwerke hinter dem Ofen prüfen, und mit seinem probatum est jedes Besorgniß verscheuchen.

Wer die darüber bestehenden Verordnungen und Instruktionen liest, dem bleibt beynahe nichts zu wünschen übrig; wer aber nicht sowohl diese, als die Menschen, die sie vollziehen sollen, studirt, wer die Massen von Geschäften, die ihnen zugezählt sind, mit der Zeit, die sie dafür verwenden können, mit

ihren scientifischen Fähigkeiten, mit ihren moralischen Charakteren, und mit der moralischen Unmöglichkeit, sie zu kontrolliren, vergleicht, wer den geschäftigen Substituten in die Verlobungs- Testirungs- Inventur- und Theilungs-Häuser, in die lustigen Versteigerungs-Schänken nachgeht, wer in ihre Kunst, präparatorische Arbeiten, und überhaupt Geschäfts-Tage zu verrechnen, eingedrungen ist, wem schon die Fälle vorgekommen sind, wo man am Ende nicht wußte, an wen man sich der Gebrechen wegen halten soll, wer schon in Verlegenheit war, zu rathen, wohin mit all den jungen und alten Menschen, die zur Fahne dieses Frey-Corps geschworen haben, kurz! wer den persönlichen und dinglichen Uebelstand, der sich über alle Glieder und Geschlechter des Staats verbreitet, synthetisch und analytisch betrachtet und beherzigt hat, der wird die Nothwendigkeit einer ra-

Umwandlung gewiß nicht bezweifeln.

Keine Regel ohne Ausnahme: Es gibt auch in dieser Klasse von Staatsdienern und Substituten rechtschaffene, geschickte und fleißige Menschen — das sind aber gesuchte Goldvögel in der Mitte eines Schwalben-Fluges.

Viele Regierungen thun, wie man es nehmen will, zu viel und zu wenig in der Sache.

Der Begriff von willkührlicher Gerichtsbarkeit kann doch kein anderer seyn, als daß den Betheiligten freystehe, wo und von wem sie das Geschäft machen lassen wollen, denn derjenige, welcher das

Geschäft macht, kann doch nicht nach Willkühr, nicht gegen die Gesetze handeln. Ich sehe also nicht ein, warum Leute, die unter keiner vormundschaftlichen Obsorge stehen, die frey handeln können, an einen Mann gebunden seyn sollen, zu dem Sie vielleicht seiner persönlichen Eigenschaften wegen, oder weil er mit Geschäften überladen ist, kein Zutrauen haben, warum sie sogar an Scribler, die keine gründliche literarische Bildung haben, gebannt seyn sollen? warum Geschäfte, die ein schlichter Bürgersmann eben so gut und oft, seiner Lokal-Kenntnisse wegen, noch besser machen kann, mit größeren Kosten und längerer Weile gemacht werden sollen? warum sogar die Gemeinds- Almosen- Heiligen- Zunft- Curatel- und Vormundschafs-Rechnungen zum Ressort dieser Gerichtsbarkeits-Verwaltung geschlagen werden? das heißt beynahe so viel, als: du sollst alles machen, damit Nichts zu rechter Zeit, und wenig recht fertig werde. Denke man sich ein Bezirks-Amt von 20 Gemeinden — was noch keines der größeren ist — so kommen da wenigstens schon 120 Rechnungen, um revidirt zu werden, zusammen; dieses allein und die davon abhängigen Berichts-Erforderungen und Erstattungen beschäftigen ja schon einen Mann das ganze Jahr hindurch, und dabey ist für die eigentlichen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit noch gar nichts gethan, und für das gemeine Rechnungswesen beynahe so viel als Nichts.

Ich beziehe mich statt weiterer Ausführung auf das, was ich in meinen Erläuterungen zum

Entwurf einer Commun=Ordnuug darüber gesagt habe.

Viele Geschäftsmänner glauben, alle persönliche und dingliche Uebel in diesem Administrationszweige rühren daher:

1) weil der Ausfaut oder Amtsrevisor nicht selbst alle Geschäfte besorgte, und

2) weil er dem Justizamte seines Wirkungs=Bezirks nicht untergeordnet, also dessen Tags=werke der amtlichen Prüfung entzogen wären.

Daß es besser wäre, wenn der Amtsrevisor selbst alle Geschäfte machte, und daß es besser wäre, wenn dessen Arbeiten noch der amtlichen Controlle unterlägen, ist außer allem Zweifel; allein das Eine und das Andre bleibt lediglich ein frommer Wunsch. Der Ausfaut oder Amtsrevisor müßte die halbe Jahrszeit von einem Orte zum Andern auf dem Wege seyn, und die andere halbe Jahrszeit würde nicht für die Hälfte der Geschäfte zureichen. Die Justizämter haben auch schon einen so ausgebreiteten Wirkungskreis, und werden besonders mit peinlichen Untersuchungen schon so stark in Anspruch genommen, daß sie sich mit dieser Controlle nicht befassen können, oder sie eben so oberflächlich vollziehen, als oberflächlich etwa das Geschäft selbst gemacht ist. Dann hat es noch den besondern Anstand, daß Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit leicht in Streitigkeiten, die richterlich entschieden werden

müssen, übergehen können, das Justizamt also nicht mehr für ganz unbefangen angesehen werden kann, wenn es sich schon vorher in administrativem Wege für dieses oder jenes Interesse wenigstens indirekt ausgesprochen hat.

Aus eben diesem und aus einem weitern Grunde kann ich auch die Meynung nicht theilen, wornach das, was dem bürgerlichen Ortsvorstande nicht überlassen werden kann, von einem zweyten Beamten des Bezirksamts zu besorgen seye. Man muß, wie ich in meinen Erläuterungen zum Entwurf der Commun-Ordnung gleichfalls bemerkt habe, schon sehr sorgfältig und sparsam in dem Zutrauen seyn, welches bürgerlichen Ortsvorstehern hierin geschenkt werden will, um aus einem Uebel nicht zwey zu machen, und wird ein vom zweyten Beamten gemachtes Geschäft streitig, so ist es schon mißlich, wenn der erste Beamte den zweyten reformiren soll, und es würde diesem auch in Fällen seiner unrichtigen Beurtheilung nicht selten gelingen, Jenen gleichfalls irre zu leiten; die Fälle, wo verschiedene Beamte eines Amtes offiziell verschiedene Meynungen ausgesprochen haben, sind sehr selten.

Je mehr man sich um die Ideen, der Sache blos in subjektiver Hinsicht eine bessere Grundlage zu geben, herumdreht, desto mehr wird man überzeugt, daß vor allem dem objektiven Fehler abgeholfen werden müsse, daß aus diesem Klumpen heterogener Geschäfte gezogen werden müsse, was dem rei-

nen Begriffe von willkührlicher Gerichtsbarkeit ganz fremd ist.

In diese Kategorie gehören die Stellung und Revidirung aller obgedachten Rechnungen; diese Rechnungen müssen dem Auge der Staatsaufsicht näher gerückt, mit mehr Theilnahme und Umsicht behandelt werden. Daß Frohndschreibereyen, die Führung der Bevölkerungs-Tabellen, Gant-Tabellen, Vieh-Tabellen, Brand-Tabellen, und wie noch das Heer von Tabellen heißt, nicht das entfernteste Attribut der willkührlichen Gerichtsbarkeit seyen, versteht sich wohl von selbst.

Aber auch die eigentlichen Attributionen der willkührlichen Gerichtsbarkeit sollten nach dem Maße der staatspolizeylichen Aufsichtspflichtigkeit genau geschieden werden.

Die Regierung muß darauf sehen, und dahin wirken, daß das Interesse der physischen und moralischen Minderjährigen nicht gefährdet werde; die Regierung hat gleiche Pflichten für bürgerliche und für fromme Körperschaften, sie hat aber keine solche direkte Pflicht für Staatsangehörige, die, wie das römische Recht sagt, sui juris sind, die selbstständig und gültig handlen können, und so tausend und tausendmal handeln, ohne daß die Regierung sich dabey um sie, oder sie sich deshalb um die Regierung bekümmern.

Nur die Formen, wornach gewisse Geschäfte behandelt werden sollen, hat die Regierung zu bestimmen; das Geschäft selbst aber, z. B. eine Eheberedung, ein Leibgeding, ein Testament ist reine Privatsache, und es ist mehr unter der Würde der Regierung, sich in Alles zu mengen; zwar soll damit Prozessen vorgebeugt werden, allein bey dem starken Corps von Ausfauten, Amtsrevisoren, Substituten, Theilungs-Commissarien, gibt es doch der Prozesse in großer Anzahl, und sie sind nur um so schwieriger, wenn der Fehler, so zu sagen, von Amtswegen gemacht worden ist.

Hiernach würden sich die abusiven und die eigentlichen Attributionen der willkührlichen Gerichtsbarkeit leicht ausscheiden, und die verschiedenen Behörden, welchen sie eigentlich angehören, leicht bestimmen lassen. Ich versuche dieses durch folgenden Sonderungs-Entwurf begleitet von etwelchen nähern Erläuterungen.

Verordnungs-Entwurf.

Art. I.

Die Ausfauteyen und Amtsrevisorate sind aufgehoben; die denselben zugetheilten Geschäfte werden besorgt, wie folgt:

Art. II.

Jedes Amt bestellt für Bezirksfrohnden einen eigenen Frohndschreiber aus der Mitte der Bürgerschaft in dem Amtssitze; dasselbe prüft die Frohndregister, wenn über ungleichheitliches Aufbieten zu Frohnden Beschwerden geführt werden.

Art. III.

Die Communrechnungen werden nach den in der Communordnung enthaltenen Bestimmungen gestellt und revidirt.

Art. IV.

Wo besondere Revisorien für Stiftungsrechnungen angestellt sind, soll diesen auch die Revision der heiligen Rechnungen gegen die bisher üblich gewesene Abhörgebühr übertragen werden; wo keine sind, soll die Abhör nach Art. XIX vollzogen werden.

Art. V.

Für Pfandverschreibungen fertigt, wie bisher, der bürgerliche Ortsvorstand den Pfandzettel aus, welcher den Namen des künftigen Schuldners, den Betrag des Kapitals, welches entlehnt werden will, die Benennung und Schätzung der Häuser oder Güter, die dafür zum Unterpfand gegeben werden können und wollen, enthält, und durch die Unterschrift des Ortsvorstands und Rathsschreibers beglaubigt ist.

Auf den Grund dieses Pfandzettels fertigt das Bezirksamt die förmliche Schuldurkunde aus, alle übrige, bisher gesetzlich vorgeschriebene Formalitäten sind, als überflüssig, aufgehoben.

Art. VI.

Das Amt hat sich, besonders bey jeweiligen Rüggerichten, zu verlässigen, daß die Pfandbücher nach den bestehenden Vorschriften geführt werden, und auf den Rathhäusern reinlich und sicher verwahrt seyen.

Art. VII.

Alle wegen Schuldklagen, oder aus einer andern rechtlichen Veranlassung vorzunehmenden Ver-

mögens-Untersuchungen, alle Liquidationen bey Ganten müssen von einem der Rechte erfahrnen Amtsgliede bewirkt werden.

Art. VIII.

Alle aussergewöhnliche, besondere Cognition erfordernde Ausgaben bey Pfleg- und Vormundschaften müssen vom Bezirksamte genehmigt und schriftliche Legitimation dazu ertheilt werden.

Art. IX.

Die Revision aller Pfleg- und Vormundschafts-Rechnungen wird dem Commun-Rechnungs-Revisorium im nämlichen Verhältniß zur polizeylichen Mittelstelle, wie bey den Communrechnungen, übertragen.

Art. X.

Wegen Inventuren, Versteigerungen, Theilungen und Verweisungen bey Ganten und Verlassenschaften wird auf das, was in der Communordnung bestimmt ist, verwiesen.

rt. XI.

Sind Personen, die im Auslande wohnen, betheiligt, so muß der Ortsvorstand allemal dem Bezirksamte die Anzeige machen, damit dieses des etwaigen Abzuges oder sonstiger Gebühren wegen die fürsorgliche Anordnung treffen könne.

Art. XII.

Die Bevölkerungs= und Gant=Tabellen fertigen die Bezirksämter — die Brandversicherungs=Tabellen, die Brandversicherungs=Anschläge, und die desfallsigen Hebregister fertigt der Obereinnehmer, oder wie der Cameralbeamte heißt, welcher mit dem kollektiven Einzuge der Häusersteuer eines Bezirks befaßt ist.

Eben derselbe regulirt die Accise von Immobilien nach den bestehenden Accisgesetzen.

Der bürgerliche Ortsvorstand ist überall dafür verantwortlich, daß, wie die Schuldigkeit, Immobilien=Accis zu entrichten, eintritt, dem Obereinnehmer davon die Anzeige gemacht werde, und zwar so bestimmt, daß derselbe den Betrag ohne weiters berechnen kann.

Auch in zweifelhaften und von den Parthieen bestrittenen Fällen muß die Anzeige davon, und von den Zweifels= oder Verweigerungsgründen sogleich gemacht werden.

Art. XIII.

Für die übrigen Handlungen der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit, für Contracte unter selbstständigen Personen überhaupt, und insbesondere für Urkunds=Fertigungen über Käufe und Täusche, Leibgedinge, Verpfründungen, Schankungen, Ehebe= redungen, Testamente u. s. w. werden eigne Indi=

viduen unter dem Namen: Bezirksagenten, und zwar in jedem Amtsbezirke Einer angestellt.

Art. XIV.

Der Bezirksagent muß in dem Amtsbezirke wohnen, aber in demselben kann er wohnen, wo er will; er ist sowohl seiner Person, als seiner Geschäfte wegen dem Bezirksamte untergeordnet, und muß auf dessen Verlangen über dies oder jenes Geschäft Auskunft geben; Er ist aber nicht schuldig, Aufträge, die in seinen Geschäftskreis nicht einschlagen, oder sogenannte officialia zu übernehmen.

Art. XV.

Der Bezirksagent muß das Geschäft, welches die Parthie von ihm verlangt, selbst machen; Er darf ohne derselben Einwilligung keinen Andern substituiren; hingegen ist die Parthie nicht gerade an den Agenten des Bezirksamts, wohin sie gehört, gebunden; sie kann auch den Agenten eines andern Amtsbezirks dafür wählen.

Art. XVI.

Die Bezirksagenten sollen zu Inventuren, Theilungen und Verweisungen gezogen werden, insoweit die bürgerlichen Ortsvorsteher entweder selbst sich nicht dazu für befähigt genug erachten, oder vom Amt nicht für befähigt genug erachtet werden, oder selbstständige Interessenten die Zuziehung desselben auf ihre Kosten verlangen.

Art. XVII.

Die Bezirksagenten sollen nur aus der Klasse der Rechtskandidaten genommen werden, welche schon eine Prüfung in der Rechtswissenschaft mit Beyfall bestanden haben, und in einer besondern Prüfung über die, für die Geschäfte eines Bezirksagenten bestehenden Gesetze und Observanzen mit gleichem Beyfall erstehen.

Sie werden von den polizeylichen Mittelstellen, welche auch die Specialprüfung vorzunehmen haben, angenommen, erhalten darüber einen Protokollar-Auszug, und werden von dem Amte, zu dessen Bezirk sie gewiesen sind, verpflichtet.

Art. XVIII.

Sie erhalten vom Staate nur ein Wartgeld und zwar in einem Amtsbezirk bis

zu 6000 Seelen	300 fl.
von 6001 bis 10,000	250 fl.
von 10,001 bis 15,000 .	220 fl.
von 15,001 bis 20,000 . . .	200 fl.
über 20,000	180 fl.

Art. XIX.

Die Bezirksagenten besorgen die Revision der Pfleg- und Vormundschaftsrechnungen, wie auch die Zunftrechnungen ihres Bezirks.

Wo keine besondern Revisoren für Bezirks-Stiftungen angestellt sind, soll die Revision der Lokal-Heiligen und Almosen-Rechnungen denselben gleichfalls zugewiesen werden. Sie beziehen für alle diese Revisionen die herkömmlichen Blattgebühren.

Art. XX.

Alle übrigen Geschäfte der Bezirksagenten werden nach Tagsgebühren berechnet.

Eine Tagsgebühr im Wohnorte derselben wird mit 1 fl. 45 kr., ausser dem Wohnorte mit 2 fl. 30 kr. bezahlt.

Für alle Art. XIII benannte und diesem analoge Geschäfte wird eine halbe Tagsgebühr als minimum und eine ganze als maximum angenommen.

Art. XXI.

Ausser dem Wohnorte wird Hin- und Rückreise noch besonders mit 2 fl. 30 kr. pr. Tag und 1 fl. 30 fl. Rittlohn bezahlt.

Art. XXII.

Werden die Geschäfte, welche in einem halben und resp. in einem ganzen Tage gemacht seyn könnten und sollten, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, in dieser Zeit nicht gemacht; so können zwar die Gebühren für die längere Zeit bezogen

werden, es muß aber von den Interessenten selbst in dem von dem Bezirksagenten ohnehin über alle seine Berufsgeschäfte zu führenden Tagebuch beurkundet werden, daß das Geschäft ohne Verschulden des Agenten die längere Zeit erheischt habe.

Art. XXIII.

Für Inventuren und Theilungen läßt sich keine gewisse Zeit bestimmen, um so mehr muß also die damit zugebrachte Zeit nicht nur von dem Ortsvorstande, sondern auch von den Interessenten beurkundet seyn.

Art. XXIV.

Nach Verlauf eines halben Jahrs hat der Bezirksagent sein Tag- und Verdienst-Buch dem Bezirksamte zur Einsicht und zu allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen.

Art. XXV.

Für die Geschäfte, welche nach vorstehenden Bestimmungen nur von den Ortsvorständen und resp. von den Bezirksagenten, oder von Commun- und Stiftungsrevisoren gemacht werden, soll weder Taxen noch Sporteln für das herrschaftliche Aerar mehr bezahlt werden; doch soll zu einiger Entschädigung desselben bey Commun-Rechnungen (ausschließlich der Beylagen) Stempelpapier zu 6 kr., bey Erbschafts-Vertheilungen Stempelpapier zu 30 kr. pr. Bogen,

und für die Art. XIII. benannten und analogen Geschäfte zu 1 fl. per Bogen gebraucht werden.

Commun-Rechnungs-Revisoren, Ortsvorsteher und Bezirksagenten, welche diesem entgegen handeln, oder mit ihrem Wissen entgegen handeln lassen, verfallen in die Strafe des 10fachen Betrags.

Erläuternde Bemerkungen zu dem Verordnungs-Entwurf.

ad Art. I.

Jeder Staat hat dermal Ursache, in der Staatsadministration zu sparen, wo, ohne dieselbe in ihren wesentlichen Elementen zu gefährden, gespart werden kann.

Durch Aufhebung der Amtsrevisorate wird eine bedeutend größere Summe an Besoldungen gespart, als die für Commun-Revisoren und Bezirks-Agenten zu schöpfende Besoldungen betragen. Das Verhältniß im Großherzogthum Baden würde beyläufig seyn, wie 56,000 zu 30,000. Ungleich größer aber noch der Gewinn für die Gemeinds-Kassen. Wenn ich die Revisions-Gebühren für eine Gemeinds-Rechnung in die andere nur zu 8 fl. annehme, so macht das schon eine beyläufige Summe von 14,400 fl., welche die

Gemeinden nun nicht mehr zu zahlen haben; dann werden auch die Rechnungs-Stellgebühren sich gewiß bis zu ⅓ vermindern.

ad Art. II.

Ich kenne Bezirks-Frohndschreibereyen, die von angesehenen und des Rechnens erfahrnen Bürgern recht gut besorgt werden; ob und welche Belohnung sie dafür von dem Frohnd-Verbande fordern können, hängt von der Verschiedenheit der Lokal- und Personal-Verhältnisse, folglich von speziellen Bestimmungen der Mittel-Polizeystelle ab.

ad Art. IV.

Das Lokal-Kirchen-Vermögen steht im nämlichen Verhältniß zum Gesammt-Kirchenregiment, wie das Lokal-Gemeinds-Vermögen zum Gesammt-Staats-Vermögen; ich finde es also ganz natürlich, daß, wo besondere Revisoren für Bezirks-Stiftungen aufgestellt sind, diesen die Revision der Heiligen-Rechnungen übertragen werde.

ad Art. V.

Ich weiß gar wohl, daß da, wo die alten deutschen Rechte nach Form und Guſſe der neuen französischen Rechte umgewandelt worden sind, ungleich mehr Formalitäten zur Gültigkeit und Sicherheits-Gewährung einer Pfand-Verschreibung erforderlich seyen; aber wozu alle diese Plagereyen? und warum lernte man den Franzosen gerade das ab, was für deutsche

Redlichkeit am wenigsten paßt — ihr Labyrinth von Formen? dann ist auch zu bedenken, daß den Franzosen Justiz- und Polizey-Aemter, wie wir sie in Deutschland haben, fremd sind, daß sie also beynahe den ganzen Inbegriff der willkührlichen Gerichtsbarkeit mit der ganzen Fülle ihres charakteristischen Mißtrauens, des Stammvaters aller Formen, auf ihre Notärs werfen mußten.

So wie die hypothekarischen Schuldverschreibungen nach Art. V. gemacht werden sollen, sind sie durch und für unsere deutschen Väter und Urväter gemacht worden. Die Hauptsache bleibt bey Tausend Formen, wie bey Einer, daß die Pfandzettel nach all ihren Attributen verläßig und getreulich gefertigt, daß diese, wenn die förmliche Schuldverschreibung ausgefertigt ist, bey dem Amte wohl aufbewahrt werden, und daß vom Amte über die richtige Führung und Verwahrung der Hypotheken-Bücher gewacht werde.

ad Art. VII.

Eine Hauptursache, warum die Verwalter der willkührlichen Gerichtsbarkeit mit ihren eigentlichen Berufs-Geschäften nie fertig werden konnten, ist, weil sie mit Aufträgen, die ihrem Amtsberufe nicht angehörten, von andern Stellen, besonders von den Aemtern überladen wurden; dahin gehören vorzüglich die Liquidationen bey Ganten, wo sich der Mißbrauch oft bis zum Entwurf der Lokations-Urtel einschließlich, fortschleppte.

Derartige Liquidationen gehören schon zum gerichtlichen Verfahren, und oft sind schon während dem Liquidationsakte Vorbescheide, um derselben die geeignete Richtung zu geben, nothwendig. Von den Tabellen, oder eigentlich von dem tabellisirten Schlendrian will ich nichts sagen — sie giengen einmal größtentheils die Amtsrevisorate nichts an.

ad Art. VIII. und IX.

Wie das vormundschaftliche Rechnungswesen bisher besorgt, oder eigentlich nicht besorgt worden, will ich mit Stillschweigen übergehen. Ich kenne keine heiligere Pflicht des Staats, als Vatersstelle bey Waisen zu vertreten, auf Erhalten und Gedeihen ihres Vermögens mit Sorgfalt und Strenge zu wachen, es ist deswegen nothwendig, daß die Commun-Rechnungs-Revisoren der Vormundschafts-Rechnungen wegen noch eine ihre Verantwortlichkeit besonders bezeichnende Instruktion erhalten.

ad Art. X.

Ich setze hierbey voraus, daß das, was ich in dem Commun-Ordnungs-Entwurfe vorschlug, als eine zweckmäßige Kautele angenommen werde; wo irgend eine gegründete Besorgniß: das Geschäft möchte mangelhaft gemacht werden, obwaltet, da sollte man des mindern Kostenbetrags wegen nicht sorglos darüber weggleiten.

ad Art. XII.

Nach dieser Ein- und Zutheilung, glaube ich, thut jeder, was seines Amtes ist, und was Er auch vermöge seines Amtes am besten thun kann.

Der Ausfaut oder Amtsrevisor war rücksichtlich des Immobilien-Accises nur ein kalter und gezwungener Handlanger — der Obereinnehmer hat solchen einzuziehen, zu verrechnen, und Tantiemen davon zu beziehen, Er ist also der eigentliche Mann dafür — und da man auch nicht selten in den Fall kommt, aus dem Steuer-Anschlage und aus dem Brandversicherungs-Anschlage eines Hauses ein Mittelverhältniß zu ziehen; so ist auch hier der Obereinnehmer der rechte Mann auf dem Platz, und Er kann auch für diese schöne Staats-Anstalt etwas thun, ohne auch von dem Feuer Tantiemen zu beziehen.

ad Art. XIII.

Hier ist eigentlich die Endgränze der staatspolizeylichen Fürsorge, die unrichtig mit Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit vermengt wurde; hier ist zugleich die Anfangs-Gränze der eigentlichen willkührlichen Gerichtsbarkeit und des Wirkungskreises der dafür aufgestellten Personen.

Oft ist man des Namens wegen verlegener, als der Sache wegen, und so war ich es hier wirklich. Die Namen: Ausfaut — Theilungs-Commissär — Substitut — Notär — sind nicht

die beliebtesten; die neueste Travestirung heißt: Bezirksschreiber; das lautet aber doch für die Geschäfte, die ihm anvertraut sind, und für das Zutrauen, welches ihm von Fürsten und Unterthanen anvertraut werden soll, etwas zu klein; ich habe also den Schreiber in den Sonntagsrock eines Agenten gesteckt, weil doch sein Inneres mit Rechtswissenschaft geschmückt seyn soll, und weil ich mir unter einem Schreiber mehr einen Dekopisten, als einen Concipisten denke. Uebrigens wird man sich aus der Aufzählung der ihm zugedachten Berufs-Geschäfte überzeugen, daß durch Sonderung derselben von jenen, welche eine direkte Staatsaufsicht in Anspruch nehmen, beyden besser fürgesehen seye.

ad Art. XIV.

Durch diese Bestimmung wird einem doppelten Uebel abgeholfen — dem, daß die Ausfauten und Amtsrevisoren mit ihren auf Arbeit herumwandernden Gesellen einer umfassenden Aufsicht des Amts entzogen waren, und dem — daß Beamte, die sich ihre Tages-Bürde erleichtern wollen, ein Päckelchen um das andere auf die Schulter der Amtsrevisoren übertrugen.

ad Art. XV.

Hiermit erhalten die Helfer und Helfershelfer, welche zu den mehrsten Klagen Veranlassung gegeben haben, ihren Abschied, und die gerechten Beschwerden ihre Erledigung. Da es aber der Zufall oft

bringen kann, daß der Agent des Bezirks, dem der Client angehört, in einem Geschäfte, das er nicht abbrechen kann, begriffen ist, und da die in das Ressort der Bezirksagenten einschlagenden Geschäfte ohnehin Gegenstände des persönlichen Zutrauens befassen, so scheint mir die den Partheien überlassene freye Wahl doppelt zweckmäßig zu seyn.

ad Art. XVI.

So, und wie ich glaube, nur so kann dem Bedenken gesteuert werden, welches ich in Absicht auf die Fähigkeit der Ortsvorsteher in dem Commun-Ordnungs-Entwurfs geäußert habe, und welches ich nicht genug wiederholen kann.

Wollen die Betheiligten ihr particelles Interesse den Ortsvorstehern ausschließlich überlassen, so ist das ihre Sache, sie können sich aber, wenn Fehlgriffe geschehen, über die neue organische Einrichtung nicht beschweren, weil ihrer Willkühr anheimgestellt ist, einen Bezirks-Agenten zuzuziehen.

ad Art. XVII.

So alltäglich die den Bezirks-Agenten zugewiesenen Geschäfte scheinen mögen, so erfordern sie doch ein gewisses Maaß juridischer Kenntnisse und praktischer Gewandheit; weder ein bloßer Theoretiker noch

ein bloßer Empiriker hat diesem Amte je genüglich entsprochen.

Allemal sind aber doch Rechtskenntnisse das erste Postulat, und der verläßige Weg zum praktischen Takte; deswegen sollen geprüfte Rechtskandidaten den ersten Anspruch haben, wenn sie in der praktischen Befähigung, als dem zweyten Postulat, nicht noch allzulange Strecken zurückzulegen haben, jedoch sollte auf die dermaligen Substitute und Theilungs-Commissäre, wenn sie auch die Rechte nicht methodisch erlernt, sich aber als gute Praktiker bewährt haben, und eines unbescholtenen Rufes sind, ausnahmsweise Rücksicht genommen werden.

Sodann glaube ich auch noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß für Städte, (im Sinne des Commun-Ordnungs-Entwurfs) wo mehrere verwickelte und Rechtskenntnisse erfordernde Vermögens-Aufnahmen, Sonderungen, Uebergaben, Eventual- und Real-Abtheilungen, Schenkungen unter Lebenden ꝛc. vorkommen, wohl ein eigner Mann für den modifizirten Umfang der willkührlichen Gerichtsbarkeit, etwa mit einer fixen Besoldung von 300 fl. aus dem städtischen Aerar, und mit dem Titel: „Stadtconsulent" aufgestellt werden könnte.

ad Art. XVIII.

Daß das Wartgeld der Bezirksagenten in dem Verhältniß geringer, in welchem die Bevölkerung

eines Amts größer ist, ruht auf dem natürlichen Grunde, weil in größern Aemtern mehrere Geschäfte vorkommen, folglich auch ein besseres Einkommen zu subsummiren ist; freylich kann ein redlicher und geschickter Agent eines kleinen Amtsbezirks auch von Angehörigen eines größern Amtsbezirks gebraucht werden; allein der Fall kann auch umgewandt kommen, und die Regel noch mehr bestärken.

ad Art. XIX.

Die mehrsten Pfleg- und Vormundschafts-Rechnungen sind nicht von dem Belang, daß es der Mühe lohne, solche außer dem Amtsbezirke zur Revision zu geben, und da die Bezirks-Agenten nicht immer mit Geschäften, die ihrem Berufe angehören, befaßt seyn werden, und das Wartgeld nicht so reichlich ausgemessen ist; so glaubte ich, man könnte die ihnen übrigbleibenden Stunden mit diesen leichtern Revisionen ausfüllen; ich würde deswegen auch gerne beystimmen, wenn ihnen die Revision auch da, wo besondere Revisoren für Bezirks-Stiftungen angestellt sind, überlassen werden wollte.

ad Art. XX. XXII. und XXIII.

Der Hauptgriff und Kniff unredlicher, immer wohlauflebender Substituten ist, daß sie an einem und demselben Tage verschiedene Geschäfte von verschiedenen Partheien in verschiedenen Orten, oft so-

gar in demselben Orte machen, jeder Parthie den ganzen Tag aufrechnen; und, wenn man trotz ihrer unrichtigen Diarien zuweilen auf die Spur kam, mit der kahlen Verantwortung: „Sie hätten da oder dort in außergewöhnlichen Stunden gearbeitet," auspariren. Einstimmende Zeugnisse der Ortsvorsteher machten sie um so kühner, je leichter es war, solche zu erhalten, weil hier eine Hand die andere waschte; zog der Substitut unrechtmäßige Gebühren, so mußte er solche auch für die Urkunds-Personen (die für solche Prellereyen freylich anders heißen sollten) in Ansatz bringen; deswegen hielt ich für nothwendig, für Geschäfte, bey welchen sich der Zeitaufwand approximativ berechnen läßt, ein Minimum und ein Maximum festzusetzen, und für Ausnahmen nicht blos die Beurkundung des Ortsvorstands, sondern auch die Beurkundung der Parthieen zu bedingen, was besonders bey Inventuren und Theilungen, die sich oft wegen Berechnung der Conferenden, wegen Theilnahme der Weiber an des Mannes Schulden, und wegen andern Streitigkeiten der Erb-Interessenten unter sich in die Länge ziehen, wohl oft der unwillkührliche Fall seyn dürfte.

ad Art. XXIV.

Bey diesem Vorschlage dachte ich mir einen doppelten Zweck: 1) eine Art von Controlle, 2) einen Maaßstab, wornach das Dienst-Einkommen der Bezirks-Agenten mit Verläßigkeit berechnet — und das

Wartgeld für die Zukunft nach sichern Daten bestimmt werden kann.

ad Art. XXV.

Unverkennbar wird die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch meine Vorschläge vereinfacht, in eine freyere und schnellere Bewegung gesetzt, und unverkennbar werden die Privatinteressen für geringere Kosten vor Launen und Prellereyen gesichert; die Kosten werden schon dadurch um die Hälfte vermindert, wenn das herrschaftliche Aerar, oder eigentlich die Amtskasse keine Tagsgebühren mehr beziehen soll; hingegen ist es auf der andern Seite um so billiger, daß dieser Ausfall, der sonst ganz durch Zusatzsteuern gedeckt werden müßte, von denen, für deren individuelle Interessen die Geschäfte gemacht werden, zu einem geringen Theile wieder gut gethan werden. Dafür wußte ich nun kein einfacheres und verhältnißmäßigeres Mittel, als die vorgeschlagene erhöhte Stempeltaxe.

Zum Schlusse

Noch ein Vergleichungs-Wort!

Ein braver Bürger, der sein Auskommen hat, der Gott gibt, was Gottes ist, und seinem Fürsten, was des Fürsten ist, der die Rechte seines Nachbars wie die Seinigen ehrt, hat vielleicht in seinem ganzen Leben keinen Gang zum Amte, vielweniger zu höhern Stellen zu machen; aber den vielfältigen Ramifikationen der willkührlichen Gerichtsbarkeit und den dafür aufgestellten Pflegern kann er nicht entgehen; sie umschlingen sogar sein Grab; warum soll er nicht den Trost mit sich dahin nehmen, daß sein letzter Wille pünktlich aufgesetzt sey, daß solcher pünktlich vollzogen, daß sein redlich Erworbenes auch ehrlich und redlich vertheilt werde? —

Ein wohlgeordneter Gang in diesem Verwaltungszweige ist ihm mehr lieb und werth, als der Prunk höherer Staatsgesetze und Staats-Einrichtungen.

Ich werde deswegen für die den bürgerlichen Ortsvorstehern zugewiesene Inventur und Theilungsgeschäfte noch eine besondere Anleitung schreiben.

Entwurf

für eine

umfassende und gleichheitliche

Bestimmung

der

standes- und grundherrlichen

Rechtsverhältnisse.

Mit Erläuterungen über die einzelnen Vorschläge.

Tantae molis erat, vetus assimilare recenti,
Quod variando fuit, fixis dare legibus: ut Sit
Ne justas crambe repetita remordeat aures.

Einleitung.

Nachdem die Mediatisation bestimmt ausgesprochen war, die neuern Rechtsverhältnisse aber, welche sie zur Folge haben sollte, keine so deutliche, viel weniger eine umfassende Bestimmung erhielten; so war es wünschenswerth, daß die souverainen Fürsten, welchen die größere Zahl subjicirter Fürsten und Grafen geworden ist, sich über eine einförmige Deutung und Ausführung im Wege gemeinschaftlich und vertraulicher Berathungen vereinigen möchten, — vorzüglich über die Gränzen polizeylicher Befugnisse — über Normalprinzipien für Revenüen- und Schulden-Theilung, und über die wichtige Frage: für welche, den subjicirten Fürsten entzogene, Rechte und Gefälle Entschädigung zu leisten, und für welche nicht?

Einige dieser Fürsten haben auch im Gefühle von Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Ersprießlichkeit

Versuche dafür gemacht, — Andere aber wichen aus, wollten nur mit ihren laribus domesticis zu Rathe gehen, und so entstunden, was bey so verschiedenen und verwickelten Interessen, bey einem solchen Neuwerke in der deutschen Staatswissenschaft kaum anderst denkbar war, so viele, in ihren Grundsätzen, und selbst in den Manipulations-Formen disharmonirende, Mediatisations-Edikte, als gesetzgebende Gewalten in dem deutschen Staaten-Staat sind.

Nach so vielen Sanctionen, Declarationen, Instructionen, Deductionen, Remonstrationen, Transactionen und Reservationen stehen wir in foro noch immer auf dem nämlichen Flecke, wie die Zuhörer in choro nach hundert Controvers-Predigten.

Sogar die Interpretations-Regel und das Interpretations-Recht wurde streitig.

Die Standesherrn behaupteten: Sie seyen der verlierende Theil, im Zweifel müßte also die Auslegung zu ihren Gunsten und zwar von einem Nichtbetheiligten geschehen; die souverainen Fürsten behaupteten: das Recht der Auslegung und der definitiven Bestimmungen der standesherrlichen Rechtsverhältnisse sey Ausfluß ihrer gesetzgeberischen Gewalt.

Die neuesten Wiener Conferenzen haben zwar über diesen Streit in so weit entschieden, daß sie auch gegen authentische Erläuterungen eines einzelnen Bundes-Staats den Rekurs an die Bundesversammlung offen ließen; damit sind aber nur die Interpretations-

Stufen bezeichnet, aber die Beschwerlichkeit, bey so verschiedenen faktischen Verhältnissen in den verschiedenen Verfassungen der Bundes-Staaten ein statutarisches Modell zu bilden, welches zur Entscheidung aller einzelnen Rekursfälle, und auch, wenn es Noth haben sollte, zur vollkommenen Bestimmung des ganzen Rechtsstandes dienen kann, ist damit nicht gehoben.

Ich will von den wesentlichen Verschiedenheiten, und auch von den Lücken, die ich in Mediatisations-Edicten bemerkte, nur Einige anführen.

Mancher Bundesstaat hat sein directes und indirectes Steuerwesen so systematisirt, daß alles, was nur immer den Charakter einer vormaligen directen oder indirecten Steuer hatte, neben jenem System nicht mehr bestehen, und, ohne die ganze Ordnung in Sache und Form des neuen Steuerwesens zu stören, von den Standesherrn nicht mehr in natura bezogen werden kann, z. B. Ohmgeld, Gewerbs-Recognition.

In andern Bundesstaaten, wo das Steuerwesen noch keinen solchen Umschwung erhalten hat, können die Standesherrn noch im Besitze des Natural-Bezuges bleiben.

In einigen Bundesstaaten werden die Gefälle der Niederherrlichkeit (die sogenannten Feudalgefälle) gleichfalls besteuert, in Andern nicht, was auf das

Maaß der angesprochenen Begünstigung in der Besteuerung großen Einfluß hat.

In einigen Bundesstaaten bestehen Amtskassen, die eigentlich Steuerkassen sind, in so weit nämlich die darauf haftenden Ausgaben für Jurisdictions-Lasten, für Unterstützung armer Gemeinden, für Cultur-Verbesserungen bey der Unzulänglichkeit der dahin fließenden Jurisdictions-Gefälle durch Steuern gedeckt werden müssen.

Da auch die standesherrlichen Gebiete dahin steuern müssen, da auch die standesherrlichen Justiz- und Sanitäts-Beamte daraus bezahlt werden, so hat es natürlich mit dem Bezuge der Taxen und Sporteln, und sonstigen Jurisdictions-Utilien in denselben Gebieten — mit der Furcht vor übertriebenem Sportuliren, und vor dem Einfluß der Standesherrn auf die Amtshandlungen ihrer Diener ein ganz anderes Verhältniß, als wo solche Amts-Kassen-Institute nicht sind.

In keinem Edict fand ich eine Disposition, wie es mit Gefällen zu halten sey, die bey der Revenüen- und Schulden-Theilung denen Standesherren belassen, dafür auch eine verhältnißmäßige Schuldenquote ihnen zugetheilt worden, nachher aber vermöge des neuen Steuer-Systems weder von dem Souverain, noch von dem Standesherrn bezogen werden können, ob der Staat nun jene Schulden-Quote auf sich nehmen, oder aber, wie wenn er das Gefäll an sich

gezogen hätte, Entschädigung nach einem Durchschnitts-Ertrag dafür leisten müsse?

Ich vermisse ferner alle Bestimmungen, welche das mit der Mediatisation erwachsene ganz neue Verhältniß der Gemeinden zu den Standesherrn erfordert; in wie weit nämlich diese nunmehrige Staatsbürger (wenn auch von der privilegirtesten Klasse) von ihren steuerbaren Häusern und Gütern, die im Gemeindsbann liegen, zu den gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Gemeinds-Lasten beyzutragen schuldig sind?

In einigen neuern Commun-Ordnungen geschieht zwar kurze Erwähnung davon, (natürlich auch nach divergirenden Ansichten) allein! in Commun-Ordnungen sollte nur nothdürftig wiederholt seyn, was darüber im ganzen Zusammenhange der standesherrlichen Rechtsverhältnisse bestimmt ist, oder eigentlich, die Commun-Ordnung sollte nur das Formelle, und das Edict über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse das Materielle enthalten.

Mit der Anwendung der Königlich Bayerischen Declaration vom 9. März 1807. hat es noch drey besondere Schwierigkeiten:

1) ist in den Stellen, wo den Standesherrn gewisse Gefälle entzogen worden, nicht überall bestimmt ausgesprochen, ob Entschädigung dafür geleistet werde?

2) ist die Axe, um welche sich beynahe das Ganze dreht, nämlich die Besteuerung, nur an ein Provisorium geniedet;

3) ist mancher Bestandtheil dieser Declaration im Königreich Bayern selbst durch spätere Gesetze und Verfügungen in Unwerth gekommen.

Wir haben also, aufrichtig gedacht und gesagt, nur ein jus particulare für die in der Wiener Bundesacte specifisch aufgezählte und keiner Interpretation bedürfende einzelne Standes-Vorzüge und Standesberechtigungen, aber das Ganze schwebt noch in Lüften, von einseitigen Ansichten, von gegenseitigen Interessen — von Wollen und nicht Können, von Können und nicht Wollen hin und her getrieben.

Dieser vage Zustand wird, wenn einzelne Fragen authentisch beantwortet, einzelne Beschwerde-Libellen, ohne den Partikular-Staats-Verfassungen zu nahe zu treten, erledigt werden sollen, manche Verlegenheit in der hohen Bundes-Versammlung selbst herbeyführen.

Solche Betrachtungen, verbunden mit mancherley Erfahrungen, die ich selbst in Geschäften als Folgen der Mediatisation gemacht habe, brachten mich auf die, allerdings etwas kühne Idee, einen Entwurf über den fraglichen Rechtsstand, der in seinen Hauptattributionen nach gewissen Alternativen abgewogen ist, der publicistischen Neuwelt mitzutheilen.

Vielleicht findet man aber in den vorausgeschickten Veranlassungs-Motiven, und in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Sätzen des Entwurfs einige Entschuldigung für dieses Wagestück.

Hiermit muß ich noch die feyerliche Versicherung auf Mann und Mannes-Wort verbinden, daß dieses Werkchen so wenig, als die drey vorhergegangenen von meinen Dienstverhältnissen, und noch weniger von irgend einem offiziellem, gebieterischem Winke influenzirt wurde.

Ich folgte vom ersten bis zum letzten Worte ausschließlich meiner individuellen Ueberzeugung; ich gieng gerade aus, ohne rechts oder links zu schauen; werde ich angegriffen, so kann ich keiner Menschenseele litem denunciren, und kann ich nicht alle Forderungen, die an mich gemacht werden dürften, saldiren, müßte ich bonis cediren, so bitte ich vorläufig, mir wenigstens das Zeugniß der Unbefangenheit zur Competenz meiner literarischen Lebsucht sub clausula praetoria zu belassen.

Erste Abtheilung.

Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Standesherrn zum Souverain.

1. Persönliche Rechte, Vorzüge und Verbindlichkeiten der Standesherrn.

§. 1.

Huldigung.

Statt persönlicher Huldigung hat das Familien-Haupt, oder, falls dasselbe minderjährig ist, dessen Vormundschaft durch eine — eigenhändig zu unterzeichnende — Subjections-Urkunde sich, und seine sämmtlichen Familien-Glieder zu verpflichten:

„dem souverainen Fürsten und seinen Re=
„gierungs=Nachfolgern getreu und gehorsam
„zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen
„und abzuwenden, wozu sie als getreue
„Staatsbürger und Unterthanen gegen den
„Souverain und seine Regierungs=Nachfol=
„ger verpflichtet sind."

§. 2.

Ebenbürtigkeit, Titel und Wappen.

Die Standesherrn behalten die Ebenbürtigkeit in dem zur Zeit der deutschen Reichsverfassung und bis jetzt damit verbundenen Begriffe, und mit den davon abhängenden Vorzügen.

Die Häupter derselben sind die ersten Standesherrn des Staats, dem sie angehören.

Sie führen die Titel und Wappen fort, welche sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben; jedoch mit Weglassung aller Beziehungen auf die vormalige Reichsverfassung und ihre vormalige Reichsunmittelbarkeit.

Der jedesmalige Erstgeborne und Chef der Familie nennt sich: regierender Fürst und Standesherr zu N.

In allen Erlassen, welche nicht an den Souverain oder an dessen Behörden gerichtet sind, darf er sich des Prädikats: „Wir" bedienen.

In den vom Souverain selbst an sie gerichteten Cabinetsschreiben wird den Häusern, welche die fürstliche Würde haben, zur Anrede der Titel: Durchlauchtig — und im Context: „Liebden" gegeben, in den Erlassen der Behörden erhalten dieselben zur Anrede: „Durchlauchtigster Fürst" — und im Context: „Euer Durchlaucht."

§. 3.

Ehren-Bezeugungen.

Ihnen wird auf Verlangen eine Ehrenwache vom stehenden Militär an all jenen Orten ihres Gebiets, wo Militär in Garnison ist, bewilligt; denjenigen von Ihnen, welche vorziehen, eine eigene Schloßwache zu halten, ist erlaubt, solche auf ihre Kosten bis zur Zahl von 30 Mann in der Kleidung von Jägern oder Trabanten aufzustellen.

In allen Kirchen ihres Gebiets wird das Gebet zuerst für den Souverain und dessen Familie, und dann für den Chef des Hauses verrichtet.

In Todesfällen der Familie wird das Trauergeläute, die Einstellung des Saitenspiels und der öffentlichen Lustbarkeiten, für den Chef der Familie halb so lange, als bey dem Ableben des Souverains, zugestanden; für die übrigen standesherrlichen Familien-Glieder halb so lange, als bey gleichen Fällen in der Familie des Souverains.

Den Standesherrn ist gestattet, eine Trauer unter ihren Dienern und Hofleuten anzuordnen.

§. 4.

Wohnort.

Den Gliedern standesherrlicher Häuser steht die unbeschränkte Freyheit zu, in jedem zum deutschen Bunde gehörigen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und in dessen Dienste zu treten.

Sie sind nicht milizpflichtig.

§. 5.

Landstandschaft.

Das Haupt einer standesherrlichen Familie ist Landstand.

Die Modalitäten richten sich nach der ständischen Verfassung jedes Bundes-Staats.

§. 6.

Familien-Geseze.

Ihre nach den Grundsätzen der vormaligen deutschen Reichsverfassung bestehenden Familien-Gesetze und Ordnungen bleiben in ihrer Kraft; sie haben auch noch ferner die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, diese müssen jedoch dem Souverain vorgelegt,

und von der höchsten Landesstelle zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 7.

Rechtspolizeyliche Vorzüge.

Den Häuptern standesherrlicher Familien steht das Recht zu, alle Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, durch ihre Kanzley vornehmen zu lassen; entsteht dabey über einen oder den andern Punkt ein Rechtsstreit, so sind die strittigen Punkte an die geeigneten Gerichte zur rechtlichen Entscheidung abzugeben; sie haben die Vormundschaften über die Familien-Glieder zu bestellen, und können solche selbst übernehmen.

Wenn in diesem Falle wegen eines Geschäfts, wobey das Interesse des Familien-Haupts gegen den Bevormündeten befangen ist, die Aufstellung eines Curators von Obrigkeitswegen nothwendig erscheint, so bestellt die oberste Staatsbehörde den Curator zu diesem Act.

§. 8.

Gerichtsstand.

Die Standesherren haben in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen den Gerichtsstand bey dem landesherrlichen Hofgericht in erster Instanz, bey einem Senat des Oberhof- oder Ober-Appella-

tions-Gerichts in zweyter, und bey dem pleno desselben Obergerichts in letzter Instanz.

Wo das Obergericht nicht organisch in zwey Senaten getheilt ist, soll für dergleichen Berufung ein Commité von 4 Oberappellations-Gerichtsräthen unter dem Vorsitz des Direktors, oder, wie der zweyte Vorstand des Obergerichts heißt, in zweyter Instanz gebildet werden.

In Polizeysachen haben die Häupter standesherrlicher Familien die Staats-Polizeygesetze zu beobachten, und die Uebertretungen derselben, welche von Mitgliedern der Familie begangen worden, kraft dieses beständigen Auftrags zu rügen; sie sind aber ihrem Souverain dafür, daß die Rüge nach den Gesetzen geschehe, verantwortlich.

Sie selbst unterliegen für ihre Person innerhalb ihres Standes-Gebiets nicht der ordinären exekutiven Polizey-Gewalt, sondern sie sind nur dem Souverain unmittelbar, und denjenigen, welche der Souverain in vorkommenden Fällen committiren wird, für polizeywidrige Handlungen verantwortlich.

Außer ihrem Gebiete stehen dieselben und ihre Familien-Glieder unter jenen polizeylichen Obrigkeiten, welchen die privilegirtesten Staatsbürger daselbst unterworfen sind.

In peinlichen Fällen genießen die Häupter der vormals reichsständischen Familien das Recht, durch Richter ihres Gleichen gerichtet zu werden.

Die in solchen Fällen etwa zuerst nöthigen polizeylichen Maasregeln werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande angemessenen Wegen auf Anordnungen unserer obersten Staatsbehörde, oder in eiligen Veranlassungen von den mittlern Landesstellen ergriffen.

Die Untersuchung vollzieht das Oberhofgericht durch Commissarien, die geschlossenen Untersuchungs-Acten werden an den Souverain eingeschickt; dieser bestellt das Gericht, indem Er dem Beschuldigten sechs Ebenbürtige vorschlagen läßt, aus welchen derselbe vier auswählt, um unter dem Vorsitze des Oberhofgerichts-Präsidenten das Urtheil zu fällen.

Wo nach Landesgesetzen die Berufung von Straf-Erkenntnissen statt findet, soll solche auch hier, und zwar an das Staats-Ministerium, welches für solche Fälle noch mit zwey Staatsräthen von außerordentlichem Dienst zu verstärken ist, statt haben.

Das endliche Urtheil wird dem Souverain mit den etwaigen Begnadigungs-Gründen zur Bestätigung vorgelegt.

§. 9.

Verpflichtungen für den Standesherrn.

Die Standesherrn sind befugt, ihre Diener durch einen Diensteid zu verpflichten, auch können sie sich von den Unterthanen ihres Gebiets neben der, diesen obliegenden Haupthuldigung für den Souverain einen

Unter-

Unterthanen-Eid nach anliegender Formel leisten lassen, jedoch ohne denselben dadurch Kosten zu veranlassen.

§. 10.

Activ- und Passiv-Lehen.

Den Standesherrn bleiben ihre Activlehen mit allen damit verbundenen Lehensgefällen, welche Sie nach Ihrem dermaligen Rechtsstande noch beziehen können — Sie behalten ihre Lehenshöfe bey.

In streitigen Lehenssachen geht die Appellation an die standesherrliche Rechtsbehörde, und von da an das landesherrliche Oberhof- oder Oberappellations-Gericht.

Bey Passivlehen, welche Sie von dem Souverain als Lehensherrn recognosciren, fallen jene Rechte und Gefälle aus den Lehenbriefen, welche Sie nach Ihrem dermaligen Rechtsstande nicht mehr besitzen können, Sie müssen aber mittelst einer, dem Betrag gleichkommenden, Rente entschädigt werden, und diese Rente wird als Surrogat im Lehnbriefe aufgenommen.

2. Rechts = Pflege.

---

§. 11.

Justiz = Aemter.

Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz wird in standesherrlichen Gebieten von standesherrlichen Aemtern in dem nämlichen Umfang, wie in unmittelbarem landesherrlichem Gebiete von unmittelbaren landesherrlichen Aemtern ausgeübt, jedoch, in so weit unstreitige Souverainitäts = Rechte in diesem Umfange begriffen sind, z. B. Marsch = und Conscriptionswesen, Aufsicht über Zucht = und Correctionshäuser, über Zoll = und Acciswesen ꝛc. vermög Delegation, welche bis zum Widerrufe stillschweigend fortdauert.

Sie führen den Namen:

„Standesherrlich = fürstliches N. N. Amt."

Die Amtssiegeln enthalten das Wappen der Standesherrn, und die Umschrift des Amts nach erstgedachter Benennung des Amts.

Den Standesherrn bleibt die Eintheilung der Aemter hinsichtlich des Umfangs, und der Seelenzahl nach ihrer Concurrenz, und nach der Lage Ihrer Be=

sitzungen zu bilden, in so weit überlassen, daß kein Amtsangehöriger weiter, als auf flachem Lande höchstens 4, und in Gebirgen höchstens 3 Stunden zum Amtssitze hat.

Wo größere Entfernung die Bildung kleinerer Aemter von 4000 Seelen, und noch weniger erheischen, mag mit dem Justizamt auch die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit verbunden werden.

Wie es in allen Fällen mit der Besoldung der Justizbeamten zu halten sey, wird weiter unten bestimmt werden.

Für Justizbeamte, die zum erstenmale in diese Dienst-Kategorie treten sollen, muß die landesherrliche Bestättigung vor derselben Verpflichtung eingeholt, und zu dem Ende die Nachweisung ihrer Qualifikation an die oberste Staatsbehörde einbefördert werden.

§. 12.

Justiz-Kanzleyen.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeitspflege in zweyter Instanz über die Amtssäsige, und in erster Instanz über die Kanzleysäsige im standesherrlichen Gebiete muß durch ein förmlich konstituirtes Collegium ausgeübt, sofort aus einem Direktor, und wenigstens drey Räthen, und dem erforderlichen Kanzley-Personale bestehen.

Der Direktor und die Räthe müssen der obersten Staatsbehörde zur Bestättigung angezeigt werden; die Subalternen der Kanzleyen werden von dem Standesherrn ernannt, und bedürfen keiner Bestättigung; doch hat die Justiz-Kanzley bey der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise ihrer Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich der obersten Staatsgehörde eine Liste darüber vorzulegen.

Die Justiz-Kanzleyen als Mittelstellen in bürgerlichen und peinlichen Sachen führen den Namen: „Standesherrliche N. N. Justiz-Kanzley;" so sind auch die Gerichts-Siegel zu umschreiben.

Der Standesherr ist befugt, für die gerechte Handhabung der Justiz Sorge zu tragen, auch ist das bey der Rechtsverwaltung angestellte Personal in Disciplinarsachen seinen Anordnungen und Verfügungen, wenn sie den Gesezen gemäß sind, unterworfen; jede Einmischung aber in einzelne Rechtsentscheidungen seiner Gerichtsstellen ist bey Verlust der Gerichtsbarkeit untersagt.

3. Orts-Polizey.

§. 13.

Die Standesherrn üben die Ortspolizey durch ihre Bezirksbeamte aus.

Der Wirkungskreis Ihrer Beamten ist in so weit der Nämliche, wie der der unmittelbaren landesherrlichen Beamten.

Die Standesherrn können Ihre Bezirksbeamte über alle Gegenstände der Ortspolizey zu Berichten und sonstigen Erläuterungen auffordern, und die Beamten sind schuldig, diesen Aufforderungen zu genügen; allein diese Berichts-Erfoderungen und Erstattungen dürfen den Unterthanen Ihres Gebiets durchaus keine Kosten verursachen, und die standesherrlichen Beamten dürfen auch die Vollziehung der, über denselben Gegenstand von landesherrlichen mittlern und obern Stellen erhaltenen, Weisungen deshalb nicht verzögern, vielweniger ganz unterlassen.

Dagegen ist den Standesherren, wenn Sie glauben, das Verfahren der landesherrlichen Mittelstellen, oder das Verfahren des Amts sey Ihren Rechten, oder dem Interesse der Unterthanen Ihres Gebiets nicht angemessen, ganz unbenommen, Vorstellungen oder

Vorschläge bey der höchsten Landesbehörde einzulegen, welche diese würdigen, und die darauf gefaßten Beschlüsse den Standesherren jedesmal mittheilen wird.

§. 14.

Forst- und Jagd-Polizey.

In Forst- und Jagd-Sachen steht den Standesherren die untere und mittlere Polizey zu; Sie benennen nicht nur die Revierförster, sondern auch, wenn Sie wollen, besondere Forstämter; jene und diese üben auch die Forstpolizey in Gemeinds- Stiftungs- und Privatwaldungen nach den bestehenden Gesezen, und deren allenfallsigen Abänderungen und unter der Oberaufsicht der landesherrlichen Oberforstbehörden aus.

Von der Forst-Oekonomie und Forst-Polizey der Standesherren sind jedoch ausgenommen Stiftungs-Waldungen, welche zum Gesammtvermögen Einer der drey christlichen Confessionen gehören, und wie deren übriges Vermögen einem Central-Administrations-System unterliegen.

Das Strafrecht der Standesherren in Forst- und Jagdsachen geht bis auf 40 fl.; deren Befugniß, die von Ihren Forstämtern angesetzten Strafen zu ermäßigen, ist unbeschränkt.

Die Standesherren haben die Disciplinar-Aufsicht und die Strafbefugniß über Ihre Forstbeamte; wo es aber auf Dienstentlassung, oder gar auf Dienst-

entsetzung ankommt, muß das Erkenntniß im Rechtswege geschöpft, und vor der Publikation an die oberste Staatsbehörde eingeschickt werden.

§. 15.

Schul- und Kirchen-Sachen.

Den Standesherren ist unbenommen, bey Schul- und Kirchen-Visitationen mit den landesherrlichen Dekanaten, und sonstigen landesherrlichen Visitations-Kommissionen für diesen Zweck zu concurriren, jedoch auf Ihre Kosten, außerdem auch Aufsicht über Sitten und Lehren in den Schul-Anstalten Ihres Gebietes zu tragen, vorläufige Ermahnungen und Warnungen ergehen zu lassen, doch muß hievon sogleich die Anzeige an die landesherrliche Behörde gemacht werden.

Fonds für Lehr- und Mildthätigkeits-Anstalten, die von Ihnen oder Ihren Vorfahrern zusammengebracht worden, bleiben unter Ihrer unmittelbaren Administration, jedoch mit der Verbindlichkeit, der obersten Staatsbehörde darüber Auskunft und Ausweise zu geben.

Die Standesherren behalten das Recht der Ernennung zu Pfarr- und Schuldiensten, so weit Sie das Recht vor der Mediatisation nicht von Landeshoheitswegen, sondern vermög eines privatrechtlichen Titels, z. B. als ein, gewissen Zehendbezügen anhängiges, Recht ausgeübt haben.

§. 16.

Einweisung in Pfarrdienste.

Die Einweisung der, von der Standesherrschaft in dem Umfange Ihres Gebietes zu ernennenden, Kirchendiener in ihr Amt ist ein landesherrliches Recht, und kann nur vermög Delegation von standesherrlichen Behörden vollzogen werden.

§. 17.

Medicinalwesen.

Die Standesherren haben das Recht, die Physikats-Aerzte, Chirurgen, und ärztliche Gehülfen in Ihrem Gebiete zu ernennen, und, wenn rücksichtlich ihrer Qualifikation die landesherrliche Bestättigung erfolgt ist, sie in ihr Amt einzuweisen.

Die Standesherren können auch die, von Ihnen ernannten, Physikats-Aerzte von Zeit zu Zeit über den Befund der Apotheken zum Bericht auffodern, und, wenn eine provisorische Anordnung Ihnen nothwendig scheint, solche sogleich ergehen lassen, es muß aber zu gleicher Zeit die Anzeige davon der landesherrlichen Central-Sanitäts-Behörde gemacht werden.

§. 18.

Die Standesherren können auf kein Verwaltungs-Recht, dessen sich der Landesherr selbst in Gesezen über das Gemeindswesen, und andern in die

Einheit und in das Wohl des Ganzen eingreifenden Gesetzen begibt, Anspruch machen.

4. Standesherrliche Gefälle.

§. 19.

Die den Standesherren bleibenden Gefälle sind:

1) Bürger- und Beysaßen- Receptions- und Einzugs-Gelder, (in so weit Sie diese vor der Mediatisation bezogen haben) amtliche Dispensations-, Concessions- und Straf-Gelder, Taxen und Sporteln, Zunft-Gelder, Hausier-Gelder;

2) Forstgerichtsbarkeits-Gefälle;

3) Entschädigungs-Gelder für Ohmgeld, und Gewerbs-Recognotionen.

4) Judenschutz-Gelder, und zwar, wo Juden schon vorher, ehe sie in der Besteuerung wie die Christen behandelt worden, neben dem Schutzgeld schon Schatzung bezahlt haben, das ganze vorher entrichtete Schutzgeld,

wo sie aber neben dem Schutzgeld keine Steuer entrichtet haben, die Hälfte des nämlichen Schutzgeldes;

5) Einkommen von Bergwerken von bestehenden Salinen, wovon aber der Staatsimpot auf das Salz entrichtet werden muß.

Salzquellen, die erst jetzt in standesherrlichen Gebieten entdeckt werden, und deren Benutzung sind ausschließliche Staatssache.

6) Centgefälle;

7) Schirm-Gelder, Schirm-Früchte, so weit nachgewiesen ist, oder nachgewiesen werden kann, daß diese Abgabe nicht aus dem sogenannten landesherrlichen Protections-Recht, sondern aus einer Art von Grundpflichtigkeit entstanden sey;

8) bleiben den Standesherren alle aus Ihrem Eigenthum und Ihren gutsherrlichen Rechten fließende Gefälle und Nutzungen, jedoch daß Sie sich die in den ständischen Verfassungen ausgesprochenen Ablosungen und Ablosungs-Normen gefallen lassen müssen, und daß es auch bey den schon vorher ausgesprochenen Entschädigungen und Entschädigungs-Normen, wie das rücksichtlich des Ohmgeldes und der Gewerbs-Recognitionen der Fall ist, sein Verbleiben habe.

§. 20.

Außer dem Schutz- und Satz-Geld hat keine Abgabe der Juden, die sie entrichten mußten, weil sie Juden sind, und die dem Sinne des Art. 16. der deutschen Bundesacte entgegen sind, ferner statt; es wird auch keine Entschädigung dafür geleistet, sondern den Standesherrn nur so viel an Schulden abgenommen, als nachgewiesen werden kann, daß Sie bey der Schulden-Theilung zwischen dem Souverain und Ihnen an Schulden für den Durchschnittsbetrag dieser Gefälle übernommen haben.

§. 21.

Wo besondere Amts-Kassen-Institute in der Art und Ausdehnung bestehen, daß der Justiz-Polizey- und Sanitäts-Beamte eines Bezirks, Actuarien, Bureau-Bedürfnisse, Amtsdiener, Hatschiere, Gefangenwärter, Streifkosten, Transport und Verpflegung der Gefangenen, Untersuchungs-, Kur- und Legal-Inspections-Kosten, Kultur-Verbesserungs-Kosten, Unterstützungen armer Gemeinden daraus bestritten werden, dagegen alle Jurisdictions-Gefälle in diese Kasse fließen, und der Mehrbedarf durch Staatssteuern gedeckt wird, müssen auch die §. 19. Nro. 1. bemerkten Gefälle, mit Ausnahme der Bürger- und Beysaßen-Receptions- und Einzugs-Gebühren an dieselbe Kasse geliefert werden, und die Nro. 6. bemerkten Gefälle cessiren, wogegen die nämlichen Verwendungen für standesherrliche, wie für unmittelbare landesherrliche Gebiete statt haben.

§. 22.

Eintreibung der standesherrlichen Gefälle.

Die Standesherren haben das Recht, Ihre liquiden Gefälle in Ihren Gebieten durch Ihre Rentbeamte im Nichtzahlungsfalle mittelst Exekution beytreiben zu lassen, jedoch unter genauer Beobachtung der, über den Einzug der Staatsgefälle bestehenden, Exekutions-Ordnungen.

Rentamtliche Exekutionen finden aber nicht statt, sobald derjenige, an welchen gefordert wird, die Schuldigkeit selbst in Abrede stellt; in diesem Falle haben die standesherrlichen Rechnungsbehörden den ordentlichen Richter des Verweigernden anzugehen.

§. 23.

Wenn ein Gefäll, in dessen Besitz der Standesherr noch dermal ist, von dem Abgabspflichtigen unter der Behauptung verweigert wird, weil es eine Gattung von Steuer sey, welche bey dem dermaligen Steuer- und Amtskassen-System nicht mehr fortbestehen könne, so muß dasselbe an den Standesherrn fortentrichtet werden, bis entweder in gerichtlichem oder administrativem Wege, je nachdem sich der Gegenstand daher oder dorthin eignet, die Unstatthaftigkeit der Fortreichung ausgesprochen ist.

5. Besteuerung.

§. 24.

Die Standesherrn sollen in Besteuerung Ihrer Grundbesitzungen, Real- und Feudal-Gefälle da, wo noch keine feste Bestimmungen zu wechselseitiger Zufriedenheit hierüber bestehen, folgendermaßen berücksichtigt werden:

1) Wo die Durchschnitte von 10 oder 20jährigen Kaufpreisen zur Grundlage des steuerbaren Kapitalwerths der Güter bey der desfallsigen Taxation und Klassifikation, aber auf Lehens- und Fidei-Commiß-Güter nicht die Rücksicht genommen worden ist, daß, weil die Veräußerungen sehr selten sind, die neben liegenden bürgerlichen Güter zu Preisen, welche ihren eigentlichen Werth weit übersteigen, verkauft werden, soll eine nochmalige Taxation aller Güter desselben Bannes mit genüglicher Berücksichtigung dieses Thatbestands vorgenommen werden.

2) Die auf Lehen und Fidei-Commissen haftenden Appanagen und sonstigen Lasten können nicht vom Steuer-Kapital abgezogen werden, indem nur die, auf dem Grundeigenthum radicirt bleibenden, Abgaben, und zwar nur solche, welche sich in den Hän-

den des Bezugsberechtigten wieder repräsentiren, und von diesem versteuert werden, zum Abzuge geeignet sind.

3) Wo die Standesherrn in der Grund- Häuser- und Gewerb-Steuer gleich den bürgerlichen angezogen sind, sollen Sie zu einiger Begünstigung, worauf Sie nach der Bundesacte einigen Anspruch zu machen haben, von Besteuerung Ihrer niederherrlichen Rechte und Ihrer desfallsigen Gefälle, als Forst-, Jagd-, Frohnd- und Jurisdictions-Gefälle — Entschädigungs-Rente für Ohmgeld und Gewerbs-Recognitionen — für Juden-Schutz- und Juden-Satzgeld frey bleiben. Steuerfrey sollen auch Ihre Wohnschlösser sammt dazu gehörigen Hofraiten und Lustgärten seyn. — Eine andere Begünstigungsweise in der Besteuerung kann, da sie nur von besondern faktischen Verhältnissen abgeleitet seyn mag, einem andern Bundesstaat nicht aufgedrungen werden.

Zweyte Abtheilung.

Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Standesherrn zu den einzelnen Gemeinden.

§. 25.

Die Standesherrn sind in besondern Verhältnissen zu einzelnen Gemeinden:

a) als Jurisdictionsherrn;

b) als Häuser- und Güterbesitzer.

§. 26.

ad a. Gemeinden, welche Gemeindehäuser zur unentgeldlichen Wohnung der Beamten geben, dergleichen Häuser bauen, oder unterhalten mußten, welche zu den Jurisdictions-Lasten überhaupt, oder zu den Lasten der peinlichen Gerichtsbarkeit insbesondere Beyträge an Geld oder Naturalien leisten, Gefängnisse unterhalten, Gefangene und Gefangenwärter,

Hatschiere und Amtsdiener besolden und kleiden mußten, sind, wo Amtskassen-Institute nach §. 21. bestehen, zu ihrer Gleichstellung mit den unmittelbaren landesherrlichen Gemeinden, frey von all solchen Lasten und Abgaben, und die Standesherrn haben, da alle diese Jurisdictions-Lasten aus den Amtskassen bestritten werden, keine Entschädigung dafür zu fordern.

§. 27.

ad b. Als Häuser- und Güterbesitzer sind Sie frey:

1) Von allen örtlichen Personalleistungen.

2) Von Spannfrohnden, wenn Sie Ihre Güter mit eignen Pferden und Hausgesinde bauen lassen.

3) Deren Zeit- und Erbbeständer aber müssen mit ihrem Spannviehe gleich andern Orts-Einwohnern Spannfrohnden leisten.

4) Die Standesherrn tragen zu den gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnissen, die Gemeinde-Kasse möge dafür zureichen oder nicht, nur in so weit bey, als Sie von den desfallsigen Anstalten und Verwendungen gleich bürgerlichen Haus- und Feld-Eigenthümern direkten Nutzen ziehen.

Sie

Sie sind also schuldig, von Ihren Häusern, Sie mögen solche selbst bewohnen, oder von Ihren Bediensteten bewohnen lassen, oder in Miethe geben, zu Lösch- und sonstigen ortspolizeylichen Sicherheits-Anstalten, die mit baaren Auslagen verbunden sind, von Ihren Gütern, Sie mögen solche selbst bauen oder in Bestand geben, zu dem Aufwande für Setzung und Unterhaltung der Mark- und Gewann-Steine — für Feldschützen und Feld-Untergänger, für Ausrottung schädlicher Thiere, für Unterhaltung der Wege und Stege (ausschließlich der Frohnden) beyzutragen.

Damit aber wegen dieses so unbedeutenden als billigen Beytrags nicht alle Jahre eigne Etats, die zu weitläufigen Prüfungen und Diskussionen Anlaß geben könnten, gefertigt werden müssen, werden die einzelnen Gouvernements sich angelegen seyn lassen, die Schuldigkeit auf einen jährlichen fixen Beytrag nach einem Durchschnitt des Aufwands in den letztverflossenen 20 Jahren zu bringen.

§. 28.

Zu den außerordentlichen Lasten sind die Standesherrn nach Ihrem ganzen Steuer-Kapital beyzutragen schuldig.

§. 29.

Außergewöhnliche Lasten sind:

a) Kriegskosten.

b) Solche Damm=, Fluß=, Weg= und Brücken=Bauten, welche nicht als wiederkehrend anzusehen sind, auch nicht blos durch Frohnden bewerkstelligt werden können, sondern artistische Leitung und einen größern baaren Aufwand erheischen.

c) Bewässerung und Entwässerungen, überhaupt solche Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils, oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Markungs=Genossen zu statten kommt.

§. 30.

Die Standesherrn sind nicht schuldig, zu den Gemeinde=, Bezirks= oder Landschafts=Schulden beyzutragen, es werde dann nachgewiesen, daß diese Schulden erst nach der Mediatisation, und wegen Kriegslasten nach dieser Zeit entstanden seyen, wozu der Standesherr seine Quote nicht schon in Geld oder in Naturalien berichtiget habe.

Wo aber die Standesherrn schon vor Ihrer Mediatisation zu allen Lasten eines landschaftlichen Verbandes gleich bürgerlichen Besitzern beygetragen haben, in so weit sind Sie auch ferner beyzutragen schuldig.

Hiernach müssen auch die Bedürfniß=Etats aufgestellt werden.

Dritte Abtheilung.

Erläuterungen über die einzelnen Bestimmungen.

ad 1.

Persönliche Rechte und Vorzüge.

§. 31.

Nichts in der Welt ist billiger, als daß den Standesherrn so viel an persönlichen Rechten und Vorzügen zugestanden werde, als mit Ihrer dermaligen Unterwürfigkeit immer noch vereinbarlich sind.

Weder der Staat im Ganzen, noch einzelne Klassen seiner Angehörigen sind dabey benachtheiligt,

und dann sind diese persönlichen Auszeichnungen wahrlich eine unbedeutende Gegengabe für das, was Sie nicht mehr sind, und was Sie nicht mehr ansprechen können.

Spezielle Erläuterungen mögen also blos ad §§. 6. 8. und 10. erforderlich seyn.

§. 32.

Recht gern hätte ich bey neuen Familien-Verträgen und Verordnungen landesherrliche Cognition und Bestättigung vorbehalten; allein, wo die Bundesacte klar spricht, muß es auch bey dem Buchstaben bleiben.

§. 33.

Wenn den Standesherrn auch in Real-Klagen ein privilegirter Gerichtsstand eingeräumt wird; so erhalten Sie mehr, als Sie vor der Mediatisation hatten; es liegt auch dem Kläger viel daran, da, wo das streitige Object liegt, den ersten richterlichen Ausspruch zu erhalten, sey es auch nur der mindern Kosten wegen; ich schlug es gleichwohl vor, weil es der Bayerischen Declaration von 1807. gemäß ist, man sollte aber eben deswegen streng bey den Standesherrn stehen bleiben.

§. 34.

Ueber die standesherrlichen Passiv-Lehen, und über den intensiven Gehalt der neu auszufertigenden Lehen-Briefe erhob sich ein doppelter Streit.

Einige Standesherrn behaupteten: die neuern Lehen-Briefe müßten nach dem Tenor der ältern ausgefertigt werden, wenn auch in diesen Rechte und Gefälle enthalten wären, die Sie nach Ihren dermaligen Rechts-Verhältnissen nicht mehr ausüben, nicht mehr besitzen könnten. —

Andere wollten sich zwar den Strich gefallen lassen, wenn man dafür eine Verwahrung von Ihrer Seite in den Lehenbrief aufnehmen wollte.

Das Eine, wie das Andere konnte nicht wohl verwilligt werden.

Andere verlangten, daß die Belehnung, folglich auch die Ausfertigung neuer Lehenbriefe so lange ausgesetzt bleiben möchte, bis Ihr Rechtsstand überhaupt gänzlich und endlich bestimmt sey.

Unter interemistischen Compositions-Mitteln war dieses allerdings das passendste.

Daß aber für die, zu Lehen getragenen, Rechte und Gefälle eine verhältnißmäsige Geld-Rente gegeben, und diese als Repräsentate derselben in den Lehnbriefen aufgenommen werden müsse, liegt in der

Duplicität des Regenten als Landesherrn und als Lehnsherrn.

Als Landesherr kann Er dem Standesherrn die Ausübung solcher Rechte, und die Beziehung solcher Gefälle nicht mehr gestatten; als Lehnsherr bleibt Er an den ursprünglichen und privatrechtlichen Lehens-Contrakten gebunden, Er muß also Entschädigung dafür leisten; Er ist aber in der nämlichen lehnsherrlichen Eigenschaft berechtigt, zu verlangen, daß die Geldrente wieder als Lehn recognoscirt — und so in den Lehnbrief aufgenommen werde.

---

ad 2.

Rechtspflege.

---

§. 35.

Aengstliche Formalisten wollen, daß die standesherrlichen Aemter und Justiz-Kanzleyen auch noch den Vornamen, z. B. Königl. Würtembergisches — Großherzogl. Badisches — führen sollen; ich weiß aber nicht, wofür; das Wort: standesherrlich ist schon relativ auf einen Souverain, und sichert gegen jede Mißdeutung.

Mancher Standesherr, über dessen Gebiet mehrere Oberlandes- und Obererbherrlichkeiten walten, müßte auch eben so viele verschiedene Amts- und Justiz-Kanzley-Siegeln anschaffen.

§. 36.

Man soll dem Unterthan die Amtshülfe durch zu große Entfernung nicht erschweren, wo aber die Justiz-Beamte aus Amts-Kassen, also nicht direct aus dem Beutel ihrer Dienstherrn bezahlt werden, sollen die Aemter ohne Noth auch nicht vervielfältigt werden, und 6000 Seelen das Minimum, wofür ein Amt constituirt werden kann, seyn.

§. 37.

Wo Aemter des Terrains wegen auf eine gegeringere Seelenzahl beschränkt werden müssen, entstund die Frage: ob nicht die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, oder neben dieser auch die Cammeral-Verwaltung damit verbunden werden kann?

Ich halte dies zwar nicht für absolut incompatibel, ich hielt es aber doch nie für gut, weil, wenn eine Abgabe illiquid ist, oder von dem, an welchen sie gefordert wird, als illiquid behauptet wird, es an einem unpartheyischen Richter in erster Instanz fehlt, wenigstens wird ihn der Betheiligte nicht dafür halten.

ad 3.

Polizey-Verwaltung.

---

§. 38.

So wenig wir noch eine allgemein angenommene Scheidewand zwischen Justiz- und Polizey-Gegenständen haben, so wenig ist man noch auf eine allgemein befriedigende Scheidelinie zwischen der hohen und niedern, oder sogenannten Ortspolizey gekommen.

Hierinn gleicht kein Mediatisations-Edict dem Andern; die landesherrlichen Behörden halten die Ansprüche der Standesherrn hierinn für übertrieben, wie sie es auch in so weit sind, als Sie damit eine förmliche Mittelpolizey zusammen ratiociniren und vindiciren wollen; die Standesherrn hingegen behaupten, daß eine Ortspolizey, wie man sie Ihnen geben wolle, Sie beynahe unter die Competenz eines Dorfbürgermeisters setze. Man muß sich auch über den himmelweiten Unterschied im Fordern und Zugestehen und Versagen hier nicht wundern, denn die unbefangensten Schriftsteller, welche diesen Streitfall nicht besonders vor Augen hatten, sind über Begriffe

und Gränzen der Orts-Polizey nicht einig. Deswegen wird man auch, so lang nur theses a priori gewechselt werden, nie auf Einigungs-Resultate kommen.

Man muß nur die Hauptmomente, auf welchen die Forderungen und Verweigerungen beruhen, im Auge haben, und dann die einzelnen Elemente a posteriori durchschauen, und suchen, sie den wesentlichen Postulaten zu accomodiren.

Die leitenden Elemente dieser Sichtung sind:

a) das Staats-Verwaltungs-Interesse;
b) das standesherrliche Interesse;
c) das Interesse der Communen und der einzelnen Mediat-Unterthanen.

Das Interesse des Staates ist, daß die Staats-Polizey-Verwaltung in ihren niedern, wie in ihren obern Stufen nicht blos in dem verbalen Gebote: Du sollst nicht gegen die Landes-Geseze handlen — ihre Sicherheit und Einheit suche, denn dabey kommen immer noch schwankende Theorieen ins Spiel, sondern, daß solche mit gleich gutem, durch keine heterogene Verheißungen, durch keine Drohungen abgeschreckten Willen, mit gleicher Thatkraft, und unter einer gleichförmigen mittlern und obern Aufsicht ihres raschen, geachteten, und gefürchteten Ganges gehe.

Die landesherrliche Oberaufsicht allein, und wenn sie mit 10 Augen herumschaut, kann diesen Postulaten nicht genügen; bis eine Erschleichung oder Um-

schleichung entdeckt wird, sind schon hundert derartige Fehler, die schwer oder gar nicht mehr wieder gut zu machen sind, begangen.

Die neuen Stellen — Hoheits-Beamtungen genannt — öffneten eine neue Rubrik in den Staats-Ausgaben, vermehrten die Rekurs-Instanzen, verlängerten den Geschäftsgang, und ihre Stellung gegen die landesherrlichen Mittelbehörden und standesherrlichen Unterbehörden ist auch bey den großen Talenten des Organisations-Geistes unserer Zeit nie in eine feste und verläsige Scheidewand gebracht worden.

Wiederholt, daß auch die Gränzen zwischen der niedern, mittlern und obern Polizey, zwischen Orts- und Distrikts-Polizey wohl auch erst mit der Zirkel-Quadratur wird erfunden werden, so scheint mir einmal das einfachste Mittel für den ersten Zweck zu seyn, wenn der standesherrliche Justiz- und Polizey-Beamte alle jene Gewalts-Befugnisse hat, die dem unmittelbaren landesherrlichen Bezirks-Beamten gegeben sind; ist jener aber wie dieser nach dem ganzen Umfang seiner Amtsgewalt, seines Gehorchens und Wirkens der landesherrlichen Mittelstelle untergeordnet, so wird Einheit in der Administration, Einheit im Vertrauen und Befolgen des Unterthans, und Leichtheit in der Oberaufsicht erzweckt und festbegründet.

Dagegen wenden die Standesherrn freylich ein: Ihre ganze Herrlichkeit bestünde demnach in dem Patronats-Recht, einen Beamten zu präsentiren, der

Ihnen zwar nichts kostet, aber auch nichts einbringt, der nichts nach Ihnen frage, oder sich Ihrer nur mittelst Chikanen erinnere.

Für die Beseitigung dieses Einwands, und des nicht ganz ungegründeten Besorgnisses, muß allerdings etwas geschehen, und zwar etwas, das dem Standesherrn, wenn Er Liebe für die Sache, wie für sein Recht hat, die Bedenklichkeit ganz beseitigt.

Hat der Standesherr die Befugniß, seinen Beamten über jeden polizeylichen Gegenstand zur berichtlichen Erläuterung aufzufordern, steht demselben, wenn Er sich dabey nicht beruhigen zu können glaubt, frey, sich an die obere Landes-Behörde zu wenden; geschieht all dieses ohne besondere Kosten des Mediat-Unterthans, und ohne Hemmung des amtlichen Geschäftsganges, so ist das dreyfache Interesse gewährt; der Beamte bleibt in einer so anständigen, als unverfänglichen Abhängigkeit von seinem Dienstherrn, der Dienstherr in Kenntniß der Dienstleistungen, und in der Gewalt, Eigenmächtigkeiten und Persönlichkeiten seines Beamten entgegen zu wirken.

Ich stand seit der Mediatisation oft und lang auf diesem schroffen Felsen, der dem gleichförmigen Laufe des Staats-Schiffes entgegen trotzt, ich suchte hin und her um einen Compaß zu sicherem Geleite, und ich fand solchen in den französischen lettres patentes; welche die Souverainität des Königs über die Besitzungen deutscher Fürsten in Elsaß bezeichneten.

Diese Fürsten und Kurfürsten ernannten gleichfalls die Beamten, diese hatten mit den Königlichen Beamten ihrer Kategorie gleiche Gewalt, diese Fürsten konnten sogar ein Regierungs-Collegium jenseits der Queich aufstellen, diese Collegien konnten aber den Beamten nicht befehlen, sie konnten sie nur berathen, Erläuterungen fordern und geben, aber die eigentliche imperatorische, correctorische und exekutorische Stelle des Beamten war das Conseil Souverain d'Alsace in Collmar.

Der Fürst von Speyer hatte ein solches Schattenspiel von Regierung in Lauterburg, Er hob aber dieselbe im Jahr 1785. auf, weil sie auch sein Ansehen, statt zu verherrlichen, in Schatten stellte, und die Beamten selbst zu Denuncianten und Appellanten gegen ihre Dienstherrschaft machte.

Ich spreche nicht gern von der rheinischen Conföderation; aber gewiß hatte der damalige Dictator bey Bestimmung der Rechte, die den mediatisirten Fürsten bleiben sollten, die ehemalige französische Souverainität über Besitzungen deutscher Fürsten in Elsaß vor Augen.

Meynen es die Standesherrn mit den Gemeinden ihres Gebiets und mit den einzelnen Untergebenen von Herzen gut, wollen Sie des Vorwurfs, daß es Ihnen mehr um Ihr pekuniarisches Interesse, als um allgemeine Staatszwecke zu thun sey, entledigt werden, und wollen Ihre Gegner auch nicht zu engherzig seyn, und Ihnen ein unverfängliches Mittel,

das Ansehen des Dienstherrn gegen seine Bediensteten zu conserviren, nicht mißgönnen, so möchte wohl der größte Anstoß in Fixirung des standesherrlichen Rechtsstandes gehoben seyn.

---

ad 4.

Standesherrliche Gefälle.

---

§. 39.

Hier muß ich mich über das Entschädigungs=Recht und über die Entschädigungs=Weise etwas umständlicher erklären.

Die den Standesherrn entzogenen Gefälle sind von dreyerley Kategorien:

1) solche, welche unstreitig zu den höhern Regalien gehören, und nur vom souverainen Regenten bezogen werden können;

2) solche, die gemischter Natur sind, und zu Parificirung und Simplificirung des Abga-

ben-Systems den Standesherrn zwar gleichfalls entzogen worden sind, jedoch unter Verheißung einer Entschädigung nach dem Durchschnitts-Ertrag;

3) solche, die zwar bey der Revenüen- und Schulden-Theilung den Standesherrn in Einnahme gesetzt, Ihnen auch dafür eine verhältnißmäßige Schulden-Portion überwiesen worden, die aber neben dem — später eingeführten — oder verbesserten Steuer-System nicht mehr bestehen, nicht mehr vom Standesherrn, und auch nicht vom Staat bezogen werden können.

Für jene erster Kategorie hat (die lehnbare ausgenommen) keine Entschädigung statt.

Für jene zweyter Kategorie muß Entschädigung nach dem Durchschnitts-Ertrag geleistet werden.

Für jene dritter Kategorie muß dieselbe Portion Schulden, die deshalb den Standesherrn überwiesen worden ist, auf den Staat übernommen werden.

Was die jüdischen Abgaben insbesondere betrifft, beziehe ich mich auf meine Abhandlung über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Abschnitt I.

Die Liberalität eines gewissen Bundes-Staats reizte einige Standesherrn, zu behaupten, woran Sie bis auf die neueste Zeit nicht dachten, — zu behaupten, daß auch die Zölle in die Kategorie der Rechte und

Gefälle gehörten, wofür Entschädigung geleistet werden müsse.

Wenn die Königl. Bayerische Declaration, die als Subsidiar-Norm für Bestimmung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse gelten soll, irgend einen Gegenstand, der nach der vormaligen deutschen Reichsverfassung zu erörtern war, bestimmt darnach erörtert, und ausgesprochen hat; so geschah dieses rücksichtlich der Zölle.

In dem Abschnitte über die Finanz-Gewalt — sind unter jenen Abgaben, welche dem Souverain ohne Entschädigung zufallen, auch die Abgaben begriffen, wozu die Bewilligung des vormaligen Reichs-Souverains erforderlich war.

Nach dem deutschen Staats-Recht waren die Zölle ein Kaiserliches Reservat; das Recht, Zölle zu erheben, konnte nur vermög Kaiserlicher Privilegien erhalten werden — und gieng gewöhnlich wieder dem Kaiser und Reiche zu Lehen.

Durch Afterbelehnungen kam es auch hie und da an Mediat-Korporationen; das kann aber den Urtitel, und die Ureigenschaft der Berechtigung nicht ändern; das Recht hat dadurch die Eigenschaft eines höhern Regals nicht verlohren, und diese Eigenschaft ist es, welche dem Anspruch auf Entschädigung rechtlich entgegen steht.

Daß übrigens ein isolirtes Entschädigungs-Factum, dessen vorhergegangene und begleitende Um-

stände man nicht kennt, keine Entschädigungs-Verbindlichkeit für Andere begründen könne, versteht sich wohl von selbst.

§. 40.

Für Durchschnitts-Berechnungen ist das Jahrzehend von 1781. bis 1790. das allerpassendste. Da war Friede, auch die Grund-Erträgnisse und Preise glichen sich zu einem Mittelwohlstande aus; freylich fehlte es auch nicht an Beschwerde-Libellen gegen dieses Normal-Decennium.

Wer erst vom Jahr 1791. an speculirte, sein Ohmgeld durch Vermehrung der Schild- und Straußwirthschaften, seine Gewerbs-Concessionen und Recognitionen durch Vermehrung der Feuerwerkstätte, durch Scheerenschleifer und Pfannenflicker-Gesindel zu steigern, ganze Gegenden mit jüdischen Nothhändlern in Contribution zu setzen, dem wären spätere, wenn gleich im Glücke und Unglücke sehr heterogene, Jahre behaglicher, dabey würden aber Andere, die durch Kriegs-Devastationen gelitten, sich aber gleichwohl solcher unrühmlichen Speculationen enthalten haben, zu kurz kommen.

Das Jahrzehend von 1781. bis 1790. ist eben seines richtigen Verhältnisses wegen bey den wichtigsten Territorial-Epurationen zum Evalvations-Maasstabe genommen worden; — einzelne Convenienzen oder Disconvenienzen können dagegen in keine Betrachtung kommen.

---

ad 5.

Besteuerung.

§. 41.

Ich habe im §. 58. meiner Erläuterungen zum Entwurf einer Commun-Ordnung bewiesen, daß die Standesherrn deswegen, weil Sie nicht selbst Ihre Güter bauen, also einen geringern Ertrag daraus beziehen, auf eine Begünstigung in der Grundsteuer keinen rechtlichen Anspruch machen können.

Ein weiterer Verneinungsgrund ist, daß der, seine Güter selbst umtreibende, Landmann auch seinen desfallsigen persönlichen Verdienst noch versteuern muß, wovon natürlich der, welcher ruhig zusieht, wie seine Aecker von seinem Pächter umgeworfen werden, welcher nur die Mühe hat, recht vortheilhafte Pacht-Kontrakte zu machen, befreyt ist.

Auch die Lehens- und Fidei-Commiß-Lasten begründen keinen Anspruch auf direkte Begünstigungen, diese sind nicht anderst, als wie eine bürgerliche Schuld, wofür ein Grundstück verpfändet ist, zu betrachten; so wenig also überhaupt Schulden von dem zu versteuernden Gutswerthe abgezogen werden

können, so wenig können Appanagen und sonstige Lasten der Art davon abgezogen werden.

Manches Majorats-, Seniorats- und sonstiges adeliches Familien-Gut ist mit so viel Lebsucht — Aussteuer — und Nadelgeld-Gedingen belastet, daß, wenn der numeräre Betrag von dem Kapitalwerth des steuerbaren Grund und Bodens abgezogen werden dürfte, der Steuerherr noch eine Gabe des Mitleidens darauf zu legen hätte.

Ich habe es aber nun schon wieder mit einem argumentum a simili zu thun, was ich wieder nicht absque beneficio legis et inventarii annehmen kann.

Ein großer und mächtiger Bundesfürst hat seinen Standesherrn eine gänzliche Steuerfreyheit zugesichert! — Daraus folgt aber noch weniger, als aus einer individuellen Entschädigungs-Verheißung für entzogene Zölle.

Ein Bundesfürst, der zwanzig Millionen Steuern zu beziehen hat, kann die hunderttauseud Gulden, die seine Standesherrn gering an der Zahl und verhältnißmäßig gering an Besitzungen etwa daran zu zahlen hätten, ohne eine fühlbare Belästigung seiner vielen Millionen Unterthanen, nachlassen; das kann aber kein Rechtsbeyspiel für einen andern Bundesstaat seyn, der nur eine Million Unterthanen hat, und dessen Standesherrn im Besitze eines Achtels

der steuerbaren Arealfläche sind, und ein Achtel an dem Betrage der Grundsteuer zu bezahlen haben.

Bey Staaten ersten Ranges liegen auch nicht selten die Motive solcher liberalen Behandlungen außer denen, dem Objekt angehörigen, Rechtsprinzipien. Die Politik solcher Staaten hat oft Zwecke, die sich erst dann entdecken, wenn die dafür gebrauchten Mittel schon ihre volle Großjährigkeit erlangt haben.

Sollen aber die Standesherrn gleichwohl in der Besteuerung einigermaßen begünstigt werden, so möchte es wohl nicht anderst, als auf die §. 24. des Entwurfs enthaltene Weise geschehen können, denn eine Verschiedenheit in Besteuerung des Grundeigenthums würde noch die besondere Inkonvenienz in den Steuer-Katastern hervorbringen, daß der Steuer-Anschlag, so oft ein Grundstück aus standesherrlichem Eigenthum in bürgerliches Eigenthum übergeht, geändert werden müßte; und in jenen Staaten, wo die Standesherrn schon bey der Revenüen-Abtheilung wegen verlorner Steuerfreyheit auf irgend eine Art berücksichtigt worden sind, kann von einer weitern Begünstigung ohnehin keine Frage mehr seyn.

Zum Schlusse

muß ich noch einmal auf die Zölle zurückkommen.

Wenn etwa gesagt werden will: in der Königl. Bayerischen Deklaration vom 9. März 1807. stünden die Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, sub rubro Finanzgewalt Nro. 2. unter jenen Abgaben, wofür am Ende dieses Absatzes ein Theil des bisherigen Ertrags als Entschädigung verheisen worden sey, so antworte ich:

a) Diese Verheisung bezieht sich wörtlich nur auf die Consumtions-Steuern, in welche Kategorie einmal die Aus- und Durchgangs-Zölle ihrer Natur nach nicht gezählt werden können.

b) Der unmittelbar darauf folgende Absatz 3. bestättigt dieses bis zur Evidenz; da wird unter mehrern Territorial-Gefällen, wofür keine Entschädigung verheisen ist, und ihrer Natur nach keine verheisen werden konnte, der Zoll ausdrücklich benannt.

Indessen mag auch die nach Verlauf eines ganzen Decenniums nachverheisene Entschädigung dafür gelten, daß den Standesherren für einige Gefälle unter Nro. 2. nur ein Theil des Ertrags als Ent-

schädigung zugestanden worden, da den Standesherren in anderen Bundes-Staaten für Ohmgeld, Gewerbs-Recognitionen u. s. w. Entschädigung nach dem vollen Durchschnitts-Betrag geworden ist, und es bestättigt sich dadurch immer mehr, daß die Standesherren von den Bewilligungen oder Nichtbewilligungen eines Bundes-Staats keine Folgen gegen einen andern Bundes-Staat ziehen können.

Zur zweyten Abtheilung.

§. 42.

Um das Erläuterte nicht abermal zu erläutern, beziehe ich mich, so viel die Gemeinds-Beyträge zu den Jurisdictions-Lasten, und zu den gewöhnlichen Gemeinds-Bedürfnissen betrifft, auf die Erläuterungen ad §§. 59. 60. 76. und 77. meines Commun-Ordnungs-Entwurfs; also nur noch Eine Bemerkung:

Die Mediatisation konnte die Beytragspflichtigkeit der Standesherren wohl mehren, aber nicht mindern.

Haben Sie also zur Zeit Ihrer Reichs-Unmittelbarkeit gleich bürgerlichen Grundbesitzern zu gewöhnlichen Landschafts-Bedürfnissen, und besonders zu Tilgung landschaftlicher Schulden, woher diese immer entstanden seyn mögen, beygetragen, so ist dies eine Ausnahme, die als solche neben der ausgesprochenen Regel der Nichtschuldigkeit wohl noch fortbestehen kann und muß.

Vierte Abtheilung.

Rechtsverhältnisse der Grundherrn.

§. 43.

Der Adel, welcher schon vor dem Jahr 1806. landsäsig war, wird in allen Personal- und Real-Rechten mit Ausnahme der Landstandschaft, dem, in gedachtem Jahr mediatisirten, Reichsadel gleichgehalten.

§. 44.

Rücksichtlich der Landstandschaft ist der Unterschied, daß jeder Adeliche, welcher vor der letzteingetretenen Mediatisation reichsritterschaftliches Mitglied, und begütert war, ohne Unterschied, von welchem

Werth und Umfang die Güter waren, ob Jurisdiction damit verbunden gewesen oder nicht, nach dem buchstäblichen Inhalt der deutschen Bundes-Acte Antheil an der Landstandschaft habe, der landsäßige Adel aber hierinn den Bedingungen untergeordnet ist, welche die Verfassung des Staats, dem er angehört, zum Recht der Landstandschaft vorschreibt *).

§. 45.

Die Grundherrn (worunter nun ein wie allemal sowohl der vormalige Reichsadel, als der — dem ehemaligen reichsritterschaftlichen Verbande schon längst entzogene — landsäßige Adel verstanden ist) haben die, Art. 14. der deutschen Bundesacte Nro. 1. und 2.

---

*) Erläuterung: Jede spätere ständische Verfassung eines Bundes-Staates ist der deutschen Bundesacte untergeordnet — jene darf nichts enthalten, was dieser buchstäblich entgegen ist.

Die deutsche Bundesacte attribuirt nun den vormaligen Reichsadelichen die Landstandschaft, wenn er nur begütert war. Mehrere ständische Verfassungen aber erfordern Grundherrschaften mit Jurisdictions-Recht, oder doch Real-Besitzungen eines Adelichen von 60 und noch mehreren Tausenden Capital-Werth. — Diese Bedingungen können also nur auf den schon landsäßig gewesenen Adel angewendet werden.

ausdrücklich benannten, Rechte und Vorzüge, besonders das hergebrachte Ehren-Recht des Trauer-Geläuts und des Kirchen-Gebets.

§. 46.

Rücksichtlich der Familien-Geseze hat dasselbe statt, was §. 6. für neuere Familien-Statute verordnet ist; derselben Gerichtsstand in Personal-Klagen ist der nämliche, wie der der Standesherrn; in Real-Klagen aber sind Sie dem ordentlichen Richter erster Instanz unterworfen.

§. 47.

Der Grundherr kann die Ihm zustehende Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit selbst ausüben, oder durch einen Beamten ausüben lassen. Will Er solche selbst ausüben, so muß Er sich der Prüfung über die dazu erforderliche Qualifikation unterwerfen; will Er solche durch einen Beamten ausüben lassen, so muß Er solchen der landesherrlichen Behörde vor der Installirung zur Bestättigung anzeigen, in so fern der Ernannte nicht schon geprüft und tauglich befunden worden ist.

§. 48.

Der grundherrliche Beamte darf nicht in einem Orte wohnen, welcher nicht zur Grundherrschaft ge-

hört; auch darf kein, schon sonst Bediensteter, und am wenigsten ein activer Advokat grundherrlicher Beamter seyn.

§. 49.

Die Taxen und Sporteln bey grundherrlichen Aemtern fliesen eben so in die Amts-Kassen, wie jene bey landes- und standesherrlichen; dafür wird auch die Besoldung der grundherrlichen Patrimonial-Beamten aus den Amts-Kassen, nach dem im folgenden §. bemerkten Verhältniß bezahlt.

§. 50.

Mehrere Grundherrn können sich für Ihre Patrimonial-Orte zu Einem Beamten vereinigen, doch darf kein Patrimonial-Ort auf flachem Lande weiter als 4 Stunden, und in Gebirgen weiter als 3 Stunden vom Amtssitze entfernt seyn.

Die Besoldung eines Patrimonial-Beamten, er mag von mehreren Grundherrn, oder von einem Einzelnen angestellt seyn, wird hiermit zu 900 fl. und freyem Quartier bestimmt, und die Seelenzahl eines Amts zu 5000 als Minimum angenommen.

Will ein Grundherr für eine geringere Seelenzahl einen eigenen Beamten anstellen, so soll Ihm dieses zwar frey stehen, dieser bezieht aber an den

900 fl. aus der Amts-Kasse nur nach Verhältniß der wirklichen Seelenzahl zu der Legalzahl von 5000. Das minus muß der Grundherr aus dem Seinigen zuschiesen, ohne daß Er an Taxen und Sporteln etwas beziehen darf.

§. 51.

Wo keine Amts = Kassen = Institute sind, steht zwar dem Grundherrn frey, für jeden Patrimonial= Ort auf seine Kosten einen Beamten anzustellen, dieser muß aber, er mag die Taxen und Sporteln als Besoldung beziehen, oder solche dem Grundherrn verrechnen, ein spezifiques Verzeichniß unter namentlicher Bemerkung der Rubriken und der dafür angesetzten Taxen und Sporteln führen, und von halb zu halb Jahr an die landesherrliche Mittelstelle der Provinz, die solche jedesmal mit der Tax= und Sportel = Ordnung genau zu vergleichen hat, einschicken.

§. 52.

Den Grundherrn steht auch die Forst=Gerichtsbarkeit sowohl in Ihren eigenthümlichen, als in den Gemeinds =, Stiftungs = und Privat=Waldungen zu, jedoch unter der Aufsicht des, von dem Souverain dazu bestimmten, landesherrlichen Forst = Amts und unter Concurrenz dieser Behörde bey Rügen der Forst=

Frevel; derselben Tagsgebühren müssen aus den Forst=Frevel=Strafen bezahlt werden.

§. 53.

Der grundherrliche Beamte übt die niedere Orts=polizey in dem nämlichen Umfang aus, wie der landesherrliche Beamte; er ist aber auch schuldig, in Gegenständen der höhern Polizey die, ihm von landesherrlichen Behörden zugehenden, Weisungen pünktlich, und ohne besondere Weisung von seinem Dienstherrn darüber einzuholen, zu vollziehen. Er ist für jede Nachläßigkeit und für jedes eigenmächtige Gegenverfahren verantwortlich, und eben so sein Dienstherr, wenn er Veranlassung dazu gegeben hat.

§. 54.

Der Grundherr ist für seine Person zwar den Distrikts= und Lokal=Polizey=Gesezen, wie jeder andere Staatsbürger unterworfen; er ist aber weder in Commissions= noch in Ommissions=Fehlern — weder seinem Beamten, noch dem bürgerlichen Orts=Vorstande — sondern nur der landesherrlichen Mittelstelle der Provinz verantwortlich, wohin der Orts=Vorstand in vorkommenden Fällen die direkte Anzeige zu machen

hat, wenn bescheidene Vorstellungen bey dem Grundherrn selbst von keinem Erfolge seyn sollten.

§. 55.

Grundherrn, welche auf die Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit verzichten, sollen das Recht haben:

1) Ihre liquiden Gefälle durch Ihre Rentbeamte exekutivisch — jedoch nach denen in der Exekutions-Ordnung vorgeschriebenen Stufen — beyzutreiben.

2) Kleine Polizey-Vergehen in dem Umfange Ihrer Schlösser und Zugehörden, welche Sie und Ihr Dienst-Personal bewohnen, mit Geld bis zu 10 fl. oder 24stündigen Arrest zu bestrafen, jedoch vorbehaltlich des Rekurses an die landesherrliche Mittelpolizey-Stelle, die zwar keinen Suspensiv-Effekt haben soll, aber doch die Pflichtigkeit des Grundherrn für Schadens-Ersatz, oder sonstige Genugthuung, im Falle der Rekurs für gerechtfertigt befunden wird, begründet.

3) Den Vogt- und Rug-Gerichten, den Kirchen- und Schul-Visitationen, dem Abhören der Gemeinds-, Kirchen-, Stiftungs- und Allmosen-Rechnungen beyzuwohnen, über all

diese Gegenstände Erinnerungen zu machen, und zu verlangen, daß ihnen von den Resultaten Nachricht gegeben werde.

§. 56.

Diejenigen Orte, welche vor der Mediatisation zwischen dem Landesherrn und einem Reichsadelichen gemeinschaftlich waren, sind in polizeylicher Hinsicht ausschließlich dem betreffenden landesherrlichen Beamten untergeordnet; dieses hat auch in Hinsicht der bürgerlichen und forsteylichen Gerichtsbarkeit statt, wenn die Einwohner nicht nach der Situation der Häuser in der Art getheilt waren, daß diese Lage allein die Competenz des einen oder des andern Condominatsherrn bestimmte.

§. 57.

Den Grundherren bleibt das Patronat-Recht — jedoch untergeordnet den besondern Staats- und Kirchen-Gesezen in Beziehung auf die Präsentations- Bestättigungs- und Installirungsweise.

§. 58.

Wo ein Grundherr im Besiz der Gefälle war, die oben §. 19. benannt sind, bleibt Er auch zu deren Fortbezug berechtigt, jedoch unter dem Vorbe-

halt, der eben daselbst, und mit der Ausnahme, welche §. 20. und 21. gemacht worden.

§. 59.

Die Grundherrn haben aus dem That-Umstande, daß Sie Ihre Güter nicht selbst bauen, aus Ihrem persönlichen Stande eine Begünstigung in der Besteuerung nicht auszusprechen, jedoch soll bey dem Steuer-Anschlag Ihrer Lehens- und Fidei-Commiß-Güter die nämliche Berücksichtigung, wie bey den standesherrlichen nach §. 24. eintreten.

§. 60.

Das Rechtsverhältniß der Grundherrn zu den Gemeinden, in deren Ort und Etter sie ansäsig sind, die Art und das Maß Ihres Beytrags zu den ordentlichen und außerordentlichen Gemeinds-Bedürfnissen ist dasselbe, wie es §. 25—30. für die Standesherrn bestimmt ist.

Ueber Kriegs-Lasten, deren Beurkundung und Ausgleichung.

Infandum Bellona jubes renovare dolorem;
Aequiparando tuas, nullo discrimine, strages
Bellorum in media sentimus pace flagellum
Obductum refricans noviori vulnere vulnus.

Vorrede

Kriege wurden zwar immer zu den drey größten Uebeln in der Welt gezählt, allein! die Wunden, die nach dem Kriege noch des Krieges wegen geschlagen werden, sind weit empfindlicher, weit verderblicher. Ist der Kriegsschauplatz nicht im Lande, und ist auch die Furie „Brandschatzung" nicht in dessen Gefolge; so wird der National-Wohlstand durch den Aufwand, den die Kriege nach sich ziehen, wesentlich nicht vermindert.

Das Vermögen kann in andere Hände kommen, aber es bleibt doch im Lande; es werden zwar ungeheuer viel Produkte consumirt, allein! diese Consumtion wird wieder durch verdoppelte Thätigkeit, und noch mehr durch erhöhte Preise ausgeglichen.

Der Krieg führt noch eine Art von passiver Ausgleichung mit sich, er greift und schlägt nämlich

mit seiner eisernen Hand gewöhnlich die, welche in Friedenszeiten durch ihre geographische Lage begünstigt sind, und schont jene, welche sich mit weit geringeren Vortheilen in ihren Bergen und Thälern herumtreiben müssen.

Kommen die Martialen auch dahin, so sind sie schon mäsiger im Fordern, weil ihnen die Beschränktheit im Geben vor Augen schwebt, und lokale Unheimlichkeiten Mäsigung gebieten.

Eine, dieser wieder entgegengesetzte, Ausgleichung, besonders, soweit sie auf keinen verläsigen Factoren beruht, stellt nicht die Gleichheit her, sie verrückt, und verkünstelt vielmehr die Gleichheit, welche sich im Kriege aus ganz natürlichen Elementen gebildet hat.

Ich behaupte nicht, daß gar keine Kriegs-Lasten auszugleichen seyen, ich behaupte nur, daß dabey mit Vorsicht, und mit einer rechtlich und staatswirthschaftlich begründeten Auswahl zu Werke gegangen werden müsse, ich behaupte, daß bey den so mannichfaltigen und in den subjectiven Leistungen wieder verschiedenen Kriegs-Lasten vorerst feste Grundsätze — welche davon als Lokal-, welche als Distrikts-, und welche als Landes-Lasten zu behandlen — welche Belege über die Wirklichkeit der Leistung für zureichend zur allgemeinen Theilnahme anzusehen seyen — zusammengestellt werden müssen.

Man muß im Frieden Kriege führen, man muß bey diesem Mental-Kriege jeder Geld- und Natural-Leistung, die in seinem Gefolge ist, und dem beynahe zur Regel gewordenen irregulären Verfahren, den Büchern und Rechnungen, die oft denen auf Trommeln geschriebenen Codicillen gleichen, bedächtlich nachgehen, kurz! man muß mehr für künftige Kriege Ausgleichungs-Systeme vorbereiten, als sich in Gefahren, für's Vergangene der distributiven Gerechtigkeit ungerechte Dienste zu leisten, begeben.

Möge mein desfallsiger Versuch mich einstweil nur zum Musterschreiber bey diesem Mental-Kriege qualificiren; in dieser Eigenschaft wird man mir auch wohl vergeben, wenn ich hie und da gegen die militärische Kunstsprache sündige.

Erste Abtheilung.

Wie die Kriegs-Lasten in der Zeit des Krieges zu tragen und zu beurkunden sind?

Erster Abschnitt.

Verschiedene Gattungen der Kriegs-Lasten.

§. 1.

Das Heer von Kriegs-Lasten kann auf folgende Nomenclaturen concentrirt werden;

„Contributionen (Brandschatzungen) — Requisitionen an Kleidungsstücken — Requisitionen an Lebens-Mitteln — Requisitionen an Brennholz — Requisitionen an Schiff- und Schanz-Geräthschaften

— Requisitionen an Spitalrequisiten — Hand- und Spann-Frohnden — Einquartierungen — Abfouragierungen — Haus- und Feld-Devastationen — Beschädigungen an Häusern, Feldern und Wäldern — Plünderungen.

§. 2.

Beynahe jede Gattung dieser Kriegs-Lasten hat wieder ihre eigene Abstufungen, die nach Veranlassung und Wirkung wieder besonders beurtheilt, und behandelt werden müssen.

§. 3.

Contributionen.

Die Theorie des Kriegsrechts billigt den doppelten Zweck: 1) sich für die Kriegs-Kosten auf Rechnung des Gegners einigermaßen zu entschädigen; 2) um denselben Gegner in seinen Kräften, den Krieg fortzusetzen, zu schwächen.

§. 4.

Mit Verfeinerung der Kriegs-Kunst hat sich auch die Theorie und Praxis, einzelne Distrikte und Branchen bey ihrem besten Willen in indirekten Contributionsstand zu setzen, erweitert und verfeinert.

Hier wird eine, schon stark belegte Stadt mit noch stärkerer Einquartierung bedroht, das kostet,

damit es bey der Verbal=Verstärkung sein Verbleiben habe — Geld — dort werden ohne Noth starke Requisitionen an Naturalien gemacht — das kostet, damit es bey dem Begehren sein Verbleiben habe, Geld, — damit wirkliche Lieferungen in der Qualität gut und im Gewicht nicht zu leicht befunden werden, — kostet Geld — damit man Meister von den Waldungen und forstgerechten Hieben in denselben bleibe, damit die requirirten Fuhren nicht über 30 Stunden Weges und noch weiter fortgeschleppt werden — kostet Geld — ich möchte fast behaupten, daß dieser Feind des Lichts und der Rechtlichkeit mehr fordere, mehr koste, als alle im Kriegs=Recht und im Kriegs=Bedarf begründete Prästationen.

§. 6.

Requisitionen an Lebensmitteln — Kleidungsstücken — Pferden — Schlachtvieh.

Dergleichen Requisitionen geschehen zum Theil in größerer, zum Theil in geringerer Ausdehnung.

Sie werden entweder in Beziehung auf die ganze Armee, und auf das ganze Land, oder in Beziehung auf einzelne Corps, und auf einzelne Landes=Distrikte, oder nur für einzelne kleinere Abtheilungen nur auf einige Cantonirungs=Stationen gemacht.

Letzteres ist der Fall, wenn eine Truppe einrückt, ohne daß schon Magazine von Kriegskommis=

sariatswegen etablirt sind, oder, wenn ein Corps in Eile aufbrechen muß, ohne daß das wohin in den höheren Operations-Plänen schon bestimmt ist, oder, ohne daß auf dem Marsche förmliche Einquartierungen und Verpflegungen statt haben können, die abmarschirende Truppe also mit Lebensmitteln und Fourage auf mehrere Tage versehen werden muß, — oder wenn in unvorhergesehenen Gefechten viele Verwundete in den nächst sichern Ort zu Verband und Verpflegung gebracht werden müssen.

Die gewöhnlichen Requisitionen, welche aus solchen Verhältnissen hervorgehen, sind: Brod, Heu, Haber; minder gewöhnliche sind: Fleisch und Brantwein. Seltener, aber auch nicht ganz ungewöhnliche sind: Requisitionen an Kleidungsstücken, Verband-Stoffen und Arzneyen.

§. 6.

Requisitionen an Holz.

Die Holzerfordernisse sind auch verschiedener Art: Holz für gewöhnliche Piquete — für campirende Corps — für eingerichtete Militär-Bäckereyen — für Spitäler — für Brückenbau.

§. 7.

Requisitionen an Schiffen.

Die Kriegsjahre von 1813. 1814. und 1815. haben auch diese Gattung von Requisitionen an die

Tags-Ordnung gebracht; bey den vielen Rheinübergängen auf so vielseitigen Punkten, bey Armeen aus entfernten Landen gesellte sich zu den sonst aussergewöhnlichen Last n auch diese.

§. 8.

Handfrohnden und Utensilien.

Diese theilen sich in gewöhnliche und aussergewöhnliche. Jene werden durch den gewöhnlichen Militär-Bedarf provocirt, als: Bothengänge, Wegweiser — Holzspalter — Aushülfe bey verschiedenen Verpflegungs-Branchen — bey Spitälern.

Zu den aussergewöhnlichen gehören: Schanz-Arbeiten — Schiffer-Arbeiten.

Die Schanz-Arbeiten sind wieder verschieden, je nachdem sie sich entweder auf momentane Vertheidigungs-Punkte einzelner Detachements, oder auf bleibende Vertheidigungs-Anstalten für ganze Armee-Corps, oder gar auf neue Festungs-Anlagen, und zwar mit der Last auf Last, daß der Arbeiter auch die dazu nöthigen Utensilien mitbringen, unterhalten, und sich auch verpflegen muß.

§. 9.

Spann-Frohnden.

Die Spann-Frohnden haben in den letzten Kriegen ebenfalls eine lästigere Ausdehnung erhalten.

Hiernach kann man sie in **vier** Klassen eintheilen:

1) Gewöhnlicher Vorspann für Officiers, und gewöhnliche Militär-Effekten-Transporte.

2) Transportirung größerer Natural-Vorräthe von einem Magazin in das Andere.

3) Nachführung solcher Vorräthe bey einem schnellen Aufbruch ganzer Corps, und ununterbrochenem Marsch derselben.

4) Vertrettung des der Armee gewöhnlich attachirten Militär-Fuhrwesens in der Ausdehnung für alle Marsch- Verpflegungs- und Operations-Bedürfnisse.

§. 10.

Einquartierung.

Die Einquartierung läßt sich in gewöhnliche, und besondere, und diese wieder nach verschiedenen Ereignissen in zwey Abtheilungen bringen.

Zu den gewöhnlichen Einquartierungen werden gerechnet: wenn Truppen vom Gemeinen bis zum Regiments-Commandanten auf regulären — sowohl nach Stationen, als Verpflegung concertirten — Märschen einquartiert werden; hieher können auch die zur Armee gehenden, oder von da rückwärts detachirten Mannschaften gezählt werden, wenn sie auch nicht so regulär vorher angezeigt sind.

Zu den besondern Einquartierungen erster Klasse gehören die auf unbestimmte Zeit daurende Logirung und Verpflegung

a) der, für Truppen-Märsche, für die Vollziehung der Militär-Polizey und anderer auf die Operationen der Armee bezüglichen Gegenstände angestellten, Platz-Commandanten;

b) des, den Haupt-Magazinen und Haupt-Spitälern attachirten, Personals;

c) der Divisions- und Brigade-Generäle;

d) des Armee-Commando's mit allen, dem Haupt-Quartier attachirten, Branchen.

Zu den besondern Einquartierungen zweyter Klasse gehören die ausserordentlichen Fälle:

1) wenn ein ganzes Armee-Corps in Eilmärschen vorrücken, oder sich zurückziehen, dabey aber immer concentrirt bleiben muß;

2) wenn ganze Armee-Corps schnell campiren, oder sich zu einem Uebergang in gedrängten Massen formiren müssen; in welch beyden Fällen weder der Raum für Einquartierung nach Quadrat-Schuhen, noch die Verpflegungs-Vermögenheit nach dem individuellen Steuerfuße bemessen — sondern zugeschlagen, aufgeschlagen, aufgetrieben und zusammengetrieben wird, bis die Frau Obergeneralin

Unmöglichkeit das Feldgeschrey — bis hieher, und nicht weiter — erhebt.

§. 11.

Etappen-Magazine.

Zur Erleichterung der Einquartierungs-Last, zur Abwendung gewaltsamer Fouragirungen werden vorzüglich in Städten, welche theils nach offiziellen Ankündigungen, theils der Wahrscheinlichkeit nach die Haupt-Truppenzüge treffen, Magazine an Brod, Fleisch, und vorzüglich an Fourage auf Rechnung der, mit diesen Städten in Verbindung stehenden, Bezirke unter Leitung und Aufsicht besonderer Civil-Commissarien errichtet, und, so lange es nothwendig scheint, unterhalten; sie sind also ihrem Zwecke und ihrer Verwaltung nach von den Magazinen, welche der Krieg-führende Theil entweder auf eigne Accorde, oder auf quantitative Requisitionen anlegt, unterschieden.

§. 12.

Abfouragierungen.

Diese haben eine dreyfache Veranlassung, wovon freylich eine so traurig, wie die andere ist.

Sie treten ein:

a) wenn Freund oder Feind Schlachtvieh der Armee nachführen, und dieses nicht überall

vorangeschaffte Nahrung findet, oder, wenn ansteckende Krankheiten von diesem Vieh befürchtet werden, —

b) wenn ganze Corps schnell campiren müssen, ohne daß die stehende Frucht zeitig, oder noch Zeit genug sey, solche einzuheimsen,

c) bey sogenannten Traineurs und Flanquers, die einem regulären Commando entzogen, und ihrem eigenen Muthwillen überlassen sind.

§. 13.

Hospitäler.

Diese sind nach ihrer Veranlassung, Ausdehnung, und subjektiver Gestaltung gleichfalls verschiedener Art.

1) Sogenannte Rathhaus-Spitäler, wo die auf dem Marsch begriffenen und pötzlich erkrankten Soldaten bis zu ihrer Erholung zurückgelassen werden, oder blessirte Soldaten von Station zu Station, bis sie das für sie bestimmte Hospital erreichen, übernachten.

2) Sogenannte Filial-Spitäler, wo nur die leicht blessirten, und nicht gefährlichen Kranken in einer geringern Entfernung von ihren Corps zusammengebracht werden, und von Bezirkswegen für alles, was in gesunden

und kranken Tagen nothwendig ist, gesorgt werden muß.

3) Förmliche, für gefährliche Kranke und Blessirte aus der ganzen Armee eingerichtete, Hospitäler, wozu aber das Land alle — oder theilweise — Requisiten, zuweil auch eine Anzahl von Aerzten und Wundärzten stellen muß.

§. 14.

Beschädigungen an Gebäuden.

Dies sind theils unerläßliche Folgen der Kriegs-Operationen, theils unwillkührliche Folgen des Gebrauchs, theils zwecklose Folgen des Muthwillens, und sinnlosen Hasses.

In die erste Kategorie gehören Niederreißung der Bäume und Häuser bey Belagerungen, entweder von Seite der Belagerer, oder der Belagerten, Abbrennung ganzer Städte und Dörfer, um den Feind daraus zu delogiren, Destruktionen von Mühlen und andern Wasserwerken, welche den technischen Planen zur Schlagung einer Brücke entgegenstehen.

In die zweyte Kategorie gehören die, zu Hospitälern und Magazinen verwendeten, Gebäude.

In die dritte Kategorie gehören plan- und zwecklose Verheerungen, die sich einzelne Rotten gegen

unschuldige Menschen, die den Krieg nicht zu führen, sondern nur zu beweinen haben, erlauben.

§. 15.

Plünderung.

Die Schwester der letzten Kategorie heißt: Plünderung, die entweder den Verheerungen vorangeht, oder in gleichzeitiger Gesellschaft ist, ihre acharontische Attributen sind ohne nähere Bezeichnung, die hunderterley Tableaux liefern würde, bekannt genug.

Eines Falles muß ich aber doch erwähnen, der den etwas ehrbarern Namen einer freundschaftlichen Ausleerung, um Plünderung zu verhüten, trägt.

Es war einigemal der Fall, daß unvermuthete Detachements von mehreren hundert Mann und Pferden einrückten, vom Ortsvorstande mit drohendem Ungestümme Verpflegung, besonders eine bedeutende Quantität Fourage verlangten, daß der Ortsvorstand in Furcht und Gedränge die in demselben Orte domicilirende herrschaftliche Domänen-Verwaltung um die verhältnißmäßige Abgabe von herrschaftlichen Vorräthen, die sonst gewaltsamen Angriffen und Verschleuderungen ausgesetzt wären, ersuchte, oder mit weniger Besonnenheit die ungestümmen Requirenten geradezu an die herrschaftlichen Vorräthe verwies.

So gieng's auch zuweilen mit den herrschaftlichen Kellern, die hie und da besser behagten, als

das

das saure Bier oder der Aepfelwein bey armen Quartier-Trägern.

Um Wein, und besonders bessere Sorten zu retten, so viel zu retten seyn mochte, wurde täglich und regelmäsig Wein an die Truppen gegeben, und auf solche Weise der Quartier-Träger sehr erleichtert. Nach Veranlassung und Zweck sind doch diese Forderungen und Befriedigungen nichts anders, als: Gaben, um Plünderungen und Verderben abzuwenden.

Zweyter Abschnitt.

Wie bey diesen verschiedenen Kriegs-Lasten und Leistungen zu verfahren sey?

---

§. 16.

So lang friedensschlußmäsige ewige Freundschaften noch den, Ebben und Fluthen zerstörenden, Zufälligkeiten ausgesetzt sind, so lang müssen wir aus den Erfahrungen, die wir in den letzten Kriegen der Vergangenheit gesammelt haben, eine methodische

Präparanden-Schule für die Kriege der Zukunft fundiren; wir sollten in den Momenten des Zusammenrechnens und Ausgleichens auch einige Aufmerksamkeit darauf legen, wie in formeller und materieller Hinsicht dabey zu verfahren, welche Vorsichts-Maßregel bey dieser oder jener Leistung zu nehmen sey — wem diese oder jene Leistung interimistisch — wem definitiv zur Last falle, welche Lasten als Lokal-, welche als Distrikts-Lasten anzusehen seyen.

Ich will, um einige Rudimente für diese Präparanden-Schule zu liefern, das von §. 3. bis 16. aufgestellte Corps von Kriegslasten die Revüe noch einmal passiren lassen, und jeden Mann nach dem so eben vorgeschlagenen Maßstab mustern.

§. 17.

Contributionen (Brandschatzungen).

Solche systematische Forderungen fliesen nur aus Mund und Feder des erklärten Feindes; man muß aber dabey sehr Acht haben, daß man nicht aus Einem Feinde zwey mache, man muß bedenken, daß, wo nicht immer strenges Recht, doch oft Klugheit erfordere, auch feindlichen Beutelschneidern auf allgemeine Rechnung Wort zu halten; ich kann mich darüber nicht so umständlich, als ich es wünschte, erklären, ich will ein Beyspiel anführen, der Kluge wird schon die passenden Corollarien daraus ziehen.

Ein französischer Brigade-General, der eine Festung zu cerniren hatte, der aber wußte, daß der

Festungs-Commandant keinen Ausfall wage, überrumpelte eine, drey Stunden von der Festung entlegene, Stadt mit 200 Mann Cavallerie und ververlangte 100,000 fl. Brandschatzung.

Er ließ dem, für Militär-Sachen bestellt gewesenen, Ausschuß von Mitgliedern der Regierung und der Finanz-Kammer wissen, daß er sich mit 50,000 fl. begnügen wolle, wenn man keine Quittung dafür verlange, und das Ehrenwort gebe, die Sache geheim zu halten.

Der Ausschuß bat den Festungs-Commandanten in Eile um Hülfe, — erhielt aber zur Antwort, daß Er nach seiner Instruktion sich auf die Defensive zu beschränken habe.

Da in der Stadt noch herrschaftliche Vorräthe von mehreren hunderttausend Gulden an Werth waren, so wurden die 50,000 fl. ohne Quittung mit dem verlangten Ehrenwort gegeben.

In der Ferne, wo die Gefahr nicht so aussah, wie sie war, wurde das Verfahren des Ausschusses mißbilligt, und Maßregel genommen, daß der General die 50,000 fl. restituiren sollte.

Die Restitution erfolgte zwar nicht, wohl aber eine ganz zierliche Quittung.

Einige Monat darnach riefen die Kriegs-Operationen denselben General mit seiner ganzen Brigade vorwärts, — sein Marsch gieng durch dieselbe Stadt

— da wurde mit der ganzen Brigade Halt gemacht, und man mußte die Wortbrüchigkeit mit weitern 50,000 fl. bezahlen.

Man darf dergleichen Prellereyen nicht blos dafür ansehen, und darnach beurtheilen, was sie nach ihrem unmoralischen Gehalte sind, sondern was aus der Nichtbefriedigung derselben entstehen kann; die Behörde, welche es seyn mag, darf nur nicht einseitig dabey zu Werke gehen, sie muß, so weit es immer die Dringlichkeit des Moments zuläßt, die Sache, so gut sie kann, mit rechtschaffenen, verständigen und vertrauten Männern berathen, und sich in diesem vertrauten Kreise die möglich beste Beurkundung über Veranlassung und Vollziehung zu verschaffen suchen, um frey vom Verdacht, als habe man zu voreilig, oder gar im Einverständniß zum eigenen Vortheil, folglich nicht ohne Gefährde gehandelt, am allgemeinen Rechnungs-Tage auftreten zu können.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß direkte Geld-Contributionen, vom feindlichen General en Chef aufgelegt, bezahlt und, als solche (auf welche Weise immer) beurkundet, auf Rechnung des Gesammtlandes gehen, wenn auch die schriftliche oder mündliche Anforderung dieses nicht bestimmt ausdrückt, oder die Person des Regenten, oder einzelne Landestheile benennt.

Ausgenommen von dieser Regel sind, wenn ein Distrikt, oder einzelne Rotten sich erlauben, ohne

Staatsvorwissen und Gutheisen dem Feinde Abbruch zu thun, sich gewisser Militär-Effekten zu bemächtigen, feindliche Soldaten ohne Veranlassung öffentlich und gröblich zu mißhandeln, und solcher Unfugen wegen Contributionen gefordert werden, wofür die Urheber vorerst mit ihrem Vermögen einstehen sollten.

§. 18.

Indirekte Contributionen und Requisitionen.

Für's erste läßt sich keine andere allgemeine Regel geben, als daß solche Nebenausgaben pro redimendis vexis dem ganzen Lande, einzelnen Distrikten oder einzelnen Gemeinden in dem Maße zur Last fallen, in welchem die Leistung selbst, wofür dergleichen geheime Nebenausgaben geschehen müssen, dem ganzen Lande, einzelnen Bezirken oder einzelnen Gemeinden gilt.

Bey förmlichen Natural-Requisitionen, die dem ganzen Lande gelten, mögen folgende Spezial-Regeln an ihrem Platze seyn:

1) Die Central-Behörden sollten sich nie mit Accorden für's Ganze befassen, sondern die Natural-Repartition nach der bestehenden Provinz oder Kreis-Eintheilung machen.

2) Diese Repartition soll nie nach der Seelenzahl, wodurch oft die ärmsten Kreise am

härtesten getroffen werden, sondern nach dem in extraordinario steuerbaren Vermögen gemacht werden.

3) Die Provinz-Behörden sollen mit der Repartition auf die einzelnen Bezirks-Aemter und auf die einzelnen Gemeinden eben so verfahren.

4) Jeder Gemeinde soll überlassen bleiben, ihre Quote in natura zu liefern, wenn auch die mit höherer Bewilligung von andern Gemeinden geschlossenen Accorde vortheilhafter scheinen mögen, jedoch unter der Verantwortlichkeit, daß ihre Quote in guter Qualität und zu rechter Zeit am bestimmten Orte eintreffe.

5) Daß Güterbesitzer in einer Gemeinde, die einen Beytrag zu leisten haben, der zu einem eigenen Transport stark genug ist, gleichfalls nicht gezwungen werden können, in die Accorde derselben Gemeinde, und noch weniger in ein dafür aufzunehmendes Capital miteinzustehen, sondern ihnen freygelassen werden müsse, ihre Quote aus eignen Vorräthen zu berichtigen; dieselben müssen aber alsdann für den Transport in das bestimmte Magazin sorgen, wenn die Gemeinde in ihrem Accord den Transport miteingeschlossen hat.

6) Daß, in soweit eine allgemeine oder eine Distrikts-Ausgleichung statt haben muß, nicht der Accords-Betrag, sondern nur ein für alle Lieferungs-Artikel festzusetzender Mittelpreiß die Grundlage der Ausgleichung seyn dürfe.

7) Daß diesemnach weder der Mehrbetrag der Accorde, noch die einzelnen Abfindungen mit den Verpflegungs-Branchen bey den Ausgleichungs-Berechnungen in Ansatz kommen dürfen.

8) Daß schon in dieser Rücksicht die Naturallieferung auf eigne Rechnung und Gefahr Accorden vorzuziehen seyen, aber auch noch darum, weil die Entreprenneurs das accordirte Quantum gewöhnlich nicht liefern, und dadurch oft eine neue Requisition herbeygeführt wird, und weil Accorde so mancherley theils gemeine Betrügereyen, theils Mißbräuche der Amtsgewalt herbeyführen.

§. 19.

Fortsezung.

Als Ausgleichungs-Prinzip dürfte angenommen werden:

Alle Requisitionen, die während dem Marsch und zur Beförderung des Marsches von den Chefs einzelner Truppen-Abtheilungen gemacht werden —

Alle Requisitionen in getheilten Kantonirungen, die vom Kompagnie-Inhaber gemacht, und quittirt werden, sind als Lokal-Lasten — alle Requisitionen, die von Platz-Kommandanten, oder von Regiments-Kommandanten ausgehen, und von denselben quittirt werden, sind als Bezirks-Lasten — alle Requisitionen, die von Brigade- und Divisions-Generälen ausgehen, sind als Distrikts- oder Provinz-Lasten — alle Requisitionen, die aus dem Hauptquartier ausgehen, und den Gesammt-Bedarf der Armee betreffen, sind als allgemeine Landes-Lasten zu behandeln, wenn auch die Quittungen von untergeordneten Militär-Behörden ausgestellt werden.

Hievon sind jedoch Requisitionen an Holz, und Requisitionen für Spitäler ausgenommen.

§. 20.

Brennholz.

Brennholz für Militär-Bäckereyen gehört ohne Unterschied zu den Central-Lasten; Holz zum Kochen und zum Wachtfeuer campirender Corps — für Brückenbau geht auch in soweit auf allgemeine Landes-Rechnung, als die Abgabe in forstmäßiger Ordnung geschehen, und das Quantum, wenn auch nicht ganz gehörig quittirt, doch auf eine andere genügende Weise konstatirt ist. Was aber von kampirenden Truppen factisch geschlagen, oder an schon gefälltem Holze factisch entwendet wird, gehört zu

den Gewaltthaten, denen die Eigenthümer im Kriege ausgesetzt sind, und wofür keine Vergütung geleistet wird.

§. 21.

Verlust an Schiffen.

Der Verlust, oder wesentliche Beschädigungen an Schiffen, wenn solche zu großen Transporten, oder zu Schiffbrücken gebraucht werden, eignen sich in Erwägung, daß die Schiffgilden nicht zu den reichern gehören, und ein einzelnes Gewerb nicht das Opfer für das Ganze seyn kann, zur allgemeinen Theilnahme.

§. 22.

Handfrohnden.

Die gewöhnlichen Frohnddienste (§. 8.) müssen von den gewöhnlichen Handfröhnern geleistet werden, und zwar, nachdem der Gegenstand ist, entweder ausschließlich von den Handfröhnern der Station, wo das requirirende Militär liegt, oder passirt, oder abwechslend aus Bezirken und ganzen Distrikten, z. B. für Magazine, Bäckereyen, Lazarethe.

Die Distrikts- und Bezirks-Behörden müssen dabey für eine gleiche Vertheilung sorgen; kein Bezirksamt soll zur ungebührlichen Schonung seiner Amtsangehörigen mehr Last auf die Angehörigen eines andern Amts-Bezirks zu wälzen suchen.

Zu Schanzarbeiten, wenn sie auch noch so lokal und vorübergehend sind, müssen, sobald die Handfröhner des Orts, in dessen Bann die Vertheidigungs-Anstalten getroffen werden, drey Tage geschanzt haben, auch die Handfröbner der nächstgelegenen Orte durch die Bezirks-Frohndschreiberey angezogen werden.

Gilt es aber Verschanzungen für ganze Armee-Corps in Beziehung auf förmliche Defensiv- und Offensiv-Plane, oder gar um Handarbeiten, die nach Zeit und Mannichfaltigkeit unbestimmt und ungemessen sind, um eben so mannichfaltige Utensilien zu förmlichen Festungs-Anlagen, Erweiterungen, Verstärkungen — dann ist es mehr Pflicht und Last des gesammten deutschen Bundes, eine eben so liquide Pflicht, wie die zum voraus auszumittelnde Entschädigung für das in solche Vertheidigungs-Anstalten gezogene Staats- und Eigenthum.

Der Grundsatz wurde in den letzten Kriegsjahren nie verkannt, die Verheisungen waren so rund, wie der Grundsatz richtig ist, aber was hilft's, wenn der Major und Minor zugestanden, aber die Consequentia in der Stube der Verheisung liegen bleibt, oder gar auf den ersten Versuch einer Gegenvorstellung zu den vermodernden Controvers-Akten gelegt wird?

Ich belasse es bey dieser leisen Berührung, sie mag genügen, um in Zukunft Maasregeln darnach zu nehmen.

§. 23.

Spannfrohnden.

Spannfrohnden (nach §. 9. Nro. 1.) sind Lokal-Lasten, und ruhen auf dem frohndbaren Viehstande des Orts.

Die Frohnden (§. 9. Nro. 2.) sind nach Umständen Lokal-Frohnden — Bezirks-Frohnden — Landes-Frohnden.

Der gewöhnlichere Fall ist, daß der Armee-Bedarf an Fourage, Brodfrüchten, auch Brantwein in collectiven Quantitäten gefordert, aber verschiedene Depot-Plätze, um so viel dahin, und so viel dorthin zu liefern, benannt werden; soll nun der Vorrath von einem Depot zum andern gebracht werden, so ist der Transport, streng genommen, zur Hälfte die Incumbenz jenes Bezirks, in welchem das Depot ist, das geleert werden soll, und zur Hälfte jenes Bezirks, wo das damit zu approvisionirende Depot gelegen ist.

Ist aber das Magazin, aus welchem die Zufuhr in ein anderes geschehen soll, vom ganzen Lande fournirt worden; so wäre freylich der weitere Transport gleichfalls Sache des ganzen Landes;

Allein! dergleichen Ab- und Zufuhren von einem Magazine zum andern wechseln beynahe methodisch durch alle Hauptpunkte und Hauptstraßen des Landes, so, daß sich dergleichen Transporte schon in

einem und demselben Kriege wenigstens approximativ ausgleichen, folglich solche Transport-Frohnden wohl der Gerechtigkeit unbeschadet als Distrikts- oder gar als Bezirks-Frohnden behandelt werden können.

Anderst verhält sich's aber mit den Spann-Frohnden Nro. 3 und 4.

Wenn Fourage, Lebens-Mittel, und Militär-Effecten einer, in Eilmärschen vorrückenden, oder zu retrograden Bewegungen forcirten, Armee nachgeführt werden müssen; so ist das Sache des ganzen Landes, um so mehr, als dergleichen vor- oder nacheilende Wagenburgen mit mehr Beschwerlichkeit, mit mehr Gefahr für Menschen und Thiere, mit größern Beschädigungen des Schiff- und Geschirrs- verbunden sind.

Aber eben, weil so vieles bey dergleichen Transporten in Betrachtung kommt, und weil eben so Mancherley bey der Ausgleichung solcher Prästationen in die Waagschale gelegt werden muß, sollte solchen Trains, wo es Zeit und Umstände erlauben, ein eigner und gewichtiger Kommissär zur genauen Aufsicht, und zur pünktlichen Bezeichnung aller desfallsigen Ereignisse, wie auch für jeweilige Intercessionen um Ablosung mitgegeben werden.

Bey den Spannfrohnden Nro. 4 möchte das wohl eine nicht zu umgehende Staatspflicht seyn, um Entschädigungs-Forderungen von Seite der requirirenden Macht selbst vorzubeugen.

§. 24.

Fortsetzung.

So viel von der Verschiedenheit der Spann-Frohnden und der Theilnahme an denselben.

Aber nun auch von den verschiedenen Gefährden, welche sich die Frohndpflichtige erlauben, um solchen Leistungen zu entgehen, oder gar Vortheile daraus zu ziehen.

1) Viele sogenannte Pferd-Bauern verwandeln sich schon beym Ausbruch des Kriegs — Andere in der Mitte des Kriegs in Ochsen- und Küh-Bauern, weil mit Hornviehe nicht in die Weite gefröhnt werden kann.

Sie bilden mit den Wirthen, die im Kriege ihre Schilde einziehen, eine Zunft, ihr Meisterstück ist: Nichts leisten wollen.

Wenn nun schon Jedermann der Regel nach Einrichtungen und Veränderungen in seinem ökonomischen, und gewerbschaftlichen Wesen nach seinem Gutfinden machen kann, und der Staat sich in solche privatrechtliche Handlungen nicht einmischen soll; so geht doch das in Kriegszeiten, und bey einer unzweydeutigen Absicht, Kriegslasten von sich ab- und auf einen Andern zu wälzen, so geradezu nicht an.

Der Wirth, der im Frieden von seinem Schilde Nutzen zieht — desto grösern, je günstiger die Lage des Hauses für einen starken Zugang ist, der muß sich im Kriege auch einen stärkern Zudrang gefallen lassen, und der Bauer, welcher es im Frieden für zuträglicher hält, mit Pferden sein Feld, und Oekonomiewesen umzutreiben, weil er hie und da mit Zackern und Fahren für Andere Geld verdiente, muß sich im Kriege gefallen lassen, die Madam Bellona unentgeldlich zu führen.

2) Mancher Bauer bleibt über eine Frohnde, die in zwey Tagen vollbracht seyn sollte, mit Roß und Wagen sechs und mehrere Tage aus, um nicht gleich wieder zur Frohnde aufgeboten zu werden; dieser behauptet, er sey vom Militär weiter fortgeschleppt worden, jener: sein Vieh oder Er selbst sey krank geworden; in der Folge aber ergab sich, daß Einer in Wäldern herumweidelte, der Andere sich einsweilen bey Verwandten und Bekannten herumversteckte.

3) Wieder andere gehen in der Gefährde so weit, daß sie ihr Vieh durch Entziehung der nöthigen Fütterung zu Grunde gehen lassen, um auf der einen Seite der Frohndlast enthoben zu seyn, und auf der andern Seite der Gemeinde eine stattliche Entschädigungszeche machen zu können.

Ich schreibe hier nicht Möglichkeiten, ich schreibe Wirklichkeiten, unter meinen Augen, da mit Urkunden, dort mit Zeugen erprobte Wirklichkeiten.

Erhalten die Fuhrleute in den Fällen 3 und 4. Brod, Fourage, und Löhnung, was im Jahr 1815 bey der Kaiserlich-Russischen Armee der Fall war, so tritt noch die weitere Besorgniß ein, daß liederliche Kerls die Fourage verkaufen und versaufen, das Vieh auf diese Weise vernichten, und Entschädigung obendrein ansprechen.

Daraus geht die Nothwendigkeit, für solche aussergewöhnliche Massen Frohnden einen Civil-Commissär beyzugeben, noch deutlicher hervor.

§. 25.

Abfouragirungen.

Abfouragirungen, oder Zertretungen stehender Früchte können nur in dem, §. 12. lit. b. angeführten, Falle als ein im ganzen Lande zu vertretenden Schaden angesehen werden, weil die Veranlassung eine, auf ganze Armeen und ihre Operationen bezügliche, Sache ist.

Der Fall sub a kann sich höchstens zu einer Bezirks-Concurrenz eignen.

Der Fall c gehört zu den Unglücksfällen, die auf dem Eigenthümer liegen bleiben.

Eine zu unbarmherzige Ausdehnung des Satzes: casum sensit dominus — mag die Vernachlässigung der Maasregeln, den Schaden im Falle a und b, nach seiner äusern Größe und nach seinem innern Gehalte amtlich abzuschätzen, uud in forma zum Protokoll niederzuschreiben, verursacht haben.

Die Zukunft aber sollte sich aber über dergleichen Vernachlässigungen nicht mehr zu beschweren haben; ein Theil verliert immer dabey, der, welcher Entschädigung anzusprechen, oder der, welcher Entschädigung zu leisten hat.

§. 26.

Etappen-Magazine.

So zweckmäßig nach §. 11. die Etappen-Magazine scheinen, so viel haben sie auch gegen sich.

Für's Erste sind sie schon bey der Errichtung hier der Gegenstand unlauterer Spekulationen, dort der Gegenstand unrichtiger Repartitionen.

Auch dahin kommt nicht immer nach Qualität und Quantität, was nach dem Akkorde, wie solcher auf dem Papier geschrieben steht, dahin kommen sollte.

Dann erhalten auch nicht Alle dasjenige daraus, was sie nach Verhältniß ihrer Einquartirung daraus erhalten sollten; die eigenen Einlieferungen der Gemeinden in das Magazin ruhen oft auf willkühr-

kührlichen, oberflächlichen, und übereilten Repartitionen.

Sie haben auch noch für das Ganze das Nachtheilige, daß sie nicht nach ganz gleichen Elementen konstituirt sind, da auf Fourage beschränkt, dort auf Fleisch, anderswo sogar auf's Brod ausgedehnt sind, und haben nicht alle Landestheile, die mit Truppen belegt sind, solche Bezirks-Magazine, so weiß man seiner Zeit gar nicht, wie die Einquartierungs-Lasten zu berechnen sind, da mancher Bezirk mehr, Mancher weniger, Mancher gar nichts aus Magazinen für seine Einquartierung erhalten hat.

Am Ende sind noch die Rechnungen über Natural-Einnahmen und Ausgaben so schlecht gestellt, daß die ganze Ausgleichung darüber in's Stocken kommt, oft erst weitläufige Untersuchungen über Unordnungen und Unterschleife geführt und beendigt seyn müssen, und, wenn man aus dem Wirrwarr nicht kommen kann, man unwillkührlich gegen einzelne Landes-Distrikte hart seyn muß, um nicht ungerecht gegen das Ganze zu seyn.

Viel leichter, viel natürlicher, viel zweckmäsiger ist, wenn statt solcher Bezirks-Anstalten jede Gemeinde für sich Fürsorge trifft, da weiß auch jede Gemeinde, was sie hat, und wie sie es hat, jeder Quartierträger ist dem Bronnen nah, aus welchem er zu schöpfen hat, es bedarf keiner Frohnden zum Ein- und Ausführen, keiner mitessenden Magazin-

schreiber, keiner Re= und Subrepartition auf ganze Distrikte.

§. 27.

Einquartierung.

Keine Last ist in der Natural=Vertheilung schwieriger, in den Vertheilungs = und Ausgleichungs=Grundsätzen verwickelter — in ihrem Druck eingreifender, in ihrer Dokumentirung unverläsiger, als die Einquartirung; sie greift vom Taglöhner bis zum Fürsten, sie fordert oft mehr, als Kraft und Raum leisten kann, sie bringt Vortheile und Nachtheile, aber in ungleicher Distribution, sie hebt die Gewalt des Billetenschreibers über das Ansehen der ersten Standespersonen, sie nährt Willkühr, Leidenschaft, Verfolgungs = und Begünstigungssucht, sie bringt Leute bis zur Verzweiflung; nährt diese Hyder kein Kanonen=Krieg, so nährt sie der Federkrieg. Die geschicktesten Männer in der Rechtswissenschaft und in der Staatswirthschaft konnten sich noch nicht über ein Mittel, welches der Wahrheit und der distributiven Gerechtigkeit genügt, vereinigen.

Ich habe deswegen der Mühe werth gehalten, dieser Rubrik einen eigenen Abschnitt zu widmen, und die theils aus eigner Erfahrung, theils aus verschiedenen Consultationen gezogene Resultate in einem besondern Verordnungs=Entwurf zusammengestellt.

§. 28.

Hospitäler.

Daß nur die §. 13. Nro. 3 bezeichneten Spitäler Staatssache, und die Summe vorgeschossener Kosten Staatsschuld seye, versteht sich von selbst, wie es auch nicht zweifelhaft seyn kann, daß sie die Natur der allgemeinen Theilnahme nicht verlieren, ob sie immer in den nämlichen Bezirken bleiben, oder nach der Wandelbarkeit der Kriegs-Operationen und ihrer Folgen von einer Gegend zur andern wandlen. Ungemach genug für Ort und Revier, daß sie neben den nicht berücksichtigten Hand- und Spann-Frohnden noch der Gefahr contagiöser Erbschaften ausgesetzt sind.

Deswegen sollte der Hospital-Aufwand für nicht feindliche Truppen nicht kärglich vergütet werden, vielweniger ganz unvergütet bleiben.

Ich will nicht von der Ungerechtigkeit sprechen, die dem Vorschub und Vorschuß leistenden Lande dadurch zugeht, ich will nur der üblen Folgen erwähnen, die eine solche hartherzige Oekonomie auf die Mannschaft, die für Landesvater und Vaterland streitet, leidet, blutet und duldet — zurückwirkt; ein Hospital — gleichsam in der Frohnde eingerichtet und unterhalten, muß, so lang Menschen Menschen sind, die Genüglichkeit und Herzlichkeit sowohl in der Verpflegung, als in der ärztlichen Hülfe vermissen, besonders wenn noch ansteckende Krankheiten an

die Stelle reeller Erkenntlichkeit treten; sogar der erbitterste Feind sollte diese heiligen Stätten der wieder versöhnten Menschheit aus seinem Requisitions- und Erpressungs-Register streichen.

§. 29.

Fortsetzung.

Von den Hospitälern muß ich noch einen traurigen Gang zu den Gräbern inländischer Aerzte und Wundärzte, die das Opfer ihrer Menschlichkeit und ihres Berufes geworden sind, und von da zu ihren hinterlassenen Gattinnen und Kindern machen.

Ob Vergütung für den Hospital-Aufwand erfolge, oder nicht, der Staat, dem diese Opfer angehörten, muß diese gebeugten Wittwen und Waisen aufrichten, sie unterstützen.

Werden doch die auf Staats-Frohnden zu Grund gehenden Thiere von Staatswegen vergütet, damit der frohndpflichtige Eigenthümer in seinem agrarischen Umtriebe fortbestehen kann, warum (ich schaudere bey dieser Vergleichung) warum Wittwen und Waisen nicht, deren Gatten und Väter in frommer Erfüllung ihres Berufes vor der Zeit aus der Zeitlichkeit weggerafft werden — die selbst das Opfer der Ansteckung geworden, damit sie sich nicht über ihre Mitmenschen verbreite?

§. 30.

Beschädigungen an Gebäuden.

Von denen §. 14. angeführten drey Beschädigungs-Kategorien eignen sich nur die zur systematischen Theilnahme und Ausgleichung, welche das Privateigenthum nach dem Kriegsoperations-Plan treffen — und zwar so hart treffen mußte, daß der Eigenthümer ohne approximative Vergütung gar nicht mehr bestehen könnte: — in diese Kategorie gehört das angeführte Beyspiel, wenn, um einen Uebergang in Massen zu bewerkstelligen, Weinberge für immer destruirt, Häuser oder Mühlen niedergerissen werden müssen, wenn zur Vertheidigung einer Festung gegen den anrückenden Feind gleichfalls Häuser außerhalb den Festungen abgetragen oder abgebrannt werden müssen.

Gehen aber Städte und Dörfer während einer Action im freyen Feld, oder während einer Belagerung in Flammen auf, so sind das Kriegs-Calamitäten, wofür der Beutel des armen und des Mittelmanns nicht in Anspruch genommen werden kann, Calamitäten, welche freywillige Beysteuer der Reichen, und eine Staatsbewilligung für Collecte im In- und Auslande, herrschaftliche Unterstützung an Baumaterialien begründen.

Einem rechtlichen Entschädigungs-Anspruche nähern sich auch Beschädigungen der Gebäude durch Hospitäler und Magazinirungen; man kann sie aber

doch auch als sublimere Quartier-Lasten ansehen, wenigstens sollten sie dafür angesehen werden, wenn die Gebäude Eigenthum des Staats, oder einer Korporation sind, die es mit den Wiederherstellungs-Kosten nicht so genau nehmen sollten.

§. 31.

Plünderungen.

Verheerungen nach §. 14. Nro. 3. und Plünderungen gehören in die bedauerliche Kategorie, die heißt: „den Zufall trägt der Eigenthümer.".

Hievon muß jedoch der Fall ausgenommen werden, wenn die Plünderung oder sonstige Beschädigung eine Folge der strengen und unerschrockenen Pflichterfüllung eines öffentlichen Beamten, (bürgerliche Ortsvorsteher mit einbegriffen) und das Faktum in seinen Veranlassungen und Folgen genüglich konstatirt ist.

Der Staat verliert hier bey einer mäßigen Entschädigung ungleich weniger, als er in Gefahr ist, zu verlieren, wenn der Beamte, schon zum voraus bewußt, daß er keine Entschädigung zu gewärtigen habe, seine Amtspflicht bey Seite legt, und das allgemeine Interesse Preis gibt, um sein Ego, und sein Eigenthum zu sichern.

Für den Special-Fall, den ich §. 15. anführte, weiß ich kein strengrechtliches Princip, aber in

der Billigkeit scheint es mir zu liegen, daß der Eigenthumsherr dafür, daß die Veranlassung zur Plünderung abgewandt worden, nach dem Grade der Schuldlosigkeit des Ortsvorstands wegen Mangel an Gemeinds-Vorräthen, und nach dem Mangel der Gefahr sich mit Vergütung der Hälfte, oder zweyer Drittel des Werths begnügen könnte.

Es darf aber kein Mißbrauch davon gemacht werden; nur ein unvermutheter Ueberfall, welcher durch gewöhnliche Fürsorge nicht gesteuert werden konnte, mag einen solchen Nachlaß motiviren.

Dritter Abschnitt.

Ueber Einquartierung insbesondere.

Art. I.

Damit die Einquartierung, so weit solche von den Civilbehörden abhängt, in ein besseres, theils arithmetisches, theils geometrisches Verhältniß gesetzt, und eine Ausgleichung, so weit solche statt finden muß, auf eine verläßigere Grundlage gebracht werde, soll in jeder Gemeinde ein Simplum der Ein-

quartierung (wornach sich das Duplum u. s. w. von selbst stellt) unter Leitung des Bezirksamts, und unter Mitwirkung der betreffenden Steuerperäquatoren bestimmt werden.

Die Operate der Bezirksämter, wobey sich noch Nachsichten, und Begünstigungen eines Amtsvorstandes für seine Amts-Untergebene denken lassen, sind den polizeylichen Mittelstellen zur Prüfung und endlichen Bestimmung vorzulegen.

Art. II.

Bey Bestimmung des Simplums ist als Maßstab anzunehmen, daß nur zwey Drittel des disponibeln Raums belegt werden, damit noch ein Quartier-Wechsel — theils auf Andringen der, mit ungestümmen Gästen belasteten, Quartierträger, theils auf Andringen der Militär-Individuen, welche mit ihren Quartieren nicht zufrieden sind, und etwa Ursachen haben, es nicht zu seyn — statt haben kann, ohne anderen Quartierträgern ein Uebermaß von Einquartierung zuzuschieben.

Art. III.

Ein weiterer Maßstab für die Bestimmung des Simplums ist, daß für Orte, welche kleine Gemarkungen und keine, besondern Wohlstand begründende, Gewerbe zählen, auf jede Feuerstätte ein halber Mann, in Städten, und anderen für wohlhabend

geltenden Gemeinden aber auf jede Feuerstätte ein Mann bis zu anderthalb Mann angenommen werde.

Vom Tag an, wo das Simplum festgesetzt ist, müssen die entstehenden neuen, und die verfallenden alten Häuser zu- und abgeschrieben werden.

Art. IV.

So lange das Simplum nur um 40 pCt. überschritten wird, sind nachbenannte Häuser mit Einquartierung zu verschonen:

1) die Häuser öffentlicher Verrechner; — nach diesen

2) die Häuser der ersten Bezirksbeamten; — nach diesen

3) die Häuser der übrigen Staatsdiener.

Können letztere nicht alle zugleich verschont bleiben, nach einer geregelten Abwechslung — ist das Simplum um 50 pCt. überschritten; so hört diese Begünstigung in aufsteigender Stufe auf, und es kann auch noch eine stärkere Belastung der auf die Consumtion radicirten Gewerbe, als: Wirthe, Brantweinbrenner, Caffeesieder, Bäcker, Metzger, und Müller eintreten.

Art. V.

Die Hausbesitzer müssen in simplo den ganzen Raum ihrer Häuser, dieselben mögen von ihnen

selbst bewohnt, ganz oder zum Theil vermiethet seyn, vertreten, und im Voraus wegen Unterbringung der Mannschaft Vorsorge treffen.

Im Falle eines Andranges, welcher vorhanden, wenn das Simplum überschritten ist, müssen sich Miethher und Vermiether ihre Bequemlichkeit beschränken lassen.

Der Leitfaden für diese Beschränkung ist, daß alle bewohnbare Zimmer und Kammern aufgenommen, und nach Befund dieser Lokalitäten auf eine verhältnißmäsige Anzahl von Zimmern oder Kammern ein Mann Einquartierung angesetzt wird.

Art. VI.

Die Verpflegung der einquartierten Mannschaft haftet auf dem in extraordinario steuerbaren Vermögen der Ortsbürger, Hintersaßen, Schirmsaßen, und Marksaßen derselben Gemeinde, sie wird in den weiter unten bestimmten Perioden ausgeglichen, und jeder Einzelne erhält eine specifique Abrechnung über das, was er nach Abschlag der selbstgetragenen Natural-Einquartierung zu bezahlen, oder zu empfangen hat.

Diese Zahlungen werden durch eine, in jeder Gemeinde zu errichtenden Einquartierungs-Kasse bewirkt.

Der ohnehin für Verrechnung der Kriegskosten in jeder Gemeinde aufzustellende besondere Verrechner hat auch die Einquartierungs-Kasse.

Art. VII.

Die Grundlage dieser Einquartierungs-Kasse und Rechnungs-Führung ist eine über den Stand der Einquartierung zu führende Buchhaltung, wodurch zugleich das Quartier-Amt in seiner ganzen Geschäftsbehandlung controllirt wird.

In Städten, und, nach ihrer inneren Kraft denselben nahe kommenden Gemeinden muß so streng darauf gehalten werden, so groß das Bedürfniß, und so leicht ausführbar diese Buchhaltung ist.

Für die ganze Geschäftsführung wird ein eignes Reglement entworfen. Einige Elemente zu diesem Entwurf, nämlich ein Formular eines Einquartierungs-Registers und ein Formular des über die tägliche Einquartierung zu führenden Hauptbuchs, sind unter Lit. A. und B. nebst einigen Bemerkungen Lit. C. hier angeschlossen.

Lit. A.

Tabellarische Nachweisung

Haus-Nummer.	Namen.	Quartieranschlag.	Verpflegungsanschl.	Nach dem lezten Abschluß war: Schuldigkeit fl.	kr.	Guthaben fl.	kr.	Mona[t] 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

er getragenen Einquartierung.

																			Hiernach wird			
																			Schuldigkeit		Guthaben	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Summa.	fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. B.

Haus-Nummer.	Lange Straße.	Quartierlast nach dem Raum, ohne Verpflegung. Mann. Einfach	Doppelt	Dreifach	Verpflegungs Ansatz. Mann.	Quartierlast mit Verpflegung, nach den abgegebenen Erklärungen. Mann. Einfach	Doppelt	Dreifach
1	Bäcker A.	4	5	7	$2\frac{3}{4}$	4	5	7
	Rath B.	—	2	3	$2\frac{1}{4}$	2	4	6
	Schneider C.	—	1	2	$\frac{3}{4}$	—	1	2
		4	8	12		6	10	15
2	Weinwirth D.	3	6	9	$5\frac{3}{4}$	3	6	9
3	Handelsmann E.	4	8	12	$7\frac{1}{2}$	8	16	24
4	Gärtner F.	1	2	3	—	1	2	3
5	Taglöhner G.	1	2	3	—	—	—	—
6	Herrschaftl. Gelderheber H.	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	—
	I I	—	—	—	2	—	—	—
7	Flaschner K.	2	3	6	2	2	3	6
	Knopfmacherswittwe L.	—	1	2	—	—	—	—

Lit. C.

Bemerkungen zu den Ansätzen in dem Einquartierungs-Buch.

Bäcker A. besitzt Raum für 4 Mann bey einfacher Einquartierung, hat aber nur einen Verpflegungs-Ansatz von 2¾ Mann; — da aber demselben, als einem bemittelten und gewerbtreibenden Manne, die Benutzung des Raumes nicht nachgelassen werden kann, so erhält er die genannten 4 Mann. (S. die 3 letzten Kolonnen des Buches).

Rath B. hat als Miether in simplo keinen Raum herzugeben, — derselbe erklärte aber, daß er seine ganze Verpflegungslast in natura übernehmen wolle, sein Verpflegungs-Anschlag wird ihm also auch zur Quartierlast mit 2 — 4 — 6 Mann.

Schneider C. — auch ein Miether — hat sich nicht erklärt, bleibt demnach in simplo frey, und erhält nur bey doppelter Einquartierung 1 Mann.

Da nun das Haus in der Zähringer-Straße Nro. 4., welches im einfachen Quartier-Anschlag nur für 4 Mann Raum herzugeben hat, jetzt aber, nach den abgegebenen Erklärungen, 8 Mann bey einfacher Einquartierung aufnimmt, und das ange-

nommene Raumverhältniß in simplo, duplo und triplo unabgeändert beybehalten werden muß, so wird so viel Mannschaft den ärmsten derjenigen Inwohner, die quartier = aber nicht verpflegungspflichtig sind, abgeschrieben, als sich die Quartierlast durch die Erklärungen vergrößert hat, — z. B. Taglöhner G. Nro. 5. und Knopfmachers Wittwe L. in Nro. 7.

Weinwirth D. hat erklärt, daß er nur diejenige Mannschaft bequartieren wolle, welche ihm nach seinem Hausraum zukomme, er erhält deswegen auch in den 3 letzten Kolonnen den nämlichen Ansatz wie in den 3 ersten.

Handelsmann E. erklärte, daß er die ihm zugerechnet werdende Verpflegungs = Mannschaft selbst bequartieren wolle, dieser erhält nun wegen der ihm angesetzten 7½ Mann Verpflegungslast 8 Mann ins Quartier.

(¾ Mann Verpflegungs=Ansatz wird als Quartierlast 1 Mann — 1¼ Mann auch 1 Mann — 1½ Mann schon 2 Mann — 1¾ Mann auch 2 Mann — u. s. w.).

J. J. in Nro. 6., ein Miether, ein unverehlichter Mann, lebt von seinen Zinsen und bewohnt nur 2 Zimmer, — so lange dieser, bey jedesmaliger Ausgleichung, den Betrag seines Verpflegungs = Ansatzes baar entrichtet, darf ihm keine Natural = Einquartierung zugeschickt werden. —

Art. VIII.

Die Verpflegung befaßt die Mundportionen, Feuerung und Licht. Fourage muß überall auf Gemeinds-Rechnung angeschafft werden, wenn solche nicht aus förmlichen Magazinen bezogen wird.

Art. IX.

Ein Unterofficier wird für $1\frac{1}{2}$ Mann — ein Lieutenant für 2, — Hauptleute, die eine Compagnie commandiren, für 3, — Majors und Obristlieutenants, wenn letztere nicht Regiments-Commandeurs sind, für 4, — wirkliche Regiments-Commandeurs und Generäle, die keine Brigade commandiren, für 5, — Generäle, die eine Brigade commandiren, für 6, — commandirende Divisions-Generäle für 8 Mann gerechnet.

Art. X.

Hiernach, und nach den Art. VII. angeführten Formularien, bildet der catastermäßige Antheil des Quartierträgers nach zwey Rubriken an Raum und an Verpflegung: das Soll — das Haben enthält seine Leistung.

Die Summe der Verpflegung ist mit der Summe des belegten Raumes immer gleich; wenn mithin A, der 5 Mann aufnehmen kann, nur zwey nach Maßgabe seines in extraordinario steuerbaren Vermögens oder Einkommens zu verpflegen hat, so wird

oft B oder C, der 4 Mann verpflegen muß, nur Einen Mann aufnehmen können. B oder C hat demnach die 3 Portionen, die er geben muß, ohne dafür Einquartierung zu haben, sogleich in die Kasse zu entrichten, um den A augenblicklich in den Stand zu setzen, seine Mannschaft zu unterhalten.

Art. XI.

Für den Raum hat nie eine Vergütung oder Ausgleichung statt.

Zur Ausgleichung der Verpflegung soll, wie der Fall einer Einquartierung eintritt, der Anschlag einer Portion mit Einschluß der Feuerung und des Lichts von der Mittelpolizeystelle nach den Mittelpreisen in ihrem Wirkungs-Umfange gemacht werden.

Art. XII.

Fremde, welche ihre ganze Subsistenz aus dem Auslande ziehen, haben keine Verbindlichkeit, Einquartierungslasten zu tragen.

Wohnen sie in der Miethe, so muß der Vermiether den von ihnen bewohnten Raum in allen Gradationen vertreten; besitzen sie eigene Häuser, so sind alle, wegen des Raums bemerkte, Grundsätze auf sie anwendbar, rücksichtlich der Verpflegung aber werden sie nach Verhältniß des Werths des Hauses zur Concurrenz gezogen.

Art. XIII.

Wer nicht so viel Raum hat, einen Mann unterzubringen, erhält keinen Ansatz.

Auch bey der Verpflegung gilt der Grundsatz: wer nicht so viel Einkommen hat, daß er einen Mann auf einige Zeit verpflegen kann, ist ganz frey von der Verpflegungslast.

Bey den Ansätzen über Einen Mann (Art. III.) können jedoch Bruchtheile in Aufrechnung kommen.

Art. XIV.

Die Ausgleichung der Verpflegungslasten geschieht nach folgenden Gradations-Normen:

A) Die Verpflegung eines Simplums wird nur unter die, welche nach Art. VI. zur Gemeinde concurrenzpflichtig sind, ausgeschlagen; dieses hat auch noch statt, wenn das Simplum nicht um 40 pCt. überschritten ist.

B) Ist das Simplum über 40 pCt. überschritten, so tritt die Bezirks-Concurrenz in so weit, als das eigentliche Simplum überschritten ist, ein.

Unter einem Bezirke werden die zu einem Amte gehörigen Gemeinden verstanden.

C) Ist das Duplum nebst 20 pCt. darüber überschritten, so tritt eine Distrikts-Concur-

renz für das, um welches das eigentliche Duplum überschritten ist, ein.

Unter einem Distrikt werden sämmtliche, einer Provinz-Regierung unterstellte, Aemter verstanden.

D) Uebersteigt die Einquartierung das Triplum, so geht der Betrag des Uebersteigenden auf Rechnung des ganzen Landes.

Art. XV.

Das Haupt-Armee-Commando mit seinen attachirten Operations- und Verpflegungs-Branchen ist überall und unbedingt der Gegenstand einer allgemeinen Theilnahme und Ausgleichung.

Art. XVI.

Nur jene Gemeinden können auf die, Art. XIV. ausgesprochene, stufenweise Concurrenz Anspruch machen, welche über die Einquartierung nach Art. VII. ordentliche Buchhaltung führen, weswegen alle Gemeinden jetzt, in Zeiten des Friedens, wohlgemeynt aufmerksam gemacht werden, einige ihrer Mitglieder für Erlernung der desfallsigen Manipulation aufzumuntern, und nöthigenfalls zu unterstützen, da weder einem Bezirke, weder einem Distrikte, weder dem Gesammtstaate zugemuthet werden kann, auf unverläsige Bruchstücke Beyträge, die nur an bestimmte und gewisse Größen bedingt sind, zu leisten.

Art. XVII.

Die belegten Gemeinden müssen auch für das Uebermaß der Einquartierung, welches zur Bezirks-Distrikts- oder Landes-Concurrenz geeignet ist, den Vorschuß leisten; damit sie aber dadurch nicht in zu große Verlegenheit, oder gar in zu große Schulden kommen, — damit auch unnöthige Zinsen vermieden werden, sollen die Bezirks-Aemter und auch die Provinz-Regierungen dafür sorgen, daß die Concurrenz-Etats von Monat zu Monat gefertigt, jene, welche die Distrikts- und Landes-Concurrenz in Anspruch nehmen, von der Commun-Rechnungs-Revision geprüft, die Betreffnisse sogleich auf die Concurrenzpflichtigen ausgeschlagen, mit Nachdruck beygetrieben, und an die Einquartierungs-Kasse der betreffenden Gemeinde abgeliefert werden.

Art. XVIII.

In Städten, wo Standespersonen von verschiedenen Kategorien wohnen, sollen eigne Einquartierungs-Kommissionen aus Gliedern der einheimischen Militär-Garnison, der Provinzial- und General-Landes-Behörden, die zufällig daselbst ihren Wohnsitz haben, unter dem Vorsitz der Amtsbehörde gebildet werden.

Jeder Commissarius kann verlangen, daß seine Bemerkungen zu Protokoll genommen werden; die provisorische Entscheidung in Fällen ungleicher Meynungen bleibt das Vorrecht der präsidirenden Amts-

behörde, und der etwaige Rekurs an die Provinz-Regierung kann nur einen Devolutiv-Effekt haben.

Hingegen dürfen auch die Provinz-Regierungen mit der Erörterung nicht zögern, damit die Fertigung der etwa nöthigen Monats-Etats dadurch nicht aufgehalten wird.

Art. XIX.

Wenn in Lokalitäten oder Individualitäten einer Stadt sich eine noch bessere Auskunft für den Zweck der möglichst billigen Lastvertheilung finden läßt, so kann zwar eine Ausnahme von der Regel Platz greifen, sie darf aber die stufenweise Bezirks- und Distrikts-Concurrenz nicht alteriren, die Amtsbehörde darf solche nicht blos nach eignem Gutfinden vorschreiben, sie muß auch auf die Zustimmung der consultirenden Commission begründet, oder auf erstatteten Vortrag von der Provinz-Regierung gutgeheisen seyn.

Erläuterungen.

Ich muß im Allgemeinen wiederholen, daß die Einquartierungs-Last so schwierig als kostspielig sey.

Der vorstehende Entwurf zeigt dieses, und vielleicht sind die mancherley Rücksichten, die ich dabey eintreten lassen zu müssen glaubte, noch nicht einmal alle, die dabey zu würdigen sind.

Wenn man die Heilmittel beurtheilen will, muß man vorerst die Krankheit mit allen gefährlichen Einflüssen auf die einzelnen Fibrationen kennen; — ich muß deswegen jedes Urtheil über praktischen Werth des Entwurfs zu suspendiren, und vorerst das mit dem, was ich über das bisherige Verfahren bey Einquartierungen — über den Mangel einer festen Basis zur Ausgleichung, und über den verderblichen Nachtheil, in welchen gewisse Landesgegenden dadurch versetzt würden — im vierten Abschnitt geschrieben habe — zu vergleichen bitten.

Ungerecht würde es nach den, bey den Berg- und Thal-Bewohnern obwaltenden minder günstigen, Lebens- und Vermögens-Verhältnissen immer blei-

ben, wenn sie in die Aufrechnung aller Einquartierungs-Lasten gezogen würden.

Ungerecht würde es aber auch seyn, wenn bey rechtlichern Einquartierungs-Normen, und bey einem, nach formellen Vorschriften besser hergestellten, Thatbestande, die Einquartierungs-Lasten auch für die Zukunft von aller Ausgleichung ausgeschlossen blieben.

Das Stufenverhältniß, nach welchem die Concurrenz statt haben soll, gleicht sich mit dem Mißverhältniß, welches zwischen Gemeinden, die an Landstraßen, oder nahe an Marktstädten wohnen, ziemlich aus.

Die Motive, warum nur zwey Drittel des disponibeln Raums pro simplo angenommen werden sollen, sind gewiß erheblich, ein weiteres Motiv ist, daß man bey schnell und unerwartet anrückenden Truppen mit den Einquartierungen in umliegenden Gegenden weniger in Verlegenheit ist, und überall auf das ein Drittel disponirt werden kann.

Daß aber das Simplum anders in wohlhabenden, anders in minder wohlhabenden, Gemeinden berechnet werden müsse, beruht wieder auf einer Eigenheit der Einquartierungslast.

Sie beruht nämlich auf zwey Größen, die sich ganz einander entgegen seyn können, nämlich auf Raum und Vermögen.

Einer kann sehr viel Raum haben, aber wenig Vermögen — der Andre kann viel Vermögen haben, und wenig Raum — der reichste Mann kann in Miethe wohnen. Der Raum bestimmt die Zahl der Mannschaft zum Wohnen — das Vermögen bestimmt die Zahl der Mannschaft zur Verpflegung.

Die Natur der Sache, und der praktische Nutzen, entscheiden für dieses doppelte Verhältniß, aber noch mehr das distributive Recht.

Der Unterschied der Häuser im Raum und des Vermögens ist in Dörfern zwar nicht so bedeutend, nicht so auffallend, wie in Städten, aber im Ganzen frommt er doch der ärmern Klasse mehr als der reichern.

Denke man sich einen verschuldeten Bauern, der ein großes Hofgut besitzt, dieser muß dem Raum nach die nämlichen Lasten tragen, wie sein reicher und schuldenfreyer Nachbar. Jener würde das Opfer des vernachläßigten Unterschieds seyn, wie es schon hundert und hundert Familien dieser Vernachläßigung wegen geworden sind.

Vom Raume kann man nicht leben, und nicht leben lassen; das in extraordinario steuerbare Einkommen muß das Gleichgewicht halten, damit die drückende Last nicht erdrücke; der Reiche, der nicht so viel Raum hat, als er nach seinem Einkommen Mannschaft haben soll, muß die Einquartierungs-

Kasse dotiren; diese wird zwar nie viel Geld haben, aber sie wirkt doch so viel, daß ein Anderer nicht über seine Schuldigkeit belästiget werde, oder doch auf die Vergütung nicht lange warten müsse.

Aber — wird man mir entgegenhalten — wie will man in Dörfern regelmäßige Buchhaltung über Einquartierung erwarten? ich antworte: was schon hie und da geschehen, kann überall geschehen, und wird geschehen, wenn auf dem Präjudiz — daß ohne ein solches regelmäßiges Urkundsbuch keine Einquartierung zur Vergütung angenommen werde — fest bestanden wird.

Die Einquartierung ist eine Folge militärischer Operationen, diese sind vom Gange des Krieges abhängig; es steht daher nicht in der Gewalt der Regierung, die Natural-Einquartierung verhältnißmäßig auf's ganze Land zu vertheilen, — was sie kann, ist: auf bessere Controllar-Anstalten hinwirken, um wenigstens über das Verhältniß und die Ausgleichung einige Gewißheit zu haben.

Ich schreibe und rathe in Zeiten des Friedens — wills Gott! so werden wir noch so lange Frieden haben, daß jeder Rathsschreiber, wenn er auch noch nicht über die 5 untern Rechnungs-Species hinauspräceptorirt hat, es zur praktischen Anwendung der desfallsigen Formularien bringen kann; was schwer ist, kann durch die Zeit leicht werden, und man darf nichts bey Seite legen, was schwer ist, wenn Ordnung in der Gemeinde, und Interesse für die

Gemeinde, die Erhaltung ganzer Familien die Ausführung gebietet.

Ich bin von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Buchführung in dem geringsten Weiler wie in Hauptstädten so überzeugt, daß ich sogar zur gleichheitlichen allgemeinen Anwendung für eine Art von Präparanden-Schule stimmen würde.

Ein anderes wesentliches Element dieses Neuwerks ist: die monatliche Berechnung und Vergütung.

Es ist eine ganz falsche Administrations-Maxime: daß man die Leute in Zeiten des Krieges und unter dem Drucke der Kriegs-Calamitäten mit Geldanforderungen schonen müsse.

Der Krieg hat Lasten, hat aber auch Geld — mancher Bauer, der im Frieden bey vollen Kellern und Scheuern um Kreutzer kegelt, kegelt im Kriege um kleine Thaler, — und die Herren und Bauern mit großen Thalern sind es eigentlich, deren Säcke durch die monatlichen Ausgleichungs-Etats angesprochen werden.

Nur die Gemeinden sind über alle andere erhaben, — nur die Gemeinden haben keine oder nur sehr wenige Schulden, deren Vorstände alles Protestirens und Fluchens ungeachtet — alle Geld-, alle Natural-Prästationen — unerbittlich auf die einzelnen Concurrenzpflichtigen ausgeschlagen haben, und auf den individuellen Leistungen bestanden sind.

Es ist schon hart genug, daß die Gemeinden Monatweise den Vorschuß machen müssen — je länger sie mit der Vergütung hintangehalten werden, desto ungerechter ist man gegen sie — desto schwieriger wird die Manipulation und die Zahlung. Kein Trostspruch ist trostloser, als die Hinweisung auf allgemeine Ausgleichung — es verlieren sich darüber das Geld, die Rechnungs-Zahlen, und die Menschen. — Neue Kriege kündigten schon wieder neue Leistungen an, und die alten waren wegen materiellen und formellen Fehlern noch nicht ausgeglichen.

Was ich endlich von gemischten Einquartierungs-Kommissionen und Convenienz-Maßregeln in Städten schreibe, ruht gleichfalls auf Erfahrung.

Allerdings muß die Amtsbehörde die handlende und befehlende Stelle seyn; allein! ein höherer Dienst-Charakter, verbunden mit dem Egoismus, von dem Niemand ganz frey ist, ist bald zu Mißdeutungen und zum geheimen Entgegenwirken gereizt, wenn er nicht auch seine Stimme erheben, und seinen weisen Rath anbringen kann; oft weiß er auch was Besseres zu rathen, und ist das der Fall nicht, so wird er doch besser belehrt — und die weitere Mittheilung der erhaltenen Belehrung erhält durch sein Ansehen mehr Kraft.

Daß in größeren Städten gewisse Convenienzen, die eine vorübergehende Ausnahme von den strengen

Einquartierungs=Regeln begründen, eintreten können, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Ich gehe nun von der Zukunft wieder mit schwerem Herzen auf die Vergangenheit zurück.

Zweyte Abtheilung.

In wie weit Einquartierungen und Spannfrohnden für das Verflossene auszugleichen sind.

Vierter Abschnitt.

§. 32.

In diesen zwey Rubriken muß allerdings ein Unterschied zwischen Zukunft und Vergangenheit gemacht werden, und das aus einem dreyfachen Grunde:

1) weil es in beyden Gegenständen größtentheils an verläsigen Registern und sonstigen Verifikations-Dokumenten fehlt;

2) weil jede Arbeit, jeder Kostenaufwand, der Wahrheit nur nahe zu kommen, vergeblich wåre;

3) weil bey einer solchen Ungewißheit es um so unverantwortlicher wåre, die armen Berg- und Thal-Bewohner unbedingt in die Theilnahme zu ziehen.

Die Einquartierungs-Register enthielten, wenigstens so weit meine Erfahrung reicht, gewöhnlich nur Namens-Verzeichnisse der Quartierpflichtigen, und die Abgabe von Billetten wurde durch Ziffern, oder durch Striche in gewissen fortlaufenden Touren bezeichnet; wenn es hoch kam, so wurde noch besonders bemerkt, ob die Einquartierung einfach, oder zweyfach gewesen, oder, wo sie an jedem Tage stehen geblieben ist; ob sie sich wieder vermindert habe — kurz! der wahre effektive Stand der tåglichen Einquartierung ist durchaus nicht zu ersehen, weil es überall an einer vollståndigen Controlle fehlt.

Diese, beynahe überall fühlbaren, Defekte würden — anstatt der Gleichheit, die man bezwecken will — neue, mit Gefåhrden verbundene, Ungleichheiten herbeyführen, wenn man die getragenen Einquartierungslasten bis zur gemeinen Hauskost herab nachverificiren lassen wollte.

Man müßte Liquidations-Kommissarien durch das ganze Land von Ort zu Ort schicken, und es würden, da die Materialien zur Beurkundung von

so wenig verläsigem Gehalte sind, schon die Unkosten für immer unverläsig bleibende Resultate — die Unkosten, die wieder auf das ganze Land ausgeschlagen werden müssen — sich wahrlich nicht lohnen, ja ich behaupte sogar, man würde mit einem großen Zeit- und Kosten-Aufwand von einiger Ungewißheit in eine volle Ungewißheit herabsinken.

Wenn Einquartierungen von der Art sind, daß etwa zur Entschädigung der Wirthe und anderer Hauseigenthümer, denen des Raums und der bessern Bewirthung wegen mehr, als sie zu tragen hatten, im Drang der Umstände zugewiesen, oder vom Militär selbst, seiner bessern Behaglichkeit wegen, eigenmächtig erzwungen worden, blos eine Ausgleichung in der Gemeinde statt haben kann und soll — dann kann scharf gerechnet werden, und wird scharf gerechnet, weil man in der Gemeinde doch ziemlich weiß, wie sich die Einquartierungen gegeneinander verhalten haben, was dieser und jener als Entschädigung für Ueberdrang fordern kann.

Geht aber die Ausgleichung über Ort und Etter auf ganze Distrikte, oder gar auf das ganze Land, dann kümmert sich beynahe Niemand mehr darum, ob mit einfacher, oder doppelter Kreide gerechnet werde; wir zahlen's ja nicht — heißt es hernach — das Land kann eher eine zweifelhafte Rechnung zahlen, als der Wirth, oder Der und Der verlieren.

Die

Die Register über Spannfrohnden können zwar ruhiger und leichter geführt werden, als die Einquartierungs-Register; allein dabey wird, wie ich §. 24. einige lebendige Beyspiele anführte, das Wasser wieder auf eine andere Art trübe gemacht; mancher Tag steht als Frohnd-Tag aufgezeichnet, den der Fröhner in der Ferne als Ruhetag feyerte, und die Tour, die schon wieder an seiner Hausthüre pocht, dem Vetter Hans zuwünschte.

Endlich ist eine allgemeine Ausgleichung dieser zwey Gattungen von Kriegslasten eine, wie mir scheint, große Ungerechtigkeit gegen Berg- und Thal-Bewohner, die ihrer isolirten Lage wegen schon der allgemeinen Vortheile des öffentlichen Verkehrs nicht so, wie andere Staats- und Orts-Bürger, theilhaftig werden, ihre Produkte und Fabrikate nicht so leicht und so vortheilhaft verwerthen können, wie die auf dem flachen Lande, besonders die, welche den Landstraßen und den größern Marktstädten zunächst liegen. Jene Leute haben auch die Gelegenheit nicht, mit Pferden und Wagen durch Vorspann oder förmliche Fracht-Accorde, wie andere nächst an der Straße liegende Pferds-Bauern, Geld zu verdienen; jene armen Leute theilen sich auch nicht in jene Geld-Massen, welche das bequartierte Militär (Feind wie Freund) um sich herum in Cirkulation setzt.

Gleichen sich die Vortheile, welche Landstraßen und Marktstädte im Frieden gewähren, mit den

Nachtheilen der größern Einquartierungs- und Frohnd-Last, die sie im Kriege mit sich führen — nicht ganz aus, was ich doch, wenn Kriege von einigen Jahren nach vielen Friedensjahren folgen, sehr bezweifle; so bleibt es doch evident, daß denen im Frieden durch ihre Lage begünstigten Gemeinden eine große Präcipuallast an Einquartierung zugeschrieben werden könne, und daß diese Ausgleichung die natürlichste und billigste sey.

Ich meyne, diese Ideen sollten ohne Aufbesserung mit Exemplifikationen sich schon aller Orten zum Bürger-Recht qualificiren.

Das schöne Gutachten, welches im Jahr 1802. über Peräquation der Kriegsschäden bey der schwäbischen Kriegs-Versammlung erstattet worden ist, enthält darüber geläuterte Theorien.

Wir haben aber scheußliche Beyspiele von Versuchen, die, so weit sie realisirt wurden, ganze Amtsbezirke in Grund und Boden verdorben haben, die Wunden, welche ihnen durch eine solche Ausgleichung schon vor vielen Jahren geschlagen worden, bluten heute noch. Wir haben Beyspiele, daß eine einzige mittelmäßige Stadt in Schwaben einen Ueberdrang von 50,000 fl. daher gerechnet habe.

Tröstend und belehrend zugleich sind diese Beyspiele, weil die betreffenden Regierungen eingesehen haben, wohin diese metaphysische Gleichstellung führe, und deswegen das Rechnungs-Büchlein in das Archiv gemachter Mißgriffe gelegt haben.

Anderstwo wurde eine solche Ausgleichung allerdings durchgeführt, aber sie galt einem beynahe ganz homogenen, flachen und reichen Lande, die mehrsten Gemeinden zahlten durch homogene Aufrechnungen, und wie viele und viele Jahre hat diese Ausgleichung gedauert, wie viele Arbeiter hat sie in Anspruch genommen, was hat sie an Zinsen, Diäten, und Belohnungen gekostet?? Wer mag garantiren, daß den Liquidations-Kommissarien überall klarer Wein eingeschenkt worden?

§. 33.

Für das Vergangene

sollten also:

a) nur jene Spannfrohnden, welche in die Kategorie Nro. 3. u. 4. des §. 9. gehören —

b) nur die Einquartierungslasten der Hauptquartiere, welche besonders im Jahre 1815. noch mit einem eigenen Aufwand verbunden waren — ausgeglichen, oder eigentlich für Rechnung des ganzen Landes übernommen werden.

Dann sollte jenen Städten, welche einen anerkannten Ueberdrang auf lange Zeit erlitten haben, besonders wenn es Städte sind, deren ökonomischer Zustand schon vorher zerrüttet war, und durch Einquartierungslasten der Art noch mehr zerrüttet worden ist — eine Entschädigung, nicht nach arithme-

tischen Kalkuln, sondern ex aequo et bono — zugewiesen werden.

§. 34.

Wir müssen uns aber jetzt schon in den ersten Krieg, der kommen wird (wenn uns schon der Himmel noch lang davon bewahren wird), hineindenken, das ist: wir müssen festere Normen beschränkterer und ausgedehnterer Theilnahme festsetzen, wir müssen diese Normen mit reglementarischen Vorschriften, in Beziehung auf die Verfahrungsweise, zur Beseitigung aller Mißgriffe, Willkühr und Gefährde, und in Beziehung auf die Beurkundung, zur Beseitigung aller sichtbaren und unsichtbaren Mängel — begleiten, und, so zu sagen, methodisch zum Lastentragen gerüstet, dem — sey es auch noch so weit entfernten — Kriege entgegen sehen.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 63 nach Lit. γ: setze bey:

δ) Eben so, wenn individuelle Verhältnisse des Supplikanten die Verweigerung der Gemeinde als unbillig darstellen, oder der Verweigerungsgrund der Gemeinde beseitigt werden kann, ohne die Annahme zu versagen.

5) Das Recht der Bestättigung oder Nichtbestättigung bey Wahlen eines Oberbürgermeisters in Städten, die über 1000 Ortsbürger zählen.

6) Die Leitung und Aufsicht über die Gemeinds-Waldungen.

Seite 151, bey der Tabelle VII. zur Rechnungs-Instruction ist noch ein viertes Feld sub rubro: „Nach Nummer des Liquidations Protokolls" zu öffnen.

Der Art. IX. Seite 13 des Verordnungs Entwurfs, die willkührliche Gerichtsbarkeit betreffend, fällt hinweg, und statt desselben:

„Die Superrevision der Pfleg- und Vormund-
„schafts Rechnungen, welche eine Administration
„von Liegenschaften oder Realrechten im Kapital-
„werth über 10,000 fl. enthalten, ist der Com-
„mun Rechnungs Revision übertragen."

Seite 15 Zeile 6, statt Gemeinderath, lese, Gemeinrath
S. 17 Z. 2, st. von, l., wie
S. 24 Z. 5, st. dem, l., den
S. 43 Z. 26, st. die Art., l., der Act.
S. 44 Z. 17, st. Ausschußglieder, l., Ausschußgliedern
S. 48 Z. 24, st. müssen, l., müsse
S. 49 Z. 7, st. Rechnungsquote, l., Beytragsquote

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Seite 50 Zeile 10, statt werden, lese, werde
S. 51 Z. 9, st. Steuerkapital, l., Gewerbsteuerkapital
S. 52 Z. 13 u. 14, st. keine andere, l., keinen andern
S. 55 Z. 9, st. sey es, l., aber nicht
S. 55 Z. 10, st. oder, l., sondern
S. 59 Z. 16, st. Weiterabtragung, l., Wiederabtragung
S. 60 Z. 14, st. Renumeration, l., Remuneration
S. 62 Z. 22, st. und den, l., und der
S. 64 Z. 14, st. Frommen, l., Fromme
S. 72 Z. 19, st. vorgeschrieben eingehalten, l., vorgeschrieben und eingehalten
S. 72 Z. 24, st. werde, l., werden
S. 75 Z. 4, st. in dem Bann, l., in der Baar,
S. 76 Z. 24, st. den, l., der
S. 84 Z. 11 u. 12, st. Gefahren, l., Gefährden
S. 88 Z. 8, st. gegen diese Rath, l., gegen diese „Umtriebe" Rath
S. 94 Z. 18, st. nur, l., neu
S. 99 Z. 7, st. vergeblichen, l., vorgeblichen
S. 102 Z. 13, st. und gehe ein, l., und gehe,
S. 105 Z. 27, st. der, l., die
S. 111 Z. 8, st. derselben, l., denselben
S. 114 Z. 4, st. nun, l., neu
S. 128 Z. 3, st. derselben, l., desselben

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sensburg, Ernst P. von

Beyträge zu Purificierung der Artikel 14. und 16. der deutschen Bundes-Acte verbunden mit drey andern in mittelbarer Berührung stehenden und mehrere landständische Consessen dermal beschäftigende Gegenstände

Karlsruhe 1821

J.publ.g. 953 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563262-0